This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

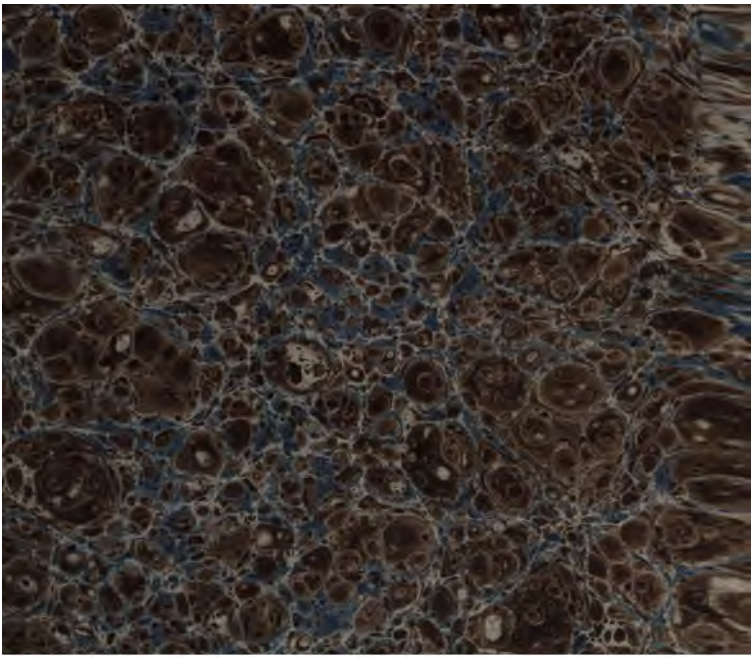

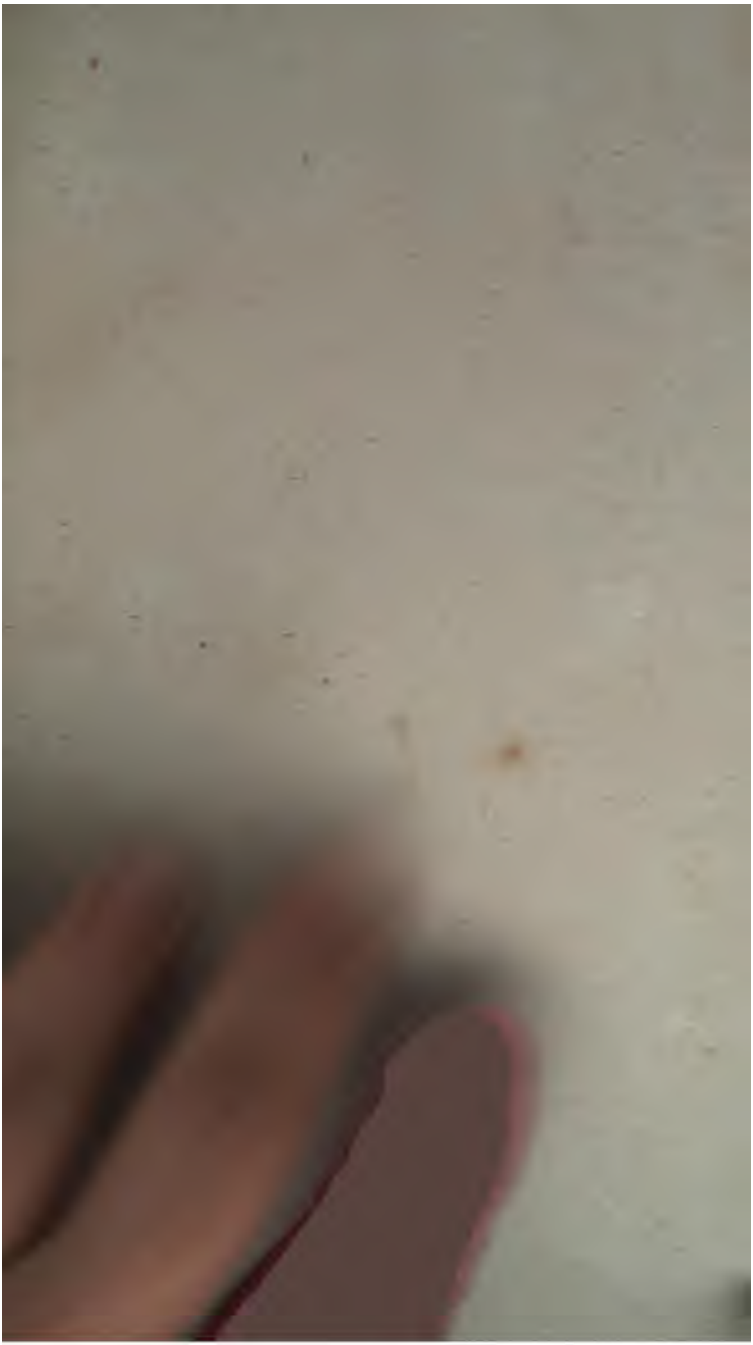

Egid. Verhelst Sculp. Mannheim.

Patriotiſches Archiv

für

Deutſchland.

Zehnter Band.

Nebſt dem Bildniß Marggraf. Carl Friderich zu Baden.

Mannheim und Leipzig
bey C. F. Schwan und G. C. Götz.

1789.

Historisches Institut der
Universität Leipzig
Seminar für mittlere und [illegible]

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
STACKS
OCT 27 1970
D107
P3
v. 10
1989
Bq 3.1

I.

Ungedrucktes Teſtament Pfalzgrafen Wolfgangs Herzogs zu Neuburg, Zweybrücken ꝛc.

vom 18. Auguſt 1568.

nebſt

der Confirmation Kayſer Maximilians II.

vom 7. Apr. 1570.

*

Grund-Geſetz des Pfälziſchen Hauſes.

*

Nach einer Archival-Abſchrifft.

Das Teſtament Herzog Wolfgangs, Stamm-vaters des noch lebenden Chur- und Fürſtlich-Pfälziſchen Hauſes, welches hiemit dem Publico erſtmals ganz und vollſtändig überliefert wird, iſt eine der merkwürdigſten Pfälziſchen Urkunden, nicht nur wegen ihres wichtigen und reichhaltigen Innhalts, nicht nur wegen ihres Verfaßers, eines der rechtſchaffenſten und Preiswürdigſten deutſchen Fürſten, ſondern weil ſie ein Haupt-Grund-Geſez der Erbfolgs-Ordnung dieſes hohen Hauſes war und jezo iſt, da noch in dem zwiſchen Bayern und Pfalz im Jahr 1766. geſchloßenen Familien-Vertrag dieſes Wolfgangiſche Teſtament von Seiten Chur-Pfalz Art. 3. ausdrücklich zum Fundament der neuen Uebereinkunft gelegt worden. Die perſönliche Umſtände der jeztlebenden Fürſten der Chur- und Herzoglichen Linien ſcheinen zwar aus dieſem Document nur noch einen Archivhüter gemacht zu haben, es iſt aber deßwegen nicht todt, es ſchläft nur und es können nach hundert, zweyhundert Jahren wiederum Fälle eintreten, wo es ſo gut, wie der vergeßen geſchienene Tractat von Pavia, zu neuem Leben erwecket wird, und wo die künftige Pfälziſche Hof-Publiciſten, die dann auch geſchriebenes leſen zu können wähnen werden, ganz

andere Grundſäze und Folgſchlüſſe daraus zu ziehen ſich berechtigt halten dürften, als in den 1780ger Jahren geſchehen iſt.

Dieſes von der juriſtiſchen, hiſtoriſchen, ſtatiſtiſchen und moraliſchen Seite gleich intereſſante Teſtament verdiente ja wohl eigenen pragmatiſchen Commentar, bey welcher Arbeit ſich in Betrachtung des vergangenen die Ahndungen und (wenn man will) Weißagungen des Künftigen von ſelbſt darbieten und zudringen würden. Diß kan aber nur das Geſchäft eines Ausländers ſeyn, die Propheten im Vaterland gelten ſeit langer Zeit nirgends mehr und wer, auch ohne Propheten-Beruf, nicht alles ſagen kan und darf, was er wollte, ſchweigt weislich lieber ganz.

✡

Sonderbar genug und merklich genug auffallend iſt, daß bey den wichtigſten Gelegenheiten, bey den Streitigkeiten der Pfalz-Birkenfeldiſchen linie mit dem Chur-Haus, über die Erbfolge in Zweybrücken, in denen nach Erlöſchung des Bayriſchen Mannsſtamms mit Oeſterreich entſtandenen ſchweren Irrungen und darüber gedruckten Staatsſchriften, ja ſogar in der unter dem Titel: Darſtellung der Fideicommißariſchen Rechte ꝛc. erſchienenen Haupt-Deduction, dieſes Wolfgangiſche Teſtament nie ganz, ſondern nur in ſelbſt-

beliebigen Fragmenten, bekannt gemacht worden. Die Urſache davon zu errathen, bedarf es nun freilich keinen Wahrſager-Geiſt, wer leſen kan, der findet ſie gleich augenblicklich von ſelbſt, und wer nicht leſen kan oder mag, dem wärs überflüßig, ſie zu erklären. Die angebliche Oeconomie dieſes Teſtaments findet ſich in des verſtorbenen Geheimen Raths **Bachmann**, erſten Archivars zu Zweybrücken, Betrachtungen über die Grundfeſte des Hauſes Pfalz-Bayern §. 27. welcher auch in ſeinem Pfalz-Zweybrückiſchen Staatsrecht S. 60. in Hinſicht der Erbfolge und S. 190. u. 167. in Anſehung der Verwendung und Verwaltung der Kloſter-Gefälle Auszüge aus dieſem Teſtament geliefert und ſie ſo künſtlich gedreht und dargeſtellt hat, bis der Wind blieſe, wie man wollte, daß er blaſen ſollte.

Die göttliche Vorſehung hat ſeit zehen Jahren manche Erſcheinungen in dieſem hohen Haus entſtehen laßen, wobey Miniſter-Weisheit und Publiciſtenkunſt geſcheitert ſind und beyden noch vieles auszuklügeln übrig bleibt. Vor jezt und künftig iſt aber auf jede denkbare und mögliche Fälle genug, daß ſamtliche noch lebende Paciſcenten des großen Familien-Bunds das Herzoglich Wolfgangiſche Teſtament als ein **immerwährendes Grund-Geſez des Geſamthauſes**

wörtlich anerkannt und dieſes Bekänntniß ſeit 1778 nicht wiederrufen haben.

Wenn die vollſtändige Bekanntmachung dieſes Teſtaments ein Verdienſt, wenigſtens vor die Nachwelt, iſt, ſo gebührt ſolches den redlichen Patrioten, welche durch Mittheilung dieſer ſchäzbaren Urkunde dazu behülflich geweſen, und dadurch Staatsmännern und Staatsgelehrten die Gelegenheit verſchafft haben, früh oder ſpät ihre Betrachtungen darüber zuverläßiger, als bisher möglich war, anzuſtellen; das einige, was ich dabey gethan, iſt, daß die Urkunde in beſondere Hfen abgetheilt, und zur gemächlichern Ueberſicht der Leſer, mit Marginalien verſehen worden.

Die Beherzigung der religioſen und moraliſchen Grundſäze des vortreflichen Fürſten überlaße ich dißmahl der alleinigen eigenen Empfindung der Leſer, da deren genauere Entwiklung vor den Raum dieſes Bandes zu enge und mit bloſſer Declamation niemand gedient iſt.

Herr G.R. Bachmann hat den Kriegs-Zug des Herzogs nach Frankreich in einer beſondern und beurkundeten Schrift beſchrieben, leider! iſt diß aber juſt die am wenigſten glänzende Seite des Herzogs; der Wille dabey war gut, die Abſicht edel, der Plan aber übereilt und unzuſammenhangend, und die

Ausführung ſelbſt ſo unglüklich, als möglich, der Herzog ſelbſt bezahlte ſeinen Religions-Eifer und Unwißenheit in der Kriegskunſt mit ſeinem Leben. Der Kriegs-Ruhm war nicht derjenige, wodurch ſich Herzog Wolfgang unter andern Pfälziſchen Fürſten ausgezeichnet, um ſo ehrwürdiger erſcheint er aber als Regent ſeiner Lande, als Stand des Reichs, als Vater ſeines Hauſes, als Evangeliſcher Fürſt, als Herr ſeiner Diener und Unterthanen in Handlungen, die in ihm nicht nur den weiſen, und biedern Fürſten, ſondern auch den großen Mann erbliken laßen. Dieſes Regenten Leben und Thaten zuſammen zu ordnen, und in einem würdigen Denkmahl aufzuſtellen, würde Ehre für den Biographen, Seegen für Wolfgangs Nachkommen und die dazu verwendende Koſten ein rühmlicherer Aufwand, als der von vergänglichen Prachtgebäuden und Luſtbarkeiten ſeyn. Es iſt dann aber ſchon das Schikſaal der Höfe, daß die ergözende und ſinnliche Anſtalten zu erſt beſorgt, die Diener und Werkzeuge derſelben am beſten beſoldet, die ernſtliche und rühmlichere Unternehmungen weiter hinaus verſchoben, die dazu brauchbarſte Männer weder aufgeſucht, noch, wenn ſie ſich ſelbſt anbieten, geſchäzt, ermuntert, von andern drükenden Arbeiten befreyet und würdig belohnet werden. Villeicht wirds in tauſend Jahren beßer!

Im Nahmen der Heiligen untheilbahren Dreyfaltigkeit, Gottes des Vatters, des Sohns und des Heiligen Geiſtes, Amen.

Eingang.

Von Gottes Gnaden Wir Wolffgang, Pfalz-Graf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldentz und Sponheim ꝛc. Bekennen mit dieſer Schrifft libells weiße und thuen kund allermänniglich, daß Wir mit chriſtlichem Ernſt betrachten, und mit ſo mehrerem fleißigem Nachdenken wohlbedächtlich zu Gemüth und Herzen geführet haben, wie vielfältigem Jammer, Unglük, unverſehenen Zufällen die ſchwache blöde menſchliche Natur in dieſem Leben, und leztlich dem zeitlichen Tod ſelbſt, dem niemand entfliehen kann, unterworfen, daß auch die Sterblichkeit menſchlicher Natur jedermänniglichen für Augen und gantz gewiß, ja nichts gewißers auf dieſem Jammerthal zu gewarten, dann der zeitliche Tode, die Stunde aber deßelben uns ſterblichen Menſchen, ſo von Adam her in dieſe Welt gebohren, und alle in

Gottes gnädigen Willen vorbehalten wie die Schrifft ſaget: neſcit homo finem ſuum, und an einem andern Ort: es iſt ein elend jämmerlich Ding umb aller Menſchen Leben, von Mutterleibe an, biß ſie in die Erde begraben werden, die unſer aller Mutter iſt, da iſt immer Sorge, Furcht, Hofnung und zuletzt der Tod, ſo wohl bey dem der in hohen Ehren ſitzt, als bey dem geringſten auf Erden, ſowohl bey dem, der Seiden und Crone trägt, als bey dem, der einen groben Kittel an hat. Dahero dieſelbige Heilige Schrifft uns vielfältig erinnert, unſere eigene und tägliche Gefahr, darinnen wir alle Stunde und Augenblike unſers Lebens ſchweben, zu betrachten und zu bewegen, auch uns dahin mit Hülf des Allerhöchſten, in deßen Gewalt und Händen all unſer Leben und Sterben ſtehet und begriffen, begeben und richten, damit wir zu allen Stunden, wann uns der himmliſche Vater abfordert, ſeinen vätterlichen Willen zu gehorſamen gefaßt, willig und bereit ſeyen, wie der Prophet Eſaias den frommen gottſeeligen König Hiskiam 2 Reg. Cap. 21. in ſeiner Krankheit vermahnet und erinnert, da er ſpricht: Beſchike dein Hauß, dann du wirſt ſterben, und nicht leben bleiben, und unſer einiger Heyland, Erlöſer und Seligmacher, Jeſus Chriſtus in ſeinem heiligen Evangelio uns gar hertzlich und

vätterlich warnet, erinnert und vermahnet, die ungewiße Stunde unſerer ſeeligen Beruffung ſtätigſt zu bedenken, und derſelben mit chriſtlichem Fleiß alle Augenblik wahrzunehmen: da er ſagt: So wachet nun, dann ihr wißet nicht, wenn der Herr des Hauſes komme, ob er kommt am Abend, oder zu Mitternacht, oder um des Hahnengeſchrey, oder des Morgens, auf daß er nicht ſchnell komme, und finde euch ſchlafend, dazu denn alle, ſo zu den zukünftigen Leben Chriſti innerliche Begierde und Neigung tragen, nicht wenig auch bewegen ſoll, daß uns obangezogene göttliche Schrifft (neben der täglichen allgemeinen Erfahrung, ſo ſolches augenſcheinlich mit ſich bringet) mehr als an einem Ort mit beſonderm Fleiß erinnert und vielfältig fürmahlet, daß die Tage unſers Lebens gar kurz, und wie ein ſchatten ferüber gehen, auch wir derhalben zu allen Zeiten eingedenk ſeyn und zu Gemüth führen ſollen, daß wir aus Staub und Aſchen herkommen, und wiederumb unſers ſterblichen Leibes halber zu Aſchen und Staub verändert werden müßen, wie der Spruch ſagt: Alles was aus der Erden kommt, muß wieder zur Erde werden, wie alle Waßer wieder in das Meer fließen. Item an einem andern Ort, der Menſch vom Weib gebohren, le-

Matth. 13.

Eccleſ. 12.

Job. 14.

bet kurze Zeit, und iſt voll Unruhe, gehet auf wie eine Blume und fället ab, fleucht wie ein Schatten, und bleibet nicht. Und der Heil. Apoſtel aus dem Propheten Eſaia erhellet, alles Fleiſch iſt Heu, und alle Herrlichkeit der Menſchen wie eine Blum auf dem Felde, zu dem auch nicht wenig vor Augen zu haben, daß dieſe lezte Zeit der Welt, darinnen wir von Gott geordnet ſind, allenthalben gantz bös, geſchwind und gefährlich, und wann man die Händel und Läuffe recht anſiehet und zu Herzen nimmt, dermaſen beſchaffen, daß man allerley zu beſorgen hat, nicht allein ſo viele gemeine Unruhe, Krieg, Entpörung und dergleichen anlangt, ſondern auch ſo viele Veränderung und Schwächung der natürlichen Kräften durch unverſehene Zufäll und Krankheiten berührt, wie dann die vielfältige erſchreckliche und grauſame Wunderzeichen, ſo ſich hin und wieder ſehen laßen, nicht wenig zu erkennen geben, damit dann die ungewiße Stunde unſers lezten Abſchieds, der in unſern Händen nicht ſtehet, ſondern allein in Gottes Allmacht befohlen iſt, uns nicht unverſehens, und wann wir ſolches am wenigſten gedenken, ergreife und dermaßen übereile, daß wir unſer Chriſtlich offentlich Bekanntnuß, ſo ein jeder vor ſeinem letzten End billig thun ſoll, wo wir es biß daſelbſt hin einſtelle-

Eſai. 40.
1 Pet. 1.

ten, füglich nicht dargeben, und auch, wie ſich in alle Wege gebühret, nützliche Verordnungen unſerer Land und Leuthe, ſo uns von Gott verliehen, und andere nothwendige puncten betreffend, nicht in das Werk bringen, anrichten, oder unſern lezten und liebſten Willen darin erklären und den unſern hinterlaßen möchten: So haben wir unangeſehen, daß wir annoch nicht zu hohen Jahren gereichet, und Alters halben, da es Gottes allmächtig gnädiger Wille iſt, noch wohl länger auf dieſem Jammerthal leben, und Troſt, damit wir, wann unſere Seel nicht mehr in dieſen zeitlichen Sachen beladen, auch zuforderſt williger, gedültiger der gewaltigen Hand des Allmächtigen, nach ſeinem gnädigen Willen mit uns zu handeln, untergeben möchten, desgleichen zu Verhütung Unfried und Uneinigkeit, ſo ſich ſonſt zwiſchen unſern Söhnen und Töchtern, unſerer hinterlaßenen Land und Leuthe und andern zeitlichen Sachen halben zutragen möchte, und demnach zu Aufpflanzung aller wahrer Treu, Lieb und beſtändiger Einigkeit unter den unſern, nicht unterlaßen oder länger einſtellen, ſondern dieweil wir noch (Gott dem Herrn ſey Lob) ziemlich geſunden Leibes, guter Sinnen, und gebrauchlicher Vernunft ſind, mit wohlbedachtem Muth, vorhergehendem Rath, zeitlich und fleißiger Vorbetrachtung und rechtem

Wißem, ungezwungen und ungedrungen, auch mit keinem Gefährden, liſt oder Betrug von jemand darzu bethädiget, überredet noch hinterführet, aus eigener Bewegung und freyem unbeſchwerten Willen, diß unſer ſchrifftlich Teſtament, nach beſage der Rechten, Teſtamentum in ſcriptis genannt, als unſerm letzten endlichen Willen aufgericht, gemacht, geſetzet und geordnet, machen, ſetzen und ordnen auch ſolches unſer Teſtament und letzten Willen in der allerbeſten und beſtändigen form, Weiß, Maas und Geſtalt, wie wir dann ſolches nach Ausweißung gemeiner geſchriebenen Rechten, auch aller und jeder Gerichten, und inſonderheit nach Fürſtlichem Teutſchen Herkommen und Gewohnheiten, und bevorab als ein Vatter unter ſeinen Kindern, von Rechtswegen gut Fug und Macht hat, zum kräftigſten und beſtändigſten und unwiedertreiblichſten thun ſollen, können und mögen, vor allen Dingen aber, wie es einem Chriſtlich regierenden Fürſten, der nicht allein das zeitlich und vergänglich, ſondern vielmehr ewig und unvergänglich zu Gemüthe führet, wohl anſehen, und aus Gottes Befehl gebühren will, in Weiß, Maas und Geſtalt, wie hernach folget.

§. 1.

Glaubens-Bekänntniß des Herzogs.

Anfänglich, ſo thun wir uns bedächtlich erinnern, aus was chriſtlichen und vernünfftigen Urſachen ſolche Ordnungen und Erklärungen eines jeden chriſtglaubigen Menſchen letzten Willen, ſo man Teſtament nennet, von uralten Zeiten her gefloßen, auch mit was großem Bedacht, Anmuthung und Nachdenken die heilige Ertzvätter und Patriarchen, auch Könige und andere gottſelige leuthe, ſo in der heiligen Schrifft und der Kirchen-Hiſtorien celebriret und gerühmet ſind, vor ihrem letzten Ende dahin geſehen, daß ſie ihren Kindern und Nachkommen ein gewiß beſtändig, ausgewirkt und unverdunkelt Zeugnuß ihrer Lehre und wahrhafften Bekanntnuß, als die einige, höchſte, heilſamſte tröſtlichſte und beſte Erbſchafft, die ihnen auf dieſem Erdboden begegnen mag, hinterlaſſen möchten, daraus gemeldte Nachkommen ſich beſtändiglich und augenſcheinlichen und nach Gottes Wort regulirten Grund zu berichten hätten, was ihrer lieben und treuhertzigen Voreltern Religion und Glauben, welchen ſie aus Gottes Wort, und deßelben hellen und offentlichen Zeugnuß gelernet und empfangen, geweſen wäre, und alſo denſelben in richtigen unveränderten Fußſtapfen

deſto

deſto treulicher nachzuſetzen, und nicht allein die weltliche (ſo das Geſetz und die Natur geordnet) ſondern auch die geiſtliche Erbſchafft, ſo uns Gottes Sohn vom Himmel herab aus des Vatters Schooß geoffenbahret, welche den andern weit fürzuſetzen, empfahen, erheben, anzunehmen und durch die Krafft des Allmächtigen behalten möchten, wie ſolches die treflich herrliche Exempel des alten Teſtaments, fürnehmlich des Patriarchen Jacobs und König Davids, als er, wie ſeine Worte ſelber lauten, den Weg aller Welt gehet, und auch im neuen Teſtament unſers einigen Mittlers und Heylands Jeſu Chriſti ſelbſt klärlich beweiſen und dargeben, und ohne daß die Wichtigkeit ſolche Handlung an ihr ſelbſt mitbringt, daß dasjenige, ſo chriſtliche gottſeelige Eltern vor ihren lezten Abſchied ohne weitere Aenderung gottſelig und wohl beſchloßen, bey ihren Kindern und Nachkommen deſto mehr authoritæt und Anſehens hat, auch länger im Gedächtnuß bleibet, wie denn bey einem jeden gehorſamen Kind und andern, die ſolcher lezter Wille berühren mag, dergleichen Erklärung auch anders, ſo dermaßen Teſtaments weiße verordnet, billig in hoher Betrachtung, lieb angenehm und werth gehalten werden ſoll.

Dieweil wir dann, als ein chriſtlicher gottliebender Fürſt, der in der wahrhafften allein ſeelig-

machenden Lehr erbohren und erzogen, biß auf dieſe Stund mit Hülfe des Allmächtigen darin verharret, und vermittelſt deßelben biß zu unſerm ſeeligen Abſchied darbey beſtändiglich zu verharren gedenken, welchem das Ewig und unzergänglich billig vielmehr, denn das zeitlich und zergänglich angelegen ſeyn ſolle, uns auch chriſtlicher Nachfolge zu dergleichen heilſamen Erkährungen ſchuldig und pflichtig erkennen, wie wir dann die ungezweifelte Hofnung tragen, es werden dieſelbe unſere lieben Kindere, Nachkommen und getreuen lieben Unterthanen nicht zu geringem Troſt und gleichmäßiger Beſtändigkeit gedeyhen und erſprieſſen, Inſonderheit, dieweil in dieſen letzten, verwirreten, betrübten und gefährlichen Zeiten ſich viel und manigfältige Aergernüß, Streit und Zwietracht erheben, und deren nicht eine kleine Anzahl ſind (ohne welche keine Kirch nie geweſen iſt, noch ſeyn wird) an der einigen wahrhafften, uralten Prophetiſchen Lehr ein Abſcheu, Verdries oder auf das wenigſte einen Zweifel tragen:

So bekennen Wir Erſtlich vor Gott und der gantzen weiten Welt mit wahrhafftigem, unverfälſchtem, beſtändigem Mund und Hertzen, daß Wir feſtiglich glauben alles dasjenige, ſo in göttlicher, Prophetiſcher und Apoſtoliſcher Lehr geoffenbahret, bezeuget, gelehrt und gegründet iſt, im

rechten, wahren, Chriſtlichen und nach angeregtes göttlichen Worts, welches die einige Richtſchnur iſt, regulirtem und unverfälſchtem Verſtand, allermaßen wie die Kirche zu der Apoſtel Zeit die Hauptſtük Chriſtlicher Lehr in unſerm Chriſtlichen Glauben, den man Symbolum Apoſtolorum nennet, gefaßet hat, und wie hernach im Symbolo Niceno und Athanaſii (welche aus Gottes ſonderer Gnad biß anhero in der Kirch verblieben) des vorigen Apoſtoliſchen Glaubens oder Symboli wahrhaffte Ausführung und deutliche Erklärung, treulich und ohn allen Menſchlichen Zuſatz repetirt und erhohlet iſt, wie Wir dann in unſer vorlängſt ausgegangener und publicirten Kirchen-Ordnung gleichmäßige Bekanntnuß gethan, auch uns ferner zu noch mehrer unterſchiedlicher, unverdunkelter Erklärung, und damit niemand einige Urſach zu zweifeln hätte, auf die zu Augſpurg in ao. Dreyßig der niedern Zahl der Kayſerlichen Majeſtät übergebene Confeſſion, und andere mehr heilſame und nützliche Erklärungs-Bücher, ſo in obbemeldter unſerer Kirchenordnung ſpecificiret ſind, referiret, beruffen und gezogen haben, darbey Wir nochmahls bis an unſer Ende, vermittelſt göttlicher Hülfe bleiben, beruhen und verharren, auch bey der Chriſtlichen Ausfeyerung, ſo in allen nöthigen articuln unſers Chriſtlichen Glaubens,

machenden Lehr erbohren und erzogen, biß auf dieſe Stund mit Hülfe des Allmächtigen darin verharret, und vermittelſt deßelben biß zu unſerm ſeeligen Abſchied darbey beſtändiglich zu verharren gedenken, welchem das Ewig und unzergänglich billig vielmehr, denn das zeitlich und zergänglich angelegen ſeyn ſolle, uns auch chriſtlicher Nachfolge zu dergleichen heilſamen Erklährungen ſchuldig und pflichtig erkennen, wie wir dann die ungezweifelte Hofnung tragen, es werden dieſelbe unſere lieben Kindere, Nachkommen und getreuen lieben Unterthanen nicht zu geringem Troſt und gleichmäßiger Beſtändigkeit gedeyhen und erſprieſſen, Inſonderheit, dieweil in dieſen letzten, verwirreten, betrübten und gefährlichen Zeiten ſich viel und manigfältige Aergernüß, Streit und Zwietracht erheben, und deren nicht eine kleine Anzahl ſind (ohne welche keine Kirch nie geweſen iſt, noch ſeyn wird) an der einigen wahrhafften, uralten Prophetiſchen Lehr ein Abſcheu, Verdries oder auf das wenigſte einen Zweifel tragen:

So bekennen Wir Erſtlich vor Gott und der gantzen weiten Welt mit wahrhafftigem, unverfälſchtem, beſtändigem Mund und Hertzen, daß Wir feſtiglich glauben alles dasjenige, ſo in göttlicher, Prophetiſcher und Apoſtoliſcher Lehr geoffenbahret, bezeuget, gelehrt und gegründet iſt, im

bey auch unſere liebe Kinder und Nachkommen (wie Wir ſie hiemit ganz vätterlich erinnern, und hernach weiter thun wollen, auch Sie unſere Kinder von uns und der Hochgebohrnen Fürſtin, unſerer freundlichen geliebten Gemahlin als den Eltern biß dahero darinnen unterwieſen und erzogen ſind) beſtändiglich bleiben, und ſich weder der Höllen-Pforten, noch die menſchliche Vernunft (welche wir in Glaubensſachen gefangen nehmen, und allein auf das göttliche Wort gründen ſollen) unſerer Vätterlichen Zuverſicht nach, und wie Sie aus unſerer Verordnung inſtituirt, gelehret und erzogen ſind, nicht abwenden oder abtreiben laſſen werden.

Und ſagen hiermit von Grund unſeres Hertzens dem ewigen gütigen barmhertzigen Gott dem Vatter, Gott dem Sohn und Gott dem Heiligen Geiſte für dieſe hohe unausſprechliche Wohlthat immerwährenden und ewigen Dank, daß er uns ſeine erſchaffene Creaturen, welche durch den elenden erbärmlichen Abfall unſerer erſten Eltern, wie andere Menſchen, ſo von ihnen gebohren, ins Verderben geſetzet, zu rechter wahrer Erkanntnuß Seiner göttlichen Majeſtät und Seines Heilwertigen Worts, gnädiglich erleuchtet und durch die erworbene Gnad unſers einigen Mittlers und Erlöſers ſeiner himmliſchen Güter, ohn allen unſern

Verdienſt fähig und theilhaftig gemacht, auch bisher in ſolcher Erkanntnuß uns mit Gnaden erhalten, und geſtärket hat, inſonderheit daß er uns die Gnade erleben laßen, daß wir unſere von Gott befohlene Land und Leuthe in gleichem Glauben und Bekanntnuß biß anhero ſehen mögen, wie wir Ihme dann auch hierbey für alle zeitliche Wohlthat, Gaben, Güter, Würde und Wohlfarth, darinnen er uns nach ſeinem göttlichen Willen geſetzet, billig dankſagen, und für uns und alle unſere Nachkommen zur ewigen Dankbarkeit ſchuldig erkennen.

Als auch Chriſtus, unſer wahrer Mittler und Seligmacher in ſeinem Heiligen Evangelio an vielen Orten allen Chriſtglaubigen Menſchen gantz ernſtlich gebeut und befiehlt, wie wir dann deßen gleichergeſtalt in unſerm Gebet, ſo uns unſer Einiger Heyland ſelbſt gelehret hat, täglich erinnert werden, daß wir alle einander von Hertzen vergeben ſollen, ſo werde uns der himmliſche Vatter auch vergeben; So verzeihen und vergeben wir zu Erledigung unſers Gewißens, allen Menſchen, todt und lebendig, ſamt und ſonderlich, ſo uns je erzörnet, angetaſtet oder beleidiget haben, es ſey mit Worten oder Werken, wie es ſich ſolches in dieſer menſchlichen Schwachheit immer zugetragen haben mag, damit der allmächtig, gütig, ewig

und barmhertzige Gott uns unſere Sünde, ſo wir wiſſend oder unwißend begangen oder gethan haben, in Kraft ſeiner gnädigen Verheißung, von wegen des bittern Leidens und Sterbens, ſo Chriſtus zu Bezahlung und Genugthuung für unſere und aller Menſchen Sünde aus göttlichem wunderbahrlichem Rath auf ſich genommen, uns auch gnädiglich und lauter und umſonſt verzeihen, nachgeben und nachlaßen wolle, mit hertzlicher Bitte und Chriſtlichem Begehren, wo wir jemand die Zeit unſers Lebens einigerweiß, außerhalb unſers von Gott befohlenen ordentlichen Amts, erzörnet oder beleidiget hätten, er ſey groß oder klein, hoch oder niedern Standes, Uns ſolche aus lauter Gnad, um Gottes willen, wie es die Chriſtliche Liebe erfordert, gleicher geſtalt zu verzeihen und zu vergeben; Wir laßen auch hiemit allen Unwillen und Ungnad, ſo Wir einige getragen hätten, für Unſere Perſohn allerdings fallen, und befehlen unſern freundlichen lieben Söhnen und Kindern, auch unſerer Hertzallerliebſten Gemahlin, daß Sie ſolches gleichergeſtalt thun wollen, und deßelben gegen Niemand in argem gedenken, und auf ſolche gethane Confeſſion, Bekanntnuß, auch Erzeugnus der wahren Buß, Reu und Leid, ſo Wir über unſere Sünden im Hertzen tragen, welches Wir aber alles uns für keinen Verdienſt zurechnen kön-

nen noch wollen: ſondern allein unſer Vertrauen auf die erworbene Gnad unſers Seligmachers Jeſu Chriſti ſetzen, befehlen wir unſere Seele, wenn die von unſerm ſterblichen Leib ſcheiden wird, jezt und zu allen Zeiten der Heiligen untheilbaren Dreyfaltigkeit, Gott dem Vatter, unſerm Schöpfer, Gott dem Sohn, unſerm einigen Heyland, Mittler und Erlöſer, und Gott dem Heiligen Geiſt, der uns mit ſeinen Heiligen Gaben, ſo lang wir auf dieſem Erdboden geweſen, verſehen, getröſtet, geſtärket und erhalten hat, und noch täglich verſiehet, tröſtet und erhält, mit höchſter Begierd und Andacht unſers Hertzens, demüthig von Grund unſers Hertzens bittend, der allerhöchſte, allmächtig, ewig und barmhertzige Gott, welcher ſelbſt geſprochen hat: So wahr ich lebe ich will nicht daß der Sünder ſtirbet, ſondern daß er bekehret werde und das ewige Leben habe, wolle ſich unſer aus Gnaden erbarmen, und uns um Seines geliebten Sohnes willen, welchen Er aus unausſprechlicher Güte zum einigen und gewißen Mittler und Erlöſer verordnet hat, alle unſere Sünden, ſie heißen wie ſie wollen, gnädiglich vergeben und verzeihen, uns zu Gnaden annehmen, erhören, vom ewigen Tod erretten und erlöſen, daß auch jetztermeldter unſer Herr, wahrer Heyland und Erlöſer, ſo von Ewigkeit vom Vatter ausgegangen und aus ſon-

derlicher Lieb und wunderbahrlichem unergründlichem Rath das menſchliche Geſchlecht erlöſet hat, ſeine milde, gnadenreiche, barmhertzige, ſeligmachende Troſtgebende Hand über uns halten, unſern Glauben und wahre Zuverſicht zu Gott ſtärken, mehren, bekräfftigen, und uns, wann es der göttlichen Allmacht gefällig iſt, ein Chriſtliches, gutes, vernünfftiges Ende verleihen, und als das Verlohrne, doch von Ihm wieder gefundene Schäflein, wider Teufel, Tod und Hölle und der Höllenpforten beſchützen, vertheidigen und vertretten, und endlich durch ſein bitter Leiden und Verdienſt unſere Seele, alsbald ſie von dieſem irdiſchen Körper abſcheidet, in die himmliſche ewige Freud und Seeligkeit, und alſo in ſeines Vatters Reich, ſo allen Chriſtglaubigen erworben und bereitet iſt, ferner beleiten, tragen und aufnehmen; wie Wir dann von Hertzen glauben, daß er ſolches in Kraft ſeiner Zuſagung, wahrhafftig thun werde, und uns demnach an die göttliche und unwandelbahre Verheißung, ſo keinesweges fehlen kan, beſtändiglich und tröſtlich halten, und an ſolchem allen gar keinen Zweifel tragen. Wir gedenken auch vermittelſt göttlicher Gnade bey dieſer unſerer wahrhaften Bekanntnuß, und allem dem, ſo dabey vermeldet iſt, beſtändiglich zu verharren, die übrige Zeit unſers Lebens darinnen zuzubringen,

nen noch wollen: ſondern allein unſer Vertrauen auf die erworbene Gnad unſers Seligmachers Jeſu Chriſti ſetzen, befehlen wir unſere Seele, wenn die von unſerm ſterblichen Leib ſcheiden wird, jetzt und zu allen Zeiten der Heiligen untheilbaren Dreyfaltigkeit, Gott dem Vatter, unſerm Schöpfer, Gott dem Sohn, unſerm einigen Heyland, Mittler und Erlöſer, und Gott dem Heiligen Geiſt, der uns mit ſeinen Heiligen Gaben, ſo lang wir auf dieſem Erdboden geweſen, verſehen, getröſtet, geſtärket und erhalten hat, und noch täglich verſiehet, tröſtet und erhält, mit höchſter Begierd und Andacht unſers Hertzens, demüthig von Grund unſers Hertzens bittend, der allerhöchſte, allmächtig, ewig und barmhertzige Gott, welcher ſelbſt geſprochen hat: So wahr ich lebe ich will nicht daß der Sünder ſtirbet, ſondern daß er bekehret werde und das ewige Leben habe, wolle ſich unſer aus Gnaden erbarmen, und uns um Seines geliebten Sohnes willen, welchen Er aus unausſprechlicher Güte zum einigen und gewißen Mittler und Erlöſer verordnet hat, alle unſere Sünden, ſie heißen wie ſie wollen, gnädiglich vergeben und verzeihen, uns zu Gnaden annehmen, erhören, vom ewigen Tod erretten und erlöſen, daß auch jetztermeldter unſer Herr, wahrer Heyland und Erlöſer, ſo von Ewigkeit vom Vatter ausgegangen und aus ſon-

bey geſunden Leib und Vernunfft wohl thun können, auch billig thun ſollen, daß ſolcher unſerer gethanen und mit gutem Bedacht dieſem unſern letzten Willen einverleibten Bekanntnuß Wir mit nichten gedenken zuwider zu handeln, ſondern daß dieſe unſere Confeſſion, die wir nicht aus unſerm, oder einigem Menſchen Kopf oder eigenen Gutdünken, ſondern aus Gottes Wort gebauet ſind, gefaßt und gezogen, unſer endlicher ſchließlicher und unwiedertreiblicher Wille, auch unwiederrufliche Meynung ſeye, darbey Wir bis in Ewigkeit bleiben wollen, ſollen, und wie uns dann auch keinesweges davon abzuweichen oder etwas davon zu begeben, gebühren will, was auch derſelben zuwider geſchiehet, oder dergeſtalt verſtanden werden mag, das wollen Wir jetzt, alsdann, und dann als jetzt, aus Chriſtlichem Eifer, in Kraft göttlichen Befehls, dem ſolches zuwider wäre, ausdrüklich und offentlich wiederrufft haben; Gott der Vatter aller Gnaden und Barmhertzigkeit (der uns allein in erkannter und bekannter Wahrheit erhalten kan und will) wolle uns um ſeines einigen Sohnes, unſers Heylandes willen, in dem, ſo er bey uns angefangen hat, durch ſeinen heiligen Geiſt ſtärken, regieren und beſtättigen, und uns allezeit mit Gnaden fürleuchten, damit uns ſein heiliges göttliches Licht, ſo er bey uns und allen Chriſtglau-

und uns davon als dem rechten wahren Grund, darauf wir billig bauen und fußen ſollen, keineswegs abwendig machen zu laßen, und ſetzen gar in keinen Zweifel, Chriſtus unſer Erlöſer und Heyland werde uns aus lauter Gnad und Barmhertzigkeit darbey endlich erhalten, wider den Tod, Teufel, unſer eigen Fleiſch, und alles das, ſo zwiſchen Himmel und Erden darwider ſtreben kan, auch uns ſeiner göttlichen Vertröſtungen und Zuſagung nach, welcher man keineswegs fehlen kan, in unſerm letzten Stündlein beſtändig zu ſeyn, damit wir durch den Tod zum Leben dringen und gelangen, und mit allen Chriſtglaubigen der ewigen Himmliſchen Freud theilhafftig werden.

Und ob wir (welches doch der liebe treue Gott, der Niemand über ſein Vermögen in Anfechtung kommen läßet, Ihm ſelbſt zu Ehren in Gnaden verhüten wolle) villeicht an unſerm letzten Ende, oder zuvor aus Leibes Blödigkeit, Krankheit, menſchlicher Anfechtung, Betrübnuß, Schrecken des Todes, Angſt, Furcht oder andere Zufälle, die uns am Leib oder Vernunft, oder wie das geſchehen könnte, begegnen möchten, etwas dieſer Chriſtlichen Confeſſion zuwider reden, ſagen, thun, oder mit Geberden erzeigen, oder andern von uns es alſo verſtehen oder vermerken würden; So bezeugen Wir hiermit, welches wir dieſer Zeit

bey geſunden Leib und Vernunfft wohl thun können, auch billig thun ſollen, daß ſolcher unſerer gethanen und mit gutem Bedacht dieſem unſern letzten Willen einverleibten Bekanntnuß Wir mit nichten gedenken zuwider zu handeln, ſondern daß dieſe unſere Confeſſion, die wir nicht aus unſerm, oder einigem Menſchen Kopf oder eigenen Gutdünken, ſondern aus Gottes Wort gebauet ſind, gefaßt und gezogen, unſer endlicher ſchließlicher und unwiedertreiblicher Wille, auch unwiederrufliche Meynung ſeye, darbey Wir bis in Ewigkeit bleiben wollen, ſollen, und wie uns dann auch keinesweges davon abzuweichen oder etwas davon zu begeben, gebühren will, was auch derſelben zuwider geſchiehet, oder dergeſtalt verſtanden werden mag, das wollen Wir jetzt, alsdann, und dann als jetzt, aus Chriſtlichem Eifer, in Kraft göttlichen Befehls, dem ſolches zuwider wäre, ausdrüklich und offentlich wiederrufft haben; Gott der Vatter aller Gnaden und Barmhertzigkeit (der uns allein in erkannter und bekannter Wahrheit erhalten kan und will) wolle uns um ſeines einigen Sohnes, unſers Heylandes willen, in dem, ſo er bey uns angefangen hat, durch ſeinen heiligen Geiſt ſtärken, regieren und beſtättigen, und uns allezeit mit Gnaden fürleuchten, damit uns ſein heiliges göttliches Licht, ſo er bey uns und allen Chriſtglau-

bigen angezündet hat, nicht entzogen werde, ſondern wir dadurch die ewige Freud und Seligkeit erlangen und behalten, durch denſelben ſeinen Sohn unſern Herrn Jeſum Chriſtum Amen.

§. 2.

Feſtſtellung der Evangeliſchen Religion in den Fürſtl. Landen und Empfehlung Chriſtlicher Eintracht.

Ferneres und zum Andern: Nachdem Uns nach unſerer eigenen Seelen Seligkeit nichts höhers oder gröſers auf Erden anliegt, auch billig anliegen ſoll, dann daß Wir unſerer Hertzgeliebten Gemahlin, Söhnen und Töchtern auch allen unſern Verwandten, Nachkommen und unſer gantzen Poſteritæt, auch landen und leuthen dasjenige wünſchen und gönnen, ſo das Höchſte im Himmel und auf Erden iſt, ſo allen Menſchen wiederfahren und begegnen mag, nemlich die wahre Gottes Erkänntnuß, dadurch wir alle zu unſerer Seelen Seligkeit beruffen; So ermahnen, erinnern und bitten Wir vorgedachte unſere Hertzliebe Gemahlin, auch alle unſere Söhne und Töchter ſämbtlich und jedes inſonderheit, legen ihnen auch ſolches auf hiermit in Kraft vätterlicher Gewalt und erſuchen darneben unſere Vettere, Freund

und Blutsverwandten, inſonderheit den Hochgebohrnen Fürſten, unſern freundlichen lieben Vettern und Gevattern, Hertzog Georg Hanſen, Pfaltzgrafen ꝛc. als auch unſere nächſt geſipten Stamms- und Bluts-Verwandten, gantz freundlich, desgleichen alle und jede unſere landſäße und Unterthanen in beyden Fürſtenthümer, und wo Wir die jetzund haben, oder künfftig haben möchten, was Würdens, Weſens oder Standes die ſeyn, ſamt derſelben Nachkommen gantz freundlich, gnädiglich und mit ſonderm Fleiß, daß Ihre Liebden und Sie nicht allein für Ihre Perſohn bey gleichmäßiger Chriſtlicher Erkanntnuß und Bekanntnuß bleiben, ſich von derſelben keinesweges abziehen oder in einige Wege, wie das ſeyn möchte, abſchreken oder abwenden laßen, ſondern auch daß Ihre Liebden, als eine Chriſtliche Obrigkeit, welche Gott dieſen Dienſt zu erzeigen ſchuldig und pflichtig iſt, auch ſeiner Göttlichen Majeſtät nichts höhers und größers erzeigen kan, mit ſonderm Ernſt daran ſeyn, daß das heilig allein ſeeligmachend unwandelbahr und immer während Evangelium in dem Verſtand, wie es Gott lob in unſerer Kirchen erkläret und ausgelegt iſt, nach Inhalt göttlich, Prophetiſch-Apoſtoliſcher Schrifft lauter und unverfälſcht bleibe, gelehret und geprediget, auch auf die Nachkommen gepflantzet, ge-

wendet und geerbet werde, daß auch die Unterthanen Ihrer Chriſtlichen Obrigkeit, welche in dieſem Fall nichts anders als Gottes auferlegten Befehl verrichtet, ſich allewog gehorſam, unterthänig und erfolglich erzeigen, und weder Ihre Liebden noch ſie die Unterthanen einige verführiſche Secten oder Opinionen offentlich oder heimlich einreißen laßen, ſondern denſelbigen durch alle von Gott erlaubte Mittel und gebührlicher Abwendung jederzeit begegnen, ſteuern und abwehren, wie dann Gottes unwandelbahrer Befehl iſt, und einem jeden vor Gottes Angeſicht am jüngſten Tag Red und Antwort zu geben ſchuldig und pflichtig ſeyn würdet, daran dann Ihre Liebden und Sie keineswegs hindern, abſchreken oder irren ſolle einige Gefahr, wie die durch Gott der Welt zur Straf oder zur Prob ſeiner Auserwählten möchten verhänget werden, noch andere Zufälle, Zerrüttungen, Aergerniße, und was dergleichen ſeyn mag, dadurch zu allen Zeiten die wahre Chriſtliche Kirche angefochten, betrübet und geängſtet wird, inſonderheit die vielfältige Gezänk, Diſputationen, Uneinigkeit und Zwietracht, ſo auch unter denen, ſo ſich des Nahmens unſerer Confeſſion zu gebrauchen unterſtehen, hin und wieder einreißen, ſondern Ihre Liebden und Sie ſollen wider ſolche Anfechtung und Aergernuß Chriſtlich zu Gemüth

führen, daß die wahre Kirch nimmermehr ohne Verfolgung geweſen iſt, noch ſeyn kan, ſondern ſowohl innerlich als äuſſerlich auf mancherley Wege bekümmert und angefochten wird, daß auch ſolches nichts neues, ſondern in allen Hiſtorien und Exempeln dergleichen fürgebildet und für Augen iſt, wie dann die heilſame Zeit, da die Apoſtel ſelbſt der Kirchen fürgeſtanden, in mehr als einem Weg und zuvor und hernach der gantzen Kirchen Hiſtorien genugſam und zum Ueberfluß zu erkennen geben, und dadurch auch durch die Sprüch und Prophezeyung, in welcher ſolche Sturm-Winde und Aergernuß der Kirchen geweißaget und angezeigt worden, aller deren Geſchrey, ſo dieſer Zeit unſere Kirchen verleumden, und unſere Lehr derowegen in Zweifel ziehen wollen, nach aller Nothdurfft widerlegt und refutirt wurde, dieweil auch zu dieſer Zeit viel und mancherley Tractationen in Religions- und Glaubens-Sachen auch Reformation der Kirchen belangend, fürlauffen, welche aber nicht an allen Orten zum Beſten, ſondern eines Theils, inſonderheit von unſern Widerſagern vielmehr zu Unterdrukung, Verdunkelung und Verfälſchung der göttlichen unwandelbahren Wahrheit ſeynd; So iſt unſere treuhertzige wohlmeynende und vätterliche Erinnerung, es wollen unſere freundliche liebe Söhne, Erben, Nachkom-

men und Verwandten in ſolcher hochwichtigen Sache, Gottes Ehre, unſer aller Seelen Seeligkeit und der gantzen teutſchen Nation ewige und zeitliche Wohlfarth betreffend, zum beſten gewarnet ſeyn, auch ein treulich, fleißig unverdroßenes Aufſehen haben, wie und an welchen Ort, und mit was Ernſt und Eyfer Erhaltung göttlicher Wahrheit geſucht und befördert werde, und hierinnen nichts Höhers dann Gottes des Allmächtigen Ehre für Augen haben, und ſein einiges göttlich allein ſeeligmachendes Wort das Fundament und Richtſchnur ſeyn laßen, und für allen Dingen zu Gemüth führen, daß die Bande des Friedens und der wahren Chriſtlichen Einigkeit allein in wahrer, beſtändiger unverfälſchter Vergleichung der Lehr ſtehen, und gar nicht gefärbten Schein erlanget, befeſtiget oder erhalten werden mögen, daß auch kein Glück und Heil dabey, wo man in ſolchen allerhöchſten und göttlichen Sachen andere Mittel oder Wege ſuchet und begehret, dann diejenige, ſo Gott in ſeinem Wort allen Chriſtglaubigen fürgebildet, fürgeſetzet und verordnet hat, wo aber rechte wahre Chriſtliche Reformation unverfälſchter Weiſe geſucht und fürgenommen würde, davon ſollen ſich jetzt ermeldte unſere liebe Söhne, Erben und Nachkommen keineswegs ausſchließen oder die allgemeine Chriſtliche Concordie (wie zu allen

Zeiten

Zeiten Exempel vor Augen) durch ihre eigene gefaßte Halsſtarrigkeit betrüben oder verhindern, ſondern vielmehr dieſelbe mit allem möglichen Fleiß emſiglich befördern, und an allem dem, ſo göttlicher Befehl und Ordnung leiden mag, gar nichts erwinden laßen, in Betracht daß der gantzen Chriſtenheit nichts gewünſchters, angenehmers und fürträglichers fürſtehen mag, dann Einigkeit in der Lehr und aller heilſamen Ordnung, welche durch das Band der Liebe gepflanzet, angeſtellet und erhalten, wie unſer einiger ſeligmachender Herr, da er an den Tod des Kreutzes gehen ſollte, ſelbſt bittet und ſagt: Heiliger Vater, erhalte ſie in deinem Namen, die du mir gegeben haſt, daß ſie auch ſeyn gleich wie wir. Joh. 17.

§. 3.

Verordnung wegen Begräbniß, Leichenbegängniß, Predigten und Epitaphien.

Zum dritten: Wann nun Gott der Allmächtige, der ſolches allein in ſeiner Hand und Gewalt hat, nach ſeinem gnädigen Wohlgefallen uns von dieſem elenden zergänglichen Jammerthal zu ſeinen himmliſchen Gnaden abgefordert, und wir alſo von dieſer Welt zeitlicher Weiſe abgeſchieden ſind: So ſetzen, ordnen und wollen Wir, iſt auch un-

ſer letzter Wille und Meynung (ſofern Wir in unſerm Neuburgiſchen Fürſtenthum, oder in der Nähe mit Tod abgehen) daß unſer todter Körper oder Leichnam zu Laugingen in der Pfarr-Kirchen im Chor nach Chriſtlichem Herkommen ehrlich gelegt und beſtattet werde, doch ohne ſonder übermäſiges Gepräng, ſondern mit gewöhnlichen Chriſtlichen Ceremonien und Leichpredigen, wie ſolches unſere Kirchen-Ordnung ausweiſet und mit ſich bringet, und ſollen inſonderheit die Leichpredigen, ſo nicht allein am Ort der Begräbnuß, ſondern auch hernacher auf eine gewiße beſtimmte Zeit und Tag in allen Pfarr-Kirchen beyder unſerer Fürſtenthümer anzuſtellen, neben Ausführung heilſamer Vermahnung von dieſem zergänglichen Leben, Auferſtehung der Todten, wahren Troſt in Todesnöthen oder andern puncten, ſo anhero gehören, dahin fürnemlich dirigiret ſeyn, daß Wir durch Verleihung göttl. Gnade in wahrer Bekanntnuß unſers Chriſtlichen allein ſeligmachenden Glaubens ſelig entſchlafen und in unſerm letzten Willen ausdrüklich befohlen und Teſtamentsweiß hinterlaßen haben, daß man nach unſerm Tod unſern getreuen lieben Unterthanen, was Würdens-, Standes oder Weſens ſie ſeynd, jungen und alten, armen und reichen ſolchen unſern Chriſtlichen Abſchied und daß wir bey der erkannten Wahrheit und allem

dem, ſo wir ihnen unſern Unterthanen in Krafft unſerer Kirchenordnung jederzeit, ſo viel den Glauben betrifft, fürtragen und fürhalten laßen, beſtändiglich bleiben, und mit ſonderm Ernſt und Eyfer befehlen, Sie zu gleicher Bekanntnuß und Beſtändigkeit Chriſtlich zu vermahnen, und von unſertwegen anzuſprechen und zu geſegnen, mit fernerer Erinnerung, daß ſie Gott den Allmächtigen um ein glükliches, beſtändiges friedliches Regiment und Erhaltung obbemeldter göttlicher Lehr bitten und anrufen, auch ihnen unſere liebe Söhne, als ihre natürliche Erbherrn, Succeſſoren und Landesfürſten, denſelben in allen billigen Dingen zu gehorſamen, treulich befohlen ſeyn laßen, wie dann ſolches Gelegenheit der Zeit und Läuffe, auch der Verſtand der Prediger und Kirchendiener ferner mit ſich bringen und geben würde. Trüge es ſich aber zu, daß Wir in dieſem unſern Zweybrükiſchen Fürſtenthum oder daſelbſt herum den Weg aller Welt gehen würden, (darinnen Wir dann der göttlichen Hand kein Ziel oder Maaß ſetzen wollen noch ſollen) So iſt unſer Wille und Meynung, daß man unſern todten Leichnam in der Kirch unſerer Stadt Zweybrüken oder Meiſenheim, an welchem Ort es die Gelegenheit am beſten geben wird, zu unſern löblichen Voreltern ſeelig beſtatte, und der Erden anbefehle, und ſich allermaßen

erzeige, wie hieoben angezeiget und vermeldet iſt. Im Fall aber Gottes Wille wäre, daß Wir in fremden Landen oder ſolchen Orten, von dannen unſern beyden Fürſtenthümern keines mit unſerm todten Körper füglich erreichet werden könte, Todes verſchieden; So wollen Wir uns zu unſern Räthen und Dienern, ſo Wir der Endes bey uns haben werden, gnädiglich verſehen, auch ihnen hiermit auferlegt und befohlen haben, daß ſie unſern todten Körper nicht weit über Land führen, ſondern an den Ort und End Chriſtlicher Ordnung und der Gebühr nach beſtatten, da andere Chriſtgläubige auch ruhen, und der ſeligen Auferſtehung erwarten, dann obſchon Fürſtlichem Herkommen nach die todten Leichnam gemeiniglich ausgenommen, balſamirt und dergeſtalt zur Begräbnuß zugerichtet werden; ſo iſt doch unſer Befehl und endliche Meynung, daß man ſolches mit uns gar unterlaßen, unſern todten Körper gar nicht balſamiren oder in einigen Weg entblöße, ſondern es trag ſich gleich der Fall zu, wo Gott will, derſelbige ohnzergentzt und ohnerblößt förderlich und unverzüglich der Erden, davon er genommen iſt, befohlen, und bis zu dem jüngſten Tag, als in ſein Schlafkämmerlein gelegt und eingelimbt werde. Des Epitaphii oder Grabſteins halben wollen Wir unſern Söhnen, Kindern und Erben keine Maaß

geben, ſondern uns zu ihnen freund- und vätterlich verſehen, Sie werden daßelbig dermaßen zu Ehren, und wie es ſich in ſolchen Fällen gebühret, verordnen und verrichten, damit man ihr Chriſtlich Andenken an Uns, ihrem Vater und zuvorderſt aller Chriſtglaubigen Auferſtandnüß, die Wir ſamt andern in der Erden erwarten, im Werk und in der That ſpühren und abnehmen möge, doch wollen Wir ſie dabey erinnert haben, daß Sie allen Pracht und Ueberfluß hindanſetzen, ſondern allein, was Chriſtlicher Wohlſtand und Gedächtniß mit ſich bringt, zu Hertzen führen, wie ſolches die Heilige Schrifft an vielen Orten erinnert, und die Altväter und Patriarchen mit ihrem Exempel vielfältig erzeugt und bewieſen haben. Gen. 23. Damit auch ſolcher angezogenen Exempel nach, auch allen Fürſtlichem Herkommen und Gebrauch der gantzen Chriſtenheit gemäß, Unſere Erben und Nachkommen unſers Fürſtenthums Neuburg in zukünfftiger Zeit, wann Sie, wie die Schrifft redet, zu ihren Vätern verſammlet werden, eine Gemaalſtätt zu ihrer Ruhe und Begräbnuß haben; So ordnen, ſetzen und wollen Wir hiermit in Krafft dieſes Teſtaments, daß Unſere Söhne, Erben und Nachkommen, Inhaber unſers Fürſtenthums Neuburg Männlichs und Weiblichs Geſchlechts, jung und alt, wo ſie Got-

tes gnädiger Wille an ſolchem Ort ergreift, davon man dieſe Maalſtatt erlangen mag, in vorermeldter Pfarrkirchen zu Laugingen ihr Erbbegräbniß und Sepultur künftiglich haben und behalten, auch jederzeit der Abgeſtorbenen Gedenkzeichen, Epitaphia und Monumenta aufgerichtet werden, dadurch Männiglichen der zukünfftigen und von Gott verheißenen ſeligen Auferſtehung, auch Sterblichkeit, Angſt und Mühſeligkeit dieſes zeitlichen Lebens und der Erlöſung, ſo durch unſern einigen Mittler und Heyland Jeſum Chriſtum erworben, Chriſtlich und Gottſelig erinnert werde.

§. 4.

Vermächtniße und Legate *ad pias cauſas*, an Arme, zu Hoſpitalien ꝛc.

Ferner und zum **Vierten**, ſo erinnern Wir uns, daß Gott der Allmächtige allenthalben in göttlich-prophetiſcher und apoſtoliſcher Schrifft ernſtlich befohlen, die Armen, Dürftige und Betrübte in treuen Befehl zu haben, daß auch allen denen, ſo der Armen und Dürftigen ihre Hand bieten, treſliche Belohnungen und Vergleichungen von Gott dem himmliſchen Vater verheißen und zugeſagt, wie geſchrieben ſtehet: Reiche dem Armen deine Hand, auf daß du

Jeſ. 7.

reichlich geſegnet werdeſt; Und an einem andern Ort: Wer den Armen giebt, dem wird nicht mangeln, wer aber ſeine Augen abwendet, der wird ſehr verderben. Und der heilige David im Pſalm ſagt: Wohl dem, der ſich des Dürftigen annimmt, dem wird der Herr erretten zur böſen Zeit, der Herr wird ihn erquiken auf ſeinem Siechbett. Proverb. 28. Pſalm 40.

Damit Wir nun ſolchem göttlichen Befehl gehorſamlich nachſetzen, auch durch die erworbene Gnad unſers einigen Heylands ſolcher göttlichen Verheißung theilhafftig werden; So haben Wir allerley Geſchäfft und Legata, ſo man zu melden Chriſtliche Werke oder ad pias cauſas nennet, geſetzt und verordnet, wie unterſchiedlich hernach folget: Erſtlich iſt unſer Will und Meynung, daß in dem Ort, da Wir von dieſer Welt abſcheiden, zu Zeit der Begräbnuß oder des Abführens, wo man Uns von dannen an obbeſtimmten Ort transferiren würde, demjenigen, ſo unſer Leichpredigt thun wird, zwanzig Thaler, und einem jeden Kirchen- oder Schuldiener, der mitgehet, zween Thaler, und dann unter Hauß-Armen, gebrechliche und bedürftige Leuthe zur Zeit der Begräbniß hundert Thaler um Gottes willen zu Allmoſen, nach Erkänntnuß unſerer Räthen (die ſolches bey ihrem Gewißen treulich diſpenſiren ſollen) ausgetheilet,

und die Armen, ſo deßen genießen, dabey fleißig erinnert werden, Gott dem Allmächtigen mit höchſtem Flehen und Ernſt zu bitten, daß die gegenwärtig geſchehene Veränderung unſers zeitlichen Abgangs, und künftig neuen Regierung zu Gottes Ehr und Lobe, der Chriſtlichen Kirchen und dem gemeinen Nutz, und alſo unſern Kindern und Nachkommen, auch aller unſerer Unterthanen zeitlicher und ewiger Wohlfarth gedeyhen und erſprießen; Wie dann die Pfarrer und Kirchendiener ſolches auch niemahls oben vermeldtet in keinem Vergeß ſtellen ſollen. Ueberdas und zum andern: So legiren und verſchaffen Wir Einhundert Gulden jährlich Einkommens in den Spital zu Neuburg, und dann gleich ſo viel in den Spital zu Zweybrüken, in beyden Orten die Haupt-Summa auf gebührende Zinß, deren beyde Spital ein jeglicher von ſeinem Hauptguth jährlich genießen können, anzulegen und zu verſichern.

Zum dritten; So verſchaffen und legiren Wir gleicher geſtalt Einhundert und funfzig fl. Hauptgelts Hauß-Armen Leuthen zu Neuburg, und gleich ſo viel nemlich Einhundert und funfzig fl. Hauß-Armen Leuthen zu Zweybrüken, welche beyde Summ ein jeder in ihrem Ort alſobald auf gebührliche jährlichen Zinß angelegt, und an einem Ort dasjenige, ſo die Zinß ertragen, jährlich zu ewigen Zeiten, mit Chriſt-

licher Vermeldung unſeres Gedächtnuß; inmaßen, wie oben gemeldet, unter Hauß-Armen leuthen ausgeſpendet werden ſoll, und ſollen unſere Söhne, Erben und Nachkommen in alle Wege daran ſeyn, daß ſolche Haupt-Summa an gewiße Orte angeleget, und die Spital und Armen deßen, und der jährlichen Nießung habhafft und verſichert ſeyn.

§. 5.

Stiftung der eingezogenen und ferners einzuziehenden Clöſter und Kirchengüter zum Beſten der Evangeliſchen Kirche und der neuen Landſchule zu Laugingen, und befohlene Wiedererſtattung deßen, ſo von dem geiſtlichen Gut von der Cammer verzehret worden. Verordnung wegen der Kirchengüter im Zweybrükiſchen zum Beſten der neuen Landſchule zu Hornbach ꝛc. und ähnlichen Befehl wegen der *Reſtituendorum*.

Weiter und zum Fünften; So haben Wir gleich im Anfang unſerer Regierung verſtändlich zu Gemüth geführet und bewogen, mit was groſem Eyfer und Andacht vor dieſer Zeit die Hoſpitalia, Clöſter, Schulen und Kirchen von hohen und niedrigen Standesperſohnen geſtifftet, bedacht,

dotirt und begabet worden, daß auch anfänglich zuvor und ehe ſolche große Mißbräuch und Abgötterey allenthalben eingerißen, ſolches aus Chriſtlich- und gottſeliger Weiſe zu Vffpflantzung der wahren Kirchen und Schulen, auch der Armen zu Troſt und Unterhaltung verſehen und gemeinet, und obſchon hernacher große Mißbräuche eingerißen, und durch viele Stifftungen die Abgötterey Gottes Wort zuwider gemehret und geſtärket worden, daß doch das Gemüth derer, ſo vor uns gelebet haben, dermaßen geſtanden, daß ſie Gott zu Ehren gern ſolche Gaben und Stifftungen angewendet hätten, wo ſie nicht mit ſolcher groben und grauſamen Finſternüß umgeben, und in den erſchröklichen Irrthum des Pabſtthums gefangen geweſen, daß auch von Rechts und Billigkeits wegen alles das, ſo einmahl zu milden Werken geordnet, billig darbey bleiben, und in kein Prophan oder eigennüzigen Brauch ſoll gezogen, ſondern vielmehr, da es etwa vor dieſer Zeit, da man nicht beßer unterwieſen geweſen, mißbraucht werde, derſelbige Mißbrauch abgeſtellet, und alles zu Beßerung ſolle angewendet werden; Inſonderheit, dieweil man aus ſondern Gnaden des Allmächtigen nunmehr den rechten Nutz und Gebrauch weiß, und die Hoſpitalen, Schulen und Kirchen deßen zum höchſten nothdürfftig ſind. Dieweil Wir

dann in unſerm Neuburgiſchen Fürſtenthum noch etliche Clöſter ſamt eines Theils ihren Einkommen gefunden, wiewohl dieſelbe durch allerley Zufälle, welche jetzund ohne Noth zu erzählen, zum höchſten an Zinßen, Renthen, Gütern und Einkommen geringert, geſchmählert und in Abgang gericht: So haben Wir doch Gott zu Ehren, der wahren Chriſtlichen Kirch und Schulen zu Beförderung, auch unſern Landen und Leuthen zu Gnaden und Gutem aus wahrem Chriſtlichen Eyfer nicht unterlaßen wollen, dasienig, ſo übrig iſt, als die Broſamen von des Herrn Tiſch ohne weitere Zertrennung und Abgang, zuſammen und dermaßen in eine Ordnung zu bringen, damit ſolches alles zu dem Gebrauch, dahin es vermög göttlich- und menſchlicher Rechten gehört, künfftighin gewendet und angelegt werden; Sezen, ſtatuiren und ordnen demnach in Krafft dieſes unſers letzten Willens, daß unſers Neuburgiſchen Fürſtenthumbs incorporirte Clöſter, Neuburg, Medinge, Medlinge, Ehrbrunn, Bergen, Puelhoffen und Beldtdorff ſamt allem Einkommen, Renthen, Gülten, Zinßen, Zehenden und aller ihrer Zugehör, Recht und Gerechtigkeit, wie das Namen haben mag, benannten und unbenannten, geſuchten und ungeſuchten, auch allen Anſprüchen, Actionen und Forderungen, wie die Namen haben mögen, ſo

Wir als der Landsfürſt und Obriſt Schirmherr unſers Fürſtenthums Clöſter und geiſtliche Güter dieſer Zeit von ſolcher Clöſter wegen, oder die Clöſter und derſelben Verwalter von Rechtswegen haben, oder künfftiglich gewinnen würden, um fürter zu ewigen Zeiten unwiederruflich bey denen Gebräuchen bleiben ſollen, darzu ſie von Gott und aller Billigkeit wegen gehören und geordnet ſind, nemlich zu Aufbauung, Aufpflantzung und Erhaltung der wahren Chriſtlichen Kirchen und Schulen in dieſem unſerm Fürſtenthum.

Und nachdem Wir ſolches in das Werk zu ſetzen aus ſonderm Chriſtlichen uns dazu bewegenden Urſachen in unſerer Stadt **Laugingen**, als einem gelegenen Platz an der Donau mit Rath der Verſtändigen eine Schule anordnen laßen, und dieſelbe mit Profeſſoren, auch rechtſchaffener Lehr, Diſciplin und Zucht durch des Allmächtigen Hülf in das Werk gebracht, auch angeregte Schul ſamt den Stipendiaten, ſo darauf erzogen und erhalten werden, ſo fern uns Gott das Leben noch länger erſtreket, zu fernerm Aufnehmen zu befördern geneigt; So iſt auch unſer Will und endlich Meynung, daß ſolche vorgemeldte Clöſter Einkommen, Zinß und Gefälle zu angeregter Schul, auch zu weiterer Beförderung derſelben, und ſonſt nirgends anders wohin (es wäre dann jährlich etwas übrig,

welches man zu Spitalen und Unterhaltung der Armen, auch Beſſerung der alten Kirchen unſers Neuburgiſchen Fürſtenthums, oder zu Verlegung etlicher Stipendiaren auf andern Univerſitäten oder Schulen ziehen mag) angewendet und gebraucht werden.

Und damit dieſe unſere Verordnung deſto feſter und beſtändiger gehalten, auch Unſer auf die Nachkommen, daß Wir dieſe geiſtliche Gefälle, welche zuvor in abgöttiſchen Mißbrauch geweſen, zu ſolchem Chriſtlichen Gebrauch, und alſo zu denen Sachen, zu welchen ſie anfänglich gemeint, gantz eifriger Meynung gewendet haben, deſto mehr gedacht werde; So ſoll dieſer unſer letzter allerliebſter Will an ſtatt einer neuen Chriſtlichen Fundation ſeyn, bleiben, und künfftiglich gehalten werden, ordnen, ſetzen und ſtatuiren auch hiemit und in Krafft dieſes unſers letzten Willens, daß ſolche Clöſter- und Kirchen-Gefäll nicht anders dann Wir oben erzehlet, hinführo zu ewigen Zeiten gebraucht, genutzet und angewendet werden ſollen, als hätten wir über ſolches alles, wie von allwegs Herkommen, eine ſondere Fundation und Stifftung zierlicher Weiß und mit allen Solennitæten, ſo darzu gebräuchlich, aufgericht.

Wir obligiren und verbinden auch alle unſere Erben und Nachkommen, inſonderheit unſere ge-

liebte Söhne, fürnemlich aber diejenige, ſo beyde unſere Fürſtenthümer als regierende Fürſten inne haben und beſitzen werden, daß Sie ſolche unſere Verordnung und Erneuerung der rechten uhralten Fundation, darzu Anfangs ſolche Stifftungen gemeinet, ſtet und feſtiglich halten, würklich vollziehen, und daran nichts abgehen oder ringern laßen, als lieb ihnen iſt Gottes des Allmächtigen und ſeiner Kirchen Ehr zu befördern, unſern letzten und allerliebſten Willen zu vollenwerken, und Gottes ernſtliche Strafe, der über ſeiner Ordnung hält, mit treuem Fleiß zu vermeiden.

Wir ſollen auch mit der Zeit darauf bedacht ſeyn, wie wir aus den geiſtlichen Gefällen, ſo über die Beſtellung der Miniſterien und Schulen überbleiben, etliche Stifftungen verordnen und aufrichten mögen, zu jährlicher Unterhaltung zweyer Hofprediger, Diaconi, Cantoris und etlicher Chorale und armen Schüler, welche in unſern Hof-Capellen den Kirchendienſt mit Predigen, Lectionen, Singen und andern Verrichtungen, damit andere Pfarrer und Kirchendiener, ſo jedesweil bis anhero darzu gezogen, an ihren Aemtern nicht verhindert, ſondern ein jeder ſeines Befehls und Berufs deſto ſtattlicher auswarten könne.

Wann auch über kurtz oder lang Gott der allmächtig Gnade verleihet, daß Wir des Cloſters

Kaißheim, ſo in unſerer landesfürſtl. Obrigkeit, Schutz und Schirm gelegen, Chriſtliche Verordnung zu thun, unverhindert ſind, und ſolche Sachen in unſere Hand und Gewalt gerathen; So wollen Wir durch göttliche Hülf gleich gottſeelige und Chriſtliche Verordnung mit deſſelben Gefällen und Einkommen anzuſtellen nicht unterlaßen, und darauf mit Rath der Gelehrten und Verſtändigen bedacht ſeyn, wie Wir aus ſolchem Cloſter eine beſondere Schul ſtifften und errichten, und dasjenige, ſo an Einkommen und jährlich Nutzung übrig, zu gemeiner landes-Rettung verſorget und verwahret werde; Im Fall Wir aber ſolche Gelegenheit nicht erleben würden (welches alles zu Gottes gnädigen Willen ſtehet) So befehlen und gebiethen Wir hiermit unſern Söhnen, Erben und Nachkommen aus vätterlicher Gewalt, ordnen auch und ſchaffen ſolches in Kraft dieſes Teſtaments, daß ſolche des Cloſters Kaißheim Gefälle, Nutzungen und Einkommen nirgend anders wohin, dann zu milden, gottſeligen Chriſtlichen Gebräuchen, nemlich zu Unterhaltung der Schulen, Kirchen, Hoſpitalen und gemeinen landes-Rettung angewendet werden, und nachdem die leidige Krankheit der Franzoſen bey dem gemeinen Volk im Oberland hefftig überhand genommen; So wollen Wir mit der Zeit bedacht ſeyn, wie

Wir ein ſonder Spithal zu ſolchen armen kranken Leuthen, ſolchen Chriſtlichen Einkommen in das Werk bringen möchten, wo es bey unſern Lebzeiten nicht geſchehe, unſere Erben und Nachkommen in keinen Vergeß ſtellen ſollen.

Wir haben uns auch bey dieſem allen bedachtlich erinnert, was von obbemeldten Clöſtern und andern geiſtlichen Gefällen von dieſer Zeit an Geld, Getraid und andern zu unterſchiedlichen Zeiten zu unſerer Hofhaltung und anderer Nothdurfft, lehensweiſe uff künftige Vergleichung eingenommen worden, welches doch von uns nie anders gemeint, dann daß ſelbige zu gebührender Zeit wieder reſtituirt werden ſolle, wie Wir dann nochmals dieſes Vorhabens ſeyn, auch deßwegen allbereit Befehl gethan, daß ſolche Einnahm zu erſter Gelegenheit verglichen werden ſoll; Im Fall aber nach unſerm Tod daran einiger Mangel vorhanden, ſo befehlen Wir unſeren reſtituirenden Erben beyden regierenden Fürſten, unſere zweyen älteſten Söhnen und Ihrer Lbden Erben und Nachkommen, auch denen ſo ſubſtituirensweiß zu ſolcher Erbſchafft gelangen möchten, daß Sie alles das, ſo von den Clöſtern, wie die Nahmen haben, an Geld, Getraid oder andern bey Zeiten unſerer Fürſtl. Regierung entlehnet und aufgenommen worden, gänzlich, vollkommlich und ohne allen

Abbruch

Abbruch reſtituiren und ergäntzen, in ſonderer Betrachtung, daß ſolches nicht allein unſer letzter und allerliebſter Wille, ſondern an ihm ſelbſt löblich, Chriſtlich, billig und rechtmäßig iſt, auch die Erfahrung vielfältig an Tag gebracht, daß der Mißbrauch geiſtlicher Güter, und da derſelbe anderswohin, dann darzu ſie von Chriſtlicher Andacht gemeint, verwendet werden, wenig Nutzen geſchafft, ſondern vielmehr in andern Gütern zu Abgang und etwa auch zu verderben Urſach geben.

Wann auch etwan die Gelegenheit nicht erleiden mögte, daß ſie in Zeit unſers Lebens oder nach unſerm Tod ſolche Reſtitution und Vergleichung erfolgte, ſo iſt doch unſer Will und Meynung, daß bis zu gebührlicher Vergleichung die Clöſter und Kirchen des Hauptguts genugſam verſichert, auch der jährlichen Penſion und Zinß davon würklich und ohne alle Einrede habhaft gemacht werden.

Als Wir auch vor etlichen Jahren in unſerm Zweybrükiſchen Fürſtenthum die Gefäll, Nutzungen und Einkommen der Clöſter Hornbach, Werſchweiler, Offenbach und Diſibodenberg zu einer Schul, welche allbereit zu Hornbach im Werk iſt, deputirt und geordnet; So iſt unſer ernſtlicher und endlicher Will und Meinung, daß ſolche Clöſter und derſelben Einkommen zu Erhal-

tung der Schul Hornbach, Beßerung der Pfarrern und Kirchendiener im Fürſtenthum, auch Verlegung etlicher Stipendiaten, und nirgends anders wohin angewendet werden. Wir wollen auch alles dasjenige, ſo Wir der Neuburgiſchen Clöſter- und Kirchen-Gefäll halben, wie oben, ſtatuirt, geſezt und verordnet, allerdings dieſen unſerer Zweybrükiſchen Clöſter- und Kirchen-Gefäll wegen, hieher repetirt und erholet haben, nicht anders denn als wäre alles und jedes von Worten zu Worten ſpecificirt und über daſſelbig eine neue Fundation und Stifftung aufgerichtet.

Inſonderheit ſoll dasjenige, ſo von Erſtattung und Vergleichung des Gelds, Getraids und anders, ſo von den Clöſtern und Kirchen-Gefällen gleichergeſtalt angeregt und vermeldet iſt, hiehero auch repetirt und erholet ſeyn, allermaßen als wäre ſolches von Worten zu Worten ſpecificirt und einverleibt.

Befehlen hierauf und gebiethen allen und jeden unſern Erben, Lehens-Erben und Nachkommen, inſonderheit unſern freundlichen lieben Söhnen, ſo beyde unſere Fürſtenthumb nach unſerm zeitlichen Abgang innhaben, beſitzen und regieren werden, aus vätterlicher Gewalt, und auch bey Vermeidung aller derer Poenen und Strafen, ſo die Rechte denjenigen auflegen, welche die Kirchen-

Güter aus ihrem rechten von Gott verordneten Gebrauch in andere Prophan-Gebrauch wenden, daß Ihre Lbden alles dasjenige, ſo Wir ſolcher Kirchen-Güter, Stifftungen und Fundationen halben ſtatuiret und geordnet, künfftiglich alſo unverrükt und unverändert bleiben laßen, und die Kirchen und Schulen darbey für und für getreulich ſchützen und handhaben, und ſie gegen alle denen, die ihnen unbefugten Eintrag oder Eingrif zu thun ſich unterſtehen, mit allen Gnaden und aller möglichſter Beförderung ſchirmen und vertheidigen, als lieb ihnen iſt Gottes des allmächtigen ſchwehre Strafe zu vermeiden, auch dieſen unſern letzten allerliebſten Willen zu erfüllen, wie Wir dann zu Ihrer Lbden dieß freundliche Vertrauen tragen, Sie werden ſich in ſolchem allem Chriſtlich und unverweißlich erzeigen, welches auch Gott der Allmächtige nicht wird unbelohnt laßen, ſondern Ihren Lbden in andern Wegen hier zeitlich und dort ewig reichlich vergelten, wie Chriſtus ſelbſt von dem Kirchendienſt und deren, ſo Beförderung darzu thun, mit dieſen Worten ausſpricht: Wer euch aufnimmt, der nimmt mich auf, und wer mich aufnimmt, der nimmt den auf, der mich geſandt hat. Item, wer dieſer geringſten einen mit einem Becher kalten Waßers tränket in eines Jüngers Nahmen, Matth. 10.

wahrlich ich ſage euch, es wird ihm nicht unbelohnet bleiben.

§. 6.

Beſondere Vermächtniße vor des Herzogs Freunde und Verwandte.

Ferner und zum Sechſten: Nachdem Wir etlicher unſern Blutsgeſipten Freunden aus ſonderer Neigung zugethan, auch ihnen derowegen gern ein freundlich Andenken hinterlaßen wollten, und ſonſt für löblich und Fürſtlich achten, daß wir diejenige, ſo uns die Zeit unſers Lebens treulich und fleißig gedienet, unbedacht nicht laßen; So haben Wir einen ſondern Legat-Zettel mit unſerer eigenen Hand geſchrieben, auch denſelben mit unſern Daumenring verſecretiret, und darinnen unterſchiedlich verordnet, was unſern Freunden, Dienern oder andern Perſonen nach unſerm tödtlichen Abgang von unſern inſtituirten Erben und Nachkommen entrichtet, vergnügt, erlegt, eingeräumt, gereichet oder zu Handen geſtellet werden ſoll, wie man ſolches alles nach unſerm Tod finden und erfahren wird.

Es iſt auch unſer Will und Meinung, daß obengeregter Legat-Zettel oder Verſchaffung nicht weniger Krafft noch Würkung haben ſoll, dann ob er von Wort zu Wort dieſem unſerm verſchloſ-

ſenen Teſtament eingeleibet wäre; Damit auch ſolcher Legat-Zettel, als ein Stük unſers letzten Willens deſto förderlicher und würklicher vollzogen werde; So haben Wir denſelben zu unſerm letzten Willen in Verwahrung gelegt, und ob er ſchon nicht dabey gefunden, ſo ſoll er dennoch in ſeinen Würden bleiben, er wäre dann von uns ſelbſt ausdrücklich caſſiret. Wir ſetzen und wollen auch, daß eben dieſelbige Legata, ſo viel deren ausdrüklich und in ſpecie benennet und deſcribirt, und nichts anders dafür nach unſerm tödtlichen Abgang alsbald und ohne Verzug einem jeden Legatario gereicht und bezahlt werden ſollen, und ob vielleicht (welches Wir uns doch nicht verſehen) an einem oder mehrern hiebevor beſchriebenen Legaten Mangel erſcheinen würden, es geſchehe wie es wolle, ſo ſollen unſere ein- und nachgeſetzte Erben, ein jeglicher an ſeinem deputirten Ort ſolchen Mangel, Gebrechen oder Abgang nach billiger Ermäßigung zu erſtatten ſchuldig ſeyn.

§. 7.

Immerwährende Feſtſtellung der errichteten Kirchen- Schul- Landes- Policey- und andern Verordnungen.

Zum Siebenden: So haben Wir die Zeit unſerer Regierung allerley Ordnungen, geiſtlich

und weltliche Mandata und dergleichen ausgehen laßen; Gedenken auch vermittelſt göttlicher Hülfe noch ferner dahin zu trachten, wie und welchergeſtalt die Mängel, ſo in göttlichem und weltlichen Regiment eingerißen oder künfftiglich einreißen möchten, in gute beſtändige Verbeßerung gebracht, künfftiglich durch den Seegen des Allmächtigen darinnen erhalten, und alle Unordnung, ſo viel möglich, aufgehoben und fürkommen werden.

Dieweil Wir dann ſolches nicht unbedächtlicher Weiſe, ſondern mit treflichem Rath der Verſtändigen, Erfahrnen und Gelehrten wohlbedächtlich fürgenommen und gar in keinen Zweifel ſetzen, es werde ſolches alles beyden unſern Fürſtenthümern, derſelben landen und leuthen, auch allen unſern Erben und Nachkommen zu aller beſtändiger Wohlfarth, Gottſeligkeit, Erbarkeit, Uffpflantzung guter Sitten, Nutz, Frucht und Wohlſtand mit Hülf des Allmächtigen gedeihen und erſprieſen; So iſt in Krafft dieſes unſers letzten Willens unſer wohlbedachter ernſtlicher Befehl, Will und Meinung, daß alle und jede ſolche unſere ufgerichte, publicirte oder ſonſten in das Werk gebrachte, es ſeyen Kirchen- Schul-Superattendenten- Ehe- Policey- Landes- oder andere Ordnungen oder Mandaten, wie die Nahmen haben oder künfftiglich genennet werden möchten, in allen

ihren Puncten, Erklärungen, Inhaltungen und Begreifungen, ſteth, feſtiglich, getreulich und unverbrüchlich gehalten, gehandhabt, geſchützt, geſchirmet und gehalten werden, allermaßen wie ſie von uns bedacht, ausgangen, berathſchlaget und gemeinet ſind, daß auch keiner unſerer Erben, Leibs-Erben und Nachkommen dieſelbige ſchmälern, verkleinern, verändern, oder gar abthun, oder die Kirch, Schulen, Policey oder das weltliche Regiment durch andere neue Ordnungen turbiren, verwirren, ärgern oder unruhig machen, wie dann leichtlich geſchehen kan, wo man unbedächtlich aus Vorwitz oder andern unnothwendigen Urſachen Neuerung fürnimmt. Wo aber die Gelegenheit der Zeit oder andere Umbſtände nothwendiglich erfordern würde, daß in ſolchen die Policey, äuſſerliche Zucht oder dergleichen belangend, Aenderungen, Mehrungen oder Verbeßerung geſchehen, ſo ſoll doch ſolches nicht anders, dann mit zeitlichen und ſtattlichem Rath fürgenommen, und diejenige darzu gebraucht und gezogen werden, welche ſolche wichtige Sachen verſtehen, und mit wahrer Gottesfurcht, Verſtand, Lehr und Erfahrungen dermaßen begabet ſind, daß ſie dieſelbigen aus rechtem Grund und Fundament zu bedenken und zu berathſchlagen wißen. Wir gebiethen und befehlen auch oftermelten unſern Erben und Nachkommen,

und legen Ihnen auch ſamt und ſonders in Krafft dieſes unſern letzten Willens wißentlich und wohlbedächtlich, daß Sie dieſe unſere Diſpoſition treulich und beſtändig vollziehen und halten, darwider nicht thun oder handeln, oder durch andere thun oder handeln laßen, bey Verwirkung aller ihrer Erbfälle, Anſpruch und Forderungen, ſo ſie in Krafft dieſes Teſtaments oder ſonſten zu unſerer Verlaßenſchafft hätten oder haben möchten.

§. 8.

Beſtättigung der geſchloßenen Contracten, ertheilten Expectanzen, Schenkungen, Belehnungen, ausgeſtellten Verbriefungen ꝛc.

Gleicher geſtalt und zum Achten: Iſt unſer endlicher Wille und Meinung, daß alles das, ſo Wir bey unſerm Leben mit Contracten, Expectanzen, Begnadigungen, Freyheiten, Donationen, Belehnungen, Alienationen und in andere Weg, wie das Nahmen haben mag, ufrichten, verbriefen, verſiegeln oder verſichern laßen, alles mit einander, nichts ausgenommen, treulich, redlich und Fürſtlich gehalten und vollzogen werde; daß auch alle und jede unſere ein- und nachgeſetzte Erben, Lehens-Erben und Nachkommen unſere Fürſtl.

Briefe und Siegel keinesweges diſputiren, viel weniger caſſiren, verkleinern oder zunicht machen, ſondern denſelben mit getreuem Fleiß, ohne alle Einrede geleben und nachſetzen, wie teutſch gebohrnen Fürſten wohl anſtehet, alles bey der Straf und Poen, ſo in vorgehenden Puncten geſetzet und begriffen iſt.

Wir wollen auch gleicher geſtalt, daß alles das, ſo ietzt vermeldet, und was Wir mehr die Zeit unſers Lebens contrahiren, handeln, verſchreiben, verbriefen oder verſiegeln werden, in höchſter und beſter Form, Beſtand und Krafft haben ſoll, als ob es zum zierlichſten und mit den allerhöchſten Solennitæten aufgericht und zum beſten verſehen wäre, und obſchon an Zierlichkeit oder Solennitæten etwas Mangel erſchiene, ſo ſollen doch unſere Fürſtliche Brief und Siegel, wenn ſie aufgericht ſind, daßelbig alles compliren und erſtatten, und nichtsdeſtoweniger die Krafft und Würkung haben, als wann alle nothwendige und gewöhnliche Solennitæten adhibirt und gebraucht worden wären; Und iſt abermal unſer Will und Meinung, daß unſere ein- oder nachgeſetzte Erben und alle die, ſo uns oder denſelben ſuccediren werden, auch ſonſt Niemand, wer der ſeyn mag, ſolche unſere vergangene, gegenwärtige oder künfftige Handlungen, Contract, Expectanzien oder

was das ſeyn mag, weder ins noch außerhalb Rechtens anfechten, wiedertreiben oder in einigen Zweifel oder Diſputation ziehen gantz in keinen Weg, wie der Namen haben oder durch menſchliche Geſchwindigkeit erdacht werden möchte, alles bey Straf und Poen gemeiner geſchriebener Rechten, und dieſem unſerm Teſtament ausdrüklich einverleibet; Im Fall aber jemand aus unſern ein- und nachgeſetzten Erben, oder ſonſt ein anderer, wer der ſeyn möchte, über kurtz oder lang unſere vergangene und künfftige Handlungen, Contract oder anders, ſo oben gemeldt, umbzuſtoßen oder zu ſchwächen unterſtehen würde (wie Wir uns doch den Rechten und Billigkeit nach nicht verſehen, ſondern zu unſern Erben und Nachkommen eines Beſſern getröſten) alsdann, und auf ſolchem Fall iſt unſere ernſtliche Meinung, Gemüth und ernſtlicher Will, daß derſelbe nicht allein in obangeregte Straf mit der That, ohne fernere Erklärung, ſtraks gefallen ſeyn ſolle, ſondern Wir wollen auch alle diejenige, ſo unſere Fürſtliche Brief und Siegel innhaben, oder mit denen Wir contrahirt, oder die Wir in einem oder dem andern Weg bedacht haben, von ſolchen vermeinten Anſpruch und Forderung insgemein und inſonderhet jetzt alsdann, und dann als jetzt in höchſter und beſter Form, wie das zum kräfftigſten immer geſchehen ſoll, kan oder mag,

quit, ledig und losgezehlet, und davon nicht anders, als wäre es durch ein gerichtlich Decret oder Spruch geſchehen, gänzlich erlediget und abſolviret haben.

§. 9.

Erbs-Einſezung des Erſtgebohrnen Pfalzgrafens Philipp Ludwig, als Regenten des Herzogthums Neuburg.

Zum Neunten, dieweil in allen und jeden letzten Willen und Teſtamenten die Erbſatzung oder Benennung der Erben fürnehmlich geſchehen ſoll, in Erwegung, daß die Inſtitution der Erben eines jeden Teſtaments recht Fundament und Grundveſte iſt, auch billig ſeyn ſoll, und dann Wir in alle Wege geneigt ſeyn, auch uns als einen Vatter ſchuldig erkennen, zwiſchen unſern freundlichen lieben Söhnen der Succeſſion und Erbſchafft halben, unſern nachgelaßenen Landen und Leuthen zu Nutz und Troſt, gewiße Ordnungen zu geben und vorzunehmen, wie dann ſolches im Heil. Reich teutſcher Nation in der Chur- und Fürſtl. Häußer löbliches Herkommen, auch den geſchriebenen und wohlhergebrachten Lehens-Gebräuchen nicht ungemäß, und ſonſt zu Erhaltung Fürſtlichen Nahmens, auch daß die Fürſtenthum und Herrſchafften ohnzerſtreuet, ohnzergänzt und ohnzerbrochen

bey einander bleiben, auch dem Heil. Reich in allem obliegen, deſto ſtattlicher und anſehnlicher gedienet, auch die Regierungen der Landen und Leuthen zu Nutz, Heil und Troſt deſto füglicher angeordnet werden mögen, nicht undienſtlich, ſondern zum höchſten förderlich, erſprießlich und fürträglich iſt, zu dem auch nicht allein die weltliche oder menſchliche Rechte, Gebräuch und wohlhergebrachte Gewohnheiten ſolche vergönnen und zulaßen; ſondern auch die heilige Schrifft ſelbſt uns darzu erinnert und ermahnet, da geſagt wird: Eccleſ. 33. Wann das Ende kommt, daß du davon muſt, alsdann theile dein Erbe aus. Daraus dann kürzlich abzunehmen, daß einem jeden in ſeinem Haab und Gütern etwas eine freye Hand, auch Gewalt und Macht, nützliche Verordnungen und Austheilungen zu thun, nicht allein von menſchlichen ſondern auch von göttlichen Rechten erlaubt und zugelaßen, als auch ſolches alles die Exempel der heiligen Königen, David, Salomon und andere mehr, ſo in der Regierung gewiße Succeſſores benennet und geſetzt, noch weiter bezeugen und ausweiſen; So haben Wir dieſem allem nach, aus Chriſtlich ſtattlichem anſehnlichen und vernünftigen Urſachen, mit wohlbedachten Rath, wißentlich und wohlbedächtlich unſerer hinterlaßener Land und Leuthen Succeſſion, Erb-

ſchafft und Regierung betreffend, nachfolgende, rechtmäßige, und im Heiligen Reich gebräuchliche, Diſpoſition, Ordnung und Austheilung fürgenommen, wie unterſchiedlich hernach folget:

Erſtlich, ſo viel unſer Fürſtenthum Neuburg ſamt deßelben zugehörigen und incorporirten Landen und Leuthen betrifft, ſo jetzt und darbey ſind, oder künfftig durch Kauf, Loßung, Expectanzen, Tauſch oder andere Contract, wie die Nahmen haben, darzu kommen mögen, ſetzen, ordnen und nennen Wir zu unſerm rechten ohnzweiflichen Erben und Succeſſoren, den Hochgebohrnen Fürſten, unſern freundlichen lieben Sohn, Hertzog Philipp Ludwig Pfaltzgrafen ꝛc. als den ältern und erſtgebohrnen, der von Natur, Rechts und Billigkeit, auch Fürſtlicher Gewohnheit und Herkommens wegen, und gleicher geſtalt nach Ausweißung göttlicher Rechten, zu geſchweigen der allgemeinen Völker Recht, ſo in allen Königreichen, Fürſtenthümern, Nationen und Landen üblich und gebräuchlich, für andern ſeinen Brüdern und Mit-Erben, die von der Natur angebohrne, und alſo von Gott ſelbſt verordnete Prærogativam und Fürgang billig haben und behalten ſoll; Gebiethen auch darauf allen und jeden unſers Neuburgiſchen Fürſtenthums zugehörigen Gliedern und Verwandten, von Prälaten, Herren, denen von der Rit-

terſchaft, desgleichen allen Landſäßen, inſonderheit aber unſern Hofmeiſtern, Stadthaltern und Räthen zu Neuburg an der Donau, auch allen unſern Ober- und Unter-Amtleuthen, Landvoigten, Landrichtern, Pflegern, Pflegsverweſern, Landſchreibern, Kaſtnern, Voigten, Richtern und andern Befehlhabern, wie die Nahmen haben, deßgleichen Burgermeiſtern und Rath aller und jeder unſerer Städte und Märkte und insgemein allen unſern Unterthanen im- und außerhalb Landes geſeßen, auch obbemeldten unſers Fürſtenthums angehörigen Lehen- und Dienſt-Leuthen, was Standes oder Würden Sie ſeyn, oder ſeyn werden, daß Sie allein obbenannten unſern Sohn, Pfalzgraf Philipp Ludwigen, ſo lange ſeine Liebe lebt, oder deßelben eheleiblicher männlicher Stamm vorhanden, und ſonſt niemand anders Landhuldigung thun, auch gehorſam, gefolglich, gewärtig und und unterworfen ſeyn ſollen, Seine Liebden für ihren rechten natürlichen Landesfürſten und Herrn ehren, lieben und halten ſollen, bey den Eyden und Pflichten, damit Sie uns dieſer Zeit verwandt ſeyn, auch in Krafft unſerer lang zuvor empfangenen Erbhuldigungen, welche ſich nahmhafftiglich uff unſere Erben erſtrekt, wie dann ſolches alles zu göttlichem Willen ſtehet.

Im Fall Gott der Allmächtige über kurtz oder lang andere Erbfall von vätterlicher, mütterlicher oder Uhraltmütterlicher linien, auch ſonſten von andern Orten ſchiken würden, ſie reichten gleichwohl woher ſie wollen, ſo ſoll nicht allein beyden unſern ältern Söhnen, die Wir jetzt in beyden unſern Fürſtenthümern zu regierenden Fürſten inſtituirt und benennet, ſondern auch den andern, unſern jüngern Söhnen, und alſo unſern Söhnen miteinander und zugleich, auch Ihrer Lbden männlichen ehelichen Leibes-Erben, nach Ordnung der Rechten, auch der gulden Bull, ſalva gradus prærogativa, Ihr Recht und Gerechtigkeit vorbehalten ſeyn. Gleichergeſtalt (damit in dieſem auch kein Zweifel vorfalle) ſoll es der Hochgebohrnen Fürſtin, unſerer freundlich geliebten Gemahlin Erbſchafft halben alſo gehalten werden, daß unſere Söhne und Töchter, welche den Fall erleben, in gleiche Theil ſuccediren, doch vorbehaltlich, ob unſere freundlich geliebte Gemahlin in dem, ſo Ihrer Lbden zuſtehet, nach Ausweißung der Rechten ein anders verordnen würde. So viel aber

§. 10.

Einſezung Pfalzgrafens Johannes zur Landes-Nachfolge im Fürſtenthum Zweybrücken.

Zum Zehenden: Unſer Fürſtenthumb Zweybrüken und deßelben zugehörige und incorporirte Landen und Leuthe betrifft, ſo itzund darbey ſind, oder künfftig durch Kauf, Loßung, Expectanzien, Kauf oder andere Contracten, wie die Nahmen haben, darzu kommen mögen, inſtituiren, einſetzen und ordnen Wir zu unſerm rechten einigen und wahren Erben, den auch Hochgebohrnen Fürſten, unſern freundlich lieben Sohn, Johannem, Pfaltzgrafen ꝛc. als den, ſo Alters halben, nach obernannten unſern älteſten Söhnen, den andern billig fürgehet, damit ſowohl in ſolcher, als in unſers Fürſtenthums Neuburg Succeſſion, die gemeine Völker-Recht und das lang approbiret Herkommen aller Nationen und inſonderheit der Fürſtlichen Häußer gehalten und vollzogen werde; Gebiethen auch darauf allen und jeden unſers Zweybrükiſchen Fürſtenthumbs zugehörigen Gliedern und Verwandten, von Prälaten oder derſelben Verwalter, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft und andern, ſo uns mit Lehen oder in andere Wege verwandt und zugethan

ſind,

ſind, inſonderheit unſern Stadthaltern und Räthen zu Zweybrücken, auch allen und jeden unſern Ober- und Nieder-Amtleuthen, Vogten, Kellern, Schultheißen und andern Befehlshabern, wie die Nahmen haben; deßgleichen Burgermeiſtern und Rath unſerer Städt und Fleken, auch allen Gemeinden und ſonſt allen unſern Unterthanen und Angehörigen in unſerer oder andern Obrigkeit geſeßen, was Würden, Standes oder Weſens Sie ſeyn, oder ſeyn werden, daß Sie allein jetzt ernannten unſern Sohn, Pfaltzgraff Johannſen, ſo lang ſeine liebe lebt oder deßelben Eheleiblicher männlicher Erben vorhanden, und ſonſt niemand anders, gefolgig, gewärtig und unterworfen ſeyn ſollen, allermaßen wie oben von unſerm ältern Sohne, ſo viel die Succeſſion unſers Neuburgiſchen Fürſtenthums berühret, diſponiret, geſetzt und geordnet iſt, welche Diſpoſition Wir hieher, ſo viel unſer Zweybrükiſches Fürſtenthum belanget, ſamt allen und jeden ihren Clauſuln wiederholet und repetirt haben wollen, ſamt den, was von den zukünfftigen Erbfällen darbey diſponiret und geſetzt iſt, und ſollen ſolche beyde Succeſſionen obbemeldte zwey unterſchiedliche Fürſtenthum, ſo Wir hiermit auf beyde unſere älteſte Söhne transferiren und wenden, mit allen ihren Prærogativen, Ehren, Würden, Regalien, Præeminen-

tien, Hoheiten, Ober- und Nieder-Gerechtigkeiten, Dignität, Freyheiten, Privilegien, wie die Nahmen haben, gäntzlich und vollkommentlich gemeinet, auch derhalben aller und jeder beyde unſere älteſten Söhne einem jeden ſeinem Ort, wie oben ſpecificirt, fähig und habhafft ſeyn, allermaßen wie wir dieſelbigen als ein Fürſt des Reichs an beyden Orten ingehabt und beſeßen, auch unſere Voreltern und löbliche Vorfahren vor uns innen gehabt und beſeßen haben, nichts ausgenommen oder hindangeſetzt, wie auch ein jeder unſerer Söhne, ſo oben gemeldet ſeyn, in Krafft dieſes Teſtaments anererbte Fürſtenthum mit allen Würden und Nutzungen inhaben und beſitzen, alſo ſoll er auch deſſelben Onera und Beſchwerden tragen, in Reichs- oder andern Steuer- und Anlagen, ohne des andern Zuthun, es ſoll auch ein jeder im Reichs-Rath und ſonſt, da es gebräuchlich, von ſeines Fürſtenthums wegen, die gebührende und hergebrachte Seſſion einnehmen, und ſich derſelben nach Fürſtlichen Ehren, Würden und Herkommen ohnverhindert männiglich gebrauchen, doch alſo, daß zu Verhütung künftiges Mißverſtandes, Widerwillens und Gezänkes alle Wege der älteſte unter unſern Söhnen, auch derſelben männiglichen Leibes-Erben und Nachkommen, ſo in beyden unſern Fürſtenthümern regierende Fürſten ſeyn werden,

dem der Erſtgebohrnen und ältern vor- und nachſitzen, und alle Weg der ältiſt in Reichs-Räthen und andern Verſammlungen, da man ſolche Ordnung zu halten pfleget, den Vorſitz haben, ohngeachtet in ſolchem Fürſtenthum er ein regierender Landsfürſt ſeye, in Betrachtung, daß ſolches unter den Pfalzgrafen am Rhein von uhralten Zeiten alſo herkommen, und an ihm ſelbſt in dergleichen Dignitäten und Prærogativen üblich und gebräuchlich iſt.

§. II.

Verordnung wegen der *Mobiliar*-Erbſchafft im Herzogthum Neuburg zu Gunſten Pfalzgrafen Philipp Ludwigs,

Was dann, zum Eilften: unſere fahrende Haab oder bona mobilia belangt, ſo Wir in beyden unſern Fürſtenthümern hinterlaßen werden, ſetzen, ordnen und wollen Wir gleichergeſtalt zu unſerm wahren, rechten und ungezweifelten Erben unſern obbemeldten älteſten Sohn, Pfalzgraf Philipp Ludwigen in der fahrenden Haab, oder bonis mobilibus, ſo im Neuburgiſchen Fürſtenthum begriffen und gefunden worden, es ſey an Geld, Getraid, Proviant, Vorrath, Haußrath, Ornat, von Tapezereyen, Gemählte und dergleiE 2

chen, und allem dem; ſo zu Neuburg im Schloß und auf den andern unſern Häuſern gemeldten Fürſtenthums vorhanden, benanntes und unbenanntes, geſuchtes und ungeſuchtes, nichts ausgeſchloßen, denn die Kleider, Kleinodien und Silbergeſchirr, davon hernach eine beſondere Diſpoſition folgen wird.

§. 12.

und der im Zweybrükiſchen befindlichen Staats-*Mobiliar*-Erbſchafft zu Gunſten Pf. Johannes.

Gleichergeſtalt und zum Zwölften: Was unſere fahrende Haab oder bona mobilia berühret, ſo Wir in unſerm Fürſtenthum Zweybrüken verlaßen werden; ordnen, ſetzen und inſtituiren Wir auch zu unſern ungezweifelten und gewißen Erben oftbenannten unſern Sohn, Pfaltzgrafen Johannſen, allermaßen wie jetzund, ſo viel die Neuburgiſche fahrende Haab von unſern älteſten Sohn diſponirt iſt, nichts ausgenommen, dann ſo viel der Kleider, Kleinodien und Silbergeſchirr haben ausdrüklich vorbehalten und ausgenommen iſt.

§. 13.

Diſpoſition über die Kleider-Cammer, Silber, Gold und Pretioſen, nach den beſondern Inventarien und einem jeden Hrn. Sohn gemachten eigenen Vermächtniß.

Was aber zum Dreyzehenden: unſere Kleider, Kleinodien, Ketten, Ringe, Edelgeſtein, Silbergeſchirr auch güldene Gefäß und Trinkgeſchirr und dergleichen betrift, da haben wir zwey unterſchiedliche Inventaria uffgericht, und darinn lauter verzeichnen laßen, was für Kleider, Silber, Gold, Edelgeſtein, Ketten, Ringe, Kleinodien, einem jeden unſern obbemeldten inſtituirten Erben zugehörig ſeye und folgen ſoll, welches Vermächtnuß und Ordnung Wir alſo unwiederſprechlich gehalten und allerdings vollzogen haben wollen.

Nachdem Wir aber aus vätterlicher Neigung, ſo Wir zu allen und jeden unſern Söhnen und Töchtern tragen, einem jeden unter denſelben, und inſonderheit unſern dreyen übrigen Söhnen, Pfaltzgraf Otto Heinrichen, Pfaltzgraf Friederich und Pfaltzgraf Carln, jeden etwas unter unſern Kleinodien, zu einem ſondern freundlichen Andenken verordnet, auch ſolches in die obbemeldte Inventaria mit unſerer eigenen Hand verzeichnet, ſo

iſt unſer redlicher Befehl, Will und Meinung, daß beyde unſere obbemeldte älteſten Söhne, als inſtituirte Erben, unſern andern Kindern ſolche verſchafte Kleinodien, Kleider und was ſeyn wird, ohne alle Einrede, gutwillig folgen laßen.

§. 14.

Verordnung wegen des Zeughauſes, Rüſt- und Wehr-Cammer zum Beſten der zwo älteſten Söhne, nebſt Legaten vor die drey Jüngere.

Ferner und zum Vierzehenden: Damit unſerer hinterlaßenen Munition, Geſchüz und anders, ſo zu Verwahrung unſerer Häußer, Städt und beſchloßenen Fleken verordnet iſt, desgleichen was in unſern Rüſt- und Wehr-Cammern vorhanden ſeyn würde, auch kein Zweifel fürfalle, ſo iſt unſer ausgedrukter Will und Meinung, daß alles Geſchüz, Artillerie, Büchſen, groſſe und kleine Stuk, wie die Namen haben, auch Pulver, Bley und Handbüchſen, Harniſch, Rennzeug, Spies, Gezelt und alles, ſo in das Feld und zur Wehr oder zu Ritterſpielen gehöret, vermög unſerer zwey aufgerichteten Inventaria, darinnen wir ſpecificiren wollen, was gen Neuburg oder Zweybrük gehöret, unſern zweyen älteſten Söhnen folgen ſoll, einem jeden ſein deputirt Theil, wie ſolches

die aufgerichte und verſiegelte Inventaria unterſchiedlich mit ſich bringen werden, doch wollen Wir unſern andern dreyen Söhnen in ſolchen auch gedenken, und ihnen ingleichen etwas von Rüſtung ordnen, auch ſolches in jetzt ermeldte Inventaria oder obgedachte Legat-Zettel mit unſerer eigenen Hand zeichnen, wo man auch ſolche unſere Handverzeichnuß finden wird, ſo ſollen die älteſten unſere inſtituirte Erben und Söhne daßelbige ihren Brüdern ohne alle Diſputation gutwillig und freundlich folgen laßen.

§. 15.

Vertheilung des Marſtalls unter die ſamtliche Söhne.

Zum Fünfzehenden: So viel unſere leibhengſte und andere Pferde im Stall antrifft, ſoll und mag unſer älteſter Sohn daraus ſeines Gefallens etliche behalten, die übrige ſoll er unter ſeine Brüder, welche Alters halben dermaßen beſchaffen, daß ſie dieſelbige gebrauchen mögen, freundlich austheilen, und ſich in ſolchem brüderlich und dermaßen erzeigen, wie Wir Ihm gänzlich antrauen.

§. 16.

Verordnung wegen Verſorgung der drey nachgebohrnen Söhne. Beweggründe der *Primo-* und *Secundogenitur*, ohne noch weitere Vertheilung der Lande.

Zum Sechzehenden: Damit Wir unſere andere drey Söhne, ſo viel uns immer möglich und zu Erhaltung Stammes und Nahmens thun ſeyn will, auch vätterlich bedenken: So wollen Wir Sie erſtlich und vor allen Dingen ermahnet und erinnert haben, daß ſie dieſe unſere väterliche Diſpoſition nicht anderſt, dann wohlmeynend und wie gehorſamen Söhnen gegen ihren Vater gebühret, vermerken, denn dieſelbige gar nicht dahero kommt, daß wir einen oder mehr unſere Söhne wollten vor andern unterdrüken oder verkleinern, vielweniger enterben, ſondern allein zu Erhaltung Fürſtlichen Nahmens und Stammes gemeinet iſt, damit unſer Fürſtenthum, Land und Leuthe nicht in viel Regierungen, mit Abgang und Regierung Fürſtlicher Reputation und höchſter Beſchwehrung unſerer getreuen lieben Unterthanen, uns und unſern Nachkommen, auch dem löblichen alten Churfürſtlichen Hauß der Pfaltz zu Hohn und Spott vertheilt, zerbrochen und zergäntzt werden, wie gewißlich und augenſcheinlich geſchehen müßen, wann

wir aus einem jeden unter unſern Söhnen einen regierenden Fürſten ſuchen müſten, als auch neben den alten Hiſtorien die Erfahrung ſonſt augenſcheinlich beweiſet, daß die vielfältige und zertheilte Regierungen, die nicht von einem Haupt herfließen, nicht allein gemeinen Fürſtenthümern, ſondern auch groſen gewaltigen Königreichen zum höchſten nachtheilig, ſchädlich, abbrüchlich und verderblich ſeye, ſie ſollen auch in ſolchen verſtändlich zu Gemüth führen, daß wir nichts neues in ſolchen Fällen anfahen oder verordnen, ſondern daß ſolches bey andern Fürſtlichen Häußern auch alſo herkommen und gebräuchlich, und daß es alſo von unſerm löblichen Voreltern inſonderheit von unſerm Großherrn Vatter, Hertzog Alexandrus, deßen Löden auch dergleichen Teſtaments-Verordnungen zwiſchen unſerm Herrn Vatter und Seiner Löden Brüdern aufgericht, uff uns erwachſen, und Wir in dieſem Fall nichts anders thun, dann in unſerer Voreltern Fußſtapfen treten, und um ſo viel deſto mehr, dieweil uns ſolches, ſo viel das Neuburgiſche Fürſtenthum belangt, von weyland dem Hochgebohrnen Fürſten, unſerm freundlich geliebten Herrn Vatter, Vetter und Gevattern, Pfaltzgraff Ott Heinrichen, Churfürſten ſeel. Gedächtnuß, in ſeiner lieb letzten Willen auferlegt iſt; Zu dem uns auch die geſchriebene Lehens-Ge-

bräuch, welche nicht wollen, daß der Fürſtenthümer Regalia, Hoheiten und Dignitæten ſollen zergänzet oder zertheilet werden, ſolches ausdrüklich zulaßen, auch Diſpoſition dahin richten, daß die Erſtgebohrnen für andern in Verordnung der Succeſſion ſollen bedacht und angeſehen werden, dem allen nach, und auf ſolche väterliche ausführliche Erinnerung: So ordnen, ſetzen und diſponiren Wir in Kraft dieſes unſers Teſtaments, daß es mit unſern obbemeldten dreyen Söhnen Pfaltzgraf Otto Heinrichen, Friderich und Carln Fürſtl. Alimenten, Nahrung und Unterhaltung, damit Wir Sie, nach geſtalt der Sachen, anſtatt ihres gebührenden Erbtheils, (wie in dergleichen Fällen in Fürſtlichen Häußern, auch nach Anweißung der beſchriebenen Lehnrechten üblich und gebräuchlich) vätterlich, wohlbedächtlich, mit guter Vorbetrachtung und zeitlichen gehabten Rath, verſehen und bedenken, gehalten werden ſoll, wie unterſchiedlich hernach folget.

1. Pf. Ott Heinrich und Pf. Friderich ſollen nebſt ihren Hof- und Lehrmeiſtern biß ins 18de Jahr von ihrem älteſten Bruder verköſtiget und unterhalten werden.

Erſtlich, ſo viel unſere beyde Söhne, Pfaltzgraf Otto Heinrichen und Pfaltzgraf Friedrichen

betrift, iſt unſer Will und Meinung, wollen ihnen auch ſolches anſtatt Ihrer Fürſtlichen Unterhaltung, Alimenten und Nahrung in Krafft dieſes unſers letzten Willens und Teſtaments deputirt und verordnet, auch unſern älteſten Sohn, Pfaltzgraf Philipp ludwigen, als den Einen unſerer ſubſtituirten Erben, darzu verbunden, gravirt, und Sr. Lbden in alle Wege auferlegt haben, daß Sie obbemeldte Ihre zwey Brüder, unſere liebe Söhne, biß ſie das 18 Jahr ihres Alters erreichen, mit allen Unterhaltungen, Eßen und Trinken, Kleidern, ſambt ihren Hofmeiſtern, Zuchtmeiſtern, Præceptoren, Cammer- und andere Dienern, auch Pferden, ſo viel ſie deren in ſolchem Alter zur Uebung bedürftig, nothdürftiglich unterhalten ſollen, wie ſich ſolches bey jungen Fürſten gehört und gebühret, und in unſerm Hauß der Pfaltzgrafen am Rhein herkommen, und Wir Ihn obbemeldten unſern älteſten Sohn ſelbſt unterhalten und auferziehen laßen, inſonderheit nachdem Wir nicht allein Sr. Lbden, ſondern auch allen unſern Söhnen von Jugend auf gottſelige, verſtändige und gelehrte Præceptores, auch Zucht- und Hofmeiſter zugeordnet, wie ſie dann noch zur Zeit mit ſolchen Perſonen nach Nothdurft verſehen. So ſollen dieſelbige, ſo lang es ihre Gelegenheit erleiden mag, in ſolchen ihren Dienſt,

fürnemlich aber bey unſern dreyen jüngſten Söhnen künfftiglich gelaßen, und wo nach der Zeit unſers Abſterbens einer oder mehr aus ihnen nicht vorhanden, ſo ſoll Sr. Lbden nach andern tüchtigen Perſonen, ſo viel beyde unſere Söhne Pfaltzgraf Otto Heinrichen und Pfaltzgraf Friedrichen betrifft, in alle Weg trachten und daran ſeyn, daß Ihnen andere gelehrte, gottfelige, ehrbare und erfahrne Præceptores, Zucht- und Hofmeiſter zugeordnet werden, die unſerer wahren allein ſelig machenden Confeſſion mit rechtem Ernſt und Eyfer zugethan, und mit verführiſchen Opinionen und Secten nicht beſteket, auch eines aufrichtigen, redlichen und ehrbaren Weſens und Wandels ſeyn, und bey denſelben ein fleiſiges Aufſehen haben, daß ſie beyden Fürſtlich, gottſeliglich und erbaulich auferzogen, gelehrt, inſtituirt und unterwieſen, deßgleichen in ernſter und ſtrenger Zucht gehalten werden, wie ſolches alles Gottes, des Allmächtigen, Befehl, auch der Ehrbarkeit an ihr ſelbſt gemäß, und bey uns und unſern Vorfahren ſeeligl. Chriſtlich und löblich Herkommens iſt.

Wo auch von unſern nachgelaßenen Räthen oder andern verſtändigen Leuthen vor nützlich und gut anſehen wird, obbemeldten unſern Söhnen, einen oder ſie beyde auf eine Univerſität, oder ſonſt in fremde Land zu verſchiken, ſo ſoll unſer älteſter

Sohn daßelbige auch thun, und ſie alsdann, wie ſich in ſolchem Alter ihrem Stand nach gebühret, nothdürftiglich und brüderlich unterhalten.

2. Welches auch von Pf. Johann, als Landes-Nachfolger in Zweybrüken, gegen den jüngſten Prinzen, Pf. Carl geſchehen ſolle.

1. Was Wir in vorgeſetztem Articul unſerm älteſten Sohn Pfalzgraf Philipp Ludwigen unſerer zweyen Söhnen halben befehlen und auflegen, das wollen Wir gleichergeſtalt, ſo viel die Alimenta, Nahrung und Unterhaltung unſers jüngſten Sohns Pfalzgraf Carls betrift, unſerm Sohn Pfalzgraf Johannſen als künftigen Succeſſoren des Zweybrükiſchen Fürſtenthums in allen ſeinen Puncten, Innhaltungen und Begreifungen auch auferlegt, und Sie, ihnen dazu verbunden und gravirt haben, nicht anders dann, als wäre es von Wort zu Wort und in ſpecie repetirt und erhohlet, und damit ſolche unſere Diſpoſition deſto klärer ſeye, ſo ſollen in Summa beyde unſere älteſte Söhne, die übrige drey jüngere Söhne bis auf das 18te Jahr ihres Alters in dem Staat erhalten, wie Sie dieſelbe, unſerer Anordnung nach, zur Zeit unſers Abſterbens, wann Wir vor ſolcher Zeit aus dieſem Jammerthal abfordert würden, finden und ſehen werden.

Fürſten, Pfaltzgraf Otto Heinrichen, Pfaltzgraf Friederichen und Pfaltzgraf Carln, wie der Austheilung und Unterſcheid unſerer zweyer älteſten Söhnen halben, oben gleichergeſtalt angereget, unterſchiedlich verſtanden werden.

4. Wie es mit den Koſten der Reiſen der Prinzen an fremde Höfe ꝛc. zu halten ſeye?

Würde aber (zum 4ten) für rathſam angeſehen, daß einer oder mehr unter obbemeldten unſern dreyen Söhnen, wann er das 18te Jahr ſeines Alters erreicht, an einen fremden Hof oder ſonſt in fremde Land, wie ſolches ſich zutragen möchte, verſchikt werden ſollte, ſo ſoll alsdann demſelbigen von dem Ort, dahin er verwieſen iſt, jährlich für alle Unterhaltung ſo, daß oben ſpecificirt iſt, doch zu zweyen unterſchiedlichen Ziehlen 5000 fl. nemlich jedes Ziel dritthalb tauſend Gulden entrichtet, geliefert und bezahlet werden, obbemeldte unſere älteſte Söhne nicht ſäumig ſeyn ſollen, damit ſie in fremden Landen ſich nach zierlicher Nothdurft mit Glimpf und Ehren hinausbringen; Wir erinnern und ermahnen Sie aber hiermit ſambtlich und ſonderlich, als der getreue Vatter, daß Sie ſich inſonderheit bey fremden Nationen derſelben Exempel nach, oder ſonſt in keinen übermäßigen Pracht begeben,

begeben, daraus Schulden, Verkleinerung ihrer ſelbſt, böſe Nachred und anders leichtlich erfolgen mag, daß Sie auch nicht fremde Leichtfertigkeiten an ſich nehmen, ſondern jederzeit gedenken, daß ſie teutſche gebohrne Fürſten ſeyn, welchen vor allen Dingen Treu und Glaub, auch Redlichkeit und Tapferkeit in allen Sachen gebühret und wohl anſtehet, wie Wir Sie dann darneben auch zum höchſten erinnern und warnen, daß Sie ſich vor fremder Nationen Unzucht, Schand und Laſter mit höchſtem Fleiß hüten, und die Ihrigen davon mit Ernſt abweiſen und abhalten.

5. Wie es mit der Abfertigung der Nachgebohrnen nach erreichtem 24ſten Jahr gehalten werden ſolle? Benennung der zur *Appanage* beſtimmten Renten und Gefälle und deren, mit Vorbehalt der Landeshoheit, beygelegten Rechte.

Zum 5ten: (So dieſer unſerer dreyen jüngſten Söhnen Abweiſung und Abfertigung betrift), wiewohl unſern zweyen älteſten Söhnen, als Succeſſoren beyder unſerer Fürſtenthümer ſchwehr fallen wird, von ihren zertheilten Land und Leuthen etwas zu entrathen: So wollen, ſetzen und ordnen Wir doch, aus ſonder uns dazu bewegenden Urſachen, wo es ſich zutrüge, daß unſere drey jüng-

ſte Söhne alle Ihr Einer zu ſeinen Tagen, und nemlich über 24 Jahr ſeines Alters käme, und Ihme nicht gelegen wäre, Leibs-Blödigkeit halben oder aus andern Urſachen an ſeines Bruders Hof oder auch an fremden Höfen oder Dienſten zu ſeyn, oder aber, mit Rath ſeiner Freundſchafft, ſich in Eheſtand begeben wollt, welches Wir in Betrachtung göttlichen Befehls, der alle Unzucht ernſtlich verbeut und zum höchſten ſtrafet, Ihnen durch dieſe unſere Diſpoſition nicht wollen abgeſtrikt oder benommen haben: So ſoll unſer älteſter Sohn, Pfaltzgraf Philipp Ludwig ſeinem Bruder, unſerm Sohn Pfaltzgraf Otto Heinrichen das Schloß, Landgericht und Stadt Sultzbach; Item die verpfändete Aemter und Landgericht Hilpoltzſtein und Alleſperg, deßgleichen unſerm Sohn Pfaltzgraf Friederichen das Schloß, Amt und Landgericht Barkſtein und Weidenfuhr, unſern halben Theil und zu denſelben die Pfleg Floßenburg mit aller ihrer Zugehörung, Ober- und Untergerechtigkeit, Zinß, Renthen, Gülten, Einkommen, Jagen und Gerechtigkeiten, wie das Namen haben mag (nichts dann allein dasjenige, ſo hernach in ſpecie folgen wird, auch die Appellation, ſo im Fürſtenthum gen Neuburg gehörig ſeyn ſolle, ausgenommen) würklich und erblich einraumen, doch dergeſtalt, wo er ohne männliche

eheliche Leibes-Erben abſtürbe, daß es wieder auf den oder deßelben Erben falle, von dem es eingeraumet oder übergeben worden, welcher auch alsdann dieſelben Aemter, Landgericht und Pflegen würklich innhaben und beſitzen, aber nichts deſtoweniger die Nutzung derſelben den andern noch lebenden jüngſten Brüdern, ſo alſo hindan gewieſen, zu gleichen Theilen, nemlich jedem 3000 fl. hinausreichen und geben ſoll, und im Fall da nur einer ſolcher jungen Fürſten im Leben bleibt, ſoll demſelben von jetzt gemeldten Stüken das halbe Theil, nemlich 3000 fl. gefolgt, und in beyden Fällen die Fahrniß der noch beyden oder einen überbleibenden Fürſten zuſtehen und gelaßen werden, daß auch derjenige, ſo obbemeldte Landgericht und Aemter einnimmt und empfängt, nicht Macht haben, daßelbige in einem Weg, wie der Nahmen haben mag, zu verpfänden, welches Wir ihnen in Krafft dieſes unſers letzten Willens gänzlich wollen abgeſtrikt und verbotten haben.

Und nachdem diejenige Aemter, ſo beyden unſern Söhnen Pfaltzgraf Otto Heinrichen und Pfaltzgraf Friedrichen eingeräumt werden ſollen, ſonderlich ſo viel Pfaltzgraf Otto Heinrichen berührt, keine ſondere gebaute Schlößer oder Häußer haben, ſo iſt unſer Will und Meinung, daß unſerm Sohn Pfaltzgraf Otto Heinrichen zu Erbauug des Schloß-

ſte Söhne alle Ihr Einer zu ſeinen Tagen, und nemlich über 24 Jahr ſeines Alters käme, und Ihme nicht gelegen wäre, Leibs-Blödigkeit halben oder aus andern Urſachen an ſeines Bruders Hof oder auch an fremden Höfen oder Dienſten zu ſeyn, oder aber, mit Rath ſeiner Freundſchafft, ſich in Eheſtand begeben wollt, welches Wir in Betrachtung göttlichen Befehls, der alle Unzucht ernſtlich verbeut und zum höchſten ſtrafet, Ihnen durch dieſe unſere Diſpoſition nicht wollen abgeſtrikt oder benommen haben: So ſoll unſer älteſter Sohn, Pfaltzgraf Philipp Ludwig ſeinem Bruder, unſerm Sohn Pfaltzgraf Otto Heinrichen das Schloß, Landgericht und Stadt Sultzbach; Item die verpfändete Aemter und Landgericht Hilpoltzſtein und Alleſperg, deßgleichen unſerm Sohn Pfaltzgraf Friederichen das Schloß, Amt und Landgericht Barkſtein und Weidenfuhr, unſern halben Theil und zu denſelben die Pfleg Floßenburg mit aller ihrer Zugehörung, Ober- und Untergerechtigkeit, Zinß, Renthen, Gülten, Einkommen, Jagen und Gerechtigkeiten, wie das Namen haben mag (nichts dann allein dasjenige, ſo hernach in ſpecie folgen wird, auch die Appellation, ſo im Fürſtenthum gen Neuburg gehörig ſeyn ſolle, ausgenommen) würklich und erblich einraumen, doch dergeſtalt, wo er ohne männliche

eheliche Leibes-Erben abſtürbe, daß es wieder auf den oder deßelben Erben falle, von dem es eingeraumet oder übergeben worden, welcher auch alsdann dieſelben Aemter, Landgericht und Pflegen würklich innhaben und beſitzen, aber nichts deſtoweniger die Nutzung derſelben den andern noch lebenden jüngſten Brüdern, ſo alſo hindan gewieſen, zu gleichen Theilen, nemlich jedem 3000 fl. hinausreichen und geben ſoll, und im Fall da nur einer ſolcher jungen Fürſten im Leben bleibt, ſoll demſelben von jetzt gemeldten Stüken das halbe Theil, nemlich 3000 fl. gefolgt, und in beyden Fällen die Fahrniß der noch beyden oder einen überbleibenden Fürſten zuſtehen und gelaßen werden, daß auch derjenige, ſo obbemeldte Landgericht und Aemter einnimmt und empfängt, nicht Macht haben, daßelbige in einem Weg, wie der Nahmen haben mag, zu verpfänden, welches Wir ihnen in Krafft dieſes unſers letzten Willens gänzlich wollen abgeſtrikt und verbotten haben.

Und nachdem diejenige Aemter, ſo beyden unſern Söhnen Pfaltzgraf Otto Heinrichen und Pfaltzgraf Friedrichen eingeräumt werden ſollen, ſonderlich ſo viel Pfaltzgraf Otto Heinrichen berührt, keine ſondere gebaute Schlößer oder Häußer haben, ſo iſt unſer Will und Meinung, daß unſerm Sohn Pfaltzgraf Otto Heinrichen zu Erbauug des Schloß-

ſes Sultzbach 3000 fl. aus der Neuburgiſchen Renth-Cammer gereichet werden, dieſelbige nach ihrer Nothdurfft zu nothwendigen Bau haben anzuwenden. Gleichergeſtalt und erzehlter maßen ſoll unſer anderer Sohn Pfaltzgraf Johannes ſeinem Bruder, unſerm jüngſten Sohn Pfaltzgraf Carln, ſo es eine ſolche Gelegenheit, wie jetzt erzehlet, mit ihme gewinnet, unſern Theil an der hindern Grafſchaft Sponheim, ſamt aller und jeder ihrer Zugehörungen oben von den andern Stüken gemeldet, einräumen, mit der Maaß und Condition, wie von den andern unſern zweyen Söhnen Pfaltzgraf Otto Heinrichen und Pfaltzgraf Friedrichen ausgeführet iſt, dargegen aber ſoll an beyden Orten die jährliche Unterhaltung, davon Wir oben diſponiret haben, gänzlich fallen, auch todt und ab, und unſere zwey älteſte Söhne nicht ſchuldig ſeyn, dieſelbe fürter zu geben oder zu reichen.

Und damit in dieſem kein Mißverſtand, Irrung oder Zweifel fürfalle, ſo ſoll einem jeden unter oftbemeldten unſern dreyen Söhnen Pfaltzgraf Otto Heinrichen, Pfaltzgraf Friedrichen und Pfaltzgraf Carln das jährlich Einkommen und die Nutzung in ziemlichen gemeinen landläuffigen Anſchlag aus neunjährigen Regiſtern gezogen, uff 6000 fl. geſetzt ſeyn, alſo und dergeſtalt, wo des Amts Nutzung und Einkommen, ſo viel zu gemeinen Jah-

ren obangeregter Rechnung nach, nicht ertragen kan, daß ihme ſolches auch aus der Cammer des Fürſtenthums, dahin ſolch Amt gehöret, jährlich erfüllet und erſtattet werden ſoll, hinwiederum und im Gegenfall, wo es jährlich etwas weiters, dann obbemeldte ſpecificirte Summ erträge, ſo ſoll der Innhaber ſchuldig ſeyn, auch in ſeinem Revers hernach da diſponirt wird, darzu verbunden werden, denſelbigen Ueberſchuß in der Fürſtlichen Cammer, dahin ſolch Amt gehöret, herauszugeben, oder ſeinen Bruder in andere Wege deßhalben zu contentiren und zu verſichern, damit durchaus Gleichheit gehalten, auch unſere zwey älteſte Söhne, als regierende Fürſten, ſolche Bürden und Laſt deſto füglicher dulten und ertragen mögen.

Daß Wir auch unſern jetzt ermeldten unſerm jüngſten Sohn die Hintergrafſchaft Sponheim einzuräumen verordnet; deßhalben haben ſich die andern zwey des nächſten Alters vor ihme nicht zu beſchweren, in Betrachtung daß er mehr Einkommen nicht hat, dann derſelben einer, auch den Ueberſchuß herausgeben muß, darzu in der Gemeinſchaft ſizt, da die andern den mehrern Theil ſonderbare Aemter innhaben, auch die zwey andere ihme in der Subſtitution vorgehen, und ſollen alle Aemter, davon hie oben Meldung geſchiehet, denenſelben unſern jüngſten Söhnen frey, ledig und

unbeſchwert eingeräumet und übergeben werden.

Und wiewohl Wir hie oben an ſeinem Ort allbereit diſponirt, daß unſere zwey älteſte Söhne die Reichs-Anlagen und Beſchwerden beyder Fürſtenthümer uff ſich nehmen, verrichten und tragen ſollen, ſo erfordert doch die Nothdurfft, daßelbige zu Verhütung allerley Mißverſtändniß bey dieſen Puncten beßer und ausführlicher zu erklären. Iſt demnach unſer endlicher Will und Meinung, daß beyde oftermeldte unſere zwey älteſte Söhne ein jeder ſeines Fürſtenthums, auch deren Aemter, ſo darzu gehören, und oberzehlter Weiſe unſern jungen Söhnen eingeräumet ſeyn, Onera und Beſchwerden gegen der Kayſerliche Majeſtät und dem Heil. Reich in gemeinen oder ſonderbahren Anlagen, Tributen, Steuern, Lehnsempfängniße, Beſuchung der Reichs- und Crayßtage, und was dergleichen mehr iſt, alleine, ohne Zuthun der jüngern Brüder, als ein regierender Fürſt tragen und verrichten, auch die oder dieſelbigen, ſo auf ſein Fürſtenthum jährlicher Unterhaltung halber verwieſen, deßwegen gänzlich entheben und vertretten ſollt, nicht anders, dann wie ein einziger regierender Fürſt deßelben Fürſtenthums, wie er dann auch in Krafft dieſer unſer vätterlicher Diſpoſition ſeyn und bleiben ſoll; Wann dann nun eine ge-

meine Reichs- oder Crayß-Anlage fürfällt, ſo ſollen die Aemter, welche unſere junge Söhne dergeſtalt, wie oben angereget, innhaben, gleich andern des Fürſtenthums Unterthanen, auch angelegt, aber doch die Schatzung oder Steuer von dem Innhaber des Amts eingezogen und zu des Fürſtenthums Renth-Cammer ohnverzüglich und zu gebührender Zeit überantwortet werden, ohn allen Ufzug und Einreden, doch ſoll ſolche Anlage ſich nicht weiter erſtreken, dann des Reichs- oder Crayß-Anlage oder Contribution erfordert, und die Unterthanen in Schein deßelben nicht höher beſchwert werden. Sonſten ingemein ſollen ſich ſolche Aemter in dem, ſo durch den regierenden Fürſten und gemeine Landſtände jederzeit beſchloßen, mithülflich und mitleidentlich erzeigen, und ſonſt außerhalb ſolchen gemeinen Reichs- Crayß- und Land-Steuer, ferner nicht belegt werden, wie auch die Appellationen, Reichs- und Crayß- auch gemeine Land-Steuer gen Neuburg gehörig ſeyn, alſo ſollen dargegen die Landſäßer einem Reichs- und folgendem Innhaber obbemeldter Aemter gehörig ſeyn und bleiben. Damit Wir auch nichts unterlaßen, ſo zu Bekräfftigung dieſes unſers vätterlichen Willens dienſtlich und fürträglich ſeyn mag, ſo iſt ferner und

§. 17.

Wie es auf den Fall noch mehrerer nachfolgenden Söhne oder eines *Poſthumi* gehalten werden ſolle? Beſtellung von Ohmännern in ſtreitigen Fällen.

Zum Siebenzehenden: Unſer beſtändiger Will und Meinung, ordnen und diſponiren auch ſolches hiemit in Krafft dieſes unſers Teſtaments, im Fall Gott der Allmächtige die Sache alſo ſchikte, daß noch mehr ehelicher Söhne von unſerm Leibe gebohren würden, einer oder mehr, oder auch daß Wir nach unſerm Tod einen Poſthumum hinter uns ließen, ſo ſoll der oder derſelbige, ein jeder inſonderheit mit Auferziehung, Lehr, Alimenten und anderer Unterhaltung allermaßen bedacht ſeyn, wie von andern dreyen unſern jüngſten Söhnen unterſchiedlich diſponirt iſt, doch mit der Erklärung, daß Sie, es ſeye gleich viel oder wenig, von beyden unſern älteſten Söhnen zugleich unterhalten werden, ſowol in fremden Landen, als wann ſich ſchon ihr einer zu der älteſten Brüder einen an Hof thut; So viel aber Einräumung der Aemter oder Häußer betrifft, ſollen ſich unſere zwey älteſte Söhne ſelbſt brüderlich erzeigen, und in ſolchen leiſten, was ihnen möglich und leidlich iſt, dagegen ſollen die jüngſte Brüder

Ihnen nicht zu viel Beſchwerniß ufflegen oder zumuthen.

Wo aber deßwegen Streit zwiſchen ihnen vorfiele, daß ſie ſich ſelbſten nicht vergleichen oder vereinigen könnten, ſo ſoll die Erkanntnuß bey vier unſern älteſten Söhnen, nemlich zwey Neuburgiſchen und zwey Zweybrükiſchen Räthen ſtehen, die ſollen zuſammen kommen, und nach Entſchlagung ihrer Pflicht auf dieſem Fall nothwendige Ermeßung und Erklärung thun, auch im Fall der Nothdurfft einen Obmann, ſo Ihnen gefällig, dazu ziehen, und was ſie ſprechen, dabey ſoll es unwegerlich und undiſputirlich bleiben, ſie ſollen aber in ſolchem ihren Spruch auf die Meinung und Intention dieſes unſers Teſtaments ſtehen und gründen, auch fürnemlich unterſtehen, die Irrungen in der Güte vergleichen und zu brüderlicher Einigkeit zu zu bringen, wo aber daßelbige nicht ſtatt finden will, alsdann den Spruch alſo ſetzen, daß er beyden unſern älteſten Söhnen zu ertragen ſeye, zuvor und ehe ſie ſprechen, ſollen beyde Partheyen Ihnen den Spruchs-leuthen unter ihrem Siegel und Handzeichen einen geſchriebenen Revers über ſich geben, daß Sie alles das, ſo in dieſem Fall geſprochen wird, treulich halten, vollziehen, darwider nicht handeln oder thun wollen in keinen Weg.

Und hiermit ſollen oftermeldte unſere drey jüngſte Sohne, ſo jetzund im Leben, auch die andere, ſo Gott beſcheren möchte, Fürſtlichem Gebrauch und Herkommen nach, anſtatt ihrer Alimenten und Unterhaltungen, bedacht, verſehen, und ſo viel die übrige unſere Erbſchafft belanget, es ſeye gleich an Landen, Leuthen oder andern gänzlich hintan und abgewieſen ſeyn.

Es iſt auch in Krafft dieſes Teſtaments unſer endlicher Will und Meinung, daß oftbenannte unſere drey jüngſte Söhne, auch andere, ſo hernach gebohren werden, alle und jede, inſonderheit auch alle ihre Erben und Nachkommen nicht allein gänzlich und gar gnügig, darzu ſonſt von allen andern unſern Landen und Leuthen, Haab und Gütern, Lehen und eigen, liegenden und fahrenden, kleinen und großen nichts ausgenommen, ab- und hintan gewieſen ſeyn, ſondern auch zu obbemeldten unſern zwey älteſten Söhnen, als inſtituirte Erben, allen ihren Erben, Lehens-Erben und Nachkommen ſolcher unſerer Land- und Leuthen, auch der übrigen verlaßenen Haab und Güter halber, ſo Wir, wie ob laut, Ihnen Inſtitutionsweiſe, oder andere, in Krafft unſerer hernach folgenden Subſtitution verlaßen, hinführo in Ewigkeit keine Forderung noch lang ſuchen noch fürnehmen, und alſo und dasjenige, ſo Wir Ihnen und einem jeden inſon-

derheit mit der Weiß, wie oben gemeldet, zu Fürſtlichen Alimenten, Leibzucht, auch ſonſt verordnet und verſchaffet haben, unſere nachbenannte Teſtamentarien und Vollſtreker dieſes unſers Teſtaments, auch unſere inſtituirte Erben, deren Erben, Lehens-Erben und Erbens-Erben, durch genugſame Verſchreibungen und Verzeichnungen quittiren, und dieß unſer Teſtament in allen und jeden Puncten, Artikuln und Meynungen anzunehmen und darinn zu bewilligen, daßelbige alles kräfftiglich zu halten, verſprechen, verſchreiben und zuſagen wollen.

§. 18.

Revers der nachgebohrnen Söhne, nichts von denen ihnen zur *Appanage* gegebenen Aemtern zu veräußern, zu verpfänden, zu vertauſchen ꝛc.

Nebendann und zum Achtzehenden: Damit die Aemter, ſo beyden unſern Fürſtenthümern incorporirt, dermaßen, wie oben diſponirt iſt, bey denſelben, und alſo bey unſern Nachkommen bleiben, und beyden Fürſtenthümern nicht entzogen, oder in fremde Hände transferirt oder gewendet werden: So ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß ein jeder unter unſern dreyen jüngſten Söhnen Pfalzgraf Otto Heinrichen, Pfalzgraf

Friedrichen und Pfalzgraf Carln auch unter die andern, ſo hernach gebohren werden möchten, ſo Ihnen, wie obgemeldt, Aemter eingegeben würden, oder durch Mittel der hernach folgenden Subſtitution darzu kommen, zuvor und ehe er zur würklichen Poſſeſſion, Nieß- und Gebrauch obbeſtimmter oder anderer Aemter admittirt oder zugelaßen würden, gebührliche Revers-Briefe für ſich, ſeine Erben und Nachkommen, unter ſeinem Siegel und Handzeichen über ſich gebe, daß er davon aus keinen Urſachen, wie die Nahmen haben möchten, auch zu keiner Zeit nichts verändern, veräußern, verſetzen, verpfänden, verkaufen, vertauſchen, oder daßelbig in einige Wege beſchweren, oder deßelben Eigenthum ſchwächen, kränken, noch zu Abgang bringen; ſondern ſich dieſer unſerer Diſpoſition, Ordnung und Fürſehung allerdings gemäß beweiſen, die eingeräumte Schloß und Aemter mit ihren Zugehören in gewöhnlichen Stand, Weſen, Bau und Ehren erhalten, und da es zu Fällen zukommt, darvon hernach diſponirt iſt, ſolche Schloß und Aemter denjenigen, ſo ſie, Vermög dieſes Teſtaments, zugehörig, ungeirrt und ohne Verhinderung reſtituiren, zu Handen ſtellen und verfolgen laßen ſollen.

Es iſt auch unſer Will und Meinung, wo oben angeregter unſerer Verordnung in einige Wege et-

was zuwider gehandelt oder fürgenommen, oder von ſolchen Schlößern, Aemtern und Stüken, die Wir ganz vätterlicher Meinung unſern jüngſten Söhnen, damit Sie auf den Fall der Noth, auch ein Hauß, Wohnung oder Domicilium haben, verordnen, etwas verändert, verkaufft, verſchenket, hingeben, verpfändet oder ſonſt beſchehen würde, als Wir uns doch zu gemeldten unſern Söhnen nicht verſehen wollen, daß ſolches alles und jedes, dann als jetzt, und jetzt alsdann, nichtig, krafftlos, todt und abſeye, auch weder innoch außerhalb Rechtens einigen Beſtand, Krafft oder Wirkung haben ſolle, könne oder möge; und zu mehrerer Bekräfftigung dieſes Artikels, ſetzen und ordnen Wir, daß unſere inſtituirte und ſubſtituirte Erben, deren Erben und Erbens-Erben, und wer dieſes Orts einige Intereſſe hat oder haben mag, ſolches alles und jedes zu allen und jeden Zeiten, Orten und Enden mit oder ohne Recht, revociren, wiederruffen, caſſiren, wiedertreiben und vernichten ſollen, unverhindert einiger Præſcription, Verjährung, Renunciation, Exception oder andern Behelf, dann unſere endliche Meinung iſt, daß ſolches alles, wie es Nahmen hat, oder haben mag, oder durch menſchliche Geſchwindigkeit erdacht werden kan, deßfalls nicht ſtatt finden noch Krafft haben ſoll, es trüge

ſich dann zu, daß vorbemeldte unſere jüngſte Söhne, Einer oder mehr in Chriſtlichen redlichen Zügen oder andern ehrlichen Handlungen niederlägen oder gefangen würden (welches doch Gott verhüten wolle) ſo ſoll demſelbigen, dem ſolcher Unfall zu Handen gehet, hiemit unverbotten ſeyn, mit Verpfändung des Seinen, ſeinen Leib und Wohlfahrt zu erledigen, doch ſoll er die Verpfändung mit Vorwißen des regierenden Fürſten vornehmen, welchem alsdann, oder wo es derſelbige nicht begehrt, den andern Brüdern und deren Erben die Löſung vorbehalten ſeyn ſoll.

§. 19.

Subſtitution der Söhne unter ſich auf den Fall des kinderloſen Ablebens, und *fideicommiſſariſche* Erbfolge.

Zum Neunzehenden: Im Fall ſich bey unſerm Leben oder nach würklicher Antrettung unſerer Erbſchafft, zu welcher Zeit das immer beſchehe, nach Willen des Allmächtigen zutrüge, daß unſer älteſter Sohn Pfalzgraf Philipp Ludwig, als unſer inſtituirter Erbe im Fürſtenthum Neuburg, oder deßelben männliche Erben mit Tod abgehen, damit dann im ſelben auch kein Mißverſtand einfalle; So iſt unſer endlicher Will und Meinung, daß alsdann gemeldt unſer Neuburgiſch Fürſten-

thum, und alles das, ſo Wir Sr. Lbden Erbs- und Inſtitutionsweiſe verlaßen, auf unſern zweyten Sohn, Pfalzgraf Johannſen oder Sr. Lbden eheliche Leibes-Erben, doch daß der ältere in der Regierung fürgehe, wiederfälliger und Subſtitutionsweiß fallen und kommen, wie Wir dann den oder dieſelbigen hiemit aus vätterlicher Gewalt in beſter Form ſubſtituirt und zu Affter-Erben eingeſetzt und geordnet haben wollen, nicht anders, dann als wäre ſolches mit ſonderbaren Solennitæten der Rechten geſchehen, darzu Wir als ein Vatter und regierender Fürſt, der zwiſchen ſeinen Kindern teſtiret, nicht verbunden ſeyn, und das nach dem Willen Gottes ein ſolcher Fall erreicht, ſo ſoll unſerm Sohn Pfalzgraf Johannſen hinwieder unſerer andern jüngſten Söhnen Einer, der ihm Alters halben am nächſten iſt, oder deßelben eheliche männliche Leibes-Erben (jedoch auch mit der Beſcheidenheit, daß der ältere allein regiere) in unſerm Fürſtenthum Zweybrüken und allen deßelbigen Zugehör ſuccediren und nachfolgen, inmaßen Wir dann den oder dieſelbigen hiermit gleichergeſtalt ſubſtituirt und zu einen Affter-Erben benennet haben wollen, und ſoll ſolche Subſtitution alſo ordine ſucceſſivo dem Alter nach per gradus gehalten, und der entledigte Theil unter die noch übrige unſere jüngſte Söhne einen oder mehr ausgetheilet

werden, allermaßen wie bey dem 16ten Haupt-punct auf den Fall eines oder des andern unſerer jüngſter Söhne Abſterbens halber hier oben diſponirt und vermeldet. Gleichergeſtalt ſoll es auf dem andern Fall, da unſer zweyter Sohn Pfalzgraf Johannes ohne eheliche Leibes-Erben aus dieſem Jammerthal abſchiede, gehalten werden, und allweg der nächſt unter unſern jüngern Söhnen oder deßelbigen eheliche männliche Leibes-Erben Subſtitutionsweiße nachfolgen, allermaßen wie hievor geordnet iſt, und wollen alſo obbemeldte unſere Söhne, und in einen den andern nach vulgaritter, pupillaritter & per fideicommiſſum, wie ſolcher in beſter Form Rechtens geſchehen ſoll, kan oder mag, hiermit ſubſtituirt haben; Wo aber dem Inhaber des Fürſtenthums Zweybrüken gefälliger wäre daßelbige innzubehalten, und ſeinem Bruder, der ihm im Alter nachfolgete, zu vergönnen, das Fürſtenthum Neuburg an ſeine ſtatt zu beſitzen, ſo ſoll er ſolches Macht haben zu thun, und der jüngere Bruder ſchuldig ſeyn, das Fürſtenthum Neuburg anzunehmen, und da unſerer Söhne einer oder mehr, der alſo ohne eheliche männliche Leibes-Erben abſtürbe, Töchter hinter ihn verließe, ſo ſollen ſelbige von dem ſubſtituirten Erben Fürſtlich erzogen und ausgeſteuert werden, doch daß ſie nicht weniger, dann wie hernach

in

in Gemein von Ausſteuerung der Fräulein verſehen iſt, gebührende und gebräuchliche Verzug thun.

§. 20.

Verordnung wegen Verſorgung und Ausſteuer der fünf Fürſtl. Töchter, und deren bey der Vermählung zu leiſtenden Verzicht.

Zum Zwanzigſten: Iſt unſer ferner Will, ſetzen und ordnen auch in Krafft dieſes unſers Teſtaments, daß unſere geliebte fünf Töchter, und wo Gott der Allmächtige deren noch mehr beſcheren würde, dieſelbige alle und deren jede, inſonderheit wann ſie ihre männliche Jahre erreichen, und die Gelegenheit darzu vorhanden (wie dann unſere Söhne mit ſondern treuen Fleiß darnach trachten ſollen) Fürſtlich und ehrlich, und wie es bey dem Hauße der Pfalz auch unſerer löblichen Voreltern Herkommen, mit Rath beyder geordneten Vormünder, oder wo ſelbige nicht mehr leben, andere unſerer und unſerer geliebten Gemahlin nächſtgeſipten Freundin verheyrathet und ausgeſteuert, und einer jeden 200ℳ fl. zu 15 Bazen gerechnet, Heurathsgutes, für die Abfertigung aber, nemlich für Kleider, Kleinodien, Geſchmuck, Silbergeſchirt, ohne den Hochzeitkoſten und anders, ſo zur Ausfertigung gehöret, unſerer älteſten Toch-

ter, Fräulein Chriſtina 9000 fl. und der andern jeder 8000 fl. obangeregter Währung gereicht werden; Und nachdem ſolche Ausſteuerung beyden unſern älteſten Söhnen, als regierenden Fürſten obliegen wird, ſo ſollen Sie, ſo oft ſich ſolcher Fall zuträgt, auf Mittel und Wege gedenken, wie etwan unſere getreue liebe Unterthanen zu ſolchem mitleidige Hülfe erzeigen, immaßen bey vielen andern Fürſtenthümern üblich Herkommen, auch Wir uns zu ihnen gnädiglich verſehen, Sie werden ſich deßen nicht beſchweren; dargegen aber ſollen oftermeldte unſere Töchter, wie beym Hauß der Pfalz, auch andern Chur- und Fürſtlichen Häuſern je und alle Wege gebräuchlich geweſen, und noch, in beſter und höchſter Form der Rechten, gebührenden Verzicht und Renunciation thun, worauf alle vätterliche, brüderliche und mütterliche (welches auch alſo zu verſtehen, wann etwas von altmütterlichem Stamm Erbſchafftsweiſe herkäme) auch Erbſchafft und Anfall (außerhalb deßen, ſo eben hie unſerer geliebten Gemahlin Verlaßenſchaft halben diſponirt) wie ſolches die Form der Verzichtes weiter geben wird.; Es ſoll auch ſolcher Verzicht durch einen leiblichen Eyd, immaßen bey Chur- und Fürſtl. Häußern Herkommen, zuvor und ehe das Heyraths-Gut erlegt wird, bekräftiget und betheuert werden, auch unſere älteſte Söhne, wann

Sie ſich in einige Heyraths-Abrede oder Beſchluß einlaßen, ſolches in alle Wege verſehen, damit hernach kein Mißverſtand oder Weigerung des Verzichts fürfalle, wie ſie dann darneben nicht weniger Fleiß ankehren ſollen, daß Wittumbs- und Morgengabs-Verſchreibung, und was ferner in dieſen Sachen gebräuchlich, nach Nothdurft bedacht werden. Wann ſich aber über kurz oder lang zutrüge, daß unſere Töchter eine oder mehr ohne eheliche Leibes-Erben mit Tod abgienge, und keine ſondere Verordnung ihres letzten Willens hinterließe, ſo ſoll alle ihre Verlaßenſchafft auf unſere beyde älteſte Söhne, oder derſelben Erben und Nachkommen männliches Stamms, als diejenige, von welchen ſie ausgeſteuert und abgefertiget, erblich fallen, in Betrachtung, daß dieſelbige in viel Wege nicht allein mit jetzt bemeldter Ausſteuerung und Abfertigung, ſondern auch ſonſten mit andern hohen Ausgaben, nach Gelegenheit aller Umſtänden, dermaßen beſchwert, daß Wir nicht unzeitlich bewegt, denſelben zukünfftige Anordnungen zuzuweißen; Inmaßen Wir ſie dann hiermit in vorbemeldten unſerer Töchter einer oder mehr, wie Gott der Allmächtige die Fälle ſchiken wird, hinterlaßene Erbſchafft ſubſtituirt und zu Nach- oder Affter-Erben benennet und geordnet haben wollen, nicht anders, dann als Wir ſolches in beſter Form

der Rechten, mit allen gebührenden Solennitæten gethan hätten, zu welchem Wir als ein Vatter, der unter ſeinen Kindern reſtirt, von Rechtswegen unverbunden ſeynd; Es ſollen aber beyde unſere älteſte Söhne oder derſelben männliche Erben nichts deſtoweniger uff denſelbigen Fall ſchuldig ſeyn, den andern Brüdern und einem jeden etwas von der verſtorbenen Schweſter Fahrnuß und Kleinodien zu freundlichem Angedenken zuzuſtellen und mitzutheilen, doch daß ein jedes 300 fl. wohl werth ſeye.

§. 21.

Von dem Wittum der Gemahlin und Aufenthalt der Fräul. Töchter.

Zum Ein und zwanzigſten: So viel die Hochgebohrne Fürſtin, unſere freundlich hertzliebe Gemahlin Frau Anna, Pfalzgräfin ꝛc. gebohrne Landgräfin zu Heßen betrift, da ſetzen Wir in keinen Zweifel, Ihre Lbden werden Ihr dasjenige, ſo Wir in dieſem unſern letzten Willen verordnet, freundlich und zum beſten gefallen laßen, wie Wir es dann auch nach Gelegenheit der Sach dermaßen geordnet, daß es verhoffentlich aller Gottſeligkeit, Ehrbarkeit, auch den Rechten und der Billigkeit gemäß iſt, und dieweil Wir mit Ihrer Lbden unſere gewiße Heyraths-Verſchreibung auch andere

verbriefte Urkunden haben: So iſt unſer Will und Meinung, daß Ihr Lbden dabey von unſern zweyen älteſten Söhnen, auch von den verordneten Ober-Vormündern, beſchützet und vertheidiget werde, auch nachdem Ihr Lbden nunmehr etwas zu einem mehrern Alter gereicht, und Wir nicht gern wollten, daß Sie in ſolchem ihrem angehenden betagten Alter mit vielen und ſonderlich Regierungs-Geſchäfften, welche ſonderlich zu dieſen letzten Zeiten ganz gefährlich fürfallen, beladen; So iſt unſer endlicher Will und Meinung, ſetzen, ſtatuiren und ordnen auch Krafft dieſes unſers letzten Willens, jetztbemeldten unſerer geliebten Gemahlin zu Ehren und Guten, daß Ihr Lbden in Zeit der währenden Vormundſchafft mit keiner Regierung beſchwert, noch durch unſere Söhne oder die Vormünder dazu gezogen werde (welches Wir ihnen inſonderheit hiemit aus oberzählten und andern dazu bewegenden Urſachen vätterlich und freundlich ufferlegt haben wollen), ſondern Ihr Lbden alsbald nach unſerm zeitlichen Abſterben uff Ihro verordneten Wittumbsſitz ſich begeben, denſelben bewohnen, nach Inhalt und Ausweiſung obangeregter Wittumbsverſchreibung, welche Ihre Lbden ohne allen Abgang gehalten werden ſoll. Wie auch unſer zweyter Sohn, Pfalzgraf Johannſen, die Aemter und Stük, ſo lang

Ihro Lbden. lebt, entrathen muß, alſo ſoll Ihme auch nach ihrem Tod der verſchriebene Wittumb und deßelben Nutzung wiederum folgen und bleiben, und ſonſt mit Ihrer Lbden zugebrachten Heyrathsgut und der Wahrnuß dermaßen gehalten werden, wie hie oben vermeldet iſt.

Und wo ſich die Zeit unſers tödtlichen Abgangs dermaßen zutrüge, daß etliche unſerer Töchter nicht zu mannbaren Jahren gereicht, ſo ſollen dieſelbe bey oftermeldten unſerer geliebten Gemahlin gelaſſen, und von Ihro Lbden, wie bishero geſchehen, chriſtlich und ehrbarlich erzogen werden. Doch ſollen unſere beyde älteſte Söhne mit Ihrer Lbden ſolcher Unterhaltung halber freundlich übereinkommen.

Was aber die älteſte Fräulein, und alſo diejenige, ſo zu ihren mannbaren Jahren gelanget, betrifft, ſo ſollen Ihre Lbden und unſere Söhne Fleiß ankehren, daß dieſelbe in Chur- und Fürſtliche Frauenzimmer, ſonderlich bey unſern und Ihro Lbden nahe geſipten Blutsfreunden zum beſten befördert werde, nicht allein zu Vermeidung gröſſerer Unkoſten, damit unſere zwey älteſte Söhne ohne das vielfältiglich beſchweret, ſondern vielmehr darum, daß ſie deſto eher an bekannten Orten zu ehrlichen Heurathen gerathen mögen; Sie ſollen aber auf ſolchen Fall mit aller gebührenden

Nothdurfft durch obbemeldte unſere zwey Söhne verſorget werden, wie in dergleichen Fällen bey Fürſtlichen Häußern gebräuchlich iſt.

Und wiewohl Wir hievor dieſe vätterliche Erinnerung gethan, daß oftgemeldte unſere Söhne und Töchter ſich ohne Rath unſer und unſer Gemahlin nächſte Blutsfreund, ſonderlich der verordneten Obervormundſchafft, in Heurath nit einlaſſen ſollen; So können Wir doch aus vätterlicher lieb und Neigung nicht unterlaßen, daßelbige hierbey wiederum zu wiederholen, daß alle unſere Kinder in ſolchen ihren Fürſtlichen Herkommen, Stand und Weſen zu Gemüth führen, und ohne Rath obbemeldter Freunde ſich in Ihre Handlung nicht einlaßen ſollen, in Betrachtung, daß oft in dergleichen Fällen, wann ohne Rath und Zuthun der Freund gehandelt wird, alles Unheil daraus erfolget, auch Gottes des Allmächtigen Will iſt, daß in ſolchen wichtigen Sachen chriſtlich, ehrbarlich und wohlbedächtlich gehandelt werde.

§. 22.

Von *Subſtitution* der Töchter, als Erbinnen des *Mobiliar*-Vermögens, wenn alle Söhne Kinderlos mit Tod abgiengen.

Zum Zwey und zwanzigſten: Als Wir auch hiermit zu Gemüth und Herzen führen, daß

oftmals Gott der Allmächtige die Fälle wunderbarlich ordnet und ſchikt, und demnach über kurz oder lang zutragen möchte, daß unſere geliebte Söhne (welches doch Gott der Allmächtige mit Gnaden verhüten wolle) ohne eheliche Leibes-Erben von dieſer Welt abgefordert würden, damit dann uff einen ſolchen Fall unſere Erben und Nachkommen unſer vätterlich Gemüth auch nicht gar unbekannt ſeye; So iſt unſer Will und Meinung, daß alsdann unſers letzten Sohnes, ſo der andern Tod erlebt und hernach auch ohne eheliche Leibes-Erben abſterben würde, all verlaßene Fahrnuß, ſie kommen gleich woher ſie wollen (außerhalb Geſchütz, Munition und Artillerie, welche zu Verwahrung der Häußer, Land und Leuthen gehörig) uff unſere noch lebende Töchter und derſelben eheliche Leibes-Erben fallen ſoll, inmaßen Wir dann dieſelbige noch überbleibende Töchter allerdings ſubſtituirt und nachgeſetzt haben wollen.

§. 23.

Wie es mit Bezahlung der auf den Fürſtl. Landen haftenden Schulden zu halten ſeye?

Zum Drey u. zwanzigſten: Als auch durch vielfältige beſchwerliche Zufälle beyde unſere Fürſtenthum mit Schulden merklich beſchwert worden,

wie dann die Urſachen ſolcher Beſchwernuß in einem ſondern Verzeichniß bey dieſem Teſtament oder ſonſt in unſerer Verwahrung gefunden werden ſollen; So iſt unſer Will und Meinung, daß ein jedes Fürſtenthum ſeine Schulden, dafür Unterpfand verſchrieben ſind, tragen, und mit Hülf des Allmächtigen ablegen ſoll, alſo, daß der regierende Fürſt zu Neuburg mit den Zweybrükiſchen hypothecirten Schulden, und dargegen der regierende Fürſt zu Zweybrüken mit den Neuburgiſchen hypothecirten Schulden nichts zu thun haben ſoll. Was aber andere Schulden berühret, in welchen die Gläubiger mit keinen Unterpfändern verſehen, ſollen beyde regierende Fürſten zu gleichen Theilen dulten und tragen, und darneben unſere geliebte Söhne, wie billig, zu Gemüth führen, daß ihre Nothdurfft in alle Wege erfordern wolle, durch wohlgeordnete, eingezogene und einige Haußhaltung dieſer hohen Schulden-laſt zu helfen und zu rathen, und ſich mit überflüßigen Ausgaben, großer Hofhaltung und andern, ſo zu Weitläuftigkeit und fernern Beſchwerden Urſach geben mag, keineswegs beladen, in Betrachtung, daß ſolches, wie oben angeregt, die allerhöchſte unvermeidliche Nothdurfft erfordert, auch ihnen ſelbſt viel rühmlicher ſeyn wird, eine ſolche kleine wohlgeordnete Hofhaltung zu haben, dann ſich ſelbſt mit noch

mehrerer Unrichtigkeit und groſſen Unkoſten zu beſchweren, wie Wir ihnen vätterlich und freundlich antrauen, daß ſie in ſolchen die Gelegenheit bedenken, darzu Wir ſie dann mit vätterlich getreuen Ernſt und Fleiß hiermit thun vermahnen, auch ſolches in nachgemeldter unſerer Inſtruction weiter anregen, und uns gänzlich zu ihnen verſehen wollen, Sie werden der verordneten Regenten und Räthe Gutbedünken jederzeit der Gebühr nach zu ſetzen wiſſen.

§. 24.

Beziehung auf eine beſondere vätterliche Inſtruction in Hinſicht der Regenten-Pflichten.

Weiter und zum Vier und zwanzigſten: Erkennen Wir uns als ein Chriſtlicher Fürſt ſchuldig, unſere geliebte Kinder, derſelben Erben und Nachkommen zu allen nützlichen heilſamen Ordnungen vätterlich zu vermahnen, und vor allem dem, ſo Ihnen auch Land und Leuthen nachtheilig und ſchädlich, ernſtlich zu warnen; Nachdem Wir aber ſolches mit unſerer eigenen Hand in einer ſondern Inſtruction vor etlichen Jahren angefangen, und dieſelbig nach der Läng zu continuiren gedenken, auch dafür achten, daß dasjenige, ſo mit unſerer eigenen Hand, und aus ſonderm vorherge-

henden Bedacht verzeichnet, mehr Autorität und Anſehen haben wird; So wollen Wir es bey ſolcher unſerer Inſtruction uff dießmahl bleiben laſſen, darinnen unſere geliebte Kinder, ſonderlich unſere Söhne ausführlich vernehmen werden, wie hoch Ihnen an brüderlicher Einigkeit gelegen, deßgleichen an Gehorſam gegen der höchſten Obrigkeit, der Kayſerl. Majeſtät, an Erhaltung nachbarlichen Friedens, und daß ſie ſich keines unnöthigen Kriegs theilhafftig machen; Itl. der Rechte, Gericht und gute Policey befördert, die Unterthanen mit neuen Auflagen, außerhalb höchſter Noth, nicht beſchweret, in Jagen und anderer Fürſtlichen luſt Maaß gehalten, die armen leuthe dadurch nicht beläſtiget, Wittwen und Wayſen gnädiglich beſchirmet und beſchützet, Räthe, Cantzley und Aemter jederzeit recht beſtellet, auch durch Sie ſelbſt ein Fürſtlich Aufſehen gehalten, die Regierung, ſo viel möglich, eingezogen, rechtſchaffene Diener behalten, eigennützige vermeiden, und was dergleichen mehr, ſo obbemeldter unſerer Inſtruction einverleibt ſeyn wird. *)

*) Dieſe Fürſt-Väterliche Inſtruction hat ſich, allen ſorgfältigen Nachforſchens ungeachtet, in den of. Archiven nicht finden wollen.

§. 25.

Feſthaltung der vorhandenen Landesherrlichen Verordnungen in den Appanagial-Aemtern. Verbannung der Juden aus allen Fürſtlichen Landen.

Es iſt auch, zum Fünf und zwanzigſten: Unſer Will und Meinung, daß unſere jüngſte drey Söhne, auch andere, ſo Gott ferner beſcheren mögte, in denen Aemtern und Plätzen, ſo Sie innhaben werden, in Kirchen- Policey- und andern Landes-Ordnungen, ſo allbereit publicirt, oder künfftig publicirt werden möchten, keine Neuerung anrichten, ſondern bey der allgemeinen unſerer Fürſtenthum Ordnung gänzlich und ruhiglich bleiben, und ſich darwider etwas neues ins Werk zu bringen, mit nichten bewegen laßen, auch für ſich ſelbſt darüber ernſtlich halten ſollen, damit dieſelbige in Ehren und Würden bleiben, und darwider nichts fürgenommen werden, als lieb Ihnen iſt, dieſe unſere vätterliche Diſpoſition zu vollſtreken, auch Ihrer und ihrer Unterthanen ſelbſt eigene Weitläuftigkeit zu verhüten. Inſonderheit nachdem die Juden verſchiener Zeit als ein Volk, ſo unſern einigen Seeligmacher Jeſum Chriſtum vielfältig läſtert, auch ſonſt die Chriſten in mehr als in einem Weg verderbt und beſchweret, in bey-

den unſern Fürſtenthümern ausgeſchafft: So legen Wir allen unſern fünf Söhnen, auch Ihren Nachkommen und Erben hiermit ernſtlich auf, daß Ihr keiner einen Juden oder Judengenoßen in ſeinem Gebiet wiederum einkommen laße.

§. 26.

Empfehlung brüderlicher Eintracht, guten Vernehmens mit den Ober-Vormündern und wechſelsweiſen Vertretung.

Ueber das und zum Sechs und zwanzigſten: Nachdem ſich die gegenwärtige läuffe je länger je beſchwerlicher anlaßen, ſo ſollen unſere geliebten Söhne deſtomehr bewegt werden, mit brüderlicher Treu, Einigkeit und Beſtändigkeit zuſammen zu ſetzen; Damit ſie aber in zutragenden Nothfällen, ſonderlich in ihrer erſten Jugend, deſtomehr Rath und Hülf zu gewarten; So iſt unſer Will und Meinung, daß Sie ſich zu beyden geordneten Ober-Vormündern (wie hernach dieſelben benennet werden ſollen) treulich halten, derſelben Rath und Beförderung in ihrem Anliegen jederzeit ſuchen, und nach Gelegenheit, ſonderlich aber chriſtlich, ehrbarlich und Fürſtlich Ihre Handlungen dahin richten, damit dieſelben Gottes Befehl, den Rechten und Ehrbarkeit gemäß, auch der Möglichkeit nach, welche alle Regenten zu betrachten, in das

Werk geſetzt werden möge, fürnemlich ſollen unſere älteſte die andere jüngere Söhne, wo ihnen in den zugeordneten Aemtern oder ſonſten unbilliger Eintrag geſchehe, freundlich und brüderlich ſchützen und handhaben, und keineswegs geſtatten, daß ſie wider Recht und Billigkeit beſchwert oder beleidiget werden, wie ſie ſich auch hinwieder gegen den Nachbarn und männiglich alſo verhalten ſollen, damit nicht unnöthige Gezänk erregt, und zu Unfreundſchafft oder Mißverſtand Urſach gegeben werde.

§. 27.

Empfohlene Vertretung der väterlicher Ehre und guten Nahmens bey dem Publico.

Als auch zum Sieben und zwanzigſten: Kein Regent auf Erden kommen, oder ſein auferlegt Amt dermaßen verrichten können, daß er beſchwerlicher Nachred bey der Welt überhaben geweſen, und Wir deßwegen nicht zweifeln, es werden ſich unſere Mißgünſtige nach unſerm Tod auch hören laßen; So wollen Wir unſern geliebten Söhnen vätterlich und freundlich antrauen, auch Sie hiermit gleichergeſtalt erinnert haben, daß Sie uns jederzeit, ſo oft es Noth thut, in was Sachen es ſeyn möchte, gründlich entſchuldigen, und

unſere Ehr und Reputation und Fürſtlichen Nahmen dermaßen verantworten und vertheidigen, wie Ihnen als unſern Söhnen und Erben ſolches in alle Wege gebühret und wohl anſtehet, auch Ihnen ſelbſt zu Ehren und Gutem gereicht.

§. 28.

Empfohlene Lebenslängliche Verſorgung der bißherigen Dienerſchafft.

Zum Acht und zwanzigſten: Damit unſere hinterlaßene Diener unſer auch deſtomehr nach unſerm zeitlichen Abſterben eingedenk ſeyn; So iſt unſer Befehl, auch endlicher Will und Meinung, daß man allen unſern Dienern, ſie ſeyen weß Standes ſie wollen, und man behält ſie länger in Dienſten oder nicht, ihre jährliche Beſoldung nach Ausweiſung ihrer Dienſt-Beſtallung, vollkommlich und ohne einigen Abbruch reiche, auch uff den Fall, da man ſie ſchon daßelbig Jahr hinaus in ihren befohlnen Dienſten nicht ferner gebrauchen, ſondern zu Regierung des Staats zu beurlauben vorhätten, daß man ihnen alsdann mit Gnaden abdanken ſolle.

§. 29.

Empfohlene Beharrlichkeit in dem Bekänntniß der Evangeliſchen Wahrheit und Warnung vor Verflechtung in bedenkliche Händel.

Fernet und zum Neun und zwanzigſten: Wiewohl Wir im Eingang dieſes unſers letzten Willens und unter dem erſten Haupt-Artikel unſere geliebte Gemahlin, Söhne und Töchter, als der getreue, ſorgfältige Vatter ganz chriſtlich und mit hohen Fleiß erinnert und vermahnet, daß Sie bey der wahren allein ſeligmachenden lehr unſeres Chriſtlichen Erkanntnuß beſtändiglich bleiben, und ſich davon keine Gefahr oder was die Welt darwider aufbringen kan, abſchreken oder abwenden laßen ſollen; So können Wir doch nicht unterlaßen, ſolches alles, als das höchſte und fürnehmſte Stük unſers letzten Willens wieder zu erholen, und iſt unſer endlicher Will und Meinung, daß unſere Erben und Nachkommen Ihnen dieſes Stük, ſo das höchſte zwiſchen Himmel und Erden iſt, darauf unſer aller Seel und Seligkeit beruhet, zum höchſten und mit getreuem Fleiß angelegen ſeyn, und ſich die ſchwere Zeit und Läuff, welche vielfältig der wahren Bekanntnuß zuwiderſtreben, deßgleichen auch die Uneinigkeit und Zwietracht, ſo hin und wieder auch bey denen einreißt, die ſich

unſerer

unſerer Chriſtlichen Bekanntniß berühmen, davon keineswegs abſchreken laßen, ſondern vielmehr zu Gemüth und Herzen führen, daß dennoch Gott der Allmächtige jederzeit ſeine Kirche, wann man ihr zum höchſten zugeſetzt, wie das Volk Iſrael im rothen Meer wider den Tyrannen Pharaonem gnädiglich beſchützet und beſchirmet und erhalten, auch künfftiglich durch ſeine allmächtige Hand thun kan und will, wie ſolches die heil. göttliche Schrift nicht allein mit tröſtlichen Exempeln, ſondern auch mit herrlichen ſchönen Troſtſprüchen vielfältiglich bezeuget und beweiſet, und unſer einiger Seligmacher und Heyland Jeſus Chriſtus durch ſeinen göttlichen Mund ſelbſt Joh. 10. ſpricht: In der Welt habt ihr Angſt, aber ſeyd getroſt, ich habe die Welt überwunden, und an einem andern Ort: Siehe ich bin bey euch alle Tage bis an der Welt Ende. Daran ſich unſere Erben und Nachkommen beſtändiglich halten, und in allen Anfechtungen, Unglük und Unfällen ſich fürnemlich deßen tröſten ſollen, daß unſer Herr und Heyland, der ſolches ſelbſt geredet, und deßen Mund nicht fehlen kan, nicht allein die Welt überwunden, ſondern auch ſolcher herrlichen Victorie ſelbſt bey uns ſtehen und bleiben wolle, bis die Welt und alles was darinnen iſt, zergehet, der Teufel, Tod und Höll und alles, was jemals wi-

der Gottes Wort und Befehl geſtritten, überwunden und niedergelegt, und wir ſamt allen Chriſtglaubigen in ewige Herrlichkeit (welches kein Aug geſehen, und kein Ohr gehöret, und in keines Menſchen Herz kommen iſt, ſo Gott bereitet hat denen, die ihn lieben) in Ewigkeit uffgenommen werden. Als auch die heil. göttliche Schrift uns mehr als an einem Ort warnet, daß wir uns mit wahrer vorgehenden Gottesfurcht in die Zeit ſchiken, und derſelben vernünfftiglich wahrnehmen ſollen; So wollen Wir unſere geliebte Kinder und derſelben Erben und Nachkommen gleichergeſtalt mit treuem gewarnet haben, daß ſie ſich in dieſe letzte, böſe, gefährliche, untreue und arge Zeit recht und chriſtlich ſchiken, den gegenwärtigen und künftigen lauf mit Fleiß wahrnehmen, in vorfallenden wichtigen Sachen verſtändiger leuthen Rath nicht ausſchlagen, Ihrer von Gott befohlnen Regierung und Geſchäffte treulich warten, und ſich fremder Händel oder Practic *) keineswegs theilhafftig machen, und ſchließlich in ihrem Beruf bleiben, und unnothwendige Handlungen müßig gehen, ſo wird Ihnen Gott deſtomehr Seegen und Gedeyhen unzweiflich verleihen, inmaßen Wir Ihnen von Grund unſers Hertzens vätterlich wünſchen.

*) Ach! hätte doch diß Herzog Wolfgang mit den Franzöſiſchen Händeln ſelbſt gethan!

§. 30.

Reuiges Bekänntniß der Sünden, gegebenen Aergernißes und Beleidigungen durch Zorn ꝛc. und Warnung vor den besondern Laſtern der Zeit.

So haben Wir zum Dreyßigſten gleich Anfangs an ſeinem Ort, als ein ſündiger Menſch, der, wie andere von Adam gebohren, Gott dem Allmächtigen, welcher nicht will, daß der Sünder ſterbe, ſondern ewig lebe, unſere Sünde treulich geklagt, daßelbige alles wollen wir alhier zum Beſchluß abermahl repetirt und erholet haben, als hätten Wir ſolches von Wort zu Wort hieher geſetzet; Und bitten noch ferner jedermänniglich, der ſey wes Standes, Würde oder Weſens er wolle, wo Wir jemahls die Zeit unſers vergänglichen Lebens jemand mit unſerm Leben und Wandel geärgert, oder mit böſem Exempel zu unbefugter Nachfolge verurſacht, in was Weg das immer geſchehen ſeyn möchte, daß er uns ſolches um Gottes willen verzeihen und vergeben wolle, wie Wir dann andern, ſie ſeyen wer ſie wollen, hiermit in gleichen Fällen allerdings auch vergeben und verzeihen.

Und iſt inſonderheit unſer Will und Meinung, wo unſere geliebte Kinder etwas ärgerliches an uns

geſehen, es wäre mit überflüßigem Zutrinken, Pracht oder andere Weg (wie dann ein jeder hohes und niedern Standes, ſo der Welt beywohnen muß, ſich in viel Weg oftmals vergißt) Sie ſolches nicht allein in keine Nachfolge ziehen, ſondern ſich vielmehr dafür treulich hüten, ſonderlich nachdem das Laſter der Füllerey und Trunkenheit alſo gemein worden, daß es hier nicht mehr für eine Untugend gehalten wird, ſo ſollen ſich doch dafür unſere Söhne treulich hüten, und ſich keineswegs damit beſchweren, ſondern hierinnen Gottes des Allmächtigen Befehl, auch ihrer eigenen Wohlfarth und Leibesgelegenheit, welche dadurch zum höchſten geſchwächt wird, und daß Fürſtliche Perſohnen andern Leuthen mit gutem Exempel billig vorgehen ſollen, zum fleißigſten bedenken; Inmaßen Wir Sie dann für andern Sünden und Laſtern, ſo leider! dieſer Zeit gemein ſind, fürnemlich für allerley Unzucht und Unehrbarkeit, wie die Nahmen haben mag, treulich und vätterlich gewarnet haben wollen, daß Sie dieſelbe mit höchſtem Fleiß fliehen, und ſonderlich in ihrer blühenden Jugend (welche bald verführt und verderbt werden kan) dieſer treuen Ermahnung gehorſamlich eingedenk ſeyn, und jederzeit den Spruch Pauli für Augen haben ſollen: Wißet ihr nicht, daß die Ungerechten werden das Reich Got-

tes nicht erben; laßet euch nicht verführen, weder die Hurer, noch die Abgöttiſche, noch die Ehebrecher, noch die Diebe, noch die Geitzigen, noch die Trunkene, noch die Räuber werden das Reich Gottes ererben.

§. 31.

Erbittung Pfalzgrafen Ludwigs und Landgrafen Wilhelms zu Heßen zu Vormündern und deren *Subſtituten*, auch Beſtellung der Unter-Vormünder und Regenten in beyden Fürſtenthümern Neuburg und Zweybrüken.

Zum Ein und dreyßigſten achten Wir für eine hohe Nothdurfft, unſern Söhnen und Töchtern, weil ſie noch unter ihren Jahren, und ihr vollkommen Alter nicht erreicht, getreue und fürſichtige Tutorn und Vormünder zu ordnen; Erſuchen demnach und bitten ganz freundlich die Hochgebohrne Fürſten, beyde unſere freundlich liebe Vettern, Schwäger, Brüder und Gevattern, Herrn Ludwig, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Bayern ꝛc. und Herrn Wilhelmen, Landgrafen zu Heßen, Grafen zu Catzenellenbogen, zu Dietz, Ziegenhayn und Nidda, daß Ihr Lbden beyde ſamt und ſonders, als unſere und unſerer Kinder nachgeſetzte treue Blutsfreunde, zu denen Wir je und

alle Wege ein freundliches brüderliches Vertrauen geſetzt, dieſe Bürden auf ſich zu nehmen, und unſerer hinterlaßenen Söhne und Töchter Ober-Vormünder, Tutorn und Curatoren ſeyn wollen, dieſelbige als treue Vormünder und Curatoren, wie Wir Ihren Lbden gänzlich antrauen, durchaus und in allen Sachen, ſo einem getreuen Vormund und Curator zuſtehet, in freundlichem, vätterlichen Befehl haben, in allen billigen Sachen, und ſo oft es die Nothdurfft, Ihnen mit Rath, Hülf und aller guter Beförderung beyſtändig ſeyn, wie Ihr Lbden wollten, daß derſelben hinterlaßene Kinder, wo es zu einem gleichen Fall (den Gott lang verhüten wolle) gereicht und geſchehe, als Wir auch nicht unterlaßen wollen, Ihro Lbden in einer ſondern Schrifft zu erſuchen, der tröſtlichen Zuverſicht, Sie werden uns dieſen letzten und allerliebſten Dienſt nicht abſchlagen. Wo auch Gott der Allmächtige Ihro Lbden einen (welches doch Se. göttliche Allmacht noch lang mit Gnaden abwenden wolle) zuvor, und ehe alle unſere Kinder ihr geblührend Alter erlangt, von dieſem Jammerthal abfoderte, ſo ſoll des andern Lbden in ſolcher Vormundſchafft zu bleiben, unbeſchwert ſeyn, und alsdann an des Abgeſtorbenen ſtatt, da es unſer Vetter, Schwager und Bruder Pfalzgraf und Herzog Ludwig wäre, auch unſer Vetter

und Bruder, Pfalzgraf Reichard, in Falls aber mit unſerm Vettern, Schwager und Bruder Landgrafen Wilhelmum dergleichen Fall erreicht, an Sr. Lbden ſtatt unſer Vetter, Schwager und Bruder Landgraf Ludwig zu Vormünden und Curatoren hiermit freundlich erbetten ſeyn, wie Wir dann Ihrer Lbden freundlich anvertrauen, Sie werden nicht allein von wegen unſerer Bluts-Verwandtnuß, ſondern auch der unverfälſchten brüderlichen Freundſchafft halben, darmit Wir einander zugethan, uns und den Unſern zu Ehren und Gutem ein ſolches nicht verweigern.

Und damit Ihro Lbden ſich ſolcher Freundſchafft deſtoweniger zu beſchweren haben, auch unnothwendiger Unkoſt deſtomehr geſparet werde; So ordnen Wir ferner in währender Vormundſchafft zu Regenten und Räthen, erſtlich im Fürſtenthum Neuburg unſere Räthe, Landſaßen und liebe getreuen, Johann von Gleiſſenthal zu Emhoff, dieſer Zeit Prälaten zu Schweißhardt, Hanſen von Lobelfuing zum Hautzenſtein, Adam Kraut zu Straß, dieſer Zeit gemeiner Neuburgiſcher Landſchaffts-Commiſſarii, und unſer Cantzley-Verwalter zu Neuburg Walther Druhſel, der Rechten Doctoren, und zum andern in unſerm Zweybrükiſchen Fürſtenthum auch unſer Hofmeiſter, Cantzler, Räthe und liebe getreue, Chriſtoph Landſchad von

Steinach, Philipp von Gemmingen zu Gutenberg, Johann Stibern, Cantzlern, und Henrich Schwebel, der Rechten Licentiat, darunter diejenige, ſo täglich bey der Regierung und Cantzley-Geſchäfften ſind, für andern Räthen auf alle die Fürſtenthum und unſerer Kinder Wohlfarth ein ſonder Auffſehens haben, und mit den andern, ſo nicht täglich dabey ſind, in ſondern fürfallenden hochwichtigen Sachen, getreue Correſpondenz halten, und mit denſelben thun und laßen, heben und legen ſollen.

Wann aber Ihnen etwas Beſchwerliches fürfiele, darinnen Sie zu ſchließen Bedenkens hätten, ſollen ſie daßelbig an vorbemeldte unſerer Kinder conſtituirte Ober-Vormünder gelangen, und derſelben Rath und Beſcheid gewarten, auch zuvorderſt mit Ihr Lbden alsbald nach unſerm Tod berathſchlagen, mit was Perſonen, neben ihnen den jetzt vermeldten Regenten, die Regierung in beyden Fürſtenthümern zu beſtellen, wie bey der Fürſtlichen Cammer Einkommen getreulich verwaltet, die Schulden von Jahren zu Jahren abgelegt, und die jährliche Rechnung ordentlich gehalten werden, in dem dann Ihre Lbden und Sie nach aller Gelegenheit und Umſtänden handeln, und allen Unkoſten, ſo viel möglich, einziehen, und inſonderheit auf die Zucht unſerer Kinder Achtung

geben ſollen, daß dieſelbe gottſeliglich, Chriſtlich und ehrbarlich, auch alſo erzogen werden, wie ſolches Fürſtlichem Herkommen nach gebühret und vonnöthen iſt.

Es ſoll auch durch die Ober-Vormund und Regenten unſerer beyden älteſten Söhnen, bis auf das 24te Jahr ihres Alters, ein Staat, Hof- und Haußhaltung geordnet werden, wie ſolches die Gelegenheit aller Umſtände erfordert und erleiden mag, und da der andern unſern jüngſten Söhnen halben auch etwas zu ordnen, ſo von uns in dieſem unſerm Teſtament nicht bedacht, ſo ſollen Sie daſſelbige gleichergeſtalt thun, und nach ihrem beſten Verſtand und Gewißen handlen, inmaßen Wir Ihre Lbden und Ihnen freundlich und gnädiglich antrauen.

Und uff den Fall einer oder mehr unter den geordneten Regenten mit Tod abgienge, oder ſonſt Leibes-Blödigkeit oder anderer Ungelegenheit halben, den Sachen nicht beywohnen oder fürſtehen könnten, ſo ſollen die Herrn Ober-Vormündere ſamt den noch übrigen Regenten eine andere qualificirte Perſon an des abgegangenen ſtatt wählen und ordnen, und wollen uns dabey getröſten, auch in keinen Zweifel ſetzen, Ihre Lbden und Sie werden uff denſelbigen Fall eine ſolche Perſohn verordnen, die weniger, nicht qualificiret, dann

diejenige, ſo Wir obbenennet, von uns hierzu deputirt ſind.

§. 32.

Verordnete Familien-Austräge. Anbefohlene Sammlung der Stamm- und Haus-Verträge.

Zum Zwey und dreyßigſten: Wiewohl Wir unſern geliebten Söhnen freundlich antrauen, Sie werden ſich in allen Sachen, im Fall ſchon etwas Zweifel fürfällt, freundlich, brüderlich und alſo vergleichen, daß nicht Noth ſeye, ſolche Sachen und Handlungen zu einiger fernerer Diſputation gelangen zu laßen, jedoch, nachdem die weltliche Händel dermaßen geſchaffen, daß oft in ſolchen, da man ſolches nicht vermuthet, beſchwerliche Mißverſtände einreißen, auch der Teufel und böſe Leuth nicht feyern; So haben Wir für nützlich bedacht und angeſehen, oftbemeldten unſern geliebten Söhnen einen ſonderlichen, ſchleunigen, förderlichen und ſolchen Austrag zu verordnen, dadurch ſie für aller Weitläufftigkeit verhütet und dasjenige, deßwegen einiger Streit oder Mißverſtand einfallen möchte, nach ehrbaren billigen Verſtand und ex bono & æquo zu Vergleichung gebracht werden möchte; Setzen demnach und ordnen anfänglich, wo ſich einiger Mißverſtand oder Irrung (welches Wir uns doch nicht verſehen)

dieſes unſers Teſtaments und letzten Willens halben, und wie dieſelbige zu verſtehen, zutragen möchte, es wäre in was Weges ſolches geſchehe, daß derſelbig durch unſere erbetene Ober-Vormünder, und die zugeordnete Regenten förderlich, ſchleunig, und ohne alle Weitläufftigkeit decidirt, erörtert und erlediget werden ſollen, wie Wir dann Ihrer Lbden und Ihnen hiermit Befehl und vollkommen Gewalt geben, allen ſolchen eingefallenen Zweifel, Mißverſtand und Irrung zu erläutern, zu entſcheiden und gänzlich hinzulegen, alles nach Ihrer Lbden und Ihrem Gewißen und Gutbedünken, darinnen Ihr Lbden und Sie fürnemlich auf unſer Gemüth und Meinung ſehen ſollen, als ob Wir ſolche Erklärung ſelbſt thäten oder thun möchten; Und was Ihr Lbden und Sie alſo erkennen, dabey ſoll es endlich beſtehen und bleiben, ohne Erkanntnuß einiges Richters oder Rechtens.

Im Fall aber außerhalb ſolcher Irrungen, welche ſich dem Verſtande und Interpretation des Teſtaments belangend, zutragen könnten, auch andere Mißverſtände zwiſchen unſern geliebten Söhnen über kurz oder lang fürfielen, es wäre in was Sachen das immer ſeyn möchte; So iſt aber unſer vätterlicher Will und Meinung, daß ſich darum gemeldte unſere Söhne zu keiner brü-

derlichen Uneinigkeit bewegen, ſondern die Sache an ihnen ſelbſt ſtreiten laßen, mit den Gemüthern nichts deſtoweniger bey einander brüderlich halten und an dem beruhig ſeyn, was ehrbare, vernünftige, verſtändige und erfahrne Leuthe zwiſchen Ihnen erkennen mögen.

Und damit ſolches eine gewiße Ordnung und Maaß habe: So haben Wir Befehl gegeben, alle und neue Erb-Einigungen und Austrag für die Hand zu nehmen, dieſelbige ſtattlich zu berathſchlagen und zu bewegen, auch daraus, nach Gelegenheit jetziger Zeit und Läuff, einen ſondern Austrag zu ziehen, dadurch unſere geliebte Söhne, wo einige Irrungen zwiſchen Ihnen fürfielen, ohne Weitläufftigkeit zu ſchleuniger, förderlicher und billiger Erörterung gereichen mögen, welcher Austrag, ſo bald er geſtellet und von uns approbirt und beſtättiget, Wir dieſem unſern Teſtament beyzulegen bedacht ſeynd.

§. 33.

Executoren dieſes Teſtaments.

Ueberdas, und zum Dreyundbreyßigſten: Damit dieſes unſer Teſtament, Ordnung, Satzung und letzter Will, wie oben nach der Länge ausgeführet iſt, deſto beßer gehandhabet, und zum förderlichſten ausgericht, in das Werk gericht und

vollſtrecket werde; So haben Wir die Hochgebohrne Fürſten, beyde unſere freundlich liebe Vettern, Schwäger, Brüder und Gevattern Herrn Ludwig, Pfalzgrafen bey Rhein, und Herrn Wilhelm, Landgrafen zu Heßen ꝛc. unſere in beyden Fürſtenthümern geordnete Regenten, wie die hiebevor Nahmen ſpecificirt ſind, zu unſern wahren und ungezweifelten Teſtamentarien, Executoren und Vollſtrekern dieſes unſers Teſtaments und letzten Willens erbetten, ernennt, geſetzt und geordnet; Erſuchen auch und bitten Ihre Lbden hiermit und erinnern, ſetzen und ordnen dieſelbige ſamt den andern in der beſten Form und Geſtalt, wie ſolches Recht und Gewohnheit wegen, ſonderlich Fürſtlichen Herkommen nach, zum kräfftigſten geſchehen ſoll, kan oder mag, geben auch Ihrer Lbden, und wann dieſelbige ſolches an Ihrer ſtatt befehlen werden, und den andern unſere ganz vollkommene Gewalt und Macht dieſes unſers Teſtaments und letzten Willens, inmaßen daßelbige unterſchiedlich ausgeführt, zu ſchirmen, zu vollziehen und auszurichten, auch ſonſt alles und jedes hierinnen zu thun, das wahren und getreuen Teſtamentarien den Rechten und ehrbaren Gewohnheiten nach, thet und gebühret, wie Wir dann daßelbig Ihr Lbden ganz freundlich und brüderlich antrauen, ch die andere zu thun ſchuldig ſeynd, alles ge-

treulich und ohngefährlich. Ferner iſt unſere Meinung, wo Einer unter jetztbemeldten Teſtamentarien vor endlicher Vollſtrekung dieſes unſers Teſtaments und letzten Willens aus dieſer Welt verſcheiden würde, daß alsdann die übrige, ſo im Leben ſeyn werden, nichts deſtoweniger in der Execution fortfahren.

Wir wollen auch gleichergeſtalt, daß unſere erbettene verordnete Teſtamentarien gegen männiglich, ſo dieſes unſer Teſtament, in welchen Weg das wäre, anzufechten oder umzuſtoßen unterſtehen, zu Handhabung und Beſchirmung deßelben, wie ſich in Rechten gebühret, aus unſerer verlaſſenen Renth-Cammer gütlich und rechtlich handlen ſollen oder mögen, damit unſer letzter Will, wie der durch uns verfertiget, gänzlich exequirt und vollſtreket werde, daß auch auf den Fall der Nothdurfft ſolche Anwälde und Procuratores conſtituirt, mit gnugſamer Gewalt und allein nothwendigen Clauſuln verſehen werden, daß auch ſolcher unſer gegebener Gewalt durch unſern tödtlichen Abgang nicht verlöſcht, ſondern beſtändig ſeyn und bleiben, ſo lang und viel, bis oftgemeldt unſer Teſtament und letzter Will vollkommentlich ausgericht und exequirt werde, und daß von vorgemeldten unſern Teſtamentarien conſtituirte Procuratoren, Autores und Anwälde vor oder nach

der Kriegs-Beſtättigung conſtituirt und geſetzt werden mögen; Und nachdem Wir berichtet, daß die Teſtamentarii oder Executores den gemeinen Rechten nach (ſo fern ſie von dem Teſtirer deſſen nicht erlaſſen) ſchuldig ſeyn ſollen, allerhand Caution und Verſicherung zu thun; So wollen Wir Ihro Lbden, als unſere nahe vertraute und verwandte Freunde, denen Wir alles Gutes antrauen, und dann die andern aus ſonderm gnädigen Willen und Vertrauen, ſo Wir in Ihre Perſon ſetzen, ſolcher Caution und Verſicherung hiermit wißentlich gefreyet und enthoben haben, und an dem, daß Wir Ihro Lbden ſolches antrauen, und der andern Zuſagung, ſo Sie uns gethan, daß ſie unſern letzten Willen, ihres beſten Vermögens vollziehen und ihnen herzlich befohlen ſeyn laßen wollen, gänzlich bemühig ſeyn.

§. 34.

Publication des Teſtaments und deßen nochmalige Empfehlung.

Zum Vier und dreyßigſten iſt unſer Befehl und Will, daß ſolch unſer Teſtament in Beyſeyn unſerer zwey älteſten Söhnen, auch der andern, ſo das 18te Jahr ihres Alters erreicht, eröfnet, publicirt und fürgeleſen, auch jeden, wo ſie es begehren, eine Abſchrift davon zugeſtellt

werde, nicht allein damit ſie unſere Verordnungen, ſo Wir der Erbſchafft halben gethan, deſto beßer einnehmen, ſondern auch unſern treuen väterlichen Vermahnungen, Erinnerungen und Warnungen, die Wir der wahren Religion, Diſciplin und anderer Sachen halber einverleibt, deſto beßer eingedenk ſeyn, wie Wir ſie dann nochmals, als der getreue Vatter, gottſeliglich erſuchen, daß Sie ſolche unſere treuherzige Erinnerungen die Zeit ihres Lebens in kein Vergeß ſtellen wollen.

§. 35.

Enterbung derer, ſo diß Teſtament nicht erkennen und ſich demſelben widerſetzen wollen.

Zum Fünf und dreyßigſten: Iſt unſer endlicher letzter Will und Meinung, ob unſere inſtituirte Erben einer oder mehr, deßgleichen unſere jüngſte Söhne, welche durch unſere beyde älteſte Söhne alimentirt und abgefertigt werden ſollen, und nach Geſtalt aller Gelegenheit, als unſere eheliche natürliche Söhne, vätterlich und dermaßen bedacht worden, daß Sie oder ihre Erben ſich deſſen keineswegs zu beſchweren haben, oder unſere Töchter, welche gleichergeſtalt Fürſtlichen Herkommen nach verſehen, oder andern, den Legatsweiſe etwas verſchafft, an ſolchen nicht bemühig

ſeyn, und ſich ſonſt dieſem unſern Geſchäfft, Fürnehmen und Ordnungen in einem oder mehr Puncten oder Artikeln wiederwärtig, und kindlichen gebührenden Gehorſam, auch ſonſt dieſem unſerm letzten und allerliebſten Willen widerſpänſtig erzeigen, denſelben dermaßen, wie er von uns gemeinet iſt, nicht vollſtreken, oder in allen Dingen gebührende Folge leiſten, ſondern darinnen Verhinderung, Eintrag oder Verſperrung ſuchen und thun, es geſchehe durch ſie ſelbſt oder andere von ihrentwegen, und ſonderlich unſere Teſtamentarien und Erben oder Erbens-Erben, in Fällen, da es vonnöthen, auch in unſerm Teſtament alſo verſehen iſt, mit gnugſamen Quittungen, Revers, Verzeichnungen oder Verſchreibungen nicht verſichern, und alſo dieſes unſer Teſtament nicht annehmen, noch darin bewilligen, ſondern ſich eines oder mehr Stüks oder Artikels wegern, und in dem, was unſer Teſtament berühren möchte, einige Irrung erregen, dem allen in einem oder mehr Puncten inner- oder außerhalb Rechtens, wie oder mit was Maaßen, Worten oder Werken ſolches geſchehe, durch ſich ſelbſt oder jemand anders von ihrer aller, oder ihrer eineswegen zuwider ſeyn, und alſo Zank und Widerwillen bewegen, Urſach dazu geben, oder das zu thun jemands befehlen, oder andern zuſehen und geſtatten würde, daß alsdann in allen

und jeden Fällen die Widerwärtigen, Ungehorſamen und Widerſpenſtigen alles dasjenige, was Wir Ihnen Inſtitutions- Subſtitutions- Alimentations- oder Legatsweiße verordnet und verſchafft haben, jetzt alsdann, und dann als jetzt gar nicht fähig, ſondern entſetzt und beraubet ſeyn, darzu Ihnen von unſern Teſtamentarien und inſtituirten oder ſubſtituirten Erben ganz nichts gegeben oder gereicht werden, ſondern daß ſolches alles den gehorſamen Inſtituirten oder Subſtituirten und ihren männlichen ehelichen Erben gänzlich und gar, ſamt den andern, was Wir ihnen zuvor verordnet haben, folgen, zuſtehen und bleiben, und doch nichts deſtoweniger alles das, ſo Wir in dieſem unſern Teſtament diſponirt, ſtraks gehalten und endlich vollzogen werden ſolle. Da ſich aber zutrüge (welches Wir uns doch nicht verſehen wollen, auch billig nicht geſchehen ſoll) daß unſere nachgelaßene Söhne und Töchter dieſem unſern Teſtament und letzten Willen, wie obſtehet, ſich widerſetzen würden und demſelben nicht nachkommen wollten: So ſollen auch alsdann Sie alle und jede von ſolchen unſern hinterlaßenen Landen, Leuthen und Erbſchafft ausgeſchloßen ſeyn, und ſolches uff unſere nächſte Agnaten fallen und erwachſen. Es ſoll auch ſolch unſer Teſtament innerhalb zwey oder uff längſtens drey Monathen

nach unſerm Abſterben eröfnet, exequirt, ausgericht und vollſtrekt werden.

Schluß und *Clauſulæ Salutares.*

Endlich wollen Wir auch, daß dieſes unſer Teſtament und Ordnung unſers letzten Willens, allermaßen und geſtallt, wie hierinnen verleibt, kräftig und beſtändig ſeyn und bleiben ſolle, auch Beſtand und Macht haben in der allerbeſten Form, Weiße und Geſtalt, wie ſolches vermög und nach Ausweißung aller Rechten und ehrbaren Gewohnheiten, und inſonderheit Fürſtlichen Herkommen und Gebrauch nach, oder in alle andere gebührende Wege am beſtändigſten ſeyn ſoll, kan oder mag, fürnehmlich aber, wie ein Teſtament, ſo ein Vatter unter ſeinen Kindern uffrichtet, und ob Wir ſchon wohl wißen, daß Wir zu denen Solennitæten und Zierlichkeiten, die Wir hierunter gebraucht, nicht verbunden ſeyn; So haben Wir doch dieſelbige, um mehreres Anſehens willen dieſer unſerer Ordnung, und zu mehrern hinkünftigen Andenken unſerer und Nachkommen nicht unterlaßen wollen, ob auch gleichwohl ſolches alles Jure teſtamenti ſolennis, als unzierlich Teſtament durch Unterlaßung einiger Solennitæten, Zierlichkeiten und weſentlichen Stüken nicht tauglich oder kräftig wär oder beſtehen möchte; So iſt doch unſer Will und Meynung, daß es Krafft und Würkung

haben ſoll, als ein unausſprechlich Teſtament (zu latein Teſtamentum nuncupativum genannt) oder als die Ordnungen der Codicillen, oder eine Uebergab um Todeswillen, oder eine Ordnung eines Vatters unter ſeinen Kindern, oder wie ein ander letzter Will oder Donation ſeinen Fürgang haben und unverbrüchlich und feſtiglich gehalten, auch ſtraks, und ohne alle Einrede vollzogen werden ſoll, unverhindert aller und jeder Einreden, Widerſprechungen, Behelf oder Weigerung, ſo darwider beſchehen, gebraucht, oder durch menſchliche Geſchwindigkeit immer erdacht werden möchte. Es iſt auch gleichergeſtalt unſer Will und Meinung, daß alles dasjenige, ſo Wir in unſern künftigen Codicillen oder in andere Weg verordnen, und daßelbig in- oder zu unſerm Teſtament ſtoßen oder legen würden, allermaßen und geſtalt gelten, Krafft und Macht haben, auch vollzogen werden ſoll, als ob ſolches von Worten zu Worten in dieſem unſerm Teſtament inſerirt und geſchrieben wäre. Wir behalten uns zuvor, (alles in der beſten Form oder Rechten) dieſes unſer Teſtament, letzten Willen und Ordnung, ſo lang uns Gott das Leben erſtreket, und als oft es uns beliebet, zu ändern, zu mehren und zu mindern, gar oder zum Theil abzuthun, deßgleichen unſere zuvorgeſetzte Vormünder, Teſtamentarien, Regenten

und Befehlhaber einen oder mehr abſetzen nach unſerer guten Gelegenheit und Wohlgefallen, alſo, wie obſtehet, und bey einem jeden Puncten unterſchiedlich diſponirt, geordnet, geſetzt und verſehen, das alles und jedes iſt unſer höchſter und allerbeſter Will, den Wir, ſo fern er von uns nicht geändert wird, mit ſonderer herzlichen Begier deutlich und würklich exequirt, vollſtrekt und vollzogen, auch hiermit im Nahmen Gottes des Allmächtigen auf dießmahl unſern letzten Willen und Teſtament beſchloßen haben, und thun uns und die unſern in göttlichen immerwährenden Schutz und Schirm hier auf dieſer Welt und dort hernach in Ewigkeit mit höchſtem Fleiß befehlen, Amen.

Und zu wahrer ungezweifelter Urkund aller vorgeſchriebenen Meinungen und Artikul haben Wir neben andern Urkunden und Gezeugnißen, ſo Wir zu dieſem unſerm Teſtament und letzten Willen gebraucht, unſer Fürſtlich Neuburgiſches Inſiegel angehenkt, und zu End mit unſerer eigenen Hand unterſchrieben, und ſolches Teſtament dermaßen verfertiget und beſchloßen, denen Zeugen und dem Notario fürgehalten, auch alle andere nothwendige Solennitæten und Zierlichkeiten gebraucht, wie aus angehenktem oder beygelegten Inſtrument zu ſehen. Geſchehen zu Meißenheim

den 18. Auguſt, als man zählt nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth Fünfzehen hundert, ſechzig und acht Jahr.

Wolffgang, Pfaltzgraff,
manu propria.

Wir Wolffgang von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim, bekennen hiermit, was in dieſem verſchloßenen Pergamentenen Libell unſern Teſtamenten von Wort zu Wort geſchrieben, daß ſolches alles und jedes unſer endlich letzter Will und Meinung iſt, und daß dem in allen Puncten Folg und Benügen beſchehen ſoll, das bezeugen Wir mit dieſer unſerer eigenen Handſchrifft und angehenkten Ingeſiegel.

Ich Chriſtoph Landſchad von Steinach, Hofmeiſter, bekennen hiermit, daß ich durch den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Wolffgangen, Pfalzgraf bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim ꝛc. meinem gnädigſten Fürſten und Herrn, auch ſamt andern Gezeugen, dieſen Ihrer Fürſtlichen Gnaden letzten Willen und Teſtament, welches Sie dann mir und andern hiebey genannten Zeugen durch dieſes Libell angezeiget

und vorgehalten, auch ſelbſt unterſchrieben, und Ihrer Fürſtlichen Gnaden Ingeſiegel daran henken laßen, hat, gnädiglich erſucht worden bin, und daß ich auch ſolches zu thun unterthänig bewilliget, und mich demnach auf Ihrer Fürſtlichen Gnaden Begehren mit meiner eigenen Hand daran unterſchrieben, und darzu daßelbige verſchloßene Teſtament mit meinem angebohrnen Innſiegel beſiegelt habe, das bezeuge ich, wie jetzt ermeldt, mit dieſer meiner Handſchrifft und angehenktem Innſiegel.

Ich Philipps von Gemmingen zu Gutenberg, bekennen hiermit, daß ich durch den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Wolffgangen, Pfalzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim ꝛc. meinem gnädigſten Fürſten und Herrn, mit ſamt andern Gezeugen durch dieſen Libell angezeiget und fürgehalten, auch ſelbſt unterſchrieben und Ihrer Fürſtlichen Innſiegel daran henken laßen, hat, gnädiglich erſucht worden bin, und daß ich auch ſolches zu thun unterthänigſt bewilliget, und mich demnach auf Ihrer Fürſtlichen Gnaden Begehren mit meiner eigenen Hand daran unterſchrieben, und darzu daßelbige verſchloßene Teſtament mit meinem angebohrnen Innſiegel beſiegelt habe, das bezeuge ich, wie jetzt ermeldt,

mit dieſer meiner Handſchrifft und angehenktem Innſiegel.

Ich Ludwig Gremp von Freudenſtein, der Rechten Doctor, bekenne hiermit, daß ich durch den Durchleuchtig Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Wolffgangen, Pfalzgrafen bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim ꝛc. meinem gnädigſten Fürſten und Herrn, mit ſamt andern Gezeugen dieſen Ihrer Fürſtl. letzten Willen und Teſtament, welches Sie dann mir und andern beygemeldten Gezeugen, durch dieſen Libell angezeiget und fürgehalten, auch ſelbſt unterſchrieben, und Ihrer Fürſtlichen Gnaden Innſiegel daran henken laßen, hat, gnädiglich erſucht worden bin, und daß ich auch ſolches zu thun unterthänigſt bewilliget, und mich demnach auf Ihrer Fürſtlichen Gnaden Begehren mit meiner eigenen Hand daran unterſchrieben, und darzu daßelbige verſchloßene Teſtament mit meinem angebohrnen Innſiegel beſiegelt hab, das bezeuge ich, wie jetzt ermeldt, mit dieſer meiner Handſchrifft und angehenktem Innſiegel.

Ich Adam von Galn der Jünger, zu Mirchhaußen, Pfalzgraf Philipps Ludwigs, Hofmeiſter, bekenne hiermit, daß ich durch den Durchleuchtig Hochgebohrnen Fürſten und Herrn,

Herrn Wolffgangen, Pfalzgrafen bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim ꝛc. meinem gnädigſten Fürſten und Herrn, mit ſamt andern Gezeugen, dieſen Ihrer Fürſtlichen Gnaden letzten Willen und Teſtament, welches Sie dann mir und andern hierbey genannten Gezeugen, durch dieſes Libell angezeigt und fürgehalten, auch ſelbſt unterſchrieben, und Ihrer Fürſtlichen Gnaden Innſiegel daran henken laßen, hat, gnädiglich erſucht worden bin, und daß ich auch ſolches zu thun unterthänigſt bewilliget, und mich demnach auf Ihrer Fürſtl. Gnaden Begehren mit meiner eigenen Hand daran unterſchrieben, und darzu daßelbig verſchloßene Teſtament mit meinem angebohrnen Innſiegel beſiegelt hab, das bezeug ich, wie jetzt ermeldt, mit dieſer meiner Handſchrifft und meinem angehenkten Innſiegel.

Ich Hanß Thayn, Ambtmann zu Meyßenheim, bekenne hiermit, daß ich durch den Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Wolffgangen, Pfalzgrafen bey Rhein, Hertzog in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim ꝛc. meinem gnädigſten Fürſten und Herrn, mit ſamt andern Gezeugen, dieſen Ihrer Fürſtlichen Gnaden letzten Willen und Teſtament, welches Sie dann mir und andern hierbey genann-

ten Gezeugen durch dieſes Libell angezeigt und fürgehalten, auch ſelbſt unterſchrieben, und Ihrer Fürſtlichen Gnaden Innſiegel daran henken laßen, hat, gnädiglich erſucht worden bin, und daß ich auch ſolches zu thun unterthänigſt bewilliget, und mich demnach auf Ihrer Fürſtlichen Gnaden Begehren, mit meiner eigenen Hand daran unterſchrieben und darzu daßelbig verſchloßen Teſtament mit meinem angebohrnen Innſiegel beſiegelt hab, das bezeuge ich, wie jetzt ermeldt, mit meiner Handſchrifft und meinem angehenkten Innſiegel.

Ich Heinrich Schwebel, der Rechten Licentiat, bekenne hiermit, daß ich durch den Durchlauchtigſten Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Wolffgangen, Pfalzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim ꝛc. meinem gnädigſten Fürſten und Herrn, mit ſamt andern Gezeugen dieſen Ihrer Fürſtlichen Gnaden letzten Willen und Teſtament, welches Sie dann mir und andern hierbey genannten Gezeugen durch dieſes Libell angezeigt und fürgehalten; auch ſelbſt unterſchrieben, und Ihrer Fürſtlichen Gnaden Innſiegel daran henken laßen, hat, gnädiglich erſucht worden bin, und daß ich auch ſolches zu thun unterthänig bewilliget, und

mich demnach uff Ihrer Fürſtl. Gnaden Begehren mit meiner eigenen Hand daran unterſchrieben, und darzu daßelbige verſchloßen Teſtament mit meinem angebohrnen Innſiegel beſiegelt hab, das bezeug ich, wie jetzt ermeldt, mit dieſer meiner Handſchrifft und meinem angehenkten Innſiegel.

Ich *Petrus Agricola*, Pfalzgraf Philipp Ludwigen und Pfalzgraf Hannſen Præceptor, bekenne hiermit, daß ich durch den Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Wolffgangen, Pfalzgrafen bey Rhein, Hertzog in Bayern, Grafen zu Veldenz und Sponheim ꝛc. meinem gnädigſten Fürſten und Herrn, mit ſamt andern Gezeugen, dieſen Ihro Fürſtl. Gnaden letzten Willen und Teſtament, welches Sie dann mir und andern hierbey ernannten Gezeugen durch dieſes Libell angezeigt und fürgehalten, auch ſelbſt unterſchrieben, und Ihro Fürſtl. Gnaden Innſiegel daran henken laßen hat, gnädiglich erſucht worden bin, und daß ich auch ſolches zu thun unterthänig bewilliget, und mich demnach uff Ihro Fürſtlichen Gnaden Begehren, mit meiner eigenen Hand daran unterſchrieben, und darzu daßelbige verſchloßene Teſtament mit meinem angebohrnen Innſiegel beſiegelt habe, das bezeug ich, wie jetzt gemeldt, mit dieſer meiner Handſchrifft und angehenktem Innſiegel.

In dem Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit, Gottes des Vatters, des Sohns und des Heiligen Geiſtes, Amen.

Sey kund und offenbar durch dieſes gegenwärtig offen Inſtrument, daß in dem Jahr, als man zählte von Chriſti, unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth 1568. in der Eilfften Römer Zinß-Zahl, Indictio zu latein genannt, bey Regierung des allerdurchlauchtigſten, grosmächtigſten und unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Maximilian des andern, erwählten Römiſchen Kayßers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien ꝛc. Sr. Maj. Reich, des Röm. im 6ten, des Hung. im 5ten, und des Bohemiſchen im 20ten Jahr uff den Mittwoch des 18ten Tag des Monaths Auguſti Vormittag, als die Stunden-Glock 6 Uhr geſchlagen hatte, der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Wolffgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim ꝛc. mein gnädigſter Fürſt und Herr, durch Gottes gnädige Verleihung, geſundes Leibes und Gemüths, auch ganz guter Vernunfft und Verſtands, als ſolcher an Sr. Fürſtl. Gnaden eigentlich und wohl erſchiene, wie ſolches ich genannter Notarius mit

und neben hernachgeſetzten Teſtaments- und Inſtruments-Gezeugen geſehen haben, in eigener Perſohn erſchienen und geſtanden iſt vor Sr. Fürſtl. Gnaden Hofmeiſter, Räthen und Dienern, dem Edlen, Ehrenveſt, Hoch- und Wohlgelährten Chriſtoph landſchaden von Steinach, Hofmeiſter, Philipps von Gemmingen, ludwig Gremp von Freudenſtein, der Rechten Doctorn, Adam von Galn, Philipps ludwigs Pfalzgraf Hofmeiſter, Hans Thayn, Amtmann zu Meyßenheim und Berghauptmann im Fürſtenthum Zweybrüken, Henrich Schwebel, der Rechten Licentiaten, und Magiſtro Petro Agricola, Pfalzgraf Philipps ludwigs und Pfalzgraf Johannſen Præceptorn, als Teſtaments-Gezeugen, auch in mein Notarien, und hernach bemeldten Inſtruments-Zeugen Gegenwärtigkeit, und thäten Sr. Fürſtlichen Gnaden ſelbſt mündlich erzählen:

Demnach Sie betrachtet und zu Gemüth geführet hätten, daß alle Menſchen übernächtig und dem zeitlichen Tod unterworfen, damit dann nach Sr. Fürſtl. Gnaden Abſcheiden von dieſer Welt (welches in der Hand und Willen Gottes ſtünde) derſelben geliebte Söhne und Töchter in des beſſern Frieden bey einander lebten, auch deren land und leuthen um ſo vielmehr in Ruhe bleiben möchten: So haben Se. Fürſtl. Gnaden Ihren letzten

und liebſten Willen in gegenwärtige zween Pergamenten Libell verfaßt und begriffen, wie dann die Schrifft weiter ausweiſen würde, ſo Se. Fürſtl. Gnaden deßwegen ſtellen, Ihnen den Gezeugen, auch mir dem Notario wollten fürleſen laßen, auf daß auch obbemeldt Libell deſto kräftiger und beſtändiger ſeyn und bleiben möge; So erſuchen Se. Fürſtl. Gnaden Sie, die Zeugen und auch Notarium gegenwärtig, daß Sie die genannte Zeugen ſolch Libell gleich mit ſeiner Fürſtl. Gnaden wollen unterſchreiben und beſiegeln, das wollten Sie gegen Ihnen ſambtlich und ſonderlich mit allen Gnaden erkennen laßen, darbey auch vorangeregte Schrifft verleſen, die alſo lautet:

Wir Wolffgang von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim ꝛc. erſchienen vor euch, unſern Hofmeiſter, Räthen, Dienern und lieben Getreuen, Chriſtoph Landſchad von Steinach, Philipps von Gemmingen, Ludwig Grempen von Freudenſtein, der Rechten Doctorn, Adam von Galen, dieſer Zeit unſers Sohns Pfalzgraf Philipp Ludwigs Hofmeiſter, Hans Thayn, unſer Amtmann zu Meißenheim, Heinrich Schwebel, der Rechten Licentiaten, und Magiſtro Petro Agricola, beyder unſerer älteſten Söhne, Pfalz-

graf Philipp Ludwigs und Pfalzgraf Johannſen Præceptoren, und Zeugen hiermit an, als Wir uns aus guten vernünfftigen bewegenden Urſachen, auch mit fleißiger Wohlbetrachtung fürgeſetzt, unſern letzten Willen und Teſtament, wie es mit unſerm Fürſtenthum, Land und Leuten und Gütern, ſo uns von Gott dem Allmächtigen verliehen, und ſonſt in andere Wege nach unſerm Abſterben ſoll gehalten werden, fürzunehmen und ordnen, ſolches alles und jedes auch unſern lautern Befehl und Angeben daßelbig von Artikel zu Artikuln in zwey Pergamenten Libell, da das eine 45 Blätter und das andere 42 Blätter begreifft, ſchreiben laßen, und das alles demnach von Wort zu Worten wiederum ſelbſt mit Fleiß überleſen und angehöret haben, auch zuletzt jedes mit unſerer eigenen Hand unterſchrieben, derohalben Wir euch allen und einen jeden inſonderheit jetzunder gnädiglich beruffen und erfordert haben; Erſuchen und begehren demnach hiermit, Ihr als Teſtaments-Zeugen wollet ſolch unſer verſchloßen doppelt verfertigt Teſtament auch unterſchreiben, und unſerm anhangenden Inſiegel nach, noch euer jedes Inſiegel anhenken, und dann auch Notarius (wie Wir dich, üblichem Gebrauch nach mit gegenwärtigem Gold und Silber gnädiglich erſuchen) muß über ſolches alles, und was jetzt ferner durch

uns auch die vorgemeldte unſere Teſtaments-Zeugen mit Unterſchreibung, Beſiegelung, Bekundſchafftung und anderm beſchehen ſoll und wird, ein oder mehr Inſtrumenta in gebührender Form aufrichten, fertigen und zu Ende dieſes unſers Teſtaments annectiren, und euch ſamt und ſonder hierinnen gutwillig erzeigen, das ſind Wir gegen euch allen und jeden inſonderheit gnädiglich zu erkennen und zu bedenken geneigt. Auf ſolches haben obgenannte Zeugen Hochgenannten Fürſten dieſe Antwort gegeben: Nachdem Sie von Sr. Fürſtl. Gnaden unterthänig in mündlichen und ſchrifftlichen Fürtragen angehöret, was Fürhabens Se. Fürſtl. Gnaden ſeyn, mit Verſchaffung ihres letzten Willens: So wünſchen Sie zuvorderſt von Gott dem Allmächtigen, Sr. Fürſtl. Gnaden langes Leben und Geſundheit, und daß Sie ihren geliebten Erben auch Land und Leuten noch lang fürſtehen möchten, und wären ſie alleſamt und ſonders auf dieſe Forderung und Erſuchung in Unterthänigkeit willig, die begehrte Unterſchreibung und Siegelung zu thun, welche der Zeugen Antwort und Wünſchung und Erbietung Hochgedachten Fürſten zu gnädigen Gefallen von Ihnen annehmen, und ſich ihres willfährigen unterthänigen Gemüths bedanken, nochmals vermelden thäten, womit ſeiner Fürſtlichen Gnaden Ihnen ſamt und

ſonders

ſonders gnädigen Willen erzeigen könnten, daß ſie deßelben nicht wollten vergeßen.

Was dann mich, den Notarium, betrifft, habe Sr. Fürſtl. Gnaden ich unterthänige Antwort gegeben: Als Sr. Fürſtl. Gnaden Meinung und Gemüth mit Anordnung und Uffrichtungen Ihres Teſtaments und letzten Willens ich aus mündlich- und ſchrifftlichen Worten verſtanden; So wünſche und hoffe ich, es werde der allmächtige Gott Se. Fürſtl. Gnaden die Zeit Ihres lebens ſo lang erſtreken, daß Sie an Dero Erben dasjenige, ſo deren letzter Will wäre, ſelbſt erleben und ſehen möchten, und erkenne mich ſonſt, ſo viel mein Notariat-Amt berühret, nicht allein als Sr. Fürſtl. Gnaden unterthänig gehorſamer Diener, ſondern auch tanquam Notarius ſchuldig, Ihren gnädigen Begehr mit Protocollirung des gegenwärtigen Actus und Fertigung der Inſtrumenten unterthäniglich zu willfahren, welche demſelben meines beſten Verſtandes und Fleißes getreulich Folge thun und nachſetzen, und weil ſich gebühren wollte, etliche Perſonen, als Inſtruments-Gezeugen hierzu erfordern; So hab ich alsbald die Edel, Ehren-Veſt und Hochgelahrte Daniel von Merlun, dieſer Zeit Amtmann zu Lichtenberg, und Heinrich Krauel, der Rechten Doctor, Hochermeldten Fürſtens Rath, die auch gegenwärtig

erſchienen, requiriret und erbetten, ſich als Inſtruments-Zeugen hierbey gebrauchen zu laßen, das würde Hochgedachten Fürſten zu gnädigem Wohlgefallen gereichen, und wo ich es dienſtlich und freundlich beſchulden, welches Sie zu thun ſich auch gutwillig erbothen, ſolches hat auch jetzt Hochgemeldter Fürſt von den gemeldten Inſtruments-Gezeugen, und mir Notario zu Gnaden angenommen, mit gnädiger Erbietung, daßelbig jederzeit mit Gnaden zu erkennen. Solchnach hat mehr Hochgedachter Fürſt zwey Pergamenten verſchloßene Libell mit Seiden-Schnüren von ſchwarzer Farb ein jedem Libell gegen einander durch und zuſammen (darum dieſes Inſtrument am Ende auch begriffen) eingezogen, in welchem Libell Sr. Fürſtl. Gnaden Teſtament er hievor in dieſem Inſtrument inſerirten Schrifft verfaßt wäre, und daß auch Sr. Fürſtl. Gnaden ſolch ihr Inſtrument mit eigenen Handen zu Ende vor deßelben Verſchließung unterſchrieben hätten, den vorgemeldten ſieben Perſonen, als Teſtaments-Gezeugen vor mir Notarium, und den ob und hinten genannten Inſtruments-Zeugen zu unterſchreiben und zu beſiegeln übergeben und zugeſtellt. Darauf haben die obbemeldten Teſtaments-Gezeugen, und ein jeder inſonderheit mit eigener Hand zu End gedachten Teſtament, gleich unter Hochgemeldten

Fürſten offene Subſcription ſich nach einander unterſchrieben, nemlich: Hat zum erſten nächſt nach jetzt Hochgedachten Herrn Teſtatoris Unterſchreibung obgenannter Chriſtoph Landſchad von Steinach, Hofmeiſter, ſich unterſchrieben, zum andern Philipp von Gemmingen, zum dritten Doctor Ludwig Gremp von Freudenſtein, zum vierten Adam von Galn, zum fünften Hans Thayn, Amtmann zu Meißenheim, zum ſechſten Licentiat Heinrich Schwebel, und zum ſiebenden Magiſter Petrus Agricola, jeder inſonderheit unterſchrieben, und alſobald nach ſolcher Unterſchreibung hat nächſt nach oft Hochgemeldten Fürſten anhangendem Innſiegel an vorbemeldter Schnur gehangen; deßgleichen haben andere vorgenannte Teſtaments-Gezeugen auf obangeregte Anforderung in vorhergehender Ordnung, wie Sie ſich nacheinander unterſchrieben, jeder ſein Siegel auch an ſolche beyde Libell gehangen, dieſelbige damit beſiegelt und bekundſchafftet; Und als die Aufrichtung, Beſchluß, Unterſchreibung und Beſiegelung der vorberührten Pergamentenen Libell viel Hochgemeldten Fürſten Teſtaments und letzten Willens, wie obſtehet, ſambtlich durch alle Perſonen auf vorgemeldte Zeit und hernach benannten Ort und Ende mit unzertheilten und unwandelbahren Verhandlungen geſchehen und vollendet worden,

hat vor und Hochgemeldter Fürſt der Sachen mit nachfolgenden Worten einen löblichen Beſchluß gegeben, nemlich: Daß Se. Fürſtl. Gnaden Gott den Allmächtigen von Herzen danken, daß er ſeine Gnade verliehen, damit dieſer Sr. Fürſtl. Gnaden letzter und liebſter Will ſo weit vollbracht worden, und wollen nunmehro Sr. Fürſtl. Gnaden deſto ruhiger leben, und wann es des lieben Gottes Gnad und vätterlicher Will wäre, um ſo viel größer von dieſer Welt abſcheiden, und bitten Gott von Herzen, Er wolle ferner ſeine Gnade und milden Seegen verleihen, damit Sr. Fürſtl. Gnaden Erben, auch andere, ſo dieſes Libell berühren wird, derſelben (wann es in künfftigen Zufällen kommen wird) mit Freuden zu ihrer aller zeitlich und ewigen Wohlfahrt genießen mögen. Amen.

Mit gnädiger Dankſagung, daß die Zeugen ſich unterſchrieben und beſiegelt hätten.

Dem allen nach habe ich Notarius Amtshalben die mehrgemeldte Perſonen, die ſich unterſchrieben und beſiegelt, daß Sie ſamt mir Hochgerührten Fürſten Teſtaments und letzten Willen Gezeugen ſeyn wollten, erſucht und requiriret, daß Sie ſich abermals zu thun ſamt und ſonders bewilliget. Ueber dieſes alles habe ich ſothanes Inſtrument zu Beſchreibung vorerzähltes und

ergangene Actus in dieſe Form gebracht, und ſeynd dieſe Dinge alle und jede geſchehen im Jahr, Indiction, Regierung, Monath, Tag und Stund, als oben angezeigt und begriffen iſt, im Schloß Meißenheim, in oftermeldten Fürſtens Gemach und Stuben über dem großen Saal am Eingang, zur rechten Hand, in Beyſeyn und perſöhnlicher Gegenwärtigkeit der obgemeldten Daniel von Merlan, Amtsmanns zu Lichtenberg, und Heinrich Krauel, der Rechten Doctoris, durch mich Notarium von wegen obangeregten Erſcheinens, mündlich und ſchrifftlichen Fürtrags, Erforderung Hochgemeldten Teſtatoris und der ſieben Teſtaments Zeugen-Unterſchreibung, ihr aller und jedes Beſiegelung und Bekundſchafftung des mehr bemeldten Teſtaments und letzten Willens, auch ſonſten aller und jeder obbeſchriebenen Handlungen mit ſamt den Inſtruments-Zeugen zu ſeyen, ſonderlich erſucht, requiriret und erbeten. Und dieweil ich Johann Stieber von Giegen von Röm. Kayſerl. Maj. Gewalt und Macht offenbarer und approbirter Notarius, dieſer Zeit Pfalzgräfl. Zweybrükiſcher Cantzler bey obgemeldten mündund ſchrifftlichen Fürtrag, Requiſition und Erforderung, Ueberreichung des verſchloßenen Teſtaments und letzten Willens, auch deßelben Unterſchreibung und Siegelung und dem ganzen Actu

aller anderer Dinge, wie die obbeſchriebener maßen ergangen und beſchehen ſeyn, ſelbſt perſöhnlich zugegen geweſen, und ſolches alles ſamt denen vorbemeldten glaubwürdigen Gezeugen eigentlich gehört und geſehen; So hab ich dieſes offene Inſtrument und Urkunde darüber begriffen und in dieſe Form bracht, und es alſo durch einen andern glaubwürdigen Schreiber getreulich in die vorhergehende Blätter und ingroſſiren laßen, folgends collationirt, auch mit meinem Nahmen und Notariat-Zeichen mit meiner eigenen Hand hiermit unterſchrieben, ſignirt und bezeichnet, alles zu feſtem Glauben und Gezeugnuß aller obbeſchriebenen Sachen hierzu inſonderheit erfordert und requirirt.

Daß dieſe in 76 Blättern beſtehende, mit 150 Numeris bezeichnete Copia, dem mir vorgelegten und auf Pergament beſchriebenen Originali im fleißigen Collationiren allerdings gleichlautend befunden worden, bezeuge ich

(L. S.) Johann Gerhard Walrab,
U. J. L. Imperial. Judicii Civitatis Moeno-Francofurtenſis Actuarius juratus, unter eigenhändiger Subſcription und beygedrucktem Pittſchafft.

Kayſerliche Confirmation über Hertzog Wolffgangs, Pfaltzgrafen, aufgerichtetes und hinterlaßenes Teſtament.

Wir Maximilian der andere, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Ungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König ꝛc. Ertzhertzog zu Oeſtreich ꝛc. ꝛc. Bekenne offentlich mit dieſem Brief und thun kund allermäniglich: Als uns der Hochgebohrne Philipps Ludwig, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldenz ꝛc. Unſer lieber Oheim und Fürſt unterthäniglich zu erkennen gegeben, wie weyland der auch Hochgebohrne Wolffgang, Pfaltzgraf bey Rhein ꝛc. Sein Vatter ſeelig bey Zeit ſeines Lebens ein ordentlich Teſtament und letzten Willen ſolenniter aufgerichtet, und der endlicher Meynung geweſen, um Confirmation und Beſtättigung deßelben bey uns anzuſuchen, welches aber durch vorgefallene unglükhaffte Verhindernuß Seines ohnlängſt darauf erfolgten Ableibens verblieben, und aber Sein und ſeiner Brüder Nothdurfft erfordern wollte, daß ſolches nachmahls geſchehe, daßelbig auch Ihren verordneten Curatorn und Vormündern gar nicht zuwider wäre, inmaßen er dann angeregt vätterlich Teſtament und Diſpoſition als

gleich in Originali fürbracht, welches von Worten zu Worten hernach geſchrieben ſtehet, und alſo lautet:

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit, Gottes des Vatters, des Sohns und des Heiligen Geiſtes, Amen.

Von Gottes Gnaden Wir Wolffgang, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz und Sponheim ꝛc. Bekennen mit dieſer Schrifft, Libellsweiße, und thun kund aller männiglich, daß Wir ꝛc. und ſich alſo endet: Geſchehen zu Meißenheim den 18ten Auguſti, als man zählt nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt 1568 Jahr, und uns darauf für ſich ſelbſten, auch an ſtatt Seiner Gebrüder Johannes, Ott Heinrichs, Friedrich und Carlen, aller Pfalzgrafen zu Veldenz ꝛc. demüthiglich angerufen und gebeten, Wir wollten ſolch jetzt gemeldtes hierin verleibt Teſtament und Diſpoſition Ihres Vatters, als regierender Römiſcher Kayſer, alles ſeines Inhalts, vornemlich aber in denen Puncten, ſo Ihrer der Gebrüdere Succeſſion, Belehnung und Erbnehmung anlangen thäten, alles ſo gemeinen Rechten und löblichen Fürſtl. Herkommen und Gebräuchen teutſcher Nation nicht ungemäß, gnädiglich confirmiren und beſtättigen ꝛc. Daß Wir demnach gütlich angeſehen ſolch unterthänig fleißig Bitten, auch die anges

nehme Dienſte, ſo weyl. gemeldter Gebrüdere Vorfahr den Pfalzgrafen bey Rhein, uns und unſern löblichen Vorfahren und dem Reich oft williglich und unverdroßentlich erzeigt, und er ſamt und neben vorgedacht ſeinen Gebrüdern, Uns, unſern Nachkommen und dem Reich fürters zu beweiſen erbietig, auch ſolches wohl thun mögen und ſollen, und darum mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechtem Wißen obinſerirt weyl. Herzog Wolfgangs Teſtament und letzten Willen, in allen und jeden deßelben Worten, Puncten, Clauſulen, Diſpoſition und Articulen, fürnehmlich und ſonderlich aber, ſo viel Ihre der obbenannten Gebrüdere verordnete Succeſſion in unſere und des Heiligen Reichslehen und Fürſtenthumen und derſelben unterſchiedlichen Regierungen anlanget, ſamt andern berührtes Teſtaments Inhalt, Meynung und Begriff (doch außerhalb was bey dem fünften Hauptarticul deßelben Teſtaments von unſerm und des heil. Reichs Kloſter Kayßersheim vermeldet iſt) als Röm. Kayſer gnädiglich confirmiret und beſtätt. confirmiren und beſtatten, auch ſolches hiermit von Röm. Kayſerlichen Macht-Vollkommenheit wißentlich in Krafft dieſes Briefs, was wir von Rechtswegen daran zu confirmiren und zu beſtatten haben, ſollen und mögen und meynen, ſetzen und wollen, daß obinſerirtes Teſtament und

letzter Will in allen und jeden ſeinen Worten, Puncten, Clauſulen, Articuln, Inhalten, Meynungen und Begreifungen, (doch mit vorbemeldten Ausbehalt des Kloſters Kayßersheim) ſtät, veſt und ohnverbrüchlich zu halten und vollzogen, und weder von obgedachten Gebrüdern einen oder mehr, Ihren Erben, Erbnehmen und Nachkommen noch ſonſt jemands andern, inner oder außerhalb Gerichts, darwider etwas fürgenommen, gehandelt, unterſtanden, oder gethan werden ſoll, in gar kein Weiß, wie Wir dann daßelbig alles hiermit unſer Kayſerl. Decret und Autorität mit exponirt, und alle Mängel und Gebrechen, ob einige in ſolchem Teſtament vorhanden, etwas desjenigen, ſo darzu von Rechts und Gewohnheit wegen, gebraucht ſeyn ſollte, unterlaßen worden wäre, aus Römiſch Kayſerl. Macht, Vollkommenheit, erfüllet und erſtattet haben wollen: Doch Uns und dem Heil. Reich an unſern und ſonſt männiglich ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgriffen und unſchädlich: Und gebiethen darauf allen und jeden, Churfürſten und Fürſten, geiſtlich- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern und Verweſern, Amtleuten, Schultheißen, Bürgern und Gemeinden, und ſonſt allen andern unſern

und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Weſens die ſeyn, ernſtlich und feſtiglich mit dieſem Brief, und wollen daß Sie obgedachte Gebrüdere Philipps Ludwig, Johann, Ott Heinrich, Friedrich und Carln, Pfalzgrafen, unſere liebe Oheimen und Fürſten, Ihre Erben und Nachkommen bey obbeſtimmten Ihres Vattern Teſtament, letzten Willen, Diſpoſition und Verordnung und dieſer darüber gegebenen Confirmation und Beſtättigung gänzlich bleiben, Sie deßen ruhiglich gehalten, erfreuen, genießen und gebrauchen laßen, und darwider nit beſchweren, bekümmern, hindern noch irren, oder das jemand anders zu thun geſtatten in kein Weiß, als lieb einem jeden ſey unſer und des Reichs ſchwere Ungnad und Straf, und darzu ein Poen, nemlich Funfzig Mark löthiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, ſo oft er freventlich darwider thäte, Uns halb in unſer und des Reichs-Cammer, und den andern halben Theil oftgemeldten Pfalzgrafen Gebrüdern, ihren Erben und Nachkommen unnachläßig zu bezahlen, verfallen ſeyn ſollen, mit Urkund dieſes Briefs, beſiegelt mit unſerm Kayſerlichen anhangenden Inſiegel; der geben iſt auf Unſerm Königl. Schloß zu Prag den 7ten Tag des Monats Aprilis nach Chriſti unſers lieben Herrn und See-

ligmachers Geburt 1570ten, Unserer Reiche des Römischen im 8ten, des Hungarischen im 7ten, und des Böheimischen im 22ten Jahre.

Maximilian

vice ac nomine Reverendissimi Domini Archicancellarii Moguntini

Ad mandatum Sacræ Cæsariæ Majestatum proprium

A. Erzenberger.

II.

Briefwechsel

zwiſchen

Herzog Chriſtophen

zu Würtemberg

und

dem berühmten Franzöſiſchen Feldherrn

Johann Philippen,

Wild- und Rheingrafen zu Dhaun,

in den Jahren 1556. biß 1566.

Aus den Originalien.

Die in dem 9ten Band dieſes Archivs befindliche, zwiſchen Herzog Chriſtophen von Würtemberg und Landgraf Philippen zu Heßen gewechſelte Briefe, ſind von Kennern und Liebhabern der Geſchichte, insbeſondere in meinem Würtembergiſchen Vaterland, mit ausgezeichnetem Wohlgefallen aufgenommen worden und es war, darf ich hinzuſezen, nicht zu verwundern. Wen man liebt und ſchäzt, von dem haben auch unbedeutende Kleinigkeiten den Werth von Reliquien und Heiligthümern und wenn Empfindſamkeit im ſechszehenden Jahrhundert ſo ſehr Modetugend geweſen wäre, als in dem jezigen, würden Herzog Chriſtophs Schaube, Handſchu oder Finger-Ring, von ſeinen Unterthanen noch höhern Preiſes als die Garderobbe König Friderichs II. in Preußen erſteigt worden ſeyn. Um wie viel ſchäzbarer iſt alles aus der Verlaßenſchafft eines weiſen und guten Fürſten, wodurch ſein Geiſt und Herz, ſeine Weisheit, ſeine häusliche und offentliche Tugenden anſchaulich gemacht und in neues Licht geſtellet werden.

Wie viel zu dieſer Kenntniß des ganzen Characters eines Fürſten, die aus ſeinem eigenen Sinn und Hand ausgegebene Briefe beytragen, iſt vor-

längſt ausgemacht und dieſe Ueberbleibſel ſind um ſo ſchäzbarer, je ſeltener ſie werden, da den mehreſten Fürſten das Schreiben ſo leicht gemacht wird, als das Regieren und ihnen durch ihre zahlreiche und elegante Cabinets-Styliſten Geſinnungen angedichtet werden, von denen zuweilen nicht ein Funken in ihnen ſelbſt, ehender das gerade Gegentheil iſt, und wo man, mit der mildeſten Deutung, den eigenen Sinn von fremdem Zuſaz und Färbung nur ſchwer und ungewiß unterſcheiden kan. Es iſt ſogar zu unſern Tagen nichts ſeltenes, daß Fürſten, die aus eigenem Machwerke keine drey Zeilen zuſammenbringen würden, ohne unverdautes und abgeſchmaktes Zeug zu ſagen, mit den beredteſten Cabinets-Schreibern verſehen ſind, ſo daß man ſeinen Augen nicht mehr trauen zu dürfen glaubt, wenn man einen ſolchen Mann mit ſeinen Briefen zuſammenhält.

*

Gegenwärtige Lieferung von Schreiben enthält den zehenjährigen Briefwechſel Herzog Chriſtophs von Würtemberg, mit einem biedern edlen deutſchen Mann, einem berühmten tapfern Feldherrn ſeiner Zeit, Johann Philipſen, Wild- und Rheingrafen zu Dhaun.

Wenn

Wenn man dieſe Briefe obenhin anſieht, ſo ſcheinen ſie faſt keinen andern Werth zu haben, als ſo viele tauſend Blätter von vergänglichem und ſeines Untergangs würdigem Schreibwerk, und vor eigentliche Pretioſen kan man ſie freilich nicht ausgeben, bey näherer Beleuchtung verdienen ſie aber doch, zum Mittelgut gezählet zu werden und ſind des Plazes der wenigen ihnen hier eingeräumten Bogen nicht unwerth.

Nach meiner Empfindung iſt das aus dieſen Briefen ſichtbare Gepräge des National-Characters jener Zeit eigentlich das, ſo ihnen noch jezo einen Werth giebt. Die Fürſten kamen damahls auf Reichs- und andern Tägen noch mehr, dann nachhero, perſönlich zuſammen, berathſchlagten ſich perſönlich über Vaterländiſche Angelegenheiten, aßen und trunken miteinander und ſtifteten unter ſich trauliche Freundſchaften, die auch in der Abweſenheit durch eben ſo treuherzigen Briefwechſel unterhalten wurden, wovon noch in vorigem 9ten Band dieſes Archivs die Briefe zwiſchen Herzog Chriſtoph und ſeinem Freund Philipp zu Heßen den Beweis abgeben; der vertraulichen Correſpondenz mit K. Maximilian II. mit Herzog Wolfgangen zu Neuburg und andern nicht zu gedenken. Daraus entſtund die ſchöne Verkettung, daß der Freund des Freunds auch mein Freund

wurde und ſo immer einer auf die Freundſchafft, Beyſtand und Unterſtüzung des zweyten und dritten Anſprache machen durfte.

*

Die Grafen und der übrige Adel waren und hielten ſich in einem beſcheidenen Abſtand gegen die Fürſten, ihre gnädige Herren, die Fürſten hießen ſie Du, aber mehr zur Milderung jenen Unterſchieds, als zum Zeichen von Oberherrſchafft und Unterthänigkeit. Wie lieblich und ergözend iſt die ganze vertrauliche, biedere, herzliche Art, wie der Herzog und Rheingraf an einander ſchrieben. Wenn dieſer ſich gegen den Herzog einmahl über das andere einen armen Landsknecht, einen armen Grafen nennte, ſich ihm mit Leib und Gut ewig zu eigen verſchriebe, ſeinen frommen Chriſtoffolum über alle andere Könige und Fürſten erhobe, und wie er nächſt Gott ſein einiges Vertrauen auf ihn ſezte, ſo waren dieſes keine erlernte Canzley-Phraſen und Hofſchranzereyen, ſondern wahre Ergießungen eines gegen den würdigen Fürſten mit Liebe und Verehrung erfüllten Herzens, welche der Herzog erkannte, fühlte, mit der thätigſten Gegenliebe und Vertrauen lohnte und ihn, des Du ohngeachtet, ſeinen lieben Freund und Gaſt benannte. So

behandelte ihn auch der edle Fürſt in der That noch mehr, als nur in Worten; wer kan ohne Rührung leſen, mit welch herzlicher und großmüthiger Theilnehmung er ſich verwendet, den Rheingraf nicht nur aus der Acht, ſondern aus der ihn noch ſchwerer drückenden Spaniſchen Gefangenſchafft zu befreyen, wie er andere Fürſten zur Mithülfe aufgefordert, und nebſt ſeinem großen Freund, Herzog Wolfgangen, eine eigene Geſandtſchafft an den König in Spanien nach den Niederlanden deßwegen abgefertiget hat. Dieſe gutherzige, milde, wohlthätige, dienſtfertige Handelsweiſe des Herzogs zeigt ſich auch in allen übrigen Anliegen, worinn der Rheingraf ſeinen Rath und Beyſtand erbeten. Wenn aber der raſche Soldat Rheingraf mit bedenklichen und ungeſunden Anträgen und Vorſchlägen erſchiene, wenn er ſich von dem Franzöſiſchen Hof zum politiſchen Mißionar gebrauchen ließe, ſo erblickt man in den Antworten des Herzogs, den weiſen, vorſichtigen, behutſamen und nie tiefer, als er Grund ſahe, ins Waßer gehenden Fürſten.

Luſtig iſt übrigens zu leſen, wie beyde Herrn einander Commißionen von Pferden, Hunden und Falken geben, wie ſie einander junge Edelknaben

zur Verſorgung und ihre Briefe wechſelsweis zur Beſtellung und Einſchluß zuſchicken, wie der Rheingraf ſeinen Regiments-Feldſcheerer (27. Merz 1556.) an den Herzog accreditirt, der Herzog hingegen dem Rheingrafen einen Hofjunker nach Göppingen zur Abholung entgegenſchickt, und dieſer hinwiederum dem Herzog zumuthet, ein Quartier auf dem Reichstag für ihn zu beſorgen, und dergleichen, wovon unſere Zeiten nichts mehr wiſſen und ein Graf einem Herzog gegen über mit dergleichen Familiaritäten übel anlaufen würde, hingegen auch kein Graf, wenn er noch ſo ein **armer Landsknecht** wäre, ſich einem Fürſten, weder in Spaß noch Ernſt, mit Leib und Gut ewig zu eigen verſchreiben wird, wenn er auch nicht juſt beſorgen müßte, daß der Fürſtliche Hof-Profeßor daraus eine würkliche **Leibeigenſchafft** deduciren werde.

*

Das **hiſtoriſche Verdienſt** dieſer Briefe iſt in Hinſicht auf die eigentliche Geſchichte der Zeit gering und die wenige Erläuterung über die Schlacht bey St. Quintin und das Betragen gegen die Proteſtanten in Frankreich unbedeutend, auch tragen dieſe Briefe zur Biographie Herzog Chriſtophs nur weniges bey, um ſo mehr erhellet

ſie aber die Lebens-Geſchichte des Rheingrafen Johann Philipps.

Die Geſchichtſchreiber des Rheingräflichen Hauſes, Senckenberg, Kremer u. a. gedenken kaum noch ſeines Nahmens, biß endlich vor einigen Jahren der Rheingräfliche gelehrte und emſige Archivarius, Herr J. P. Roos, ſein Andenken, in Geſellſchafft ſeines Bruders Philipp Franzen, ſo weit die wenige archivaliſche Reſte hinreichten, in nachfolgender Schrift wieder erneuert hat:

Einige Nachrichten von dem Wild- und Rheingrafen Philipp Franzen von Dhaun, dem Vater der Stifter der noch im Seegen blühenden Hoch- Wild- und Rheingräflichen Geſchlechter, als des Hochfürſtlich-Salmiſchen und Hoch- Wild- und Rheingräflich-Grumbachiſchen Geſamthauſes ꝛc. ꝛc. verbunden mit einem kurzen Begriffe von dem Leben deßen Bruders, des Rheingrafen Johann Philipps, Königlich Franzöſiſchen Oberſten ꝛc. ꝛc. geſammelt und in Briefen vorgeleget von Johann Philipp Roos. Frankfurt am Mayn, in Commißion der Andreäſchen Buchhandlung. 1784. 4. 13 Bogen.

Ich hebe aus dieſer Schrift die den Rheingrafen Johann Philipp angehende hiſtoriſche und biographiſche Nachrichten mit den eigenen Worten

des Verfaßers aus, welche aber durch die in dem Briefwechſel mit Herzog Chriſtophen angeführte Umſtände theils berichtiget, theils ergänzt werden.

Rheingraf Johann Philipp von Dhaun war im Jahr 1520. gebohren; im erſten Jahr ſeines Alters ſtarb ſein Vater, Rheingraf Philipp, Churfürſt Ludwig zu Pfalz ward ſein Vormund. Noch ehe er und ſein Bruder Philipp Franz volljährig waren, theilten ſie unter einander das väterliche Land, Rheingraf Johann Philipp beklagte ſich ſein ganzes Leben hindurch, daß ihn ſein älterer Bruder verkürzt und betrogen habe *). Es blieb aber

*) In den Briefen des Rheingrafen findet ſich davon keine Spur, wohl aber nennt er ihn immer mit einer gewiſſen Herzlichkeit ſeinen lieben Bruder, wie ſich auch Philipp Franz in der That ſo bewieſen und von den vielfachen Unglücksfällen Johann Philipp keinen Vortheil zoge. Als dieſer in die Acht erklärt wurde, ſchenkte Carl V. deßen Landes-Antheil an Phil. Franzen; die Briefe bewähren aber, daß Joh. Philipp ſein Eigenthum unverlezt behalten, auf ſeinem Schloß Neuwiler mehrmals gewohnt, daſelbſt gebaut ꝛc. Beede Brüder reißten mit einander in Frankreich und Deutſchland herum, dienten Einem Herrn und als Joh. Philippen das Unglück der ſchweren Spaniſchen Gefangenſchafft betraf, nahm ſich ſein Bruder mit thätigem Eifer ſeiner an; wie dann auch Herzog Chriſtoph ſeine geheimſte Briefe an Joh. Philipp, deßen Bruder Phil. Franzen zur weitern ſichern Beſtellung anvertraute. Auch findet ſich keine Spur, daß Joh. Philipp die nachherige Vormundſchafft über ſeines

bey der einmahl vollzogenen Theilung, hingegen fügte ſich, daß der ältere Bruder Philipp Franz noch fünf Jahre vor dem jüngern mit Todt abgienge und dieſer der Vormund der von jenem hinterlaßenen Kinder wurde.

Rheingraf Johann Philipp war noch unvermählt, liebe zu den Waffen belebte ihn aber ſchon in früher Jugend, wozu ſich Luſt zu Reiſen in fremden Ländern geſellte. Bereits im 23ſten Jahr ſeines Alters begab er ſich in die Kriegsdienſte Königs Franz I. in Frankreich; da er nun mit dieſem ſeinem Herrn gegen Kayſer Carl V. zu Feld zog, ward er darüber in die Reichsacht erklärt.

Im Jahr 1545. wohnte er dem Franzöſiſchen Feldzug gegen die Engelländer und einigen Scharmüzeln bey, nach geſchloßenem Frieden ließe er in den Jahren 1546. und 1547. ſich als Geſandten bey den Schmalkaldiſchen Bunds-Verwandten gebrauchen und war mit in dem Treffen bey Drackenburg, worüber der erzürnte Kayſer Carl zum zweytenmahl die Reichs-Acht über ihn ausſprechen, ſeine in Lothringen gelegene Herrſchafft Neuville wegnehmen und ſeinem Bruder Philipp Franzen übergeben ließ.

Bruders Kinder dazu benuzt habe, um ſich der vermeinten Verkürzung zu entſchädigen.

Nach K. Franz I. in Frankreich Ableben trat der Rheingraf in die Dienſte des Königs Heinrichs II. Dieſer ſein neuer Herr erließe im Jahr 1547. ein Vorſchreiben an den Kayſer, den Rheingraf der Acht zu entledigen. Da aber ſolches nichts fruchtete, verließe der Rheingraf aus Unmuth Deutſchland ganz und ſchifte mit nach Schottland, wohin Frankreich einige Trouppen gegen die Engelländer abgehen ließe. Er belagerte und eroberte die Stadt Haniton.

Im Jul. 1549. war er mit in dem lager bey Boulogne.

Im J. 1550. ward er vom König zum Ritter des Heil. Geiſts Ordens ernennt und in eben dem Jahr verheurathete er ſich mit einer gegen ihn viel ältern und mit vielen Kindern begabten Gräfin von Aßir, verwittibten Gräfin von Grußol. Vortheilhafte Verbeßerung ſeiner lage mag der Hauptbeweggrund dieſer Verbindung geweſen ſeyn, indem er um eben dieſe Zeit ſeinem Bruder Philipp Franz ſeinen Antheil an den Dhauniſchen landen, der dieſem zwar ſchon lange vorher Kraft der Kayſerlichen Acht übergeben worden, durch einen förmlichen Schenkungsbrief abtrate.

Im J. 1552. war er mit bey der Einnahme von Mez, zoge mit in Deutſchland und bald hernach mit König Heinrich wieder nach Frankreich, von

wannen aus er dem Hesdin belagernden jungen Ritter Schertlin zu Hülfe geschickt wurde. Nicht lange hernach ward ihm die Befehlshabung über die Vestung Ardre anvertraut.

Er endigte seine Kriegsdienste bey König Heinrich II. in der 1557. vor Frankreich unglücklich ausgefallenen Schlacht bey St. Quintin *), da ihn das Schicksal traf, von Herzog Erichen zu Braunschweig gefangen genommen zu werden.

Die Gefangenschafft des Rheingrafen nahm im J. 1559. ein Ende, nachdem der König in Spanien eine ansehnliche Auslösungs-Summe vor ihn erlegen laßen. Als er von Calenberg, dem Ort seiner Gefangenschafft, in Breda wieder ankam, bediente er sich in einem Schreiben an seinen Bru-

*) Die Niederlage der Franzosen an diesem blutigen Tag war so vollständig, daß als der schon in Spanien privatisirende Kayser Carl V. die Nachricht davon erhielte, er den Courier fragte: Ob sein Sohn (K. Philipp) schon in Paris seye? Der Kern des Französischen Adels, den commandirenden Connetable an der Spize, 300 an der Zahl, ward gefangen, 600 Edelleute und 3000 Mann blieben auf dem Wahlplaz und fast eben so viele wurden gefangen. Der Rheingraf commandirte die deutsche Reuterey, welche beym ersten Angriff übern Haufen geworfen, die Flucht ergriff, der Rheingraf ward zweymahl verwundet und gefangen. Herzog Erichs sogenannte schwarze Reuter hatten ihn überwältigt, er ward also, nach damaliger Zeit Sitte, deßen Gefangener.

der Philipp Franz des Ausdrucks: Er glaubte, er wäre aus der Hölle in den Himmel gekommen.

Nach ſeiner Befreyung wandte er ſich wieder nach Frankreich, in denen zwiſchen König Franz II. und den Großen des Reichs ausgebrochenen ſchweren Irrungen ſchlug er ſich aber zur Parthie des Herzogs von Guiſe.

Im J. 1561. gieng ſein Bruder Philipp Franz mit Tod ab, wodurch ihm die Vormundſchafft deſſen hinterlaſſenen Kinder und die Regierung der Dhauniſchen lande zufiele.

In dieſem Jahr 1561. wurde der Rheingraf als Franzöſiſcher Geſandter nach Sachſen und Dännemark verſchickt, um (wie deßen Biograph Roos vermuthet) wegen der Tridenter Kirchen-Verſammlung Unterhandlungen zu pflegen.

Im J. 1562. war die Römiſche Königswahl Erzherzog Maximilians im Werke, wegen welchen wichtigen Gegenſtands er als Franzöſiſcher Geſandter an die Sächſiſche Höfe verſchickt wurde *).

In dem in Frankreich An. 1563. ausgebrochenen innern Krieg diente er dem König wider die Parthie der Hugenotten, wohnte der Einnahme

*) Dieſe Abweſenheit und viele Reiſen mögen die Urſache ſeyn, warum der Briefwechſel mit Herzog Chriſtophen in einen anderthalbjährigen Stillſtand gerathen.

von Rouen bey, belagerte und eroberte auch ſelbſt Havre de Grace.

K. Carl und die Königin Maria thaten im J. 1565. eine Reiſe durch ganz Frankreich und der Rheingraf befand ſich mit in ihrem Gefolge. Er ſchriebe davon an den damaligen Churfürſten zu Trier: „Wir reiſen von einem Ort zum andern, „ damit die Unterthanen ihren König ſehen und „ ihre Klagen vorbringen, welche ſeltſam und vie„ lerley ſind, daß es nicht möglich, alle ſogleich „ zufrieden zu ſtellen, dann ſie ſind dermaßen ge„ gen einander verbittert, wo die Königin die „ gute Frau nicht mit Hand und Fuß wehrete, „ hätten ſie nimmer Friede.“

Auf dem im Jahr 1566. zu Augsburg gehalte„nen Reichs-Tag fand ſich der Rheingraf gleichfalls ein und als Chur-Sachſen die Thron-Belehnung allda empfieng, befand er ſich mit in des Churfürſten Gefolge. *)

Von dem Reichstag reißte er wieder nach Frankreich zurück, erkrankte aber unterwegens, und gienge den 10. Sept. 1566. in dem Cloſter

*) In einem Schreiben an H. Chriſtoph, welches aber keine Abſchrift verdiente, hatte er dieſen Fürſten um Aufnahme in ſeinem Quartier gebeten, der es ihm aber, weil er ſich ſelbſt eng behelfen müße, abſchlug, doch ſeine Vorſprache bey andern Fürſten zuſagte.

Dreamp in der Picardie mit Tod ab. Sein Leichnam ward aber, vermuthlich auf sein eigenes Verlangen, um bey seinen Voreltern zu ruhen, von da abgeführt und in dem Dhauniſchen Erb-Begräbniß in der Kirche zu St. Johannisberg beygeſezt.

Als K. Carl IX. und ſeine Mutter, Catharina von Medicis den üblen Zuſtand des Rheingrafen erfuhren, erließen ſie an ihn noch folgende zwo Achtungs- und Mitleidsvolle Schreiben *). Das vom König lautete alſo:

Mon Couſin. J'ay eſte tres marry d'avoir entendu, que Voſtre maladye Vous continue. Et envoye ce porteur pour ſavoir de Voz nouvellez, Enſemble pour Vous truſer par ceſte lettre, dont Vous ne voulez pas croyer les medecins, & faire ce, qu'ils Vous diſent. Vous ne guerriez pas ſi aiſement, ſi Vous ne les voyez. Pourquoy je Vous prie, de le faire & Vous ayder comme Vous debiez de Vous meſmets & avec la priere, que je Vous ay

*) Dieſe zwo Schreiben ſind von Herrn J. P. Roos auf einem einzeln Bogen in 4. im Jahr 1786. unter der Aufſchrifft: " Das von dem K. Carl IX. und der Königin Catharina in Frankreich dem erkrankten Wild- und Rheingrafen Johann Philipp von Dhaun, K. Franzöſiſchen Obriſten ꝛc. gewidmete Monument der zärtlichſten Liebe und Hochachtung ꝛc." bekannt gemacht worden.

fayz a votre ſante, que je deſire ſur toutes choſes. Priant Dieu, qu'il Vous aye dans ſa ſainte & digne garde. Eſcript à Marchayz le *** le Aout 1566.

Charles Robertet.

A mon Couſin Rhingrave Chevallier de mon ordre.

Das Schreiben der Königin war alſo gefaßt: Mon Couſin. Je Vous prie de croyer les medecins, & ce que Vous conſeilera & ordonnera durant votre malladye Monſieur de Caſtellan. Car c'eſt par un ſeul moyen, que Vous pouvez revenur a votre ſante. Et ne fault pas faire durant votre malladye les choſes a Votre teſte. Nous Vous aymons tant le Roy Monſieur mon fils, & moy, que Nous ſoyons tres marryz, de Vous voir tomber en inconvenient. Meſmets s'il y avoit de Votre faulte. Et ſurons attendent de Vos vollez en bonne devotion.

Je prie Dieu Vous donner mon Couſin ce que deſirez. Eſcript à Marchayz le xxx. me jour d'Aout 1566.

Caterine Robertet.

*

Ob der kranke Mann diß Königliche Weyhwaßer noch bekommen, iſt zweifelhafft.

*

Um die aus dieſer Erzehlung in Verbindung mit den Briefen ſich ergebende Reſultate zuſammen zu faßen, ſo ſtellt ſich von der militariſchen Seite betrachtet der Rheingraf als ein ganzer Soldate dar, dem zu Haus Zeit und Weile zu lang wurde, der Kriegsruhm höher achtete dann alles und dieſes Dienen als den einigen Weg zeitlicher Ehren und Glücks anſahe. Man kan nicht ſagen, daß er in der Wahl der Dienſte ſonderlich delicat dachte, er bot ſeine Haut jedem feil, von dem er die meiſte Vortheile zu erhalten hofte, er diente zuerſt Frankreich, da aber bey jedem Frieden die geworbene fremde Söldner wieder entlaßen wurden und dem Rheingrafen ein gleiches begegnete, ſo trug er ſeine Dienſte nach der Reihe, ja manchmal zu gleicher Zeit, dem Herzog von Würtemberg, dem Herzog von Bayern, dem Römiſchen Kayſer, dem König in Böhmen ꝛc. an, bald wollte er einen Zug in Ungarn gegen die Türken thun, bald vorſchaute er, ob in Frankreich nicht wieder ein Krieg ausbrechen, oder in welchem andern Theil Europens man Kriegsleute und Feldobriſten gebrauchen möchte. Seine vielfache, zum Theil ins abentheuerliche gehende Dienſt-Projecte ſcheiterten alle, er war und blieb im franzöſiſchen Dienſt, den er gewohnt, und in demſelben reichlich und durch per-

ſönliche Vorzüge begünſtigt war. Er war (Schreiben vom 29. May 1557.) Obriſt oder Regiments-Innhaber von 3. 4000. Mann, wenn er an Hof war, Geſellſchafter ſeiner Könige, die er auch auf den Reiſen nach Spanien, Lothringen und innerhalb des Reichs begleitete und in Feldzügen war ihm entweder das Commando der Reuterey oder Belagerung wichtiger Pläze aufgetragen. Wenn er in Deutſchland war, ſehnte er ſich immer wieder nach Frankreich und eilte nach Hof zurück; ſo oft er auch Herzog Chriſtophen verſprach, zum Beſuch wieder nach Deutſchland zu kommen, ſo verſchob ers doch immer wieder von einem Jahr ins andere; doch glückte es ihm wenige Monathe vor ſeinem Tod, ihn noch auf dem Reichstag zu Augsburg das letztemahl zu ſehen und vertraulich zu ſprechen.

*

So geachtet der Rheingraf von der Seite ſeiner Kriegs-Erfahrenheit war, ſo ſehr wurden ſeine Talente zu Negotiationen bey damahligen verwickelten Welt-Angelegenheiten geſchäzt und benuzt. Eine Maxime des Franzöſiſchen Hofs war von jeher, Deutſche durch Deutſche zu gewinnen, zu beliſten und zu betrügen; bey den Evangeliſchen Fürſten aber ſich vorzüglich eines aus denen häufig in Franzöſiſchem Dienſt ſtehenden Proteſtanti-

ſchen Edelleuten zu bedienen. So ward dann auch der Rheingraf, mit und ohne Credenz und Character zu verſchiedenen Verſchickungen gebraucht, theils um das Vertrauen der deutſchen Fürſten überhaupt zu gewinnen, theils ihre Aufmerkſamkeit von den gegen die Proteſtanten in Frankreich ausgebrochenen harten Verfolgungen abzulenken und deren Theilnehmung zu verhindern. Man kan den Rheingrafen nicht juſt das Sprüchwort zueignen: Deß Brod ich eße, deß lied ich ſinge; er glaubte aufrichtig und gutherzig alle die ſchöne Sachen, die ihm die Ränkevolle und vor einen jeden geraden deutſchen Mann allzuliſtige Catharina von Medicis über jenes ganze Capitel vorgeheuchelt hatte und geſteht daher Herzog Chriſtophen ehrlich, daß, wenns nicht wahr wäre, er es nicht ſchreiben würde. Der Rheingraf war ſelbſt der Betrogene, ſein Freund Herzog aber ſahe zu tief, um dieſen Schmeicheleyen zu trauen; wie beſcheiden und doch wahr und treffend er den Rheingrafen abgefertigt und noch zulezt aus Gelegenheit der Einladung der Königin freymüthig bekannt habe, daß er mit ſolchen der Evangeliſchen Wahrheit gehäßigen nichts zu ſchaffen haben wolle, ergeben die No. 67. 68. und 69. befindliche Schreiben. Auf den gutgemeinten aber ſeltſamen Antrag, daß der Herzog ſeinen Prinzen in Frankreich erziehen laßen

möchte,

möchte, antwortete der alte weiſe Fürſt gar nichts.

Unter den politiſchen Beſchäfftigungen des Rheingrafen ſtellen ſich aber doch einige andere auffallende Thatſachen dar, die zu denen aus kleinen Urſachen entſtandenen großen Begebenheiten einen Beitrag und zugleich einen Beweiß abgeben können, daß man auch einen kleinen Feind nie verachten und noch mehrers erbittern, vielmehr zu gewinnen ſuchen ſolle. Zu eben der Zeit, da der Rheingraf bey Kayſer Ferdinanden die Losſprechung von der Acht vergeblich nachſuchte, klammerte er ſich an deßen Sohn, den gütigen Maximilian II. an, ward deßen Unterhändler und Briefträger in Frankreich (ſ. Briefe vom 13. Oct. und 21. Dec. 1556.) brachte den Franzöſiſchen Hof dahin, ſich bey dem damahls befürchteten Einfall in Ungarn zum Beſten des Hauſes Oeſterreich bey der Pforte zu verwenden, (Schreiben vom 3. Febr. 1557.) ja er ſchiene das Werkzeug einer nähern freundſchaftlichen Verbindung zwiſchen Frankreich und Oeſterreich zu werden, Heinrich der II. hatte bereits einen von dem Rheingrafen ſelbſt vorgeſchlagenen vertrauten Edelmann ernennt, der mit geheimen Anträgen ſich zu Maximilian II. begeben ſollte. Da dieſer ſchon auf dem Weg war, erhielt Maximilian von ſeinem Vater, dem Kayſer,

Befehl, den Franzoſen nicht anzunehmen, noch vor ſich zu laßen. Vielleicht war der Umſtand, daß ſämtliche unterhandelnde Perſonen, Herzog Chriſtoph, der Rheingraf und der Franzos Proteſtanten geweſen, die geheime aber wahre Urſache, daß Ferdinand ſich nicht weiters einlaßen wollen.

*

Daß der Rheingraf auch bey andern Deutſchen Chur- und Fürſten in beſonderer Achtung, Vertrauen und Freundſchafft geſtanden, beweiſen mehrere Stellen dieſer Briefe, Churfürſt Otto Heinrich zu Pfalz, der Churfürſt zu Sachſen, Herzog Wolfgang Pfalzgraf zeichnen ſich vor andern aus. Es war ſchon ſo Sitte damaliger Zeit, daß die Grafen, Ritter und Edelleute, wenn ſie nicht im Kriegsdienſt beſchäftigt waren, ihnen aber daheim die Zeit zu lang wurde, an den Fürſtenhöfen herumritten, ſie auf die Reichstäge, Hochzeiten und andere Feyerlichkeiten begleiteten und, natürlich, ſich ſelbſt nicht dabey vergaßen, um bey Gelegenheit ein Lehen oder andere Vortheile und Gutthaten davon zu tragen. Der Rheingraf war ein emſiger politiſcher Correſpondent, womit er ſich überall empfohle, auch verſorgte er ſeine Fürſtliche Freunde mit guten Jagdhunden, und ſie ihn mit Falken, ſo daß das Vergnügen bey dieſer Staats-

und Hunds-Correſpondenz auf beyden Seiten immer gleich und neu bliebe. Krieg, Jagd und Luſt nach Neuigkeiten war im Geiſt und Character des Jahrhunderts.

*

Die Reichs-Acht, in welche der Rheingraf zu zweyenmahlen erklärt worden, verdient auch noch eine beſondere Bemerkung. Er ſelbſt hatte davon einen ſo ſchwachen Begriff, daß er dieſer Reichsacht ohngeachtet nicht nur auf ſeine confiſcirte Güter und an den Deutſchen Höfen herumreißte, ſondern auch, zu Erweiterung ſeiner Bekanntſchaften, die Reichstäge beſuchen wollte. Nun war zwar Carl V. damahls in Deutſchland nicht mehr gegenwärtig, Herzog Chriſtoph, der den verſteckten und rachgieriegen Character dieſes Monarchen beßer kannte, unterließe aber nicht, ſeinen Freund Rheingraf zu warnen und ihm vielmehr anzurathen, ſich dieſes Banns auf alle ſchickliche Weiſe zu entledigen. Der Rheingraf konnte nicht in Abrede ſeyn, gegen Carln, als König in Spanien, in der Armee einer fremden Crone, gedient zu haben, aber, behauptete er immer, gegen Spanien zu dienen, heißt noch nicht, gegen das Reich dienen und in dieſem ächtpubliciſtiſchem Sinn fügte er (ſ. Schreiben vom 13. May 1556.) hinzu: **Die Acht iſt mir ein ſeltſamer Vogel. Her-**

zog Chriſtoph widerſprache dieſem ſeinem Glauben ſo wenig, daß er ihm vielmehr zuſchriebe: Er möge ihn beſuchen, wenn und wo er wolle, heimlich oder offentlich, bey Tag oder Nacht, er ſolle ihm ſtets ein lieber Freund und Gaſt ſeyn, ja er bezeugte ſich willig, ihn in ſeinem Gefolg mit auf den Reichstag zu nehmen und Chriſtophs Schwager, der Herzog in Bayern erklärte ebenfalls, daß ihm ſeine auf dem Reichstag machende Bekanntſchafft lieb ſeyn werde; beede hörten aber deßwegen nicht auf, dem Rheingrafen zu rathen, auf ſeiner Hut zu ſeyn und der Herzog bekennt dem auf ſein Recht und Unſchuld ſich ſtüzenden Rheingrafen (den 25. May 1556.) endlich geradezu, worinn die eigentliche Gefahr hafte: weil nemlich der Kayſer dieſe Acht eigenmächtig habe ergehen laßen, wodurch er ihm den Wink giebt, daß Carl dieſes eigenmächtige Verfahren auch gewaltthätig zu behaupten ſuchen werde. Er gab ihm dadurch zugleich zu verſtehen, daß und warum ſich die Fürſten nicht unmittelbar bey dem Kayſer verwenden könnten, denn, ſobald ſie ſich in dieſe Sache gemiſcht hätten, wären ſie zugleich genöthigt geweſen, dem Kayſer das widerrechtliche davon vorzuſtellen; daher ihm H. Chriſtoph anriethe, lieber bey ſeinem Herrn, dem König in Frankreich, ein ſolches Vorſchreiben an den Kayſer auszuwürken,

Das nach Hn. Rooſens Erzählung würklich ergangene Franzöſiſche Vorſchreiben halfe aber den Rheingrafen nichts, dieſe Acht drückte ihn nicht nur, ſo lang Carl V. lebte, ſondern deßen Bruder und Nachfolger, Ferdinand I. beharrte auf gleich abgeneigten Geſinnungen, die um ſo bedenklicher zu werden ſchienen, da der Rheingraf im Jahr 1557. in Spaniſche Kriegs-Gefangenſchafft geriethe. Die Verbindung, worinn der Rheingraf, durch Vermittlung des Herzogs, mit Ferdinands Sohn, K. Maximilian II. kam, die weſentliche Dienſte, die er dieſem leiſtete, deßen und anderer Fürſten Vorſprache und vielleicht mehr dann alles dieſes die Britanniſche Wind- und Franzöſiſche Haz-Hunde, womit der Rheingraf den Kayſer beſchenkt, milderten deßen Unwillen ſo weit, daß der Rheingraf, ohne daß von Acht mehr die Rede war, durch H. Chriſtophen die Erlaubniß erhielte, dem Kayſer auf dem Reichstag aufzuwarten.

*

Die Kriegs-Gefangenſchafft, in welche der Rheingraf durch die Schlacht bey St. Quintin gerathen, erheiſchet noch eine beſondere Beleuchtung. Wie hart dieſer Spaniſche Arreſt an ſich ſelbſt geweſen, bemerkt man aus verſchiedenen Stellen der Briefe des Rheingrafen und aus der

von Hn. Rooſe angeführten Exclamation. Wahrſcheinlich hat der erſte Aufenthalt in einem würklichen Kerker beſtanden, biß nach und nach die Freiheit, auszugehen und zulezt gar ein auf mehrere Wochen lang, unter Verpfändung des Ehrenworts der Wiederſtellung, erſtreckter Urlaub ertheilet worden. Der ſchwerſte Punct bliebe aber die Ranzion, deren Berichtigung dem armen und noch dazu verſchuldeten Grafen manche ſchwere Sorgen machen mochte. Nach damaligem noch von den Römern herrührenden Gebrauch waren die Kriegsgefangene Knechte, Eigenthum des Ueberwinders und die vornehmere Befehlshaber und Officiers eine Beute desjenigen Feldherrn, von deßen Regiment oder Dienerſchafft ſie gefangen worden, oder dem ſie ſich ſelbſt zu Gefangenen ergeben hatten. Von dieſem mußte er ſich loskaufen und über Summe und Werth der Ranzion entweder mit ihm ſelbſt eins werden, oder ſich gefallen laßen, wie ſolche von einem dritten Schiedsrichter beſtimmt wurde. Das harte dabey war, daß die Ranzion nicht von dem Kriegführenden Souverain bezahlt wurde, ſondern der Gefangene ſelbſt die Mittel dazu herbeyſchaffen mußte *). Der Grundſaz an

*) Wie hoch die damalige Ranzions-Preiſe vornehmer Kriegsgefangenen geweſen, erhellet daraus, daß der in eben dieſer Schlacht gefangene Herzog von Montpenſier von

ſich war ſo verwerflich nicht, da die Offiziers dadurch um ſo mehr genöthigt waren, ſich ihrer Haut zu wehren. Bey dem Rheingrafen traf aber der beſondere Umſtand ein, daß die von ihm kommandirte Deutſche Reuterey am erſten die Flucht ergriff und an dem Verluſt der ganzen Schlacht Urſache war, daher er von ſeinem Hof keine Unterſtüzung verhoffen konnte. So ſehr ihm nun zur Ehre gereichte, mit dem ebenfalls gefangenen Feld-Marſchall von St. Andre in eine Wagſchale gelegt worden zu ſeyn, ſo daß die Ranzion vor beede zuſammen, einer in den andern, auf 50000 Cronen geſchäzt wurde, ſo ſehr erſchwerte juſt dieſer Umſtand ſeine Erledigung. Auch würden alle die vor den Rheingrafen ſo ſehr rühmliche Vorſchreiben K. Maximilians, und anderer Chur- und Fürſten nur ſchwach und langſam gewürkt haben, wenn nicht K. Philipp von Spanien, auf Zureden des Herzogs von Savoyen, die Großmuth gehabt hätte, dem Herzog Erich von Braunſchweig dieſen ſeinen Gefangenen um 20000 Cronen abzukaufen, womit jedoch jener geizige und hartherzige Fürſt ſich nicht einmahl begnügen wollte, ſondern der Rheingraf ſich von neuem in die Gefangen-

ſeine Auslöſung und die Koſten ſeiner Gefangenſchaft ſiebenzigtauſend Thaler bezahlen mußte. Mezeray Hiſt. de France Tom. 8. p. 109.

ſchafft ſtellen und zulezt zu einer weitern Zulage ſich bequemen mußte.

*

Von den religioſen Geſinnungen des Rheingrafen läßt ſich nicht viel beſonders anführen. Er bekannte ſich zur Evangeliſchen Kirche, deren politiſches Intereße und Rechte ihm am Herzen zu liegen ſcheinen, er war aber gegen andere Kirchgenoßen tolerant und unpartheyiſch und truge kein Bedenken, dem ſo eifrigen Lutheraner, Herzog Chriſtophen, gerade zuzuſchreiben: daß er auch unter den Franzöſiſchen Biſchöfen fromme Männer angetroffen habe. Uebrigens war ſeine perſönliche Religion ein feſter Reuter-Glaube auf Gottes Güte, Vorſehung und Allmacht, womit er ſich unter allen Unglücksfällen und Beſchwerden ſeiner harten Gefangenſchafft getröſtet und aufgerichtet, alle ſeine eigene Wünſche und Vorſäze immer mit einem: ob Gott will! auf Ihn aßignirt, und hingewieſen. Vor einen eifrigen Proteſtanten mag er an dem Franzöſiſchen Hof nicht angeſehen worden ſeyn, ſonſt würde er bey Carl IX. und ſeiner Mutter Catharina in minderm Vertrauen geſtanden haben und wenn er bey den Evangeliſchen Deutſchen Fürſten gleichwohl auch ſtets willkommen geweſen, ſo iſt wohl von Krieg, Pferden,

Hunden, Jagd und Wein, mehr als von den ſymboliſchen Büchern mit ihm geredet worden.

*

Von dem Canzley-Ceremoniel noch ein Wort zu ſagen, ſo iſt das Duzen der Grafen von den Fürſten bereits im ſiebenden Band dieſes Archivs S. 517. erörtert worden; auch ſind alle Schreiben des Herzogs, wenn ſie auch eigenhändig concipirt waren, bloße Canzley-Schreiben mit Wir; des Rheingrafen ſeine aber Handſchreiben, in der einzeln Perſon; in deßen Briefen an den Herzoglichen Cammer- oder Cabinets-Secretarium Kurz bedient ſich der Graf auch des Wir und nennt ihn weder Du noch Er, noch Sie, ſondern Ihr. In den Schreiben an den Herzog nennt ſich Johann Philipp nur Rheingraf, ſein älterer Bruder Philipp Franz unterſchreibt ſich immer: Wild- und Rheingraf; wiewohl der Herzog in dem an den König in Spanien erlaßenen Vorſchreiben jenen eben wohl Wild- und Rheingrafen benennt.

*

Wer auf Sprachkunde nachforſchen will, würde in dieſen Briefen auch verſchiedene ſchöne alte, nun veraltete, Worte und Redensarten fin-

den. Nur einige davon anzuführen: unbilligen, ſtatt: mißbilligen; ſich damit ſättigen, ſtatt: begnügen; ſeinen unterthänigen Dienſt präſentiren, an ſtatt dem ſpätern: ſich zu Gnaden empfehlen, oder: unterthänigſt aufwarten; Sie, ſtatt: Hoch- und Höchſtdieſelbe; Caßerey an ſtatt: Abdanken, Reduction; ein Blutsfürſt, ſtatt ein: Prinz vom Haus, Prince du ſang, deren ich in Unterthänigkeit ein eigener ſeyn will, ſtatt des Franzöſiſchen: tout à Vous. u. ſ. w.

*

Nun folgen die Briefe ſelbſt in chronologiſcher Ordnung.

* *

*

I.

An Herzog Chriſtophen vom 27. Januar. 1556.

Eigenhändig.

Durchlauchtiger Hochgeborner Fürſt,
Gnädiger Herr.

Demnach ich von Jugend auf mit ganzem Herzen E. F. G. vor allen andern mit Dienſten geneigt, habe ich nicht wollen unterlaßen, mit Zeigern dieſes E. F. G. allerley Zeitungen mitzutheilen, nehmlich demnach beyde großmächtige Herrn, Kayſeriſche und König von Frankreich, durch etliche ihre Räthe eine Sprachhaltung bewilliget, da beydentheils zum öftermal ſie zu Hauſe gekommen und bißher nicht wohl in Eins ſchließen mögen, dann die Kayſeriſche begehren Erſtattung vieler landſchafft, ſo begehren die Franzöſiſche dergleichen, aber die lezte Verſammlung, ſo den 23. Jan. geſchehen, ſind ſie alſo fort mit Worten zu Hauſe gerückt, dieweil beeden theils Forderung halben ſie ſpüren, einer oder der andern Parthey Schande halben zu keinem Frieden gerathen können, ob möchte ein Anſtand bewilliget werden, welches der

König der Chriſtenheit zum Beſten anzunehmen, ſo fern er generaliter begriffen, bewilliget, aber des Königs von Engelland Parthey darauf beharrt, man ſoll die kleine Städtlein, als Yvoy, Marienburg, Montmedy und Damvilliers zuvor ihnen einraumen, ſo wolle ſie der Sache Rath finden, anders nicht. Darauf einmahl für alle ihnen die beſchließliche Antwort gefallen, nicht einen Fußbreit Erdreichs ihnen abzuſtehen, viel lieber den Krieg zu beharren, dann das zu viel Spottes, der, ſo überliegt, von dem überwundenen das Geſez nehmen ſollte. Alſo ſonder nichts auszurichten von einander geſchieden, doch die Burgundiſche zugeſagt, eine beſchließliche Antwort auf zukünftigen Dienſtag dem Admiral, ſo unſers Theils Unterhändler geweſen, zuzuſchicken, die ſoll unterzeichnet ſeyn von gemeldtem König von Engelland, dann der Kayſer liegt im Loch, wie ein Dachs, und nimmt ſich an, er habe ſich aller Geſchäfte entſchlagen, allein des Reichs, da wolle er hin und demſelbigen vorſtehen, *ut lupus in fabula*, daß alſo dieſe zukünftige Woche wir uns endlich eines Friedens oder eines neuen Kriegs verſehen. Aber ſie ſind auf beyden Theilen müd, da iſt nicht viel Gelds, wiewohl meinem König großes Glück in Italien vorſteht, das der Feder nicht zu vertrauen, daß

wo ſonſt Gott nicht dazwiſchen, er dem jungen eingeſezten Herrn eine große Eckfeder ziehen möchte. Nun des Allmächtigen Wille geſchehe.

Allein, damit E. F. G. mein Erbieten daß erkennen, ſo ſollen E. F. G. wißen, daß Sie meiner und dieſes ganzen Haufens, ſo es zu einem Anſtand geriethe, als ich gedenke, mächtig ſind und zum Beſten haben, auf das wenigſte Wort, ſo E. F. G. mir zuentbieten mögen. Dann den, ſamt etlichen Wälſchen Reutern, E. F. G. an die Orte Sie mich hinbeſcheiden würden, zu liefern, bin ihrer mächtig, es ſey gleich, ob ſie E. F. G. für den Bund und ſich ſelbſten zu gebrauchen behalten wollten, dieweil man ſie ſagt, der Kayſer was heimliche Pratike mit den Pfaffen habe, oder ob man ſie wider den Türken ſchicken wollte, da ich dann meine Haut auch mit darſtellen wollte. Bittend deßen von E. F. G. aufs allereilendſte einen Beſcheid und Antwort, mit unterthäniger Bitte, ſo je andere meine gnädige Fürſten und Herrn aller Sorge los und Hans Latzen nicht beſucht, mir zu Gnaden gemeldten Haufen, nachdem es E. F. G. am beſten wißen anzutragen, dem Römiſchen König aufs glimpflichſte anbieten, oder entweder mir darinn gnädiglich mit Rath befohlen ſeyn, weß ich

mich zu halten, dieweil ich gar bey mir entſchloſſen, den Türkenzug zu thun und darum zu gemeldtem König aus Böhmen nicht allein um meiner Verſicherung, ſondern auch den Haufen zu präſentiren, zu ſchicken willens, doch E. F. G. Gebot und Antwort, ſo Sie mir alſo gnädig und aufs förderlichſte Botſchaft zu thun, gewärtig ſeyn will, wie E. F. G. wohl erachten, dieſe Dinge keinen Verzug haben mögen und mich alſo E. F. G. aufs unterthänigſte als einen armen Diener befohlen, der Hofnung, E. F. G. werden um meinetwillen ſo viel ſollicitiren, daß, wo es möglich, ich in den ehrlichen Zug kommen möge ꝛc. Mont — — den 27. Jan. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

II.

An Johann Philipp, Wild- und Rheingrafen, der Crone Frankreich Oberſten, vom 15. Febr. 1556.

Das Concept iſt vom Herzog eigenhändig aufgeſezt.

Wir haben Dein Schreiben von Briefs Zeigern wohl empfangen, auch ſeine mündliche Werbung angehört, und bedanken Uns anfänglichen gegen Dir der zuentbotenen und geſchriebenen Zeitung, auch Dienſtanbietens ganz freundlich. Fügen Dir hierauf freundlicher Meinung zu vernehmen, daß Wir für unſere Perſon Gottlob! einiges Kriegsvolks jeztmal nicht bedürftig. Wo Wir es aber behuften, wollten Wir von Dir und den Deinigen, ſo Du jezt bey Haufen haſt, viel lieber gedient ſeyn, dann von andern Kriegsleuten. Gleichfalls ſo haben ſich unſere Einigungs-Verwandte jetzund von niemand nichts zu befahren. Daß aber Dein Begehren, Dir beholfen bey der Röm. Kön. Maj. zu ſeyn, ob Du ſambt Deinem Haufen, wo der Friede oder Anſtand zwiſchen beeden Königen Frankreich und Engelland ergehen würde, wider den Türken Dienſt möchteſt bekommen, fügen Wir Dir freundlicher Meinung zu vernehmen,

daß Ihre Maj. ſich jeztmahlen um kein Kriegsvolk bewirbt. Hat gleichwol Hans Schnabel von Bregens ſechs Fähnlein Knechte in Ungarn ſollen führen, iſt aber ſeine Werbung wiederum zurückgegangen und will geſagt werden, daß ein Anſtand zwiſchen Ihrer Majeſtät und dem Türken auf etliche Jahre gemacht ſey. Wir wollen Uns aber an gebührenden Orten deßwegen weiter befragen und Dein Anbieten vermelden laßen. Darneben halten Wir in allewege für rathſam, daß Du ſolches bey dem König von Böhmen, dem Maximiliano, auch thueſt. Es möchte auch nicht ſchaden, wo der Friede oder Anſtand zwiſchen beeden Königen beſchähe, daß Du auf jezt vorſtehenden Reichstag zu Regenſpurg gekommen wäreſt, Dich mit beyden Ihren Majeſtäten, Vater und Sohn, bekannt hätteſt gemacht, würde nicht eine kleine Beförderung zu Deinem Vorhaben ſeyn. Wollten Wir ꝛc. Nürtingen den 15. Febr. 1556.

Chriſtoph.

III.

An den Herzog Chriſtoph, *ſine dato.*

Eigenhändig.

Ich verhoffe, E. F. G. werden mein Ueberfallen mit ſo vielen Schriften in keinen Ungnaden aufnehmen, und auf meine lezte Schrift mir alſo gnädig ſeyn und ein ſicheres Geleit zuwegen bringen, damit ich auf den Reichstag ſicher möge kommen, ſamt einer Unterweiſung, wie ichs angreifen ſoll, mich aus der Acht zu thun und mir ſolches auf mein Haus ſchicken. Ich ſchreibe auch inſonderheit dieſen Brief E. F. G. mit meiner Hand, dieſelbige zu verſtändigen, daß gewiß iſt, daß der Türke noch dieſes Jahr kommen wird, und des endlichen Vorhabens, ſein Winter-Lager um Siebenbürgen daſelbſt herum zu haben, vermeint was gewaltigs auszurichten, denn er etliche Practiken im Land haben ſoll, da dann Sorge und gutes Aufſehen vonnöthen. Ich beharre als in meinem Sinn, dem Römiſchen König einmal, dieweil mein Herr meiner nicht bedarf, gehorſamen Dienſt zu thun, wo ich anders gut dazu bin. Darum befehle ich mein Vorhaben E. F. G. die

handeln darinn nach dem Beſten. Es iſt unvonnöthen, daß ich E. F. G. erzähle, wo ich die Zeitung herhabe, allein glaubt, daß es gewiß iſt, und daß man ſich böſer Practiken wohl vorſehe und verbrennet dieſen Brief.

Johann Philipp, Rheingraf.

IV.

An Herzog Chriſtoph vom 2. Merz, 1556.

E. F. G. gnädige Antwort auf mein hiebevor beſchehenes Schreiben habe ich in Unterthänigkeit empfangen und genugſam verſtanden, und ſonderlich, da E. F. Gn. vermeinen, ob gleichwol Röm. Kön. Maj. meines Kriegsvolks vonnöthen, daß doch mir ſolches fürter durch und hinauszubringen ſehr ſchwerlich ſeyn würde, das verſtehe ich aus Deren ganz gnädigen Wohlmeinung und befinde es nicht ohne, ſondern wohl gerathen ſeyn. Bedanke mich derhalben unterthäniglich, daß ſich E. F. G. meinetwegen zu bemühen ſo viel geruhet. So viel denn den Anſtand zwiſchen Ihrer Kön. Maj. und dem Erbfeinde berührt, achte ich davon auf künftigem Reichstage gehandelt und tractirt werden müſte. Derhalben ich der endlichen

Meinung, ob ich ſchon dieſes Kriegsvolk müße verlaufen laßen, dermaßen Pact mit den mehreren und beſten zu machen, und mich gegen ihnen zu halten, daß jederzeit über 2 oder 3 Monathe ich daßelbe an Orten und Enden, wo mir gelegen, bald wieder zuſammen bringen könne, damit, ſo man die Schärfe vorzunehmen beſchließen und ich darzu zu gebrauchen genugſam und ſonſt gut wäre, ſo viel deſto eher mit gutem gebrauchtem Volke gerüſtet unterthänigſt erſcheinen möchte. Darum meine ganz unterthänige Bitte, E. F. Gn. wollen nochmals gnädiglich geruhen, mich auf meine Koſten bey eigenem Boten zu verſtändigen, wann doch gewißlich der Reichstag ſoll gehalten werden, mich darnach wüßte zu richten. So wollte ich alsdann, im Fall E. F. Gn. vermeinten, auch bey Kön. Maj. vergewißt ſeyn möchten, daß ich frey ohne Sorge paßiren könnte, mich zu E. F. G. Hofgeſinde thun, deren Diener ſeyn, wie ich dann die Zeit meines Lebens bin und bleiben will, und alſo mich mit E. F. Gn. oder aber, ſo ich deren beſchwerlich und aber ſonſt der Weg ſicher ſeyn möchte, allein auf ſolchen Tag verfügen, nur der Urſache, mich bey Kön. Maj. und andern meinen gnädigſten und gnädigen Chur- und Fürſten daſelbſt aller Unterthänigkeit zu befleißen und meine arme Dienſte anzubieten. Alsdann E. F. G. ich

allerhand Handlung erklären und entdecken will, daran Kön. Maj. zuverſichtlich ein gnädigſtes Gefallen haben, auch Deren zu hohem Vorſtand kommen wird. Sonſt ich doch ohne das, ſo mir anders nichts zu Werk geſchnitten wird, in Meinung, künftigen Sommer, nach bisher gehabter Unruhe, einsmals draußen hin und wieder zu ſpazieren, Kurzweil und meine gnädige Herrſchaften unterthäniglichen zu beſuchen. Demnach abermahl unterthäniglich bittend, E. F. Gn. wollen oben erzähltes mein Vorhaben an Ort und Enden bey Römiſcher, oder zu Böhmen Königlicher Maj. wo es am beſten Fug haben kan, doch ſo es E. F. G. auch gerathen deucht, vorbringen und mich gnädiglichen commandiren, wie Sie dann das mir nicht zu geringer Förderung vor andern thun können, und ich auch nicht zweifle, ſich ſo viel ganz gnädiglich von meinet- als Ihres ewigen willigen Dieners wegen zu bemühen, unbeſchwert ſeyn werden. Das bin ich mit Leib und allem Vermögen unterthäniglich zu beſchulden und zu verdienen jederzeit ſchuldig, willig und gehorſamlich befliſſen. Befehle hiemit E. F. Gn. dem Allmächtigen, mir gnädiglich lange haben zu gebieten, und warte unterthäniglich obgebetener Bothſchafft. St. Quintin in Picardie, den 2. Mart. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

Eigenhändige Nachschrifft.

Wann E. F. Gn. mir als aus sonderlichen Gnaden nicht für übel aufnehmen wollten, wäre meine unterthänige Bitte, nach E. F. Gn. Gelegenheit, meinem gnädigen Fürsten und Herrn von Bayern also meinen unterthänigen Dienst anzutragen, daß ich der also viel gefordert, als ich Affection, Ihrer F. Gn. zu dienen, erlangen möchte. E. F. Gn. biete ich mich weiters nicht an, denn Sie haben über Leib und Gut zu gebieten.

V.

An Johann Philipp, Rheingrafen, vom 7. Apr. 1556.

nach des Herzogs eigenhändigem Concept.

Was Du uns jüngst vom Dato den 2. Mart. zugeschrieben, haben Wir empfangen, und alsbald der Röm. Kayſ. Maj. auf der Post zugeschrieben, wie Du ab innliegender Copie zu vernehmen, aber bisher von Ihrer Maj. keine Antwort empfangen, Zweifelsohne von wegen Weite des Wegs, auch Ihrer Maj. obliegender Geschäfte. Was Uns aber derwegen zukommen wird, soll Dir unverhalten

bleiben. Wir haben auch Dein unterthäniges Erbieten an Unſern Vetter, Herzog Albrechten von Bayern, gelangen laßen, der Uns folgende Antwort gegeben: Seiner Liebden ſeye nicht zugegen, mit Dir auf künftigen Reichstag, wills Gott, gute Kundſchafft zu machen. Sodann iſt Uns eine Capitulation des Anſtands zugekommen, in welcher Wir befunden, daß nur allein die in dem Anſtand begriffen, ſo in währender Fehde beyden Partheyen gedient haben, und aber von der Römiſch Kayſ. Maj. Du verſchienenes 48 Jahrs offentlich in die Acht erklärt, auch in dem Reich, neben dem von Beichlingen, Reckerod, Schertlin und Reiffenberger angeſchlagen biſt worden, derwegen unſer freundlicher Rath, Du hätteſt dem Wetter mit Begebung Deiner Perſon in das Deutſchland nicht zu wohl vertrauet, ſondern durch Deinen Herrn bey Ihrer Kayſ. Maj. anhalten laßen, daß Ihre Maj. ſolche Acht, die dann Ihre Maj. aus eigener Bewegniß publiciren und erklären hat laßen, caßirt und aufgehoben hätte. Sodann geben Wir Dir freundlich und vertrauter Meinung zu vernehmen, wie daß in dem Reich ein gemeines Geſchrey erſchallt, als ſolle Dein Herr mit dem Pabſt laichen, und ihm Hülfe und Beyſtand wider uns Lutheriſche zugeſagt haben, und daß Bey-

derſeits ſamt andern man ſchon im Werke ſeye, wie man uns armen Teufeln über die Camillen wolle zwaken, daß auch dein Herr darumb die Deutſche Knechte nicht alle urlauben thue, ſondern dieſelbige zu ſolchem löblichen Werke brauchen wolle. Und wiewohl demſelben nicht allenthalben Glauben zugefügt will werden, aber jedoch nicht zu dem beſten getrauet wird, dann in Frankreich nicht Herkommen, wo Friede oder Anſtand geworden, daß die Deutſche Kriegsleute mehr werth darinne geweſen, ſondern man ihnen bald die Pritſchen für den Hintern und Urlaub mit der Thüre gegeben hat. Das haben Wir Dir darum vermelden wollen, wo dem alſo ſollte ſeyn, daß die Franzöſiſche Deutſche in dem Reich als willkommen würden ſeyn, als die Säu in der Hunde Häuſern, auch Deinem Herrn zu ſeiner Gelegenheit würde geſpart und eingedacht werden. Welches alles Wir Dir freundlicher Meinung, mit deren Wir Dir geneigt, nicht wollen bergen, mit freundlichem Geſinnen, was Dir zu ſchreiben gebürt, Uns im Vertrauen zu verſtändigen. Stuttgardt, den 7. April 1556.

Chriſtoph.

VI.

An Herzog Chriſtoph vom 27. Merz 1556.

Wiewohl E. F. G. hiebevor von dem Friedſtand, ſo zwiſchen den zweyen Kriegs-Potentaten gemacht, verſtändiget worden, ſo füge doch E. F. G. ich zu wißen, daß derſelbige ſchon beſchloßen und beſtättiget, auch die Kön. Majeſtät nächſtvergangenen Dienſtag mein Regiment Kriegsvolk, damit Ihre Majeſtät den leeren Seckel wieder füllen mögen, gnädiglich abgedankt, dieſelbe alle ehrlich und wohl, wie billig, bezahlen laßen und alle friedlich und wohl von einander geſchieden. Aber nichts deſtoweniger habe ich mit den vornehmſten und beſten Kriegsleuten, ſo ich unter meinem Regiment gehabt, geredet und gehandelt, daß ſie mir zu Gefallen noch zween Monathe draußen warten, ob ſich etwas wieder begeben, da ein Zug ins Land Ungarn oder ſonſt hingehen würde, daß ich dieſelbige wieder wüßte zu finden. Derwegen an E. F. G. mein unterthäniges Bitten, dieweil ich auf den Reichstag noch ſo bald nicht kommen kan, E. F. G. wollen mich bey den Ständen des Reichs unterthänig präſentiren, und meinethalben, wo ſich etwas entheben ſollte, ſollicitiren und was dieſelbige meinet-

halben, da ich anders dienlich dazu wäre, handeln, will ich demſelben unterthänig nachkommen. Bin auch in Willens, ſobald ich meine Geſchäfte am Kön. Hof ausgerichtet, hinaus ins Land Lothringen auf mein Haus Niville zu ziehen und fürter auf den Reichstag. Jedoch will E. F. G. ich auch ganz unterthänig gebeten haben, Sie wollen mich an gemeldtes Ort gnädiglich verſtändigen, ob ich eines Geleits vonnöthen ſeye. Was dann Dieſelbige mir zu wiſſen thun, will ich demſelbigen unterthänig nachkommen und fürter meinen Weg zu E. F. G. zu nehmen, deren alle unterthänige gehorſame Dienſte leiſten, und mich dermaßen erzeigen, daran E. F. G. ein gnädiges Wohlgefallen haben ſollen. Das alles in Eil. Creſpy unter Lagny den 27. Mart. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

P. S. Zeiger dieſes, Meiſter Quirin, iſt nunmehro eine gute Zeit unter meinem Regiment ein Feldſcheerer geweſen, und noch von Hauſe aus von mir zum Diener beſtellt, auch ſich ehrlich und wohl gehalten, hat einen Bruder in E. F. G. Land wohnen, unterthänig bittend, E. F. G. wollen Ihn denſelben in Gnaden befohlen laßen ſeyn. Wo auch E. F. Gn. mir etwas zu ſchreiben hätten, ſo der Feder nicht zu vertrauen, haben Sie mich bey gemeld-

ten meinem Diener mündlich oder ſchriftlich zu verſtändigen.

VII.

An Herzog Chriſtoph, den 7. Apr. 1556.

Dieweil Niclaus von Wernsdorf ſeinen Abſchied von mir genommen, in Willens, E. F. G. wiederum zu beſuchen, habe Ich nicht umgehen können, deren meinen willigen Dienſt und geneigten unterthänigen Willen zu präſentiren und zu berichten, wie daß ich auf dem Wege gen Hof zu reiſen, meine vorhabende Geſchäfte bey Königl. Majeſtät zu verrichten, und mich folgends gen Neuweiler auf meine Behauſung zu verfügen und, wenn ich vergewißt, daß ich mag ſicher auf den Reichstag, wo der ſo lang erſtreckt, reuten, E. F. Gn. und andere meine gnädige Herrn und Freund beſuchen. Und dieweil ich auch im Vornehmen, mich zu Erleichterung etlicher Schäden, als nehmlich Schüße und anders mir wiederfahren, in E. F. Gn. Fürſtenthum in ein Wildbad dieſen künftigen Mayen zu legen, wenn ich wüßte, daß Sie kein Ungefallen darab tragen, oder ich deren nicht etwan was zuwider thun

würde, derwegen nochmals an dieſelbe E. F. G. meine dienſtliche Bitte, wie ich dann dieſelbige hiebevor auch bitten laßen, mich deßen alles gnädiglich berichten, und mir ſolches auf gehörte meine Behauſung Neuwieler zu ſchreiben thun. Daran ꝛc. Paris den 7. Apr. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

Ich bitte E. F. Gn. meiner dieſes Jahr mit Vögeln auch gnädig eingedenk zu ſeyn, dergleichen will ich möglichen Fleiß anlegen und ſehen, daß ich mit Hunden gefaßt komme.

VIII.

An Johann Philipp, Rheingrafen, vom 22. Apr. 1556.

Wir haben Dein Schreiben dd. 27. Marz auf den 20. hujus allhie empfangen und fügen Dir hierauf freundlich zu vernehmen, daß Wir den 7ten des jezigen Monaths von hier aus Dir geſchrieben und dabey eine Abſchrifft, was Wir Deines Dienſterbietens halber an die Röm. Kayſ. Maj. gelangen haben laßen, zugeſandt, auch daneben zu erkennen gegeben, daß Unſerm Vetter, Herzog Albrecht zu Bayern, nicht zugegen ſeye,

mit Dir auf künftigem Reichstage gute Kundſchafft zu machen. Dergleichen ſo haben auch Wir Dir unterm Dato Nürtingen den 10. dieſes Monaths die Antwort, ſo höchſtgemeldte Kön. Maj. Uns auf obgemeldtes an Ihre Maj. gethanes Schreiben Deinethalben gnädigſt gegeben, zugeſchickt, der Zuverſicht, ſolche beyde unſere werden nunmehro Dir behändiget worden ſeyn. Aus ſolchem allem wirſt nun Du nach der Länge vernommen haben, worauf die Sachen beruhen. Und dieweil dann Höchſtgedachte Kön. Maj. Uns neuerlicher Tagen geſchrieben und auf den 1. Jun. zu Regensburg auf dem Reichstag zu erſcheinen gnädigſt erfordert hat, und alſo ſolcher Reichstag ſeinen Fürgang gewinnen ſolle, auch Du noch Willens biſt, Dich in der Perſon daſelbſthin zu begeben, ſo wolleſt dannoch Dich ſelbſt bedenken und vor beſchehener vollkommener Abſolution der Acht, darein Du An. 48. erklärt worden biſt, dem Wetter nicht zu viel vertrauen, immaßen Wir dann Dir in gemeldtem unſerm Schreiben dd. 7ten dieſes ſolches auch freundlicher Meinung zugeſchrieben haben. Im Fall aber Du je alſo in Eil von gemeldter Acht nicht abſolvirt werden möchteſt, ſo könnte unſers Erachtens nicht ſchaden, daß Du alsdann um genügſame Sicherheit und Geleit bey Röm. Kön. Maj. angeſucht hätteſt. Dann Wir wollen auch

nicht unterlaßen (ſo Wir auf bemeldten Reichstag in Perſon kommen und es die Gelegenheit geben wird) Dich Deinem bittlichen Begehren nach nicht allein wiederum bey der Röm. Kön. Maj. ſondern auch den Reichsſtänden zu präſentiren und alſo was Dir zu Fürſtand und Gutem immer gereichen mag, an Uns nichts erwinden laßen. Dann Dir ꝛc. Stuttgardt denn 22. Apr. 1556.

Chriſtoph.

IX.

An Herzog Chriſtoph, den 29. Apr. 1556.

E. F. Gn. mir gnädigſt gethanes Schreiben, des Datum weiſet den 7. Apr. habe ich ſamt einer Copey-Schreibens E. F. G. meinetzhalben an die Röm. Kön. Maj. gethan, mit Unterthänigkeit empfangen, verleſen und darinnen genugſam geſpürt die Gnade und guten Willen, in dem E. F. Gn. mich haben, unterthänig bittend, mich allezeit gnädiglich darinn zu behalten. Und bedanke mich ganz unterthäniglich gegen E. F. G. daß Sie meiner alſo gnädiglich inngedenk geweſen, und um meinetwillen ſo viel haben gnädig bemüthigen und bemühen wollen. Wo ich ſolches mit meinem Leib

und geringem Gut umb Dieſelben zu verdienen weiß, ſollen Sie mich jederzeit ganz dienſtlich bereit finden. Und dieweil nun, wie E. F. G. mir gnädig ſchreiben, der Türkenzug keinen Fürgang haben wird, und der Reichstag auch abgeſtellet, bin ich geſinnet, den guten Geſellen, ſo bisher auf mich gewartet, abkünden zu laßen, aber die vornehmſte Befehlsleute und ſonſt ehrliche Geſellen will ich noch etliche Monathe aufhalten, damit, wo ſich was anders zutragen möchte, ich dieſelbe E. F. G. zum Beſten habe. Und als E. F. G. mich auch gnädigſt warnen, weil ich hiebevor in die Acht und nicht wiederum daraus declarirt worden, ſey nicht wohl zu rathen, mich hinaus ins Deutſchland zu begeben, thue ich mich aufs allerhöchſte gegen E. F. G. dienſtlich bedanken. Aber es iſt im Anſtand, ſo zwiſchen König und Kayſer aufgerichtet, wie ich berichtet, ein ſonderer Artikel darinn begriffen und beſchloßen, daß alle diejenige, ſo bisher Kön. Maj. Diener geweſen, frey, ſicher, ungehindert oder ohne einigen Eintrag zu dem Ihren ziehen, deßelben genießen, nuzen und brauchen und im Lande wandern mögen hin und wieder, wie vor; achte ich dafür, dadurch genugſam aus der Acht zu ſeyn und es ſolle damit alſo verſtanden werden. Zu dem verſehe ich mich, E. F. G. und andere meine gnädige Fürſten und

Herrn werden nicht geſtatten, mir in Ihren Fürſtenthümern und Herrſchaften Gewalt geſchehe, auf dem Felde wollte ich allwegen meiner Schanze ſelbſt Acht nehmen und mich vorſehen.

Als E. F. G. mir weiter ſchreiben, das gemein Geſchrey ſey draußen, Königl. Maj. mein allergnädigſter Herr, wolle ſich mit dem Pabſt vereinigen, in ein Verbindniß oder Anhang laßen, den proteſtirenden Fürſten zum Nachtheil: darauf füge E. F. G. ich zu wißen, und bitte Dieſelbe unterthäniglich, mir ſo viel Gnade und Ehre beweiſen und auf meine Treue, Ehre und Glauben endlich dafür halten, daß an ſolchem gar nichts iſt, auch Ihrer Maj. Gemüth und Begehren anders nicht, denn der Fürſten freundliche Nachbarſchafft und guten Willen und endlicher Meinung, ſich, ſo viel möglich, aus den ſchweren Unkoſten zu werfen, in Ruhe zu ſezen, zu frohlokiren und Wolluſt anzufahen, wie dann allbereit geſchieht mit Turnieren, Rennen und Stechen. Zu dem iſt nichts gewißers, dann daß Ihro Maj. alles fremde Kriegsvolk, Deutſche, Welſche, zu Roß und Fuß, beurlaubt und abgedankt, ausgenommen, was ſie zur hohen Nothdurft in Städte und Veſtungen bedarf, dieſelbe zu beſezen, das, als E. F. Gn. ſolches am beſten verſtehen, billig iſt und ſeyn muß, ſo man ſie anderſt will behal-

ten und hat mehr nicht als zwey Fähnlein deutſcher Knechte in Italien, die er darinn behalten müßen, glaube aber nicht, daß ſie lang mehr Dienſt haben werden. Daraus E. F. Gn. als die höchſtverſtändig gnädigſt abnehmen und verſtehen können, daß ſolchem weit entgegen, ſondern endlich und gewiß iſt, wann ſich einige andere Potentaten wider das Deutſchland ſtellen, würden Ihre Kön. Maj. nach Deren Vermögen, allen E. F. G. alle freundliche Nachbarſchafft, Hülfe und Beyſtand erzeigen und verſchaffen. Wenn aber ſolche Practic ſollte vor der Hand ſeyn, das eigentlich nicht, iſt auch noch manches ehrliches deutſches Herz, die ihr Vaterland betrachten und nicht vergeßen werden. Darum ich noch gemeint, in kurzem einen Monath lang draußen in Deutſchland umzureuten, meine gnädige Fürſten und Herrn, die ich in achtzehen Jahren nicht viel geſehen, zu beſuchen und meine willige Dienſte zu präſentiren und, geliebt es Gott, E. F. G. ſo fern es Deren nicht zugegen oder ungelegen, die erſte ſeyn ſollen und alsdann mit Ihr allerhand zu diſputiren, daraus vielleicht der deutſchen Nation möchte was fruchtbarliches, Einigkeit und nüzliches erfolgen, nochmals E. F. G. unterthänig bittend, mich in Schriften auf meine Behauſung Neuweiler verſtändigen zu laßen, ob derſelben ich

daran

daran was Ungefallens thun würde und ob ich auch draußen im Deutſchland ſicher ſeyn möchte oder nicht. Deren gnädigen Willen darauf bin ich unterthänig gewartend und um Dieſelbe ꝛc. Blois den 29. Apr. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

Eigenhändige Nachſchrift.

Ich ſage E. F. G. auf Treue zu, daß die Mähre, davon E. F. G. mir ſchreiben, nichts als Brillenwerk iſt, denn Kön. Maj. viel lieber Freunde in Deutſchland machen wollte, als Feinde. Denn alle Dinge ſind noch nicht ſo klar, als man meint, von wegen der Gefangenen, damit die Burgundiſche ſeltſam umgehen, zu beſorgen, wo ſie ſich nicht freundlicher damit erzeigen, es werde kleine Gunſt zu beyden Theilen bringen. Des Reifenbergers Knechte ſind auch befohlen zu beurlauben, aber dieweil der Marquis ſein Kriegsvolk in Piemont noch nicht zertrennt hat, hat der von Briſac auch nicht der erſte ſeyn wollen. Es ſind aber nicht über 2000, und verſehe mich doch, ſie ſeyen nunmehr auch abgedankt. Befehle mich alſo E. F. G. als ein ewiger Diener, bittend, Sie wollen mir einen gnädigen Herrn ſchaffen am König von Ungarn und Böhmen, dann nächſt meinem Herrn keinem auf der Welt lieber zu dienen bin ich von Herzen geneigt.

X.

An Herzog Chriſtoph, den 13. May 1556.

E. F. G. mir abermal gethanes gnädiges Schreiben, deß Datum weiſet den 22. Apr. habe ich unterthäniglich empfangen und weiß gegen Derſelbigen mich nicht genugſam unterthänig und dienſtlich zu bedanken der Mühe, Sie um meinetwillen nehmen, und der Gnaden mir von Ihr bewieſen, mit ganz unterthäniger dienſtlicher Bitte, E. F. G. wollen mich jederzeit darinn gnädiglich behalten. Ob ich ſolches die Zeit meines Lebens mit meinem Leib und armen Vermögen um Dieſelbe unterthäniglich zu verdienen weiß, ſollen Sie mich als Ihren eigenen und gehorſamen Diener ſpüren und erkennen. Bedanke mich auch dienſtlich, daß E. F. Gn. mich des vorhabenden angeſezten Reichstags zu Regenſpurg verſtändiget und der gnädigen Warnung, deren ich pflegen und folgen will, wiewohl ich gern auf gehörtem Reichstage erſcheinen, dem Römiſchen König und andern meinen gnädigen Fürſten und Ständen des Reichs meinen unterthänigen Dienſt präſentiren und anbieten wollte, wo Ihrer Kön. Maj. und F. Gn. ſamt dem

ganzen Reich unterthänigen Dienſt beweiſen könnte, ich ſolches zu thun ganz gutwillig und geneigt, und auch mit Rath und Hülfe E. F. Gn. und anderer meiner gnädigen Fürſten und Herrn mich aus der Acht verſchaft hätten, darinn ich gewißlich unverdient noch verſchuldet declariret worden, dieweil ich doch mein Lebenlang wider das Reich nie gedient, noch bey Zeit meines Lebens zu dienen je im Sinn gehabt oder Willens bin. Derwegen abermahl an E. F. G. meine unterthänige dienſtliche Bitte, Sie wollen mir in keinen Ungnaden vermerken, daß dieſelbige E. F. G. ich ſo viel von meinetwegen bemühe und mir noch ſo viel Gnade beweiſen, ein Geleit zuwegen bringen und mir zukommen laßen, weil ich nicht weiß, wie ichs angreife, ob ich von meinem gnädigſten König und Herrn Schriften an die Stände des Reichs erhalten muß, noch wie, wann oder bey wem ich anſuchen ſoll. Dann die Acht iſt mir ein ſolcher ſeltſamer Vogel, daß ich mich nicht weiß daraus zu verrichten. Wann es E. F. Gn. nicht zuwider wäre, mich berichten zu laßen, wo Dieſelbe ich dieſen künftigen Monath Junii finden möchte, wollte zu Deren ich kommen, mit Ihr auf den Reichstag reiten, und daſelbſt auf den Dienſt warten. Dann derſelben

E. F. Gn. ich zu ewigen Zeiten ꝛc. Am Hof zu Lorey den 13. May 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

Wie E. F. G. ich hiebevor in meinen Schriften dienſtlich erſucht, iſt nochmals meine unterthänige Bitte, mich mit etlichen Habicht-Vögeln gnädig zu bedenken. Actum ut ſupra.

XI.

An Johann Philipp, Rheingrafen, vom 14. May 1556.

Wir haben Dein Schreiben dd. 29. Apr. auf geſtern allhie empfangen, daßelbige verleſen, auch von gegenwärtigem Zeiger Deine befohlene mündliche Anzeige vernommen. Und wollen Dir hinwieder freundlich nicht bergen, daß der Reichstag auf den 1. Junii wiederum ausgeſchrieben; deshalben achten Wir, die Röm. Kön. Maj. werde nicht ausbleiben, ſondern alſo da zu Regensburg gewißlich einkommen, und gemeldter Reichstag ſeinen Fürgang gewinnen. Und haben Ihre Majeſt. allbereit 22 Fähnlein deutſcher Knechte, deßgleichen 2000 Pferde in

Werbung, zu Schuz und Schirm der Oeſterreichiſchen und des übrigen Theils Ungarlands. Und dieweil der Türk, wie noch alle Kundſchaften lauten, in großer Rüſtung und Willens ſeyn ſoll, mit Gewalt auf das Ungarland und Wien zuzuziehen, ſo iſt leichtlich abzunehmen, daß ſolches, wie man ſpricht, bey dem Waßer nicht geſieden, ſondern das Reich von Ihrer Maj. um eine weitere auch mehrere Hülfe und Beyſtand angeſucht werden, alſo daß daraus eine größere Kriegsrüſtung erfolgen wird müßen. Wo es dann dieſen Weg, wie zu beſorgen, ergreifen ſoll, wollen Wir alsdann, da es die Gelegenheit haben, Dein bey Ihrer Kön. Maj. auch gemeinen Ständen des Reichs nicht vergeßen und ſagen Dir darneben Deines guten Willens und Erbietens, auch Aufhaltung der vornehmſten Befehlsleute ganz freundlichen Dank, ſtehet Uns gegen Dir mit freundlichem Willen zu erkennen. So viel dann die Entſchuldigung Deines Herrn belangt, hat es nun ſeinen Weg, laßen es unſers theils auch dabey beruhen und bleiben. Wie aber Du in Deinem Schreiben meldeſt, Dich heraus in das Deutſchland und vornehmlich zu Uns zu begeben, das mögen Wir wohl leiden und ſehen. Darum magſt Du Dich Deiner Gelegenheit nach zu Uns ver-

fügen, wann Du willst, so sollst Du Uns ein lieber Freund und Gast seyn. Doch könnte unsers Erachtens dennoch auch nicht schaden, daß Du Deinem Herrn geschrieben und Seine Königl. Würde unterthänigst gebeten hättest, der Kayſ. Maj. Deinethalben um eine Specification und Declaration zu schreiben und zu bitten, damit man eigentlich und gewiß wissen möchte: ob die Acht gefallen und aufgehoben wäre oder nicht? Wo dann der König von Böhmen, dieweil S. K. W. samt deren Gemahlin in kurzem nach Niederland zu Röm. Kayſ. Maj. zu reisen, zu uns komme, wie dann verhoffentlich Se. Kön. Würde den Weg durch Unser Land nehmen wird, wollen Wir alsdann Dich bey S. K. W. zum besten befördern und Deren Deine unterthänigste Gutwilligkeit und Erbieten treulich anbringen. Das alles ꝛc. Speyer den 14. May 1556.

Christoph.

XII.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 25. May 1556.

Wir haben Dein Schreiben dd. 13. hujus auf heute allhie von gegenwärtigem Zeiger empfangen und alles Innhalts geleſen. So viel nun die angezogene Acht betrift, zweifelt Uns nicht, Du werdeſt aus Unſern hiebevor gethanen Schreiben genugſamlich verſtanden haben, daß Du im Nahmen und anſtatt des gemeinen Reichs darinn nicht erklärt worden ſeyeſt, ſondern hat die Röm. Kayſ. Maj. Dich aus eigener Bewegniß und für ſich ſelbſt, auch ohne Erkänntniß und Vorwißen des Kammer-Gerichts, in ſolche Acht thun, erklären und publiciren laßen. Darum hielten Wir noch, immaßen wie hievor, Deinethalben nicht unbequem, ſondern gut ſeyn, dieweil Ihre Kayſ. Maj. Sich der Reichsſachen nicht mehr beladen thut, Du hätteſt bey Deinem Herrn, dem König, ſo viel angehalten, daß Seine Königliche Würde Ihrer Maj. derwegen geſchrieben und um Caßation ſolcher ergangenen Acht angeſucht hätte, wie Uns dann nicht zweifelt, daß deßhalber Ihre Kayſ. Maj. einiges Bedenken haben werde.

Dann die Stände des Reichs werden hierinnen Ihrer Maj. nicht vorgreifen, noch vielweniger ſich deßen annehmen oder beladen.

Daß dann Du willens biſt, im künftigen Monath Junio bey Uns zu erſcheinen, wollen Wir Dir freundlicher Meinung nicht bergen, daß Wir nicht gedenken, Uns vor dem bemeldten halben Monath außerhalb lands zu begeben. Darum magſt Du Dich indeßen zu Deiner Gelegenheit zu Uns verfügen und ſolleſt Uns ein lieber Freund ſeyn, immaßen Wir Dir kürzlich von Speyer aus auch zugeſchrieben haben. Der begehrten Habicht-Vögel halber wollen Wir Dein zu derſelben Zeit nicht vergeßen, ſondern in dem auch freundlich eingedenk ſeyn. Darum magſt Du ungefährlich um Johannis jemand zu Uns ſenden, wollen Wir Ihm dieſelbe zuſtellen und geben laßen. Dann Dir ohne das ꝛc. Stuttgardt den 25. May 1556.

Chriſtoph.

XIII.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 1. Jun. 1556.

Wir haben Dein Schreiben, mit eigener Hand gethan, alles ſeines Innhalts geleſen, und nachdem Wir Dir unterm Dato den 25. May unſere Meynung der Acht halber zugeſchrieben, ſo laßen Wir es aus damahls ausgeführten Urſachen nochmals dabey bewenden. Dann unſers Erachtens, wo Dein Herr, der König, bey Röm. Kayſ. Maj. derwegen anſuchen, wird es bey Ihrer Maj. nicht Noth haben, ſondern in dem Deinen Herrn von Ihrer Maj. unzweifentlich freundlich gewillfahrt werden. Im Fall aber, da zu beſorgen, daß ſich ſolches verweile, möchteſt Du mittlerweile an die Röm. Kön. Maj. unterthänigſt ſchreiben: Nachdem Ihrer Kön. Maj. nicht zuwider, ſondern gnädigſt wohl leiden möchte, daß Du Dich in der Perſon auf den gegenwärtigen Reichstag gen Regenſpurg (wie dann Du deßen von Uns berichtet worden) verfügen thäteſt, ſo wäreſt Du Willens, Dich dahin zu Ihrer Maj. zu begeben und nochmals Deine unterthänigſte Dienſte anzubieten, immaßen Du dann hievor gegen Uns auch gethan, und Wir Ihrer Kön. Maj. der länge nach unter-

thänigſt berichtet hätten. Und wiewohl Du Dich Ihrer Kön. Maj. halber keiner Unſicherheit beſorgen thäteſt, aber dennoch, dieweil Du vergangener Jahre, durch höchſtgemeldte Kayſ. Maj. vielleicht auf ungleichen Bericht, aus eigener Bewegniß in die Acht erkläret worden, ſo wäre Deine unterthänigſte Bitte, Ihre Kön. Maj. wollte Dir eine Sicherheit und Geleit allergnädigſt mittheilen und geben, damit Du Dich deßelben im Fall der Noth erfreuen und gebrauchen möchteſt, das wollteſt Du ꝛc. Wann dann Du Ihrer Maj. ungefärlich auf dieſe Meinung ſchreiben und erſuchen wirſt, zweifeln Wir nicht, Ihre Kön. Maj. werde Dir ſolches gebetene Geleit nicht abſchlagen, ſondern allergnädigſt mittheilen. Wollten Wir ꝛc. Stuttgardt den 1. Jun. 1556.

Chriſtoph.

XIV.

An Herzog Chriſtoph, den 7. Aug. 1556.

Demnach ich mich herausgethan, in Willens, E. F. G. heimzuſuchen, deren meinen gehorſamen Dienſt als Ihr eigener und ewiger Diener, der ich die Zeit meines Lebens zu bleiben begehre, zu prä-

ſentiren, habe ich eben meinen gnädigſten Herrn Pfalzgrafen Churfürſten, bey welchem ich auch zu ſchaffen gehabt, angetroffen, alſo in der Geſellſchafft geblieben und mit Ihren Churf. Gn. bis hieher geritten, in Hoffnung, E. F. G. zu Stuttgardt zu finden. Dieweil ich nun Dieſelbige nicht daſelbſt angetroffen, hatte ich mir vorgenommen, die an Orten und Enden, wo Sie zu finden, zu ſuchen. Aber da ich verſtanden, daß Dieſelbige auf der Gränze viel Grafen, Herrn und vom Adel zu ſich beſchrieben, darunter vielleicht viele, die mich ungern ſehen möchten, auch E. F. Gn. unbequemlich und mißfällig, Sie an denen Orten und bey ſolcher Geſellſchaft zu überlaufen, zu dem ich verſtanden, daß E. F. G. und Höchſtermeldter Churfürſt in kurzem zuſammen kommen werden, bin ich bedacht, bey Ihren Churf. Gn. zu bleiben, biß E. F. G. wiederum hier zu Land kommen. Wie dann ſolches alles ich mit Nicolaus von Wernsdorf abgeredet, der Dieſelbige auch des weitern berichten kan. So dann Deren Gelegenheit, mich Ihrer Ankunfft zu verſtändigen, wollte Ich alsdann mich aufmachen, zu Ihr verfügen, alle unterthänige Dienſte und Gehorſam, wie einem Diener gebürt, meines geringen Vermögens unterſtehen zu leiſten und zu erzeigen. E. F. Gn. überſchicke Ich hiemit einen kleinen

gebeten, ſolches bey Deren zu erfahren und mir zu wißen zu thun, das er gethan, und ſchreibt mir, wie Sie ſolches wohl leiden und kein Mißfallen darab tragen werden. Darauf bin ich gleich wegfertig und bedacht worden, als morgen von hinnen zu reuten und geliebt es Gott, Freytag zu Nacht nächſtkommend zu Göppingen zu erſcheinen, mit ganz unterthäniger dienſtlicher Bitte, dieweil E. F. G. ſich bisher ſo vielmahl gegen mir gnädiglich gedemüthiget, Sie wollen nochmahls mir ſo gnädig ſeyn und auf gehörten Freytag daſelbſthin einen Diener zu mir ſchicken, und gnädig befehlen, wo Dieſelbe E. F. G. ich antreffen, und weß ich mich ſonſt allerdings weiter zu halten habe, dem ich gehorſamlich nachkommen will und mir in keinen Ungnaden aufnehmen, daß ich Dieſelbige alſo kühnlich ſolcher großen Mühe und Bekümmerung unterwinden darf, ſondern mir als Deren ewigem, eigenem und willigem Diener gnädiglich verzeihen und zu gut halten. Das will ich die Zeit meines Lebens ꝛc. Neuburg den 26. Aug. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

XVII.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 28. Aug. 1556.

Wir haben Dein Schreiben dd. 26. dieſes alles Innhalts geleſen und dieweil Du wegfertig und bedacht biſt, auf heut daro zu Göppingen einzukommen und folgends bey Uns zu erſcheinen, deß ſind wir wohl zufrieden und wollen Dich gerne ſehen. Darum und auf Deine freundliche Bitte haben Wir unſern Hofdiener, Niklaus von Wernsdorf zu Dir abgefertiget, mit demſelben magſt Du Dich Deiner Gelegenheit nach allhier zu Uns begeben und mit einer ſchmalen Herberge (ſintemahl die Königliche Würde zu Böhmen allhie bey Uns auch ankommen wird) fürlieb nehmen. Dann Wir wollen Dir hieneben freundlich nicht bergen, daß Ihre Kön. Würde auf morgen zu Vayhingen ankommen und Ihr Nachtlager allda nehmen, und auf künftigen Sonntag oder Montag verhoffentlich von dannen biß hieher ziehen werden. Deßhalben Wir bedacht, auf morgen zu Ihrer Kön. Würde dahin zu reiten und Dieſelbige allher zu führen. Wo dann die Gelegenheit geben, wollen Wir Deiner gegen Ihrer K. W. im beſten gedächtig ſeyn, auch was Wir von Ihrer K. W. Dei-

gebeten, ſolches bey Deren zu erfahren und mir zu wißen zu thun, das er gethan, und ſchreibt mir, wie Sie ſolches wohl leiden und kein Mißfallen darab tragen werden. Darauf bin ich gleich wegfertig und bedacht worden, als morgen von hinnen zu reuten und geliebt es Gott, Freytag zu Nacht nächſtkommend zu Göppingen zu erſcheinen, mit ganz unterthäniger dienſtlicher Bitte, dieweil E. F. G. ſich bisher ſo vielmahl gegen mir gnädiglich gedemüthiget, Sie wollen nochmahls mir ſo gnädig ſeyn und auf gehörten Freytag daſelbſthin einen Diener zu mir ſchicken, und gnädig befehlen, wo Dieſelbe E. F. G. ich antreffen, und weß ich mich ſonſt allerdings weiter zu halten habe, dem ich gehorſamlich nachkommen will und mir in keinen Ungnaden aufnehmen, daß ich Dieſelbige alſo kühnlich ſolcher großen Mühe und Bekümmerung unterwinden darf, ſondern mir als Deren ewigem, eigenem und willigem Diener gnädiglich verzeihen und zu gut halten. Das will ich die Zeit meines Lebens ꝛc. Neuburg den 26. Aug. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

XVII.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 28. Aug. 1556.

Wir haben Dein Schreiben dd. 26. dieſes alles Innhalts geleſen und dieweil Du wegfertig und bedacht biſt, auf heut dato zu Göppingen einzukommen und folgends bey Uns zu erſcheinen, deß ſind wir wohl zufrieden und wollen Dich gerne ſehen. Darum und auf Deine freundliche Bitte haben Wir unſern Hofdiener, Niklaus von Wernsdorf zu Dir abgefertiget, mit demſelben magſt Du Dich Deiner Gelegenheit nach allhier zu Uns begeben und mit einer ſchmalen Herberge (ſintemahl die Königliche Würde zu Böhmen allhie bey Uns auch ankommen wird) fürlieb nehmen. Dann Wir wollen Dir hieneben freundlich nicht bergen, daß Ihre Kön. Würde auf morgen zu Vayhingen ankommen und Ihr Nachtlager allda nehmen, und auf künftigen Sonntag oder Montag verhoffentlich von dannen biß hieher ziehen werden. Deßhalben Wir bedacht, auf morgen zu Ihrer Kön. Würde dahin zu reiten und Dieſelbige allher zu führen. Wo dann die Gelegenheit geben, wollen Wir Deiner gegen Ihrer K. W. im beſten gedächtig ſeyn, auch was Wir von Ihrer K. W. Dei-

nethalben darauf für Antwort empfahen, ſolches Dir unverzüglich zuſchreiben, damit Du Dich darnach in ein oder andere Wege wißeſt zu richten. Wollten Wir ꝛc. Stuttgardt den 28. Aug. 1556.

Chriſtoph.

XVIII.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 13. Oct. 1556.

Auf Unſer Schreiben dd. 11. hujus geben Wir Dir zu vernehmen, daß die K. W. zu Böhmen Uns auf heut Dato beygethanes Paket mit Briefe an Dich weiſend zugeſandt, mit Begehren, Dir ſolches Paket mit dem eheſten und gewißeſten zuzuſenden, welches dann Wir Dir hiemit bey gegenwärtigem Zeiger, Unſerm reitenden Silberboten, laßen zukommen. Und ſind ꝛc. Stuttgardt den 13. Oct. 1556.

Chriſtoph.

XIX.

An Herzog Chriſtoph, den 18. Oct. 1556.

E. F. Gn. mir gethanes gnädiges Schreiben habe ich in Unterthänigkeit empfangen, und nachdem ich

darinn

darinn verſtehe, daß E. F. G. ſich verſehen, in kurzem Schreiben von K. W. aus Böhmen zu empfahen, habe Deroſelben ich dienſtlich anzeigen wollen, wann Ihr daßelbige zukommt, daß Sie ferner derhalb nicht zu mir zu ſchicken ſich bemühen dörfen, denn ich des Willens, E. F. G. als meinen eigenen geliebteſten Fürſten und gnädigen Herrn ſelbſt noch einmal, ehe ich wieder hinein reite, unterthäniglich zu beſuchen, und was Sie mir darüber weiter gnädiglich gebieten und befehlen werden, gehorſamlich nachzukommen. Und nehme als heute meinen Abſchied allhie von meinem gnädigſten Herrn, dem Churfürſten und reite mit ſamt meinem Bruder, welcher auch E. F. G. ſeinen unterthänigen Dienſt präſentiren läßt, zu denen von Oetingen, zu ſehen, ob wir was fruchtbarliches bey ihnen ausrichten können, und folgends zu E. F. G. Das denſelben ich ꝛc. Schwäbiſch Halle, am 18. Oct. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

Ich ſchicke meinem gnädigen Herrn, Graf Georgen, zween Jagdhunde, die dann von ſehr guter Art ſeyn ſollen. Bitte E. F. G. Ihrem Jäger befehlen zu laßen, daß er ſie annehme, dann ſie ſind müde und ſie nach E. F. G. Gelegenheit mit ſamt dem Brief überſchicken thun. Das will ich ꝛc.

E. F. G. Bote, so von Heidelberg herauf ge-
ommen, hat mich heute Morgen vor Tag, gleich
ie ich auffitzen wollen, angetroffen und mir das
Paket überantwortet, das ich gelesen und will mich
fördern, zu E. F. G. zu kommen, aufs allererste
mit möglich, und mit Ihr daßelbige communici-
ren, denn es dünkt mich noch wohl ein beßerer
Rath darinn zu finden sey. Bählingen den
18. Oct. 1556. Johann Philipp, Rheingraf.

XX.

An Herzog Christoph, den 6. Nov. 1556.

E. F. G. mir gethanes gnädiges Schreiben habe
ich unterthäniglich empfangen und belangend die
zween Edelknaben verlesen. Füge deren darauf
unterthäniglich zu vernehmen, wann mir ein Hund
von Ihr zugeschickt würde, ich wollte ihn anneh-
men und von Ihrentwegen behalten, wie viel eher
einen Jungen und will den einen meiner lieben Ge-
mahlin, dabey er ehrlich und wohl erzogen gehal-
ten und schreiben und lesen lernen solle, es mangl
dann an ihm, den andern will ich bey mir beha
ten, den auch anders nichts, dann aller Zuc
und Ehre unterweisen. Dann mir ist von E. F.

ſo viel Gnade, Ehre, Gutthaten und Fürſtliche Mildigkeiten bewieſen und gnädiglich erzeigt worden, daß mir nimmermehr möglich, ſolches um Sie zu verdienen. Doch was mein Leib und geringes Vermögen jederzeit thun und E. F. G. zum Beſten ausrichten kan, ſollen Sie ungezweifelt ſeyn, mich dazu ganz eigen zu haben, dabey nicht allein die Worte, ſondern der Leib, Herz, Sinn und Gemüth ſeyn, und auch gewißlich die Werke erfolgen und von E. F. G. geſpürt werden ſollen, die ich nochmahls ganz unterthäniglich thue bitten, wann Deren die Antwort von Kön. Würde aus Böhmen zukommt, mir dieſelbe alsbald bey dem jungen Edelmann, meinem Stallmeiſter, dem ich befohlen, ſeinen Weg wiederum bey E. F. G. zu nehmen und darauf zu warten, gnädiglich überſenden thun, neben und mit ſamt den neuen Zeitungen, was deren mir gnädiglich zu wißen zu thun gebühren und gefällig ſeyn will, die E. F. G. ſeit von deren ich meinen Abſchied genommen, gnädiglich erfahren haben. Und weiß Deren nichts neues zu ſchreiben, denn daß ich verſtanden, die Sachen haben ſich dermaßen zwiſchen meinem Herrn und dem König aus Engelland zugetragen, daß gehörter König aus Engelland dem Duca d'Alba ſchreiben müßen, innerhalb dem 24ten dieſes Monaths Novembris von aller gewaltigen

Handlung und thätlichem Vornehmen gegen den Pabſt abzuſtehen und beruhen zu laßen. Das Derſelben ꝛc. Heidelberg den 6. Nov. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

XXI.

An Johann Philipp, Rheingrafen, vom 13. Nov. 1556.

Heut in der Nacht iſt Uns auf der Poſt von der Kön. Würde zu Böhmen dieſes hiebey gelegte Paket mit Briefen an Dich weiſend zugekommen, das ſenden Wir Dir hiemit bey Deinem Stallmeiſter zu. Am andern haben Wir Dein Schreiben und angeheftetes Erbieten der zween Buben halber vernommen und bedanken Uns gegen Dir ſolches Deines gutwilligen Erbietens ganz freundlich. Und wo es in Deiner Gelegenheit nicht, ſo darfſt Du ſolche Knaben von unſertwegen nicht bey Dir behalten, ſondern an andere Orte verſchicken, und Uns ſolches zu wißen machen, damit Wir ſolches ihre Eltern im Fall der Noth auch berichten können. Wollten Wir ꝛc. Rechentshofen den 13. Nov. 1556. Chriſtoph.

Neuer Zeitung wißen Wir Dir nichts anders auf diſsmal zuzuſchreiben, dann daß Uns heut

auch geſchrieben worden, wie es zu Rom auf des heiligen Vaters des Pabſts Seite übel zugehen ſolle. Actum ut in literis.

XXII.

An Herzog Chriſtoph, den 21. Dec. 1556.

E. F. Gn. Bitte ich ganz unterthäniglich, mir in keinen Ungnaden zu vermerken, daß ich den von Howen ſo lange aufgehalten, iſt darum geſchehen, daß E. F. G. ich gern dienſtlichen und endlichen Bericht wollte zugeſchrieben haben, was aus dem Handel des Kriegs halben will werden, weil man alſo damit zyppelt. Aber ich beſorge doch, es gerathe der Pabſt durch den Anſtand in einen Frieden oder nicht, ſo werde mein gnädigſter König und Herr den Unkoſten und Mühe, ſo allbereit mit dem Kriegsvolk, das hineingeſchickt worden, aufgegangen, nicht bald vergeblich angewendet, ſondern etwa eine Practik vorhanden, dadurch Ihre Kön. Maj. den Anſtand zu brechen und Krieg vor die Hand zu nehmen Urſache haben werden. Wo nun ſolches, das dann in 14 Tagen oder Monathsfriſt geſchehen wird aufs längſte, fürgehen ſollte, will E. F. G. ich ſolches zu wißen thun. Ich habe auch der Kön. Würde aus Böhmen Brief meinem

Herrn überantwortet und Ihrer K. W. Sachen nach meinem beſten Vermögen angetragen, dermaßen ich verhoffe, Ihrer Kön. Würde angenehme und gefällige Antwort darauf wiederfahren, wie Sie zu ſehen und in Ihren Briefen ſpüren werden, und alsbald ich ſolche bekomme, E. F. G. dieſelbe unterthänig zuſchicken und verſchaffen will. Dann Ihrer Kön. Würde und E. F. G. die Zeit meines lebens unterthänige und gehorſame Dienſte zu leiſten ꝛc. Paris den 21. Dec. 1556.

Johann Philipp, Rheingraf.

E. F. G. bitte ich unterthäniglich, mir ſo viel Gnade beweiſen und mir in meine Behauſung Neuwylle gnädig ſchreiben, wie ſichs auf dem Reichstage anlaßen wird, und wo mein Herr, der König, wie am jüngſten mit E. F. G. ich unterthänig Rede gehabt, ſich mit dem Reich in Correſpondenz einlaßen wollte, ob es zu thun wäre?

XXIII.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 5. Jan. 1557.

Wir geben Dir freundlicher Meinung zu vernehmen, daß die Kön. Würde zu Böhmen unter anderem in Deren Schreiben vermeldet, S. K. W.

nehme fremd, daß Deren von Deinem Herrn und Dir bisher noch keine Antwort erfolgt wäre. Nun beſorgen Wir, wo ſolche Antwort etwas lang ſollte aufgezogen werden, oder Dein Herr etwa temporiſiren und prangen wollte, daß daraus bald eine Zerrüttung vorſtehenden vorhoffend guten Werks erfolgen möchte. Derowegen Wir in allwege für gut achten, Dein Herr hätte ſich fürderlich entſchloßen und Ihre Kön. Würde auch beantwortet.

Am andern haſt Du Uns allhie von einer Terraße, ſo Du in Deinem Hauſe zu Neuſlen machen haſt laßen, Anzeigung gethan. Dieweil dann Wir wohl wißen möchten, wie die gemacht und verkittet worden wäre, ſo iſt unſer freundliches Begehren, Du wolleſt Uns dieſelbige auf ein Papier klein abreißen und die Länge und Breite dazu zeichnen laßen, auch ob die gewölbt oder gebrembt und was zu dem Verkitten gebraucht worden ſey, unterſchiedlich zu ſchreiben. Dann Wir gedenken nach Deinem Rath und Gutanſehen eine ſolche Terraße ob dem Thor in unſerm Schloß allhie alſo machen zu laßen. Das wollen Wir ꝛc. Stuttgardt den 5. Jan. 1557.

Chriſtoph.

ſchung eines glückſeeligen neuen Jahrs dem Allmächtigen und mich Deren unterthäniglich empfehle. Paris den 3. Febr. 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

Weiter bitte E. F. G. ich ganz unterdienſtlich, Sie wollen mir ſo gnädig ſeyn, wie dann Dieſelbige ich je und allwegen gnädiglich befunden und mir zu keinen Ungnaden aufheben, daß Dieſelbe ich mit meinem unberichteten Schreiben ſo viel bemühe und kühnlich anſpreche und nochmals bitte, mich gegen Ihrer K. W. zum allerunterthänigſten zu entſchuldigen, daß Derſelben ich die Leithunde noch nicht verſchafft. Iſt allein die Urſache des böſen unflätigen Wetters, ſo allhie zu Lande geweſen und noch iſt; habe ich ſie den Hunden zu gut, in Sorgen, ſie etwan in dem ungeſtümmen Wetter erfrieren oder ſonſt verderben werden, behalten. Aber zu erſter Gelegenheit und das Wetter gut wird, will E. F. G. ich dieſelbe zuſchicken, unterthäniger tröſtlicher Zuverſicht, E. F. G. werden ſie fürter K. W. aus Böhmen, Deren ich die Zeit meines Lebens aus Grund meines Herzens zu dienen geneigt erfunden ſeyn will, auch zukommen laßen zu gelegener Zeit.

So viel die Terraße, davon E. F. Gn. mir ſchreiben, belangt, habe ich dem Bilſtein, meinem

Sinnes, wo möglich, zwiſchen Ihrer Kön. Würde und dem Türken ein Unterhändler zu ſeyn. Und werden Ihro Maj. auch in kurzem den von Virail zu Ihrer K. W. abfertigen, welcher Ihrer W. meines Herrn geneigten Willen und Gemüth weiter eröfnen und declariren wird, guter Hoffnung und endlicher Zuverſicht, obſchon die Sachen ſich etwas langſam zutragen, wie dann E. F. G. gnädig wißen, ſolches ohne das der alte Gebrauch und Gewohnheit iſt, langſame Abfertigungen zu geben, es werden die Sachen dahin reichen, daß mein Herr mit Ihrer Kön. Würde in große Kundſchafft und weitere Freundſchafft erwachſen und kommen werden, dazu ich fürwahr meines geringen Vermögens gerne fürderlich. Dann ich fürwahr nichts vergeßen, Ihro Maj. anzuzeigen, an demjenigen, was Ihro Kön. Würde mir auszurichten befohlen, wie ich auch zu thun geneigt und die Zeit meines Lebens Ihrer K. Würde gehorſamen und unterthänigen willigen Dienſt, dergleichen E. F. G. zu erzeigen, willig und bereit erfunden ſoll werden. Derwegen bitte E. F. G. ich aufs unterthänigſte, mich derowegen alſo gegen Ihrer K. W. gnädiglich zu entſchuldigen, wie zu derſelben ich mich deßen und ſonſt aller Gnaden gänzlich verſehe und die mit Wün-

viel der K. W. zu Böhmen Schreiben an Deinen Herrn belangt, wäre unſers Erachtens Zeit, Ihre K. W. zu beantworten, wo anders Dein Herr entſchloßen wäre, der Enden eine gute Correſpondenz und Freundſchafft zu machen und zu halten. Daß dann Dein Begehren, Dich zu berichten, wie ſich die Sachen auf dem Reichstage anlaßen thun, geben Wir Dir freundlicher vertrauter Meinung zu vernehmen, daß Wir die Reichsſachen auf folgende Puncte verlaßen: daß der Religionsfriede in allewege unviolirter beſtändig gehalten ſolle werden, und wiewol die Freyſtellung der Geiſtlichen, wie dann wir der Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandte Stände heftig beſtreiten thun, etwan viel Diſputationes gebracht und die Römiſche Pfaffen die Röm. Kön. Maj. dahin zu perſuadiren gemeint, wo Ihro Maj. ſolche Freyſtellung zulaßen würde, daß nichts gewißers erfolgen, (werde) dann daß der Pabſt Ihre Maj. ſamt allen Ständen des Reichs und vornemlich die vermeinte Geiſtliche in den Bann thun werde, und alſo Ihre Maj. zu einem Römiſchen König und künftigen Kayſer untüchtig erkennen und Deinen Herrn als Protectorn der Kirche anrufen würde, ihm die Expedition helfen zu vollführen, mit Auffſezung Kayſerlichen Crone, aber Wir verhoffen, daß dennoch in dieſen Puncten ein ſolcher Weg getroffen

werde, daß Gottes Wort gefördert und des Antichriſts Reich dadurch geſchwächt werde.

So viel die Türkenhülfe belangt, iſt bedacht, der Kön. Maj. 8000 zu Roß und 40000 zu Fuß 16 Monathe lang zu unterhalten und ſoll ſolches Geld halb auf Oſtern jeztkünftig und das andere halbe Theil auf Johannis hernach noch dieſes laufenden Jahrs ohne Fehl erlegt werden. Und dann wird weiters tractirt, wie eine beharrliche Hülfe auf etliche benannte Jahre wider den Türken vom Reich auch erhalten werde. Und unſers Verſehens, ſo wird Ihre Maj. in der Perſon den Zug vorhanden nehmen, oder wo Sie leibes halber nicht fortkönnte, die K. W. zu Böhmen zum oberſten Hauptmann verordnen. Alſo haben Ihre Maj. Uns ſelbſt geſagt. So haben die Böhmen und andere Erblande Ihrer Maj. auf den Fall der Türk mit Heereskraft kommt, biß in die 80000 Mann zu ſchicken und zu unterhalten, ſo lang der Zug währt, bewilliget und dann zu einer beharrlichen Hülfe und Widerſtand ſechs Jahre lang 30000 Mann zu unterhalten bewilliget. Und hoffen zu dem lieben Gott, daß dieſem Erbfeind diß Jahr nicht allein ein Widerſtand, ſondern ein ſtattlicher Abbruch beſchehen ſolle.

Daß Du dann begehren thuſt, wo Dein Herr ſich mit dem Reich in Correſpondenz einlaßen wollte, ob es zu thun wäre, immaßen Du jüngſt mit Uns Rede gepflogen, darauf fügen Wir Dir freundlicher vertrauter Meinung zu wißen, daß Uns die Kön. Maj. ſelbſt geſagt, Sie wäre berichtet, daß von Deinem Herrn bald ein Bothſchafft gen Regensburg ankommen ſollte, was ſie gutes bringen wollte, das würde man hören, daß alſo Wir aus Ihrer Maj. Reden und dann, daß Ihre Maj. in deren Erblanden keineswegs nicht geſtatten will, weder Reutern noch Knechten dem König von Engelland zuzuziehen, es auch bey hoher Strafe verboten, abnehmen und conjiciren können, wo Dein Herr mit Ihrer Maj. und dem Reich in gute Verſtändniß, Vertrauen und Correſpondenz kommen wollte, daß es jezt und auf noch währendem Reichstage, welcher doch unſers Erachtens nicht über ſechs oder zu dem längſten acht Wochen mehr währen wird, zu dem füglichſten beſchehen möchte. Welches alles Wir Dir ꝛc.

Stuttgardt den 6. Febr. 1557.

Chriſtoph.

XXVI.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 22. Febr. 1557.

Wir haben Dein Schreiben dd. Paris den 3ten dieſes auf geſtern allhie empfangen und alles Innhalts geleſen. Und daß alſo um Beförderung der Antwort auf K. W. zu Böhmen Schreiben bey Deinem Herrn Wir Dir geſchrieben, iſt der Urſachen halber beſchehen, daß Wir gerne ſehen wollten, damit beßerer Verſtand beederſeits gemacht würde, immaßen Wir ſolches in unſerm nähern Schreiben von Dato den 9ten dieſes Monaths nach längs Dir geſchrieben haben. Wir wollen aber den Innhalt Deines Schreibens an Ihre K. W. fürderlich gelangen laßen, des Verſehens, dieſelbige werde ſich von wegen des Verzugs der Gebür verhalten. Und hielten nochmals dafür, wo Dein Herr der Enden gedächte, in gutes Vertrauen, Correſpondenz und Freundſchafft zu kommen, daß es an der Zeit. Darum wäre unſers Erachtens gut, daß man zu Erlangung deßelben fürderlich dazu gethan, und dein Herr S. K. W. zum eheſten beantwortet hätte.

So dann ſagen Wir Dir von wegen der Verordnung mit dem Abriß von der Terraße, desglei-

Daß Du dann begehren thuſt, wo Dein Herr ſich mit dem Reich in Correſpondenz einlaßen wollte, ob es zu thun wäre, immaßen Du jüngſt mit Uns Rede gepflogen, darauf fügen Wir Dir freundlicher vertrauter Meinung zu wißen, daß Uns die Kön. Maj. ſelbſt geſagt, Sie wäre berichtet, daß von Deinem Herrn bald ein Bothſchafft gen Regensburg ankommen ſollte, was ſie gutes bringen wollte, das würde man hören, daß alſo Wir aus Ihrer Maj. Reden und dann, daß Ihre Maj. in deren Erblanden keineswegs nicht geſtatten will, weder Reutern noch Knechten dem König von Engelland zuzuziehen, es auch bey hoher Strafe verboten, abnehmen und conjiciren können, wo Dein Herr mit Ihrer Maj. und dem Reich in gute Verſtändniß, Vertrauen und Correſpondenz kommen wollte, daß es jezt und auf noch währendem Reichstage, welcher doch unſers Erachtens nicht über ſechs oder zu dem längſten acht Wochen mehr währen wird, zu dem füglichſten beſchehen möchte. Welches alles Wir Dir ꝛc.
Stuttgardt den 6. Febr. 1557.

Chriſtoph.

XXVI.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 22. Febr. 1557.

Wir haben Dein Schreiben dd. Paris den 3ten dieſes auf geſtern allhie empfangen und alles Innhalts geleſen. Und daß alſo um Beförderung der Antwort auf K. W. zu Böhmen Schreiben bey Deinem Herrn Wir Dir geſchrieben, iſt der Urſachen halber beſchehen, daß Wir gerne ſehen wollten, damit beßerer Verſtand beederſeits gemacht würde, immaßen Wir ſolches in unſerm nähern Schreiben von Dato den 9ten dieſes Monaths nach längs Dir geſchrieben haben. Wir wollen aber den Innhalt Deines Schreibens an Ihre K. W. fürderlich gelangen laßen, des Verſehens, dieſelbige werde ſich von wegen des Verzugs der Gebür verhalten. Und hielten nochmals dafür, wo Dein Herr der Enden gedächte, in gutes Vertrauen, Correſpondenz und Freundſchafft zu kommen, daß es an der Zeit. Darum wäre unſers Erachtens gut, daß man zu Erlangung deßelben fürderlich dazu gethan, und dein Herr S. K. W. zum eheſten beantwortet hätte.

So dann ſagen Wir Dir von wegen der Verordnung mit dem Abriß von der Terraße, desglei-

chen auch ſonſt Deines vielfältigen angehängten Erbietens halber ganz freundlichen Dank und wollen darauf deßelben Abrißes alſo gewärtig ſeyn. Wir wollen Dich auch freundlich gebeten haben, uns auf einem Papier abconterfayt (wo es nicht ein Muſter von Holz ſeyn kan) eines Reigerhauſes, wie die großen Herrn in Frankreich dieſelbige haben, ſo ſie Heronniéres nennen, darinnen man Reiger gehaben, auch die wilde darauf aufziehen thun, die Länge, Breite, Höhe und wie ſolche in allwege gemacht ſind, und Uns ſolches fürderlich zuſchicken. Das wollten Wir ꝛc. Stuttgardt den 22. Febr. 1557.

Chriſtoph.

Nachdem Wir an guten Jagdhunden nicht kleinen Mangel haben, derwegen an Dich unſer freundliches Begehren, Du wolleſt Fleiß fürwenden, ob Du Uns eine Kuppel oder zwo von des Königs Jagdhunden zuwegen bringen könnteſt. Daran erzeigſt Du Uns ein ſonderes Wohlgefallen und wollen Dein auf den Sommer mit Vögeln auch nicht vergeßen. Dann ꝛc. Actum ut in literis.

XXVII.

XXVII.

An den Herzog Chriſtoph, den 9. Mart. 1557.

E. F. G. gnädiges mir gethanes Schreiben habe ich in Unterthänigkeit empfangen, verleſen und gebe Ihr darauf dienſtlicher Meinung zu vernehmen, daß ich mich noch verſehe, in kurzem hier abgefertigt zu werden, wie dann E. F. G. ich hievor zu mehrmalen geſchrieben, hinaus zu kommen, alsdann E. F. Gn. alles, was Sie in Ihrem Schreiben gnädiglich melden, guten Beſcheid zukommen laßen, ſamt den Jagdhunden, wo ichs bekommen mag. Derwegen an E. F. G. meine ganz unterthänige dienſtliche Bitte, mir ſo viel Gnade zu beweiſen und K. W. aus Böhmen meinen gehorſamen Dienſt und unterthänige Entſchuldigung zu ſchreiben, wie dann E. F. Gn. wißen, der Hofgebrauch hie iſt, langſam mit Abfertigungen nachher zu gehen, und ſonderlich jezt, weil man mit ſo vielen hochwichtigen Sachen, wie E. F. Gn. als der höchſtverſtändige gnädiglich zu erwegen, beladen. Es iſt ſchon vor 8 Tagen die Abfertigung befohlen und dem von Virail Beſcheid gegeben, zu Ihrer K. W. ſich in kurzem zu verfügen, guter Hofnung und Zuverſicht, der An-

fang, ſo mit Ihrer K. W. und E. F. G. ich darinnen gemacht, werde durch Dieſelbe vollends zu guter Förderung, Einigung und weiterer Freundſchafft gelangen. Das ꝛc. Paris den 9. Mart. 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

XXVIII.

An Herzog Chriſtoph, den 15. Apr. 1557.

Als ich am lezten E. F. Gn. ſchriftlich bitten laßen, mich gnädiglich gegen K. W. aus Böhmen zu entſchuldigen, der langſamen Abfertigung, ſo Ihr auf Ihre Briefe gefallen, dann es wahrlich an mir nicht gemangelt, auch keine Mühe darinn geſpart, aber es haben E. F. G. gnädiglich zu ermeßen, weil der Krieg in Italien ſo eilends angegangen, daß meinem Herrn viele Sachen und Handlungen fürgefallen, die Sie härter angeſpannt haben, zu dem ich die Sachen nicht gern durch einen, der nicht unſers Glaubens und etwa mit Liſtigkeit oder ſpizig darinn handeln würde, ſondern den von Virail, welcher ein guter Chriſt und ein deutſches Herz hat, den ich auch nach meiner Meinung beyhen kan, welcher auch

nicht anheim, ſondern in Provence geweſen iſt, den man erſt hohlen müßen laßen, dazu promovirt. Und bitte E. F. G. nochmahls ganz unterthäniglich, mich abermahls gegen Ihrer Kön. W. alſo gnädiglich zu entſchuldigen, damit ich nicht Ihrer K. W. ungnädigen Willen erlange und meine Mühe vergebens angewandt habe. Dann Ihrer K. W. mit ganzem Herzen zu dienen bin ich willig und geneigt, auf daß Sie mögen mit meinem Herrn in einen freundlichen Verſtand und Einigkeit erwachſen. Und wo auch Sachen, daß Ihre K. W. was im Sinn, daß Sie Sich gegen ermeldten Virail nicht declariren wollten, mögen Sie einen Vertrauten zu mir ſchicken oder zuſchreiben, will ich keinen möglichen Fleiß ſparen, alles dasjenige zu thun, was in meinem geringen Vermögen, Ihrer K. W. darinnen zu dienen. Ich verhoffe auch, ehe dann ich wieder aus dieſem Lande verreiſe, E. F. G. noch einmal zu ſehen und Ihr meinen gehorſamen Dienſt zu präſentiren, auch ſonſt allerhand Geſpräch unterthänig mit Ihr zu haben, deren ich mich die Zeit meines Lebens zu unterthänigen Dienſten ganz eigen ergebe und ꝛc. Heidelberg den 15. Apr. 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

E. F. G. bitte ich ganz unterthäniglich, mich mit einem eigenen Boten zu verſtändigen, wo Sie

leiden mögen, daß ich zu Deren komme, oder daß heimlich auf der Poſt, oder ſonſt über Feld mit einem Klepper zween drey an einer Nacht an ein Ort, dahin mich E. F. G. beſcheiden werden, erſcheinen ſoll, dann ich gern des Handels halben noch mit E. F. Gn. ein langes Geſpräch haben wollte, die mich etwa nach Oſtern oder nach Deren Gefallen beſcheiden mögen.

XXIX.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 17. Apr. 1557.

Wir haben Dein Schreiben vom Dato Heidelberg den 15ten dieſes auf heut um Mittagszeit empfangen und alles Innhalts geleſen. Und wollen darauf zu eheſter Gelegenheit Deine eingeführte Entſchuldigung gegen der K. W. zu Böhmen Ihrer K. W. zum eheſten vermelden und zuſchreiben. Wie dann Du zum andern vermeldeſt, im Fall da Uns geliebte, gedächteſt Du Dich zu Uns zu verfügen, mit Bitte, Dich zu verſtändigen, wo Wir anzutreffen ſeyn möchten, ſolches iſt Uns nun nicht zuwider, darum magſt Du Dich Deiner Gelegenheit nach zu Uns verfügen, wann es Dir geliebt. Wir wollen aber Dir daneben nicht ver-

gen, daß Wir vermittelſt göttlicher Gnaden biß auf nächſtkünftigen Dienſtag in Sauerbronnen gen Göppingen ziehen und werden vielleicht noch dieſelbige Woche allda dem Baden einen Anfang machen. Wo es aber Dir der Enden bey Uns zu erſcheinen entlegen, ſo magſt Du auf Samſtag den 24ten dieſes zu Schorndorf (allda Wir gedenken, den Morgen-Imbiß zu nehmen) bey Uns ankommen. An welchem Ort Du nun bey Uns erſcheinen willſt, das magſt Du Uns bey gegenwärtigem Zeiger den nächſten wiederum zu eigenen Handen zuſchreiben. Und ſtellen auch zu Deiner Gelegenheit, Du kommeſt auf der Poſt, oder ſonſt, bey Tag oder Nacht, heimlich oder offentlich, wie es Dir gelegen ſeyn will, ſoll Uns ſolches auch nicht mißfallen. Wollten Wir ꝛc. Stuttgardt den 17. Apr. 1557.

Chriſtoph.

XXX.

An Herzog Chriſtoph, den 19. Apr. 1557.

E. F. Gn. gnädiges Schreiben habe ich nächſten Abend empfangen und nicht wenig erfreut, daß E. F. G. das ich nimmer verdienen kan, beharrt,

mir mit ſo viel Gnaden geneigt zu ſeyn. Und dieweil E. F. G. mich als einen Diener leiden mögen, will ich nicht ausbleiben, von Deren meinen unterthänigen Abſchied zu nehmen, und baiſe les mains machen, ehe ſich der Betteltanz anhebt. Dann ich E. F. G. vor allen andern inſonderheit verpflichtet, als dem zu viele Gnade von E. F. G. beſchehen. Ich will auch E. F. G. unterthänigklich gebeten haben, K. M. aus Böhmen von meinetwegen zu berichten, daß ich als vorgeſtern Zeitung von meinem König und Herrn empfangen und mich verſtändiget, daß der von la Vigne, welchen Ihre Maj. ſo bald ich von E. F. G. an Hof kam und Königlicher Würde von Böhmen Brief überantwortet, von Stund an zu Ihrem Geſandten in Türkey verſchickt, bey gemeldtem Geſandten ſich zu erkundigen, wie und was maßen Ihre Kön. Maj. ſich möchte in den Handel ſchlagen und hat gemeldter la Vigne die Bothſchafft gebracht, daß der Geſandte dem Türken was davon entworfen, darauf er geantwortet: was der Franzos mit denen Leuten für Kundſchafft habe, ſie ſeyen doch ſeine Feinde, doch wolle ers in einen Bedacht nehmen, er ſeye auch nicht geſinnt, dieſen Sommer ins Ungarland was fürzunehmen, es habe die Sache weile. Gemeldter la Vigne hat auch bey ſei-

nem Hals verſichert, daß er, der Türk, gar in keiner Rüſtung ſtehe, und für gewiß getröſte, er wolle oder könne dieſes Jahr nicht heraus. So nun K. M. aus Böhmen recht mit der Sache umgehen will, mögen Sie mich nach ihrer Gelegenheit brauchen, will ich keinen Fleiß ſparen, ob mit Gottes Hülfe was fruchtbarliches und eine ehehafte Verſtändniß zwiſchen beeden Königen erwachſen möchte, wie wir dann, ſo ich zu E. F. Gn. komme, weiter davon reden und Geſpräch haben wollen. Will mich alſo E. F. G. aufs unterthänigſte befolen haben und bitte, E. F. G. wollen das Brieflein an Virail laufend mit des Königs von Böhmen Brief ſchicken, daß es ihme werden möchte. Erbach den 19. Apr. 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

XXXI.

An den Herzog Chriſtoph, den 1. May 1557.

Dieweil ich E. F. G. Lakeyen allhie angetroffen, habe ich nicht unterlaßen mögen, mich Deroſelben hiermit ganz unterthäniglich zu erinnern und mich Ihr zu Dienſten zu befehlen. Weiß mich auch

nicht genugſam unterthäniglich und dienſtlich zu bedanken der Gnaden, Ehren und gnädigen Gutthaten, ſo mir täglich von derſelben E. F. Gn. wiederfahren. Doch erbiete ich mich in allewege, ſolches nach meinem geringen Vermögen in aller Unterthänigkeit zu verdienen. Mir ſind jezund von Hof neue Zeitungen zugeſchrieben worden, welche E. F. G. ich nicht verhalten können. Nachdem man ſich des Friedens endlich getröſtet, wie mich dann der Churfürſt vergewißt, ſo weiß ich nicht, was für ein Friede gemacht oder beſchloßen ſey. Aber auf leztverſchienenem Oſtertag hat der Marſchall von Briſac die Stadt Walfanier, welche eine gewaltige Veſtung und der Kayſer mit einer großen Gewalt und Macht bauen laßen, mit geſtürmter Hand erobert und eingenommen und diejenigen, ſo nicht im erſten Hatz umgekommen, mit weißen Steklein abziehen laßen, alſo daß die Kayſeriſche nichts mehr haben, dann Aſt, das halte in dem Land und man nunmehr ganz ſicher biß auf eine Tagreiſe bey Mayland nahe wandern mag. So liegt der von Guiſe in Italien, von welchem noch nichts ausgerichtet iſt, auch noch an keine Feinde gekommen, aber er nimmt ſeinen Zug nach Neapel, da verſehe ich mich, werde ſich erſt der Rumpeltanz anfahen und rechtſchaffen machen. Aus welchem allem ich vermuthe, der Friede ſich

ſchwerlich erhalten werde. Das ꝛc. Baden den 1. May 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

XXXII.

An Herzog Chriſtoph, den 8. May, 1557.

Nach Erbietung meiner gehorſamen, ſchuldigen und gutwilligen Dienſte, kan Derſelbigen ich nicht bergen, daß ich eine Schrift empfangen, welcher maßen und wie ſtark der König von Engelland dieſes Jahr ins Feld zu ziehen ſich entſchloßen, das dann Derſelbigen E. F. Gn. ich hiemit ganz unterthäniglich zuſchicke und überantworte, thue auch Deren zu wißen, was Sie mir des vermeinten Friedens halber gnädiglich Derſelben Gutdünken angezeigt, will ich E. F. G. Meinung und Anzeigen nicht widerfechten, doch gleichwohl deren ganz dienſtlich und unterthäniglich angezeigt haben, daß ich vom Frieden nicht viel halte, noch weniger mich verſehe, daß er gemacht werde. Welches ꝛc. Marggrafen-Baden den 8. May 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

Wenn E. F. Gn. ſolches gnädiglich überleſen und geſehen, was der König von Engelland für

gute Leute dannoch beſtellet, bitte E. F. G. ich ganz unterthäniglich, ſolches dem von Virail auch zu zeigen und ſehen zu laßen.

Beylage.

Extract alles Kriegsvolks zu Roß und Fuß, auch Geſchüzes und Munition, ſo die Kön. W. aus Hiſpanien und Engelland wider die Crone Frankreich gebrauchen werden.

Deutſche Schüzen-Pferde.

Herzog Erich von Braunſchweig	1000 ꝛ
Herzog Ernſt von Braunſchweig	1000 ꝛ
Der Graf von Schwarzenberg ꝛ	1000 ꝛ
Der Graf von Arenberg ꝛ ꝛ	600 ꝛ
Summa	3600 Pferde.

Deutſche Spießer auf Hengſten.

Obbemeldter Graf von Arenberg	400 ꝛ
Des Churfürſten von Cölln Bruder	600 ꝛ
Ein Graf von Mannsfeld ꝛ	300 ꝛ
Wilhelm Graf von Witgenſtein	300 ꝛ
Graf von Solms, Marſchall	400 ꝛ
Der Graf von Orna ꝛ	1000 ꝛ
Ein Freyherr von Schwarzenberg	400 ꝛ
Summa	3400 Spießer.

Aus den Flandriſchen Städten.

Ordinari Spießer	3000	ꝛc.
Der Graf von Ariſtot und Mr. de Bully, jeder 500 ꝛc.	1000	ꝛc.
Summa	4000	Spießer.

Geringe Pferde.

Der Graf von Egmont führt ꝛc.	1000	ꝛc.
Spaniſche ringe Pferde ꝛc. ꝛc.	300	ꝛc.
Haken, Schüzen, zu Roß aus Flandern	200	ꝛc.
Andere Pferde, auch aus Flandern	100	ꝛc.
Summa	1600	Pferde.

Deutſche Obriſten über Knechte.

Lazarus von Schwendi ꝛc. ꝛc.	10	ꝛc.
Graf Philipp von Eberſtein ꝛc.	10	ꝛc.
Konrad von Bemelberg ꝛc. ꝛc.	12	ꝛc.
Summa	30	Fähnlein.

Frieſiſche und Sächſiſche.

Der Herr von Benirvit ꝛc.	10	ꝛc.
Georg von Halle ꝛc. ꝛc.	10	ꝛc.
Claus von Hattſtadt ꝛc.	10	ꝛc.
Summa	30	Fähnlein.

Der Graf von Megen ꝛc.	17	Fähnlein.
Hiſpaniſches Fußvolk in allem ꝛc.	8000	
Klein und groß Geſchüz auf Rädern	70	Stück.

Kugeln	ſ.	ſ	3000
Tonnen Pulver	ſ	ſ	4000
Schiffe zu Schiffbrücken		ſ	60
Roße zur Artillerie	ſ	ſ	6000
Schanzgräber	ſ	ſ	6000

Item gar eine große Summe von Hauen, Schaufeln, Leitern, Feuerwerk und Mühlen mit einer neuen Erfindung auf einem Wagen zugerichtet, alſo daß im Gehen des Wagens eine jede Mühle auf einem Wagen eine Stunde ſo viel mahlen kan, daß einen Tag 25 Perſonen genug Brod zu eßen haben.

XXXIII.

An Herzog Christoph, den 10. May 1557.

E. F. Gn. wollte ich gern bey gegenwärtigem Briefszeiger neue Zeitung zugeſchrieben haben, es iſt mir aber noch nichts zugeſtanden. So bald aber etwas vorfällt, will ich daßelbige E. F. G. jederzeit unterthänig mittheilen. Ueberſchicke aber aber Derſelben zween Leithunde und dazu die Jäger-Jungen, ſo mit den Hunden wißen umzugehen, unterthänig bittend, E. F. G. wollen dieſelbe Hunde und Jäger-Jungen dem König von

Böhmen ferner verwahrlich zuſtellen laßen. Das bin ich ꝛc. Baden den 10. May 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

XXXIV.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 11. May 1557.

Wir haben auf heut Dato von Dir zwey unterſchiedliche Schreiben dd. den 7ten und 8ten dieſes Monaths empfangen und alles Innhalts geleſen, und ſagen Dir nicht allein von wegen der zugeſchickten Verzeichniß, wie ſtark Engelland dieſes Jahr ſich in das Feld zu begeben Vorhabens und entſchloßen ſeyn ſoll, ſondern auch Deines angehefteten freundlichen Erbietens ganz freundlichen Dank. Und wo nun Engelland ſolches Kriegsvolk ſamt der Munition dermaßen alles, wie gemeldt, zu Hauf bringen wird, wäre es wahrlich eine große Kriegs-Expedition. Aber Wir gedenken, wie man dem gemeinen Sprüchwort nach zu ſagen pflegt, es werde des Wachſes weniger werden, welches die Zeit lehren wird. Wir haben auch ſolche Verzeichniß Deinem Begehren nach dem von Virail (ſintemahl er jezt nicht bey Uns, ſondern gen Stuttgardt ſpazieren geritten) zu verle-

mir mit ſo viel Gnaden geneigt zu ſeyn. Und dieweil E. F. G. mich als einen Diener leiden mögen, will ich nicht ausbleiben, von Deren meinen unterthänigen Abſchied zu nehmen, und baiſe les mains machen, ehe ſich der Betteltanz anhebt. Dann ich E. F. G. vor allen andern inſonderheit verpflichtet, als dem zu viele Gnade von E. F. G. beſchehen. Ich will auch E. F. G. unterthänigklich gebeten haben, K. M. aus Böhmen von meinetwegen zu berichten, daß ich als vorgeſtern Zeitung von meinem König und Herrn empfangen und mich verſtändiget, daß der von la Vigne, welchen Ihre Maj. ſo bald ich von E. F. G. an Hof kam und Königlicher Würde von Böhmen Brief überantwortet, von Stund an zu Ihrem Geſandten in Türkey verſchickt, bey gemeldtem Geſandten ſich zu erkundigen, wie und was maßen Ihre Kön. Maj. ſich möchte in den Handel ſchlagen und hat gemeldter la Vigne die Bothſchafft gebracht, daß der Geſandte dem Türken was davon entworfen, darauf er geantwortet: was der Franzos mit denen Leuten für Kundſchafft habe, ſie ſeyen doch ſeine Feinde, doch wolle ers in einen Bedacht nehmen, er ſeye auch nicht geſinnt, dieſen Sommer ins Ungarland was fürzunehmen, es habe die Sache weile. Gemeldter la Vigne hat auch bey ſei-

lipp von Eberſtein, zu Gaſt geladen, bey dem ich geſtern zu Morgen gegeßen und haben Kundſchafft mit einander gemacht, damit, wann Wir etwan auf weiter Heyden *) zuſammen ſtießen, einander deſto baß möchten kennen. Er liegt da, hat viele Kriegs-Leute bey ſich, aber ſie ſind noch alle ſtill, ſo wohl als wir ſind. Das E. F. G. ich ꝛc. Baden den 15. May 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

XXXVI.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 23. May 1557.

Wir laßen Dir hierneben bewahrt ein Schreiben von der K. W. zu Böhmen zukommen, und aus was Urſachen die Röm. Kön. Maj. den von Virail über allen Ihrer Kön. Würde gehabten und angewandten Fleiß zu dieſemmal nicht vergleiten noch haben wollen, daß er von Virail ſich jezo zu Ihrer K. W. perſönlich verfügen thue, das haſt Du aus innliegender Copey von Ihrer Kön. W. Schreiben derwegen an Uns gethan, zu vernehmen. Welches Wir Dir ꝛc. Göppingen den 23. May 1557. Chriſtoph.

*) im offenen Schlachtfeld.

XXXVII.

An den Herzog Chriſtoph, den 29. May, 1557.

Dieweil ich ohne das einen hinausſchicke, habe ich nicht unterlaßen wollen, E. F. Gn. Ihres unterthänigſten und allzeit ewig gehorſamen Dieners zu erinnern, mit fleißiger dienſtlicher Dankſagung der Gnaden, Ehren und Gutthaten, ſo mir täglich von Ihr bewieſen und erzeigt werden. Sie haben kein Vergnügen, als ich ſehe, daß Derſelben ich täglich das Ihrige abeße und trinke, ſondern ſchicken mir noch erſt dazu Geld herein biß in meine Behauſung, welches gar ein Ueberfluß und mich deſto mehr verpflichtet, E. F. Gn. ewiger und leibeigener Diener zu bleiben. Wie ich dann, wann es dazu ſollte kommen, bey der Wahrheit mit meinem Leib und geringſten Vermögen zu erkennen wollte geben. Neuer Zeitung weiß E. F. G. ich jezt nichts beſonders, denn daß Wir allhier nicht weit von einander unſere Muſterpläze haben werden, wiewohl mein Gegentheil ſich heftig geeilet und ihren Lauf *) ein Tag oder zwölf eher dann ich angehen laßen, da ich übel geförchtet, mir ein großer

*) ihren Sold.

groſſer Schade an Knechten dadurch geſchehen ſollte. So befinde ich noch, Gott habe Lob, guter ehrlicher Leute ſo viel, wie michs anſieht, die mir zuziehen, daß ich verhoffe, noch wohl zu beſtehen und meinem Herrn ſeine Anzahl, darauf ich beſtellt und noch weiters zu liefern. Dann es iſt gar eine kurze Zeit, daß mein Lauf angegangen und habe ſchon hierum bey den 3 oder 4000 feiner weidlicher Landsknechte und verhoffe in 10 oder 12 Tagen noch ſo viel zu haben, wie heftig ſie auf mich ſtreifen und mich begehren zu hindern. Es ſind viele Reiter und Fußvolk bey einander zu Arlung gelegen, hatten einen Anſchlag auf meinen Muſterplaz gemacht, den zu zerſtören. Aber alsbald der Biſchoff von Lüttich geſtorben, hat ſie der König aus Hiſpanien hinab ins Land zu Lüttich gemahnt; daraus dann wohl zu vermuthen, wie geneigt er dem Reich und vielleicht gedenkt für ſich ſelbſt aus eigener Wahl einen andern Biſchof darinn zu ſezen. Der von Briſac liegt noch in Piemont vor einer Veſtung, die verhofft er zu erobern, wo ſie nicht bald entſezt wird. Sonſt weiß E. F. G. ich nichts neues zu ſchreiben, ſondern bitte Dieſelbe ganz unterthäniglich, mir ſo gnädig zu ſeyn, wenn Sie Botſchaft zu K. W. aus Böhmen haben, mich in E. F. G. Briefen Ihrer Kön. W. gnädiglich zu erinnern, und deren meinen unter-

thänigſten Dienſt zu präſentiren und wo Sie was neues erfahren, mir auch gnädiglich mitzutheilen. Das will ich ꝛc. Neuwille den 29. May 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

XXXVIII.

Von Rheingrafen Philipp Franz an Herzog Chriſtoph den 20. Aug. 1557.

E. F. G. Schreiben, deß Datum Hirſau den 30. Jul. darinnen Sie gnädiglich begehren, daß ich mit meiner Anzahl Pferden gerüſtet auf den verſchienenen 14. Aug. bey Dero Hoflager zu Stuttgardt erſcheinen und fernern Beſcheids erwarten ſollte, habe ich in gebürender Unterthänigkeit verſtanden. Und wiewol ich demſelbigen ſchuldig, billig und gern nachgekommen wäre, iſt es mir doch erſt nach verſchienenem Termin gen Neuſte *) in Lothringen, allda ich dann Geſchäften halb meines Bruders Johann Philipps, Wild- und Rheingrafen, geweſen, geliefert worden. Dann ſich leider (als mir nicht zweifelt, E. F. G. ſchon Bericht empfangen) in der Kriegshandlung zwiſchen den beeden Potentaten Frankreich und England zu

*) Neuville: Neuweiler.

getragen, daß ſie zu beeden Theilen nächſtvergangenen Laurentii einander angetroffen, die Engliſche erſtlich in die deutſche Reuter gefallen und in die Flucht geſchlagen, aber wenig todt oder gefangen, ſondern faſt alle entwichen, doch die Engliſche folgends vorgedruckt, die Ordnung im Franzöſiſchen Fußvolk zertrennt, ſie erſchoßen, erſchlagen, gefangen und jämmerlich umgebracht, wie E. F. Gn. aufs kürzeſte aus beiliegendem Zettel gnädiglich zu vernehmen, daß ihr nicht mehr dann drey Fähnlein davon gekommen, darunter nun gedachter mein Bruder an zweyen Enden (doch nicht zum Tode) mit dem Geſchüz beſchädiget, gefangen und Herzog Erichen von Braunſchweig in S. F. G. Hände und Gezelt geliefert worden, darab, als E. F. G. verſtändiglich und gnädiglich wohl etachten können, ich nicht kleine Betrübniß und Herzenleid empfangen. Und wie die Schlacht weiter ergangen, bin ich endlichen Berichts von ernanntes meines Bruders Dienern, die noch nicht herausgekommen, täglich gewartend. Und was ich erfahre, ſoll E. F. Gn. jederzeit unverhalten werden. Und gleichwol ſolches unangeſehen, und daß ich das Schreiben erſt nach verlaufenem Termin empfangen, habe ich mich doch alsbald heraus auf Binſtingen verfügt und folgends weiter mich als ein Diener gehorſamlich erzeigen

wollen, iſt mir doch aber des Wolgebornen, Wilhelms, Grafen zu Sulz, Diener, einer von Adel begegnet, und wie daß ſein Herr jezt bald wieder heimkommen werde, dann E. F. Gn. den Reutern ſchon wiederum gnädiglich erlaubt, angezeigt, dem ich doch nicht gar Glauben geben, ſondern Zeigern dieſes, meinen eigenen Diener und Boten, zu E. F. G. mit dieſem Schreiben abzufertigen unterthäniglichen nicht unterlaßen wollen. Und iſt an E. F. Gn. meine unterthänige Bitte, die wollen erzälter wahrhaften Urſachen halben mich gnädiglich entſchuldiget haben, wofern Sie aber meiner oder meiner Pferde nochmahls bedürftig, mich deßen gnädiglich bey Zeigern berichten, ſoll, ob Gott will, von mir alle ſchuldige Unterthänigkeit geleiſtet werden. Und im Fall E. F. Gn. meiner unvonnöthen, auch ich und mein lieber Bruder zu E. F. Gn. uns aller gnädigen Hülfe und Rath unterthäniglich Dero gnädigen Erbieten nach verhoffen, ſo iſt anderwärts an E. F. Gn. meine unterthänige Bitte, Die wollen mir hierinn, wie die Sachen anzugreifen, damit meinem Bruder, dieweil er in eines deutſchen Fürſten Hand, dadurch deſto mehr zu verhoffen, zu ſeiner Erledigung wieder geholfen werden möchte, Ihren gnädigen Rath und Hülfe gnädiglich mit-

theilen und zukommen laßen. Das begehren ꝛc. Vinſtingen den 20. Aug. 1557.

Philipp Franz, Wild- und Rheingraf.

Beylage.

Verzeichniß der vornehmſten Fürſten und Herrn, ſo aus dem Franzöſiſchen Feldlager bey St. Quintin in Picardie von dem Engliſchen reiſigen Zeug auf Dienſtag Sanct Lorenzentag lezt-verſchienen geſchlagen, gefangen und umgekommen ſind.

Erſtlich iſt der Connetable, des Franzöſiſchen Haufens oberſter Feldherr, ſamt einem ſeinem Sohne verwundet und gefangen worden, und ſonſt ſeiner Söhne einer erſchlagen.

Der Herzog von Longueville umgekommen.

Der Marſchall von St. Andree umgekommen.

Der Herzog von Enguien verwundet und gefangen.

Der Rheingraf an zweyen Orten verwundet und gefangen.

Der Herr von Rochefoucault verwundet und gefangen.

Der Prinz von Conde umgekommen.

Der Herr von Roche d'Aumaine umgekommen.

Der Herr von Kurton umgekommen.

Der Herr von Thouteuil umgekommen.

ſen zugeſchickt. Was Uns dann auf heut Dato ſolcher Engliſchen Kriegs-Rüſtung halber für Zeitung zugekommen, davon laßen Wir Dir, dieweil dieſelbige ſchier mit Deiner Uns zugeſchickten Verzeichniß faſt zugleich einſchlägt, hierinn liegend auch eine Abſchrift freundlich zukommen. So dann und dieweil Graf Sebaſtian von Helfenſtein ohne das allhie bey Uns, haben Wir ihm das zugeſandte Paket mit Briefen an ſeinen Bruder, Graf Georgen weiſend, zuſtellen laßen, der wird ihm ſolches auf das eheſte ſicherlich zuſchaffen. Wollten Wir ꝛc. Göppingen den 11. May 1557.

Chriſtoph.

XXXV.

An Herzog Chriſtoph, den 15. May 1557.

E. F. Gn. mir gethanes gnädiges Schreiben ſamt der neuen Zeitung, habe ich unterthänigſt empfangen, verleſen und bedanke mich aufs allerfleißigſte gegen E. F. G. Wenn ich auch was neues wüßte, ſollte es Derſelben unverborgen ſeyn, weiß aber nichts, denn das alte Geſchrey, wiewohl ſich die Zeit nahet, daß ausbrechen wird, was ein jeder im Sinn hat. Und kan E. F. G. nicht bergen, daß mich mein Vetter, Graf Phi-

lipp von Eberſtein, zu Gaſt geladen, bey dem ich geſtern zu Morgen gegeßen und haben Kundſchafft mit einander gemacht, damit, wann Wir etwan auf weiter Heyden *) zuſammen ſtießen, einander deſto baß möchten kennen. Er liegt da, hat viele Kriegsleute bey ſich, aber ſie ſind noch alle ſtill, ſo wohl als wir ſind. Das E. F. G. ich ꝛc. Baden den 15. May 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

XXXVI.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 23. May 1557.

Wir laßen Dir hierneben bewahrt ein Schreiben von der K. W. zu Böhmen zukommen, und aus was Urſachen die Röm. Kön. Maj. den von Virail über allen Ihrer Kön. Würde gehabten und angewandten Fleiß zu dieſemmal nicht vergleiten noch haben wollen, daß er von Virail ſich jezo zu Ihrer K. W. perſönlich verfügen thue, das haſt Du aus innliegender Copey von Ihrer Kön. W. Schreiben derwegen an Uns gethan, zu vernehmen. Welches Wir Dir ꝛc. Göppingen den 23. May 1557. Chriſtoph.

*) im offenen Schlachtfeld.

XXXVII.

An den Herzog Chriſtoph, den 29. May, 1557.

Dieweil ich ohne das einen hinausſchicke, habe ich nicht unterlaßen wollen, E. F. Gn. Ihres unterthänigſten und allzeit ewig gehorſamen Dieners zu erinnern, mit fleißiger dienſtlicher Dankſagung der Gnaden, Ehren und Gutthaten, ſo mir täglich von Ihr bewieſen und erzeigt werden. Sie haben kein Vergnügen, als ich ſehe, daß Derſelben ich täglich das Ihrige abeße und trinke, ſondern ſchicken mir noch erſt dazu Geld herein biß in meine Behauſung, welches gar ein Ueberfluß und mich deſto mehr verpflichtet, E. F. Gn. ewiger und leibeigener Diener zu bleiben. Wie ich dann, wann es dazu ſollte kommen, bey der Wahrheit mit meinem Leib und geringſten Vermögen zu erkennen wollte geben. Neuer Zeitung weiß E. F. G. ich jezt nichts beſonders, denn daß Wir allhier nicht weit von einander unſere Muſterpläze haben werden, wiewohl mein Gegentheil ſich heftig geeilet und ihren Lauf *) ein Tag oder zwölf eher dann ich angehen laßen, da ich übel geförchtet, mir ein großer

*) ihren Sold.

groſſer Schade an Knechten dadurch geſchehen ſollte. So befinde ich noch, Gott habe Lob, guter ehrlicher Leute ſo viel, wie michs anſieht, die mir zuziehen, daß ich verhoffe, noch wohl zu beſtehen und meinem Herrn ſeine Anzahl, darauf ich beſtellt und noch weiters zu liefern. Dann es iſt gar eine kurze Zeit, daß mein Lauf angegangen und habe ſchon hierum bey den 3 oder 4000 feiner weidlicher Landsknechte und verhoffe in 10 oder 12 Tagen noch ſo viel zu haben, wie heftig ſie auf mich ſtreifen und mich begehren zu hindern. Es ſind viele Reiter und Fußvolk bey einander zu Arlung gelegen, hatten einen Anſchlag auf meinen Muſterplaz gemacht, den zu zerſtören. Aber alsbald der Biſchoff von Lüttich geſtorben, hat ſie der König aus Hiſpanien hinab ins Land zu Lüttich gemahnt; daraus dann wohl zu vermuthen, wie geneigt er dem Reich und vielleicht gedenkt für ſich ſelbſt aus eigener Wahl einen andern Biſchof darinn zu ſezen. Der von Briſac liegt noch in Piemont vor einer Veſtung, die verhofft er zu erobern, wo ſie nicht bald entſezt wird. Sonſt weiß E. F. G. ich nichts neues zu ſchreiben, ſondern bitte Dieſelbe ganz unterthäniglich, mir ſo gnädig zu ſeyn, wenn Sie Botſchaft zu K. W. aus Böhmen haben, mich in E. F. G. Briefen Ihrer Kön. W. gnädiglich zu erinnern, und deren meinen unter-

thänigſten Dienſt zu präſentiren und wo Sie was neues erfahren, mir auch gnädiglich mitzutheilen. Das will ich ꝛc. Neuwille den 29. May 1557.

Johann Philipp, Rheingraf.

XXXVIII.

Von Rheingrafen Philipp Franz an Herzog Chriſtoph den 20. Aug. 1557.

E. F. G. Schreiben, deß Datum Hirſau den 30. Jul. darinnen Sie gnädiglich begehren, daß ich mit meiner Anzahl Pferden gerüſtet auf den verſchienenen 14. Aug. bey Dero Hoflager zu Stuttgardt erſcheinen und fernern Beſcheids erwarten ſollte, habe ich in gebürender Unterthänigkeit verſtanden. Und wiewol ich demſelbigen ſchuldig, billig und gern nachgekommen wäre, iſt es mir doch erſt nach verſchienenem Termin gen Neuſle *) in Lothringen, allda ich dann Geſchäften halb meines Bruders Johann Philipps, Wild- und Rheingrafen, geweſen, geliefert worden. Dann ſich leider (als mir nicht zweifelt, E. F. G. ſchon Bericht empfangen) in der Kriegshandlung zwiſchen den beeden Potentaten Frankreich und England zu

*) Neuville: Neuweiler.

getragen, daß ſie zu beeden Theilen nächſtvergangenen Laurentii einander angetroffen, die Engliſche erſtlich in die deutſche Reuter gefallen und in die Flucht geſchlagen, aber wenig todt oder gefangen, ſondern faſt alle entwichen, doch die Engliſche folgends vorgedruckt, die Ordnung im Franzöſiſchen Fußvolk zertrennt, ſie erſchoßen, erſchlagen, gefangen und jämmerlich umgebracht, wie E. F. Gn. aufs kürzeſte aus beiliegendem Zettel gnädiglich zu vernehmen, daß ihr nicht mehr dann drey Fähnlein davon gekommen, darunter nun gedachter mein Bruder an zweyen Enden (doch nicht zum Tode) mit dem Geſchüz beſchädiget, gefangen und Herzog Erichen von Braunſchweig in S. F. G. Hände und Gezelt geliefert worden, darab, als E. F. G. verſtändiglich und gnädiglich wohl etachten können, ich nicht kleine Betrübniß und Herzenleid empfangen. Und wie die Schlacht weiter ergangen, bin ich endlichen Berichts von ernanntes meines Bruders Dienern, die noch nicht herausgekommen, täglich gewartend. Und was ich erfahre, ſoll E. F. Gn. jederzeit unverhalten werden. Und gleichwol ſolches unangeſehen, und daß ich das Schreiben erſt nach verlaufenem Termin empfangen, habe ich mich doch alsbald heraus auf Binſtingen verfügt und folgends weiter mich als ein Diener gehorſamlich erzeigen

wollen, iſt mir doch aber des Wolgebornen, Wilhelms, Grafen zu Sulz, Diener, einer von Adel begegnet, und wie daß ſein Herr jezt bald wieder heimkommen werde, dann E. F. Gn. den Reutern ſchon wiederum gnädiglich erlaubt, angezeigt, dem ich doch nicht gar Glauben geben, ſondern Zeigern dieſes, meinen eigenen Diener und Boten, zu E. F. G. mit dieſem Schreiben abzufertigen unterthäniglichen nicht unterlaßen wollen. Und iſt an E. F. Gn. meine unterthänige Bitte, die wollen erzälter wahrhaften Urſachen halben mich gnädiglich entſchuldiget haben, wofern Sie aber meiner oder meiner Pferde nochmahls bedürftig, mich deßen gnädiglich bey Zeigern berichten, ſoll, ob Gott will, von mir alle ſchuldige Unterthänigkeit geleiſtet werden. Und im Fall E. F. Gn. meiner unvonnöthen, auch ich und mein lieber Bruder zu E. F. Gn. uns aller gnädigen Hülfe und Rath unterthäniglich Dero gnädigen Erbieten nach verhoffen, ſo iſt anderwärts an E. F. Gn. meine unterthänige Bitte, Die wollen mir hierinn, wie die Sachen anzugreifen, damit meinem Bruder, dieweil er in eines deutſchen Fürſten Hand, dadurch deſto mehr zu verhoffen, zu ſeiner Erledigung wieder geholfen werden möchte, Ihren gnädigen Rath und Hülfe gnädiglich mits

theilen und zukommen laßen. Das begehren ꝛc. Vinſtingen den 20. Aug. 1557.

Philipp Franz, Wild- und Rheingraf.

Beylage.

Verzeichniß der vornehmſten Fürſten und Herrn, ſo aus dem Franzöſiſchen Feldlager bey St. Quintin in Picardie von dem Engliſchen reiſigen Zeug auf Dienſtag Sanct Lorenzentag lezt-verſchienen geſchlagen, gefangen und umgekommen ſind.

Erſtlich iſt der Connetable, des Franzöſiſchen Haufens oberſter Feldherr, ſamt einem ſeinem Sohne verwundet und gefangen worden, und ſonſt ſeiner Söhne einer erſchlagen.

Der Herzog von Longueville umgekommen.

Der Marſchall von St. Andree umgekommen.

Der Herzog von Enguien verwundet und gefangen.

Der Rheingraf an zweyen Orten verwundet und gefangen.

Der Herr von Rochefoucault verwundet und gefangen.

Der Prinz von Conde umgekommen.

Der Herr von Roche d'Aumaine umgekommen.

Der Herr von Kurton umgekommen.

Der Herr von Thouteuil umgekommen.

28 Fähndriche umgekommen.
8 Fähndriche gefangen.
53 Fähnlein erobert.
Graf Jörg von Weſterburg umgekommen.

Es iſt der Franzöſiſche Haufe von 5000 Pferde und 53 Fähnlein Deutſcher und Wälſcher Knechte geweſen. Sind von dem reiſigen Engliſchen Zeug, darunter Herzog Erich von Braunſchweig mit 2000 Pferden den Angriff gethan, geſchlagen worden. Was ſonſt von der Ritterſchafft und Adel, ſo Todes verblieben, iſt ohne Zahl und iſt der Troß zu Averne geblieben und was unter den Knechten geflohen ſind, wieder zum Troß gen Averne gekommen.

XXXIX.

An Franz Philippen, Rheingrafen, den 24. Aug. 1557.

Wolgeborner, lieber Getreuer. Wir haben Dein Schreiben dd. 20ten dieſes auf geſtern allhie von Deinem Boten, gegenwärtigem Zeiger, empfangen und alles Innhalts verleſen. Und dieweil ſich die Schickung mit Deiner Anzahl Pferde aus den eingeführten Urſachen ſo lange verweilt und verzogen, ſo ſind Wir mit Deiner Entſchuldigung zu-

frieden und iſt deshalber unvonnöthen, dieſelbe Deine Pferde ietzmals weiter herauf zu ſchicken, ſondern wolleſt es alſo biß auf unſer ferners Zuſchreiben einſtellen.

Am andern ſo haben Wir Deines Bruders Niederlage nicht gern vernommen, tragen derwegen mit Dir und ihm ein treuliches Mitleiden. Und nachdem Du Uns um Rath, wie die Sachen ſeinethalben anzugreifen ſeyn möchten, bitten thuſt, ſo wäre unſer freundlicher getreuer Rath, Du und die Freundſchafft hätten bey Zeiten und alſobald dazu gethan, und auf eine Ranzion gehandelt, auch deßhalber von etlichen Chur- und Fürſten des Reichs an beede Herzoge von Braunſchweig, auch die Grafen und andere Oberſten, ſo die ſchwarze Reuter geführet (dieweil er Dein Bruder ihr Gefangener ſeyn ſoll) Fürſchriften ausgebracht. Dann und dieweil gemeldter Dein Bruder, wie Du weißt, hievor von der Röm. Kayſ. Maj. in die Acht erklärt worden, ſo iſt zu beſorgen, wo ſeine Erledigung ſich lang verweilen würde, daß ihm der Verzug mehr zu Nachtheil dann Fürſtand gereichen möchte. Und damit die Ranzion deſto leidenlicher, auch er, Dein Bruder, deſto eher gelediget werden möchte, hielten Wir dafür, daß dahin zu handeln wäre, daß er in Zeit dieſer wäh-

renden Fehde der Krone Frankreich wider England nicht zu dienen, ſondern alſo ermeldte Zeit als ein Neutral ſtill zu ſizen, zuſagen und verſprechen thäte. Dann und dieweil er kein geborner Franzos, ſondern ein Deutſcher iſt, ſo verſehen Wir uns, ſolches möchte ihm bey ſeinem Herrn, dem König von Frankreich, auch in Bedenkung, daß er deshalber deſto eher und leidentlicher gelediget, und dadurch allerhand vorſtehender Gefahr überhoben würde, zu Gnaden gelangen. Wir ſind auch freundlich erbietig, Uns neben andern Chur- und Fürſten (gegen denen, ſo Uns bekannt ſind) mit Fürſchriften zu erſcheinen, auf Maas, wie Du und die Freundſchafft ſich deß miteinander vergleichen werden. So dann wollen Wir auch des Berichts, wie ſich ſolche Niederlage verlaufen und zugetragen, auch wer aller von vornehmen Leuten gefangen und umgekommen ſeyen, von Dir freundlich gewärtig ſeyn. Dann und dieweil ſo viel guter Leute gefangen, und dagegen ſo wenige auf dem Plaz geblieben, ſo hat es bey Uns ein gar ſeltſames Anſehen. Wollten Wir ꝛc. Pfullingen den 24. Aug. 1557.

Chriſtoph.

XL.

Von Rheingraf Joh. Philipp an Herzog Chriſtoph, den 6. Merz 1558.

Ich kan nicht genugſam Dank ſagen aller Ehren und Gnaden mir von E. F. Gn. wiederfahren, wie treulich Sie auch für mich armen geſchrieben. Es iſt nicht ohne, es iſt mir zum Beſten gekommen. Will Gott, ich ſolls mit Leib und Gut einmahl mit allem Gehorſam und Unterthänigkeit verdienen. Ich bin nach Gelegenheit wohl gehalten, mag Spazieren reuten und vom Prinzen wiederfährt uns viel gutes; aber das Nuß eßen iſt ein bös Kraut; Gott beßere es nach ſeinem Willen. Ich ſchreibe ein Brieflein Kön. Maj. aus Böhmen, habs nicht können unterlaßen, wiewohl ich weiß, daß ich gering und unwürdig bin. Aber allweil ich ſo hart eingeſchloßen geweſen, habe ich ſonderliche Gedanken und Träume mehr an Ihre Maj. gehabt, dann ſonſt nirgendshin, daß mich deucht, ſo ich mich Ihrer Maj. einmal möchte befehlen und Sie meinen unterthänigſten geneigten Willen ſpüren möchte, daß ich viel leichter alles mein Unglück hintragen ſollte. Bitte, E. F. G. wollen den Brief überſenden und mir alſo gnädig ſeyn, und neben meinem Brief mein kekes

Vornehmen entſchuldigen, dann die in meiner Geſtalt, wie ich jezt bin, ſind, haben viel Anfechten und etwa eine Freude und Erquickung an einem Ding mehr, als am andern. So habe ich meine Erquickung an dem Brief gehabt, und habs nicht laßen können. Ihre Maj. ſollen die Gelegenheit entſchuldigen, E. F. G. ſollen mein Schreiben auch zu keinen Ungnaden aufnehmen, dann mein Troſt ſteht mehr auf E. F. Gn. dann auf niemand. Ich bin auch ewig E. F. G. Eigener mit Leib und Blut, bitte, wolle mich dafür halten und dem Allmächtigen befohlen. Die Prinzeßin iſt mit Tode abgegangen, iſt uns übel zumal gekommen. Breda den 6. Mart. 1558.

Johann Philipp, Rheingraf.

XLI.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 3. May 1558.

Wir haben Dein Schreiben dd. 6. Mart. auch geſtern den 2ten dieſes laufenden Monaths ſamt dem eingelegten Schreiben an die K. W. zu Böhmen weiſend, empfangen, und alles ſeines Innhalts verleſen und daraus ſonders gern vernommen,

daß es Dir wohl gehet und Du dermaßen gehalten wirſt. Wo auch Wir Dir zu Deiner Wohlfarth und Erledigung mit Schreiben, Schicken oder ſonſt durch andere fügliche und gebürliche Wege förderlich und behülflich ſeyn können, wollen Wir an Uns nichts erwinden laßen. So dann bedanken Wir Uns auch gegen Dir Deines hohen Erbietens ganz freundlich und haben Deinem Begehren nach Hochgedachter Kön. W. zu Böhmen Dein Schreiben alsbald zugefertiget. Wollten Wir ꝛc. Stuttgardt den 3. May 1558.

Chriſtoph.

XLII.

Vom Rheingrafen Philipp Franzen, an den Würtembergiſchen Cammer- (geheimen) Secretarium, Franz Kurzen, vom 22. Apr. 1558.

Wir ſchicken Euch hierinn ein Paket Briefe, ſind uns von unſerm lieben Bruder an Herzog Chriſtophen ſtändig zugekommen und bittet S. L. wir ſollen wieder Antwort begehren. So iſt an Euch als zu unſerm guten Gönner unſere günſtige Bitte, Ihr wollet obgemeldte Schrifft meinem gnädigſten Fürſten und Herrn überliefern, das wollen

Wir um Euch jederzeit beſchulden, und ſind Euch alles Guts zu erzeigen, nach unſerm Vermögen jederzeit willig und geneigt, mit Bitte, Ihr wollet meinem gnädigen Herrn unſern unterthänigen Dienſt anzeigen und uns Ihren F. G. gnädiglich laßen befohlen ſeyn, als Ihrer F. G. eigen. Dat. den 22. Apr. 1558.

Philipp Franz, Wild- und Rheingraf.

Zur neuen Zeitung hat uns auf den 16. Apr. unſers Sohns Præceptor geſchrieben, wie ſich anhebe eine große Meuterey in Frankreich zu Paris und auf dem Lande, der Religion halben und ſich der Cardinal hart bewerbe, daß das Kriegsvolk bald ankomme und in großen Sorgen ſtehe. Gott gebe, daß es wahr ſeye. Der Cardinal hat auch viele Obriſten beſtellt, und will ſchier in allen Landen kriegen. Man ſagt offentlich, er gedenke Pabſt zu werden. Wie Ihr dann hie aufgezeichnet habt die Obriſten und wo ſie alle hinziehen ſollen. Man weißt noch nichts von Reutern, es iſt gar ſtill mit ihnen.

Beylage.

Die Obriſten und ein jeglicher ſoll zehen Fähnlein haben, der ſollen zehen ein Regiment ſeyn.

Zum erſten mein lieber Bruder, der ſoll zwey Regimenter haben, zwanzig Fähnlein und ſoll

über zehen Fähnlein Graf Jörg von Weſterburg lieutenant ſeyn, über die andere zehen Stern der alte lieutenant. Die zwey Regimenter ſollen in Schottland ziehen.

Zum andern der von Hewen, auch zehen Fähnlein, der ſoll in Italien.

Zum dritten der von Rogendorf, auch zehen Fähnlein, auch in Italien.

Zum vierten Reckenrodt, auch zehen Fähnlein, auch in Italien.

Zum fünften Reifenberger, auch zehen Fähnlein, auch in Italien.

Zum ſechſten Falckenberger, auch zehen Fähnlein, auch in Italien.

Zum ſiebenden Lützenburger, auch zehen Fähnlein.

Zum achten Jacob von Arſperg ſoll auch zehen Fähnlein haben, man weiß es noch nicht gewiß.

Zum neunten ſoll ein Wälſcher, weiß ſeinen Nahmen nicht, auch zehen Fähnlein haben.

Lieber Franz Kurz, thäte noth, daß ich einen eigenen Schreiber mitſchickte, der meine Schrift läſe. Wenn ich mehr Zeitung bekomme, will ichs meinem gnädigen Herrn zuſchicken.

LXIII.

Franz Kurzens Antwort an den Rheingrafen vom — May.

1558.

Euer Gnaden gnädiges Schreiben samt derselben Bruders sonderbaren eingeschlossenem Mißiv habe ich unterthäniglich empfangen, und dasselbige meinem gnädigen Fürsten und Herrn zu Wirtenberg unterthäniglich behändiget: Darauf haben Sr. F. G. wohlgedachtem derselben Bruder wiederum beantwortet, wie E. G. hiebey gnädiglich zu sehen. So dann habe ich auch S. F. G. die zugeschriebene Zeitung (darum E. G. ich unterthäniglich Dank sagen thue) berichtet, die laßen S. F. G. Ihr, wo des Orts allein die Ehre Gottes gesucht, wohl gefallen. Und habe ꝛc. Dat. den — May 1588.

Franz Kurz.

XLIV.

An Herzog Christoph, den 24. Nov.

1558.

In dieser meiner Noth weiß ich keinen Trost noch Rath, dann alle meine Zuversicht und Hoff-

mung ſteht zu E. F. G. Dieweil ich nun in groſſem Zweifel ſtehe des Friedens und beſchloßen, daß ich nicht ledig werden kann, ſo habe ich noch meinen alten Vorſchlag vor, davon nicht viel zu ſchreiben, aber Zeiger dieſes ſoll E. F. G. allen Bericht thun, bittend um Gotteswillen, E. F. G. wollen durch die Finger ſehen und nichts darum wiſſen, und ſich gar nicht anſtellen, wenn die Vögel aus dem Neſt ſind, ſie ſuchen laſſen, wo ſie nicht, und als der Verſtändigſte ihnen rathen, wies E. F. G. am beſten anſehen. Auch dieweil ich vernehme, daß ein Reichstag beſchrieben, meine unterthänige Bitte, E. F. G. wollen da andere Chur- und Fürſten bewegen, noch einmal mir zum beſten eine Fürſchrift zu thun an Kön. Maj. aus Spanien. Dann die Fürſchrift, ſo hiebevor für mich beſchehen, hat uns viel gutes gethan. Ich kann E. F. Gn. nicht alles ſchreiben, bitte aber als ein barmherziger frommer Fürſt, Sie wollen meiner ſelbſt am beſten gedenken und gnädig rathen helfen und fürſtehen. Daun da iſt Leib, Ehre und Gut ewig E. F. G. eigen zu Dienſt biß in den Tod, bittend den Allmächtigen, er ſpare E. F. G. in langwühriger Geſundheit. Serran den 24. Nov. 1558.

Johann Philipp Rheingrafen.

Calais wird allein den Frieden brechen.

XLV.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 28. Dec. 1556.

Wir haben dein Schreiben und deines Dieners Matthis, gegenwärtigen Briefs Zeigers, mündliches Anbringen gehört und können von wegen jetzo vorſtehenden Reichstags, auch ſonſt aus allerhand Urſachen nicht erachten, daß dir rathſam, ja auch fürſtändig ſeyn möchte, bewußter maßen anzufahren. *) Wir wollen uns aber mit dem Pfalzgrafen Otto Heinrich, Churfürſten, berathen, wie mit S. L. Zuthun und ſonſt bey K. W. zu Hiſpanien Deiner Erledigung halber gehandelt möchte werden auf leidentliche Ranzion, und im Fall daß dir nicht zugelaßen werden wollte, deinem Herrn, und König in Franckreich, in währender Fehde in Kriegsſachen zu dienen, daß doch dir vergönnt würde, Dich anheim Deiner Gelegenheit nach zu halten, biß daß beede Potentaten Uns

*) An ſtatt dieſer Worte: bewußtermaßen die Sache anzufachen, ſind im Concept des Briefs die Worte ausgeſtrichen: daß einige Reuterey oder Gegenfang vorgenommen werde. Hieraus läßt ſich nun einiger maßen ſchließen, welchen Vorſchlag der Rheingraf dem Herzog gethan habe.

miteinander verglichen würden. Was nun Wir mit Sr. Lbden Uns entſchließen werden, ſoll dir von Uns unverhalten beiben. Dann was Uns immer thunlich, das zu deiner Entledigung fürſtändig und dienſtlich ſeyn kann, und wir darzu verhelfen und fördern können, ſoll an Uns kein Mangel erfunden werden. Wollten wir ꝛc. Stuttgardt den 28. Dec. 1558.

Chriſtoph.

LXVI.

Von Rheingrafen Philipp Franz an Franz Kurzen, den 31. Jan. 1559.

Unſerm genommenen Abſchied nach in Bergzabern, unſern lieben Bruder belangend, welcher geſtalt die Chur- und Fürſten für ihn ſchreiben ſollten, haben wir mit unſerm Schwager, dem Großhofmeiſter *) unterredet, wie mans angriffe, damit man ihm einmal aus dem Elend hülfe, weißt er Uns an, wie ihm vor einer geringer Zeit unſer lieber Bruder geſchrieben, man ſolle nochmals nicht die Erledigung zu Ranzion begeren, ſondern wo

*) Dies war Eberhard Schenck von Erpach, Chur-Pfälziſcher Großhofmeiſter.

möglich ledig ohne eine Ranzion und könnten wir es zuwegen bringen und ihm zuſchreiben, wolle er uns verſtändigen, die Chur- und Fürſten zu berichten, welcher geſtalten er die Chur- und Fürſten vermeinte für ihn zu ſchreiben, welches Schreiben Wir dann an Stunde zu ihm hinab gethan. Verſehen Uns bald wiederum Bottſchafft zu haben, wie Ihr denn auch wißet, daß er mein lieber Bruder nicht zu Paris geweſen, hat ſein Ausbleiben den König und Connetable treflich übel verdroßen, kann niemand wißen, was die Urſache ſey. Dieß alles wollet unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn von Wirtemberg von Uns unterthäniglich, auch von wegen unſers Schwagers, anzeigen; doch ſtehet es alles auf Ihrer F. G. Verbeſſerung. Das mögen Ihre F. G. ſo Sie etwas vermeinten, das der Sache zu guten käme, unſerm Schwager dem Großmeiſter gnädiglich verſtändigen. Euch alles gutes zu beweiſen, ſind Wir ꝛc. Heidelberg den letzten Jan. 1559.

Philipp Franz, Wild- und Rheingraf.

XLVII.

Vom Herzog Chriſtoph an den Rheingrafen Philipp Franz, vom 10. Febr. 1559.

Wir ſind deines Schreibens, ſo du unſerm Cammer-Secretario Franz Kurzen deines Bruders halben gethan, unterthänig berichtet worden. Geben dir darauf freundlicher Meinung zu vernehmen, daß die franzöſiſche Bothſchafft, nemlich der von Bour, Dillon und der Erzbiſchof von Vienne, ſo auf Augſpurg zuziehen, angeſtern allhier bey Uns angekommen, mit denen Wir unter anderm auch der Gefangenen halben, ſo zu beederſeits gefangen ſind, zu Rede geworden, welche uns auch ſo viel zu verſtehen gegeben, daß beede Theile ſich allbereit dahin verglichen, wann gleich der Vertrag ergehen ſollte, daß dadurch die Gefangene nicht ledig würden, ſondern jedem Theil bevorſtehen würde, ſeine Gefangene nach jedes Gelegenheit zu ranzioniren. Derhalben unſers Erachtens du, als der Bruder, auch ganze Freundſchafft in dieſem Fall nicht zu feyern haben, ſondern nach Mittel und Wege bedacht ſeyn und trachten ſollen, damit ermeldter Euer Bruder zur Ranzion gebracht und alſo aus ſolcher Gefängniß kommen

und erlediget werden möge. Wollten Wir ꝛc. Stuttgardt den 10. Febr. 1559.

Chriſtoph.

XLVIII.

An Herzog Chriſtoph, den 1. Febr. 1559.

Demnach ich durch Hülfe vieler meiner Herrn und Freunde einen Monath lang Erlaubniß erlangt, meine Geſchäffte zu verrichten und alsbald mich wiederum einzuſtellen, habe ich nicht wollen unterlaßen, ſo mich Zeiger dieſes berichtet, ſeinen Weg nach E. F. G. zu nehmen, mich als einen armen, unterthänigen, ſchuldigen, und ewigen Diener zu erinnern. Ich hätte auch wohl E. F. G. viel neues zu ſchreiben, aber ich bin auf meinen Glauben hart verbunden. Alſo, obſchon mein Schreiben als nichts, und nirgends nachtheilig ſeyn möchte, ſo laße ichs bleiben und Patienza. Allein ſo viel will ich E. F. G. wohl ſagen, daß niemand iſt, der ſich Friedens oder Kriegs eines mehr als des andern vertröſten dürfte. Gott gebe ſeine Gnade, dann ich beſorge, ſo anders als Friede geſchähe, ſo muß auch mein Leiden und Gefängniß länger werden, es wäre dann, daß durch

Gottes Hülfe E. F. G. und andere Chur- und Fürſten, ſo durch E. F. G. erwecket, ſich meiner annähmen und ſollicitirten, nicht gleich andern, ſo größere Herrn ſind, Connetable, Admiral ꝛc. ranzioniren. Dann mich deucht unbillig, dieweil ich mit nichts verpflichtet, ſondern einer freyen Nation, alles meines Glücks und Heils beraubt ſeyn, und in einer Gefängniß meine Tage verſchlieſſen, um meinem Ehren genug wollen thun, auch meinem Dienſt, ſo ſich der Tag und Unglück zugetragen. Dann wo das nicht ſtatt ſollte haben, ſo iſt ehrlich zu ſeyn eine große Pein und in ſolcher Gelegenheit bey Zeit ſich heimzumachen oder den Rücken wenden ein groſſer Vortheil. Doch in allem ſetze und ſtelle ich alles in E. F. G. beſtes Bedünken, als da ich den meiſten Troſt von empfangen, auch alle meine Hoffnung zuſteht.

Was ich hier im Hofe meinethalben erhalten habe, kann ich E. F. G. auch nicht eigentlich zuſchreiben, ſondern demnach ich mich genug erklärte, eben als wohl zufrieden zu ſeyn, Speck und Erbſen daheim zu eſſen, als Gebratenes bey Undanckbarkeit. Gute Worte iſt die Looſung und wer da möchte haben, was man ihm ſchuldig iſt, wäre beſſen. Aber fromm, aufrichtig und red-

lich geht durch alle Lande, dem will ich, mit E. F. G. Rath, vor aller Welt Gut zum erſten nachtrachten und alles Unglücke für Glück achten, biß es Gott beſſert. Es haben ſonſt alle Herrn in Brabant, inſonderheit der Prinz von Orange, viel gutes bey mir gethan, und eine gnädige Gefängniß von Kön. Maj. gehabt. Bitte Gott, daß ichs mit Ehren einmahl unterthäniglich verdienen möchte. Aber der Welſche ſagt: nulle belle priſe. Ich bin Botſchaft alle Tage gewärtig von der Verſammlung, welche erſt als geſtern geſchehen, und werde durch gute Freunde, was man ſich verhoft, verſtändiget werden. Alsbald will ich einen eigenen Diener E. F. G. ſo es der Rede werth iſt, zuſchicken und nichts verheelen. E. F. Gn. letzte Briefe habe ich noch nicht bekommen, aber Bilſtein hat mir ſummarium geſagt. Es iſt mir unmöglich, alle Gnade, Rath und Hülfe zu verdienen, allein Leib und Gut iſt ewig E. F. G. zu unterthänigen Dienſten mit Gehorſam geneigt und bitte allein, E. F. Gn. wollen mir alſo gnädig ſeyn und doch Kön. Maj. aus Böhmen allezeit meinen unterthänigen Dienſt, wenn E. F. G. Ihrer Maj. ſchreiben, nicht vergeſſen. Denn mit Gottes Hülfe ſoll meine arme Hand dem Herrn noch einmal mit Treuen unterthänige Dienſte lei-

ſten. Dann da ſteht mein Herz. Ich habe eine Bekümmerniß, daß Ihre Kön. Maj. E. F. G. auf mein Schreiben, ob möchte ich mit meinem Leib und Unkoſten wieder den Erbfeind Ihrer Kön. Maj. zu Dienſt mich dahin ergeben, daß Ihrer Kön. Maj. Herr Vater, jetzt Kayſ. Maj. deß wenigs Gefallens, daraus ich vernehme, daß unſchuldig ich da nicht viel Gnade zu erwarten. Denn das ſollen E. F. G. wißen, ſo man es nicht in Ungnaden aufnehmen will, und ich ledig ſeyn möchte, daß ich kein anderes Vornehmen noch Freude habe, ſo ſich ein ernſthafter Zug begäbe, all mein kleines Vermögen, auch wozu ich gut wäre, darzuſtrecken und Mühe und Vermögen nicht ſparen, und für einen armen Grafen eine gute Geſellſchafft ſondern J. M. einigen Unkoſten mitzubringen ꝛc. E. F. G. wollen als für ſich ſelbſt, bis es ſich die Gelegenheit zutragen möchte, was mir am bequemſten zu thun ſeye, erkundigen und gnädigen Rath mittheilen und des Orts, wie oben gemeldet, mich in Gnaden erhalten, doch bey E. F. G. zuvor in allem. Paris den 1. Febr. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

XLIX.

Von Herzog Chriſtoph, den 23. Febr. 1559.

Anheut Dato iſt Briefs-Zeiger vom K. W. zu Böhmen auf der Poſt zu Uns gekommen und hat Uns ein Schreiben von Ihrer K. W. gebracht, wie du aus beyligender Copey zu ſehen. Nun haben Wir ihm nicht können rathen, daß ohne Geleit Deines Herrn, des Königs von Frankreich, Er ſich durch Frankreich begeben thue, ſondern daß Er ſich zu Dir verfüge, und hielten dafür, wann du deinem Herrn geſchrieben, auch Copey der Kön. Würde zu Böhmen Schreiben mitgeſchickt hätteſt, es ſollte nicht Noth haben, ihn durch Frankreich nach Spanien paßiren zu laſſen.

Wir haben angeſtern von Kreutzen ein Schreiben von Dir empfangen, deß Datum Paris den 1. dieſes Monaths und daß ſich Deine Erledigung ſo lange verzeucht, ſehen Wir nicht gern, haben auch vor wenigen verruckten Tagen Deinem Bruder geſchrieben, was die franzöſiſche Geſandte, ſo jetzt auf dem Reichstag zu Augſpurg ſind, an ihrem Hinaufziehen Uns angezeigt, daß, wo gleich der Vertrag zwiſchen beeden Potentaten ergehe, daß die Gefangene beederſeits darum nicht gele-

diget, ſondern als wohl in einen als den andern Weg ſich mit Ranzion ledigen müßten. Darum hielten Wir dafür, daß Du Dich entſchloßen, welcher geſtalt und um was Ranzion Du gedächteſt, Dich zu ledigen und Uns oder Deinem Bruder fürderlich zugeſchrieben hätteſt. Wollen Wir alsdann gern neben andern Deinen Herrn und Freunden alle mögliche Wege, ſo zu Deiner Erledigung fürderlich ſeyn mögen, verſuchen. Dieweil Wir auch nicht wißen, ob Du Herzogs Erichs von Braunſchweig Gefangener oder des Königs Philipps ſeyeſt und welchem die Ranzion von Dir gebüre, ſo erfordert die Nothdurft, daß Wir und diejenige, ſo hierinnen Unterhändler ſeyn ſollen, deßelben Wißenſchaft haben. Was Du Uns dann weiter von wegen des Königs von Böhmen ſchreiben thuſt, das wollen Wir zu eheſter Gelegenheit Ihrer Kön. W. verſtändigen, und was Uns zu Antwort gefällt, Dir nicht verhalten. Wollten Wir ꝛc. Stuttgardt den 23. Febr. 1559.

Chriſtoph.

L.

An Herzog Chriſtoph, den 26. Febr. 1559.

E. F. G. mir gethanes gnädiges Schreiben, deß Datum ſtehet den 28. Dec. leztverſchienen, iſt mir nach Breda geſchickt, aber nicht behändigt, ſondern erſt wiederum allher gen Hof, da ich dieſen Monath lang, welcher nun faſt aus, meiner Geſchäfte zu verrichten von K. W. aus Hiſpanien Erlaubniß gehabt, gebracht und überantwortet worden, in welchem ich Derſelben Fürſtliches Gemüth und gnädigen Willen Sie gegen mir tragen, auch den guten Rath, dem ich folgen will, wohl vernommen und verſtanden. Wiewohl um E. F. G. ich ſolches nicht verdient, noch künftiglich kan, thue ich mich doch aufs wenigſte, wie billig, ganz unterthänig dienſtlich bedanken, daß Sie meiner alſo gnädiglich eingedenk und meiner Erledigung halber ſich ſo gnädig annehmen und bemühen wollen, die ich ganz unterthäniglich und dienſtlich bitte, weil ich verſtanden, Churfürſtliche Pfalz Hochlöblicher Gedächtniß, mein allergnädigſter Churfürſt und Herr, verſchieden in Gott ſeyn ſoll, daran ich eine gute Stüze verlohren hätte, wo dem alſo, das mir von Herzen leid wäre, auf jezigem

Reichstage ſamt andern Chur- und Fürſten, ſo E. F. G. mir zum Beſten gnädiglich erwecken mögen, bey Kayſ. Maj. oder Kön. Würde zu Böhmen, ſo viel zu erhalten, daß möchte des Theils, die bey K. W. aus Hiſpanien von meinetwegen gehandelt worden, mit ſamt der Chur- und Fürſten Fürſchrift, dieweil ja Ihre K. W. mich je und keiner andern Urſachen aufhält, dann allein dieſen Zug nicht wider ſie zu dienen, daß mit gemugſamer Bürgſchafft oder Bezahlung meiner Ranzion mir vergönnt möchte werden, wider den Erbfeind den Türken, in ermeldter Kayſ. Maj. oder Kön. Würde aus Böhmen Dienſt meine Haut zu wagen, und nicht alſo in der Gefängniß verfaule, da ich niemand nuz bin. Dann wahrlich ich Ihrer K. W. von Grund meines Herzens dermaßen unterthänigſt und dienſtlich zugeneigt, daß ich dabey lieber leib und Gut und ſonſt darſtrecken wollte, als bey manchem um große Beſoldung. Und mögen E. F. G. endlich wißen, daß ich auf dieſe Stunde keine größere Freude hätte, dann meinem Vaterland nicht allein in dem, ſondern in allen andern Dingen möchte einen wohl angenehmen und gehorſamen Dienſt beweiſen. Und bitte auch E. F. G. unterthäniglich, wie Sie das wiſſen am beſten vorzubringen, daß Kayſ. Maj. oder Kön. W. mein unterthänigſtes Gemüth und Mei-

nung gefallen und möge alſo durch E. F. G. gnädige Hülfe und Mittel einen gnädigen Kayſer und König erhalten. Und obſchon ich lang inſonderheit in Sinn und Luſt gehabt, einen Türkenzug helfen zu thun, wann es gleich auf meinen Koſten ſeyn ſollte, dann ich daſelbſt recht zu dienen, noch Ihrer Kayſ. Maj. mit großer Beſoldung zu beſchweren nicht bedacht, ſo habe ich jezt noch viel mehr Begierde, weil ich erfahren, es ſoll E. F. G., ſo ein Zug in gemeldtes vorgenommen, neben Ihrer K. W. denſelben Haufen als oberſter Feldhauptmann führen. Dann da wollte ich mich alles Leids ergözen, wenn ich möchte in E. F. G. Geſellſchaft, als ein ewiger eigener Diener, mir keinen Schlaf laßen ſo lieb ſeyn, wollte auch Leib und Leben, keine Mühe noch Arbeit nicht ſparen, ſondern E. F. G. nach allem meinem geringen Vermögen vieler Sorgen helfen überheben. Mit der Maaße können E. F. G. mir armen Bekümmerten aus meinen Aengſten gnädiglich verhelfen, wo es anders Krieg bleiben ſoll. So aber dieſes Mittel fehlen ſollte, bitte ich, E. F. Gn. wollen mir ſo gnädig ſeyn, neben andern Chur- und Fürſten ſo viel handeln, daß etwa ein Verſtändiger in Geſandten weiſe zu K. W. aus Hiſpanien möchte geſchickt und erlangt werden, daß auf gute Bürgſchafft, nicht wider die K. W. in dieſem währen-

den Krieg zu dienen, noch zu practiciren, ich etwa draußen in Deutſchland, wo es E. F. Gn. am beſten anſieht, oder in meiner Behauſung, meinen Aufenthalt haben möchte. Und bitte nochmahls E. F. G. ganz unterthäniglich, mich als deren gehorſamen ewigen Diener nicht zu verlaßen, ſondern in ihrem gnädigen Befehl erhalten. **Dann wo E. F. Gn. die Sache nicht mit Ernſt angreifen, habe ich keinen Troſt oder Hülfe mehr.**

So aber der Krieg zwiſchen dieſen beeden Potentaten, wie ich dann zu Gott verhoffe, zum Frieden gerathen würde, und der gemeldte Zug in Ungarn einen Fortgang haben ſollte, und Kayſ. Maj. desgleichen E. F. G. mich für einen armen Diener leiden möchten, ſo habe ich allbereit alle Oberſten, ſo auf dieſer Seite, ſamt den Regimentern, und auf jener Seite auch etliche Regimenter Kriegsvolk ſo weit beſprochen, daß ich verhoffe, ſie alle wollte E. F. Gn. zum Beſten zuführen. Und damit Dieſelbige ſpüren mögen, wie gut ichs meyne und wie weit ich den Sachen nachgedacht, habe ich viel nahmhafter von Adel hie zu Hofe beſprochen, die alle eine Luſt hätten, ſolchen Zug helfen zu vollenden, E. F. G. Befehl und ſonderlich der von d'Anville, des Connetable zweyter Sohn, welcher des Königs noch ſeines Vaters

Zorn nicht anſehen und ſich darein begeben will und mich gebeten, E. F. Gn. darum zu ſchreiben, ſo fern es Kayſ. Maj. gefallen, wollte er ein 3 oder 4000 Schützen von den alten Piemonteſer Banden, die wohl gegen dem Feind zu gebrauchen, erfahrne Kriegsleute, auch ihrer Wehr ſo ſicher und gewiß ſind, als die Spanier immer ſeyn mögen, ſamt 1000, 12 oder 1500 leichten Pferden, alle von Adel, die eine ſonderliche Luſt dazu haben, auf eine billige Beſtallung zuführen. Er iſt ein freyer junger Herr und ein rechtſchaffener Herrenſohn, zu ſolchem Handel auserwählt, auch ein guter Chriſt, welcher viele unter den großen Fürſten und Herrn und ſonderlich unter den Prälaten, in dieſem Lande ſind. Gott habe Lob, der Hoffnung, es werde ſich von Tag zu Tage durch ſeine göttliche Hülfe weiter einreißen; doch bitte er, Dieſelbige E. F. G. wollen ſolches in der geheim halten und ein Wochen oder etliche davor zu wißen thun, weß Sie in dem entſchloßen und erhalten werden, damit ſich ein jeder darauf wüßte zu rüſten, wie E. F. G. das am beſten gnädigſt verſtehen.

Und auf daß Dieſelbige auch einen Bericht haben, was die Geſandte zu beeden Theilen auf der Verſammlung zu Klein-Camerin beſchloßen, wiewohl mir nicht zweifelt, Dieſelbige deß vielleicht

beſſer Wiſſens, kan ich doch nicht unterlaßen, Deren anzuzeigen, daß ſie aller Irrung, ſo Hiſpanien gegen Frankreich von langer Zeit her gehabt, verglichen, und giebt je einer dem andern wieder, was ihm genommen geweſen, ausgeſcheiden Eine Stadt behält der König, mein Herr, ihm vor, zu ſchleifen. Item mit Mayland und Neapel ſind ſie auch verglichen. Was in Piemont und Italien iſt eingenommen worden, ſoll auch wieder an Ort und Ende, dahin es gehört, übergeben werden, ausgeſcheiden vier Städte behält mein Herr ihm bevor. So iſt der Heyrath zwiſchen dem Prinzen von Hiſpanien und meines Herrn älteſten Tochter beſchloſſen, mit 300,000 Kronen, ſo er ihr giebt. Deßgleichen giebt er dem Herzog von Savoyen zu ſeiner Schweſter und giebt ihm das Land wieder ein. Die Burgundiſche wollen die Engliſche mit in den Vertrag ziehen und Calais wieder zu ihren Händen haben, das mein Herr nicht thun, ſondern dasjenige ihm von ſeinem Patrimonium gebürt, behalten will, dieweil einem jeden das Seine wieder zugeſtellt wird, darauf zu beyden Theilen in England zu der Königin geſchickt worden, mit ihr zu handeln, ob ſie mit einer Penſion oder jährlichem Geld zu vermögen und derhalber zu vergleichen wäre. Was nun dieſelbige wiederbringen, wird man mit der Zeit erfah-

ren und ſehen, ob Friede oder Krieg ſeye. In mittler Weile rüſtet ſich der König, mein Herr, heftig, fertiget ſeine Hauptleute ab, als wollte er ſich gewaltig zur Gegenwehr und dem Krieg ſchicken. Mais je crois, que ce ſont bonnes mines, damit je einer dem andern das Schwerdt in der Scheide behalte. Jedoch wo der Bock angehen, würden meine Regimenter wieder aufgerichtet. Da bitte abermal E. F. Gn. ich ganz unterthäniglich, Ihr die Meinen laßen befohlen ſeyn, wo etwa Defenſions-Mandata *) ausgehen würden, ein wenig durch die Finger zu ſehen. Das bin ich um Dieſelbige als Ihr eigener und ewiger gehorſamer zu verdienen ich jederzeit pflichtig und geneigt. Damit ꝛc. Willokotre am 26. Febr. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

P. S. Ich ſchreibe Kön. W. aus Böhmen ein kleines Brieflein, das mögen E. F. G. beſichtigen und wo Sie es gut befinden, Ihrer K. W. überliefern laßen.

LI.

*) Avocatorien.

LI.

An Herzog Christoph, den 5. Mart. 1559.

E. F. G. gnädiges Schreiben ſamt Kön. Maj. aus Böhmen Brief habe ich heut dato empfangen, alsbald den Boten mit einem Paßport abgefertigt, auch denſelbigen Tag mich wiederum auf den Weg gemacht nach meiner Gefängniß, und mich wiederum einzuſtellen. Der Fried lauft noch vor den Händen, der Zank iſt um Calais. Gott gebe, daß ſie was gutes machen. Sie ſind ſonſt aller Dinge verglichen, aber der Punct allein hätte ſie ſchier geſchieden. Nun Gott ſchicke es, wie Er will. Es geſchieht mir am unbilligſten, jedermann zu ranzioniren und mich allein behalten, mein Glück und Heil zu verſäumen, und was ich mein Lebenlang geſäet, daß es andere abſchneiden. Weiß nicht, was Nuzen Kön. Maj. in Hiſpanien davon hat, dann mein Herr bleibt deshalben nicht ungedient. Und E. F. G. Schreiben nach will ich E. F. G. nicht verhalten, wie meine Sachen ſtehen. Der Marſchall und ich ſind von Herzog Erichen über vieles Zuſagen dem König verkauft worden für 55000 Kronen ſamt und ſonders, doch dergeſtalt, ſo man uns höher ſchäzen

würde, ſolches ſoll dem Herzog zum Beſten kommen, und daß mein Gefängniß zu Breda ſeyn ſoll. So nun E. F. G. ſich meiner erbarmen wollen, und ſich der Sachen annehmen, können E. F. Gn. anzeigen mein kleines Vermögen, der jüngſte von meinen Brüdern, wie nichts geſpart, ſondern viele Schulden gemacht, und eine Fürbitte, damit E. F. G. und andern Chur- und Fürſten ſo viel zu Ehren gethan werde, daß ich möchte biß auf ein zehentauſend Kronen, wo mans nicht mildern könnte, ranzionirt werden, oder was es mich koſte, doch daß ich möchte wiederum zu meinem Dienſt ſchreiten, wo je das nicht möglich, daß ich möchte E. F. Gn. und andern geſchenkt werden, oder meine Gefängniß zu Haus halten möchte, welches mir doch ſehr beſchwerlich ſeyn würde, meine beſte Zeit, da ich hoch hätte mögen empor kommen, zu verſäumen. E. F. G. können jezund alles am beſten anſtiften, dieweil die Chur- und Fürſten bey einander ſind. Ich ſtelle es E. F. G. heim, dann Leib und Gut iſt E. F. G. eigen, habe auch keinen andern Troſt. Ich ſchreibe Kön. Maj. aus Böhmen auch und bitte Sie um eine Hülfe und Fürſchrift. Ich vernehme, es ſey kein Türkenzug vorhanden, ſonſt wäre dahin meine Luſt, wie ich E. F. Gn. am

lezten geſchrieben; bitte E. F. G. behalten mir einen gnädigen Kayſer und König und haben mich gnädiglich befohlen. Kleinen Kammerſin den 5. Mart. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

Es müßte ein guter Geſell als Geſandter weiſe von meiner Sache zum König von Spanien geſchickt werden, der da mit mir auch communiciren möchte, wie ihm zu thun ſeye. Ich wills mit Gottes Hülfe ewig verdienen.

LII.

Von Herzog Chriſtoph an Rheingrafen Philipp Franzen, den 21. Mart. 1559.

Was Uns Dein Bruder, Johann Philipp, Rheingraf, ſchreiben und bitten thut, das haſt Du innliegend zu verleſen. Und wollen Dir darneben nicht bergen, daß Wir Herzog Wolfgangen, Pfalzgrafen, ſolches auch zugeſchrieben und S. L. erſucht und gebeten, gedachtem Deinem Bruder und der ganzen Freundſchafft zu Gnaden und Gutem ſich der Sache neben Uns zu unternehmen. Darum ſo wolleſt die Sache bey S. L. auch treiben und bitten, ſich derſelben zu beladen und daß dieſelbige förderlich vorgenommen werde, dann

eher je beßer. Was dann alſo Wir neben gedachtem Herzog Wolfgang zu ermeldtes Deines Bruders Erledigung mit Schreiben oder Schicken helfen, handeln und vornehmen können, wollen Wir an Uns nichts erwinden laßen. Wollten Wir ꝛc. Wildbad den 21. Mart. 1559.

Chriſtoph.

LIII.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 22. Mart. 1559.

Wir haben Dein Schreiben dd. 5ten dieſes noch laufenden Monaths auf vorgeſtern gegen Abend allhie empfangen und das Schreiben an die K. W. zu Böhmen den nächſten auf der Poſt Ihrer K. W. zugeſchickt und daneben Dieſelbige gleicher geſtalt dienſtlich gebeten, die Fürſchrift an die K. W. zu Hiſpanien Dir gnädigſt mitzutheilen und dermaſſen mit Gnaden zu befürdern, auf daß Du auch einſt Deiner Gefängniß und Verſtrickung auf eine leidentliche Ranzion erlediget werden möchteſt. Sodann und weil Wir hievor von Herzog Wolfgangen, Pfalzgrafen, verſtanden, daß S. L. Dir auch mit ſonderem freundlichen Willen geneigt ſeye, haben Wir ſolches S. L. auch zugeſchrieben und

die freundlich gebeten, ſich neben Uns und Deiner Freundſchafft der Handlung auch zu unternehmen. Wo nun S. L. wie Wir verhoffen, ſich alſo einlaßen, ſo wollen Wir unſere Geſandte zu beeden Theilen fürderlich zu Höchſtgedachter Kön. Würde aus Hiſpanien ſchicken und um Erledigung auf eine leidentliche Ranzion anhalten und bitten. Wir ſorgen aber daneben, die Summa der Ranzion, wie in Deinem Schreiben vermeldet, werde zu Deiner Erledigung nicht erſchießen. Darum und dieweil Wir ohne das gegenwärtige Briefs Zeiger, unſere Räthe und Diener zu Ihrer Kön. Würde abgefertiget, haben Wir ihnen auferlegt, ſich alſo vornen zu bey Dir zu erlernen und zu erkundigen, wo und an welchem Orte, es ſey bey dem Biſchof von Arras, Prinzen von Orange, oder dem von Bußi, ein Anfang zu machen, auch wie und welcher maßen Du vermeinteſt, daß Dir zu dem ſchleunigſten zu ſolcher Erledigung geholfen werden möchte, daß ſie alsdann an denſelben Orten Deinem Vorſchlag und Gutbedünken gemäß die Sache in unſerm Nahmen anbringen und bitten ſollen, wie Wir dann ihnen an gedachte drey Orte allbereit Credenz zugeſtellt haben, mit Befehl, an denen Orten alſo eine Vorbereitung zu machen, damit, wann gedachter Herzog Wolfgang und Wir bey der K. W. zu Hiſpanien Dei-

nethalben hernach auch anſuchen, daß es deſto ſtattlicher zu einem guten Ende gebracht werden möge. Wollten Wir ꝛc. Wildbad den 22. Mart. 1559.

Chriſtoph.

LIV.

An Herzog Chriſtoph, den 23. Apr. 1559.

Ich kan mich nicht unterthäniglich genug bedanken der Gnaden, Gutes und Ehren, ſo Sie bey mir beweiſen, aber mit Leib, Ehre und Gut ſoll ichs mein Lebenlang verdienen. Ich muß auch loben, wie die Geſandte, ſo E. F. Gn. mir zum Beſten geſandt, ihren Fleiß nicht ſparen, aber bißher noch nichts vorgebracht an Kön. W. aus Spanien, dieweil ſich die Sache zu einem Frieden gerichtet und jedermann ſich meinethalben bemühet, hoffend, einen gnädigen Abſchied mir zu erhalten. Doch dieweil es ſich was verzeucht, ſind ſie als heut bey dem von Arras geweſen, ſeines Raths gepflogen, welcher vermeint, es nicht bös ſey, ſie zu präſentiren. Was nun für ein Beſcheid gefallen wird, ſollen ſie ſich nicht lang mehr ſäumen, dieweil ſie ſonſt ihre Abfertigung bald ver-

meinen zu haben. Es ſoll der Kardinal von Lothringen mit groſſer Geſellſchafft den 9. May hier ankommen, den Frieden ſchwören und alsdann für Geißel le Duc d'Albe, Duc d'Arcques, Prinz von Oranien und der von Egmond in Frankreich ziehen biß zu Ende aller Reſtitution. Auch der Herzog von Savoyen wird alsbald mit ſehr groſſer Pracht, nur zu viel, auf ſeine Hochzeit reiten, führt alle Herrn mit ſich in Eine Kleidung gekleidet, biß hundert von Adel. Ich hoffe, Er werde mich mitführen, und ehe vermeine ich meine Erledigung nicht. Er thut viel um meinetwillen. Ich bin ſpät innen worden, daß die ordinari-Poſt abgefertiget iſt, und nicht länger warten hat wollen, daß ich nicht der Weile gehabt, Herzog Wolfgangen auch unterthäniglich Dank zu ſagen und zu ſchreiben Ihres gnädigen Willens. Bitte E. F. G. wollen aus Gnaden dieſen Brief Ihrer F. Gn. zuſchicken, wenn Sie ihn überleſen und mein unterthäniges dienſtliches Dankſagen auch annehmen.

Sonſt neues iſt anders nichts, denn daß ſich ein gewaltiger Haufen biß in 50 Fähnlein Knecht und 5000 Pferde in den Oſtlanden ſammelt. Der von Altenburg iſt mit untergemenget und wollen ihren Herrn nicht offenbaren, man argwohnt Herzog Adolf von Holſtein. Es dürfte wohl ein ſelt-

ſames Gewikel machen, wo Ihr Fürſten kein Wiſſens drum habt und nicht dazu thut. Denn ein kleiner Funken macht wohl ein großes Feuer. E. F. G. beyde wollen mich in Kayſ. Maj. und Kön. Würde aus Böhmen mündlich oder mit Schriften Gnaden und Gunſten erhalten. Und meinem gnädigen Fürſten und Herrn werde ich ein Pferd aus dem Stall ziehen, als ein armer geplünderter Landsknecht, der gar zu Fuß iſt, und etwa ein Spaniſches Roß wiederum in die Statt ſtellen, wenn ich ein wenig wiederum flick werde. Und will alſo mich beyden E. F. G. als ein ſchuldiger, ewiger unterthäniger Diener dienſtlich befohlen haben. Brüßel den 23. Apr. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

LV.

An Herzog Chriſtoph, den 1. May 1559.

E. F. G. werden durch Zeigern dieſes genugſam berichtet werden, wie meine Sachen noch keinen Beſchluß haben, auch durch den von Arras gerathen, daß E. F. G. Fürſchriften vorgebracht ſollen werden, ſonder Verzug auf andere, darauf nun eine gnädige Antwort gefallen. Ich ſtelle es

dem Allmächtigen heim, wenn ich immer ledig werde. Ich weiß auch nicht, wo ichs anfangen ſolle, E. F. G. unterthäniglich zu danken, dann Sie ſo viel gnädiger Treue und Gutes bey mir armen Diener beweiſen, daß mirs nimmer möglich zu verdienen, ich geſchweige, genugſam Dankſagen mag. Aber E. F. Gn. haben den Mann, den Leib und das Gut ewig eigen und von ganzem treuen und unterthänigem verpflichteten Herzen biß in meinen Tod zum Diener, da anzuhängen, was ich auf der Welt habe. E. F. G. ſollen in kurzem Schreiben von mir haben, was mein Abſchied ſeyn wird und ſtellt mich Gott auf meinen freyen Fuß, ſoll ich mich bald als ſchuldiger und unterthäniger Diener einſtellen und mich E. F. Gn. dem ich mehr als der ganzen Welt verpflichtet bin, ganz eigen haben. Mittler Zeit bitte ich aufs unterthänigſte, E. F. G. wollen mich in gnädigem Befehl haben bey Kayſ. Maj. auch Kön. Majeſt. aus Böhmen und allen andern Chur- und Fürſten ſo da verſammelt ſind, und mir armen Diener ein gnädiger Fürſt und Herr bleiben. Deß bitte ich den Allmächtigen, er gebe E. F. G. lange Geſundheit ſamt Deren Gemahlin und jungen Herrſchaften und allem, ſo E. F. Gn. zukommt. Breda den 1. May 1559.

Johann Philipp Rheingrafen.

LVI.

An den Rheingrafen den 11. May 1559.

Wir haben Dein Schreiben unterm Dato den 1ten dieſes noch währenden Monaths empfangen und daraus nicht gern vernommen, daß ſich Deine Entledigung noch länger verweilen ſoll. Und ſagen Dir daneben Deines hohen und vielfältigen Erbietens ganz freundlichen Dank. Wo auch Wir nochmals nicht allein bey Röm. Kayſ. Maj. und Derſelben geliebten Sohne, R. W. zu Böhmen, ſondern auch bey den Chur- und Fürſten oder ſonſt zu Deiner fürderlichen Entledigung räthlich, hülflich und fürderlich ſeyn können, wollen Wir neben Herzog Wolfgang, Pfalzgrafen, Deßen liebden, dann Dir auch mit aller Freundſchafft geneigt iſt, an Uns, was immer möglich, nichts erwinden laßen. Dann ꝛc. Augſpurg den 11. May, 1559.

Chriſtoph.

LVII.

An Herzog Chriſtoph, den 26. May 1559.

E. F. G. mir jüngſt gethanes Schreiben ſamt Kön. Maj. zu Böhmen zugeſchickten Brief und Copeyen habe ich in aller Unterthänigkeit empfangen, verleſen und weiß gegen E. F. G. mich nicht genugſam unterthäniglich zu bedanken der Gnaden, Gutthaten und Mühe, ſo Sie zu vielen mahlen um meinetwillen genommen, meine Erledigung zu ſolicitiren und in andern mehr Wege, darum E. F. G. ich die Zeit meines Lebens unterthänige gehorſame Dienſte zu leiſten pflichtig, ſchuldig und von Herzensgrund meines geringen Vermögens gern erbietig und willig bin. Kann auch derſelben darauf in aller Unterthänigkeit nicht verhalten, daß Kön. Maj. zu Hiſpanien auf E. F. G. und anderer meiner gnädigſten Chur- und Fürſten, Herrn und guter Freunde Fürbitte und Sollicitation mir alle Gnade erzeigen und, als jetzund der Cardinal von Lothringen leztverſchiedenen 15. dieſes von wegen meines gnädigſten Königs und allhier den Friedens zu beſchließen und zu ſchwören abgefertigt geweſen, mit einem Nebenbefehl, um meine Erledigung auch zu bitten, dies er gethan hat, durch

den Herzog von Savoyen ſagen laſſey: Ihre Kön. Maj. haben mich von Herzog Erichen zu Braunſchweig nicht gekauft, mich zum Verderben zu ſchätzen, oder etwas an mir zu gewinnen, ſondern allein mich zu verhalten, wider Ihre Maj. nicht zu dienen, und was dieſelbige für mich ausgegeben, nehmlich 20000. Kronen (das doch über mein Vermögen geweſen wäre und noch, wenn ich ſie geben müßte) wollen Sie mir aus Königlicher Liberalität und Gnaden freywilliglich nachlaſſen und ſchenken. Aber weil Herzog Erich ſolches vernommen, hat er erſt auf ein neues bey Ihrer Kön. Maj. anſuchen und ſollicitiren thun, vermeint noch mehr von mir zu haben, das Ihre Maj. ſelbſt befremdet und unbilliget, auch ihme darauf, mich ledig zu zählen, wie billig, geſchrieben, und mir ſagen laſſen, noch ſo lang Geduld zutragen, bis Ihro Maj. von Ihm, Herzog Erichen Wiederantwort bekommen, da ich guter Hoffnung lebe, die Antwort gefalle, wie ſie wolle, werden doch zum wenigſten Ihre Maj. mir erlauben und gönnen, mit dem Herzog von Savoyen in Frankreich zu reiten, meine Geſchäfte zu verrichten. Und wo Er, Herzog Erich, gegen Chur- und Fürſten, Ihre Majeſtät hätten ihm an ſeinem Gefangenen was zu kurz gethan, ſich be-

Klagen; wollte ſich dieſelbige Ihre Maj. auch damit entſchuldiget haben, als billig, wann einer einmal ſeine Gefangene verkauft, hat er weiter nicht darnach zu fragen. So wüßte ich nicht, aus was Urſachen er eben an mir armen Landsknecht zu erholen vermeint. Es dünkt mich, er ſolle ſich billig damit ſättigen, und der harten Gefängniß darinn er mich ein weile ſehr ungebührlich hart gehalten, dermaßen, daß ich nicht anderſt meinte, als Kön. Maj. mich von ſeinen Händen nach Breda ziehen ließ, ich wäre aus der Hölle in das Himmelreich geführt, werden genügen und mich weiter unbeſchwert laßen. Bitte derowegen nochmahls ganz unterthäniglich, E. F. G. wollen noch ſo viel ſich um meinetwillen gnädiglich bemühen und neben andern Chur- und Fürſten Ihrer K. M. aufs erſte möglich darum ſchreiben, und von meinetwegen freundlich danken der gnädigen Gefängniß und liberalität, Ihre Maj. an mir bewieſen, damit Sie ſehen, ich ſolches von Ihr zu rühmen nicht undankbar bin, mit angehängter Bitte an Ihre Maj. gegen ermeldten Herzog Erichen Hand über mir zu halten, Er mich nicht weiter dringe. Wie dann E. F. G. als der Hochverſtändigſte ſolches am beſten wohl zu verrichten gnädiglich wiſſen zu befehlen, damit ich möge einmal wieder auf meinen freyen

Fußſtapfen geſetzt werden, und Derſelben E. F. G. und andern meinen gnädigſten Chur- und Fürſten, Herrn und guten Freunden, wo ich die Gelegenheit mag erreichen, auch unterthänigliech dankbar ſeyn könne.

Neuer Zeitung weiß deren ich anders nichts zu ſchreiben, denn daß auf den 1. Junii der Duc d'Alba, Prinz von Orange und der Graf von Egmond allhier auſſeyn und in Frankreich den Frieden zu ſchwören, wie allhier vom Kardinal und dem Marſchall von St. Andree auch beſchehen, reiten und zu Geiſeln ſich ſtellen müſſen, weil der König, mein Herr, am erſten ſeine eingenommene Städte und Veſtungen wieder giebt, ſo lang, bis daß K. M. in Hiſpanien die ſeinen meinem Herrn auch wieder eingeraumt hat. So wird der Herzog von Savoyen auf den 10. Junii mit hundert Edelleuten, alle in eine Farbe gekleidet, auf der Poſt zu ſeiner künftigen Gemahlin mit ſolchem Triumpf und Pracht an Kleidungen und anderen, als kaum erhört worden, auch reiten, da nicht weniger Prachts und Triumpfs in Franckreich, da ohne das ſtolzes Volk iſt, auch gefunden wird. Es geſchehen zu beeden Theilen große Geſchenke, und zum Theil etlichen Leuten, die gar nicht Mühe darum gehabt.

Die Briefe, die E. F. G. mir überſchicken von K. M. zu Böhmen an deren Schwager, K. M. zu Hiſpanien weiſend, hab ich dem Herzog von Savoyen gezeigt, welcher mir gerathen, weil meine Sachen nun alſo geſchaffen, ſey unvonnöthen, Ihr dieſelben zu behändigen, derhalben ich ſie behalten, und ſchreibe Ihrer Maj. wieder E. F. G. unterthäniglich bittend, die Briefe zu erſter deren Gelegenheit Ihrer Maj. zukommen zu laſſen. Das alles bin und will ich ꝛc. Brüßel den 26. Maj. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

P. S. E. F. G. bitte ich ganz unterthäniglich mir zu keinen Ungnaden vermerken, daß ich meine Briefe alle an Dieſelbe kommen laſſen, iſt die Urſache, daß ich verſtanden, mein Bruder und Schwäger alle auf dem Reichstage. Bitte nochmals, E. F. G. wollen etwa einem Diener die zurechtbringen gnädig befehlen. Und als ich dieſes gefertiget, iſt eben Graf Günther von Schwarzenburg, welcher mein Wirth allhier, dazu gekommen, mich gebeten, E. F. G. ſeinen unterthänigen Dienſt zu preſentiren.

LVI.

An den Rheingrafen den 11. May 1559.

Wir haben Dein Schreiben unterm Dato den 1ten dieſes noch währenden Monaths empfangen und daraus nicht gern vernommen, daß ſich Deine Entledigung noch länger verweilen ſoll. Und ſagen Dir daneben Deines hohen und vielfältigen Erbietens ganz freundlichen Dank. Wo auch Wir nochmals nicht allein bey Röm. Kayſ. Maj. und Derſelben geliebten Sohne, R. W. zu Böhmen, ſondern auch bey den Chur- und Fürſten oder ſonſt zu Deiner fürderlichen Entledigung räthlich, hülflich und fürderlich ſeyn können, wollen Wir neben Herzog Wolfgang, Pfalzgrafen, Deßen liebden, dann Dir auch mit aller Freundſchafft geneigt iſt, an Uns, was immer möglich, nichts erwinden laßen. Dann ꝛc. Augſpurg den 11. May, 1559.

Chriſtoph.

. Dieſelbe wollen mir zum
dan. ahls ſchon gebeten, bey
en die gnädige Beförderung erzei-
alten, daß ſie beneben und mit E. F. G.
m Höchſtgedachten König gnädige und
iche Dankſagung durch ihr Schreiben, wel-
s mir zu höchſter Wohlfarth gereichen, vermel-
den und zuſchicken und ſich darinn gnädigſt, gnä-
dig und gutwillig erzeigen wollen. Das bin ich
um Ihre Chur- und Fürſtliche, auch E. F. Gn.
mit meinem Leibe, Gut und Blut nach höchſtem
Vermögen, zu Tag und Nacht, in Unterthänig-
keit zu verdienen jederzeit mit ungeſpartem Fleiß
williger als willig und thue es mich zu E. F. G.
mit höchſtem Vertrauen alſo gänzlich getröſten und
verlaßen.

Kan Derſelben dißmal keine andere neue Zei-
tung zuſchreiben, denn daß nun den 15ten dieſes
Monaths ungefähr der Handſtreich zwiſchen Höchſt-
ermeldtem Könige zu Hiſpanien und des Königs
zu Frankreich Tochter geſchehen und dann folgends
auf den 20ten deßelben Monaths zwiſchen dem
Herzog von Savoyen und des Königs Schweſter
die Hochzeit mit großem Pracht und Triumph ge-
halten ſoll werden, und daß jezo die Spanier und
Franzoſen die Köpfe zuſammen ſtoßen, alſo daß
da große Einigkeit iſt. Und ich wünſche mit fleißi-

den Herzog von Savoyen ſagen laſſey: Ihre Kön. Maj. haben mich von Herzog Erichen zu Braunſchweig nicht gekauft, mich zum Verderben zu ſchätzen, oder etwas an mir zu gewinnen, ſondern allein mich zu verhalten, wider Ihre Maj. nicht zu dienen, und was dieſelbige für mich ausgegeben, nehmlich 20000. Kronen (das doch über mein Vermögen geweſen wäre und noch, wenn ich ſie geben müßte) wollen Sie mir aus Königlicher Liberalität und Gnaden freywilliglich nachlaſſen und ſchenken. Aber weil Herzog Erich ſolches vernommen, hat er erſt auf ein neues bey Ihrer Kön. Maj. anſuchen und ſollicitiren thun, vermeint noch mehr von mir zu haben, das Ihre Maj. ſelbſt befremdet und unbilliget, auch ihme darauf, mich ledig zu zählen, wie billig, geſchrieben, und mir ſagen laſſen, noch ſo lang Geduld zutragen, bis Ihro Maj. von Ihm, Herzog Erichen Wiederantwort bekommen, da ich guter Hoffnung lebe, die Antwort gefalle, wie ſie wolle, werden doch zum wenigſten Ihre Maj. mir erlauben und gönnen, mit dem Herzog von Savoyen in Frankreich zu reiten, meine Geſchäfte zu verrichten. Und wo Er, Herzog Erich, gegen Chur- und Fürſten, Ihre Majeſtät hätten ihm an ſeinem Gefangenen was zu kurz gethan, ſich be-

halber von meinetwegen gnädig und freundlich zu danken, und mich Derſelben nochmals zu befehlen, daran mir nicht zweifelt, Sie, als diejenige, dazu ich die gröſte Zuverſicht habe, werden mich in keinen Vergeß geſtellt haben, iſt abermahl an Dieſelbige meine unterthänige dienſtliche Bitte, damit mir ſolches auch etwas Ringerung der Anforderung, ſo Herzog Erich noch an mich vermuthet, bringen und fürderlich ſeyn möge, dieweil ich ohne das mich wiederum in kurzem in Ihrer Maj. Hände ſtellen und begeben muß, mich noch mit einer gnädigen Fürbitte an Ihre K. M. zu promoviren, und neben andern meinen gnädigen Fürſten und Herrn zu verſchreiben. Das will ich die Zeit meines lebens um E. F. G. meines geringen Vermögens zu verdienen, mich willig und pflichtig halten und wann es dazu käme, mit der That bewähren.

. . . . . .

Neuer Zeitung weiß E. F. G. ich anders nichts zu ſchreiben, denn daß die Hochzeit mit groſſem Pracht und Triumph, dergleichen kaum gehört, noch geſehen worden, vollbracht, mit Rennen, Stechen und allen andern luſtigen Kurzweilen, und ſtoßen die Spanier und Franzoſen die Köpfe dermaßen zuſammen, daß man keine Feindſchaft mehr gegen einander ſpüren kan, ſondern alle

Fußſtapfen geſetzt werden, und Derſelben E. F. G. und andern meinen gnädigſten Chur- und Fürſten, Herrn und guten Freunden, wo ich die Gelegenheit mag erreichen, auch unterthänigliech dankbar ſeyn könne.

Neuer Zeitung weiß deren ich anders nichts zu ſchreiben, denn daß auf den 1. Junii der Duc d'Alba, Prinz von Orange und der Graf von Egmond allhier aufſeyn und in Frankreich den Frieden zu ſchwören, wie allhier vom Kardinal und dem Marſchall von St. Andree auch beſchehen, reiten und zu Geiſeln ſich ſtellen müſſen, weil der König, mein Herr, am erſten ſeine eingenommene Städte und Veſtungen wieder giebt, ſo lang, bis daß K. M. in Hiſpanien die ſeinen meinem Herrn auch wieder eingeraumt hat. So wird der Herzog von Savoyen auf den 10. Junii mit hundert Edelleuten, alle in eine Farbe gekleidet, auf der Poſt zu ſeiner künftigen Gemahlin mit ſolchem Triumpf und Pracht an Kleidungen und anderen, als kaum erhört worden, auch reiten, da nicht weniger Prachts und Triumpfs in Franckreich, da ohne das ſtolzes Volk iſt, auch gefunden wird. Es geſchehen zu beeden Theilen große Geſchenke, und zum Theil etlichen Leuten, die gar nicht Mühe darum gehabt.

deſto beßer zu richten wißen. Paris den 28. Jun. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

P. S. Wie dieſe Briefe abgefertiget, iſt den folgenden 29ſten nach ſolchem großen Triumph und Freude großes Herzeleid gefolgt. Denn mein Herr den Tag im Rennen dermaßen durch das Helmlein getroffen, daß er für halb todt von dem Plaz getragen. Doch hoffen Wir alles guten, denn wir dieſe Nacht des 2. Jul. gewacht, hat er wohl geruhet, das uns großen Troſt giebt, hat ſich auch des Morgens wohl befühlt und wird ungefährlich dieſe folgende Nacht das erſte Gebände los gemacht werden. Wo nun Anzeigungen ſeyn würden, die Gefährlichkeit des Lebens anzeigen werden, will ich E. F. G. zu verſtehen geben.

Auch iſt mein unterthäniges Bitten, E. F. G. wie ich ohne das ungemahnet mich zu Deren Gnaden verſehe, wollen mich bey der Kayſ. Maj. auch der Kön. Maj. zu Böhmen commendiren und mich in Ihrer Maj. Schuz haben.

LX.

An Herzog Chriſtophen, den 11. Jul. 1559.

Demnach E. F. G. ich kürzlich unterthäniglich die Hoffnung, ich zu meinem Herrn und frommen König, dergleichen von Güte und Frommkeit nie keiner in Frankreich geweſen, noch kommen wird, geſezt, zugeſchrieben, habe ich nochmals als Derſelben verpflichteter und williger Diener nicht laſſen können, wiewohl mirs ſchwer gefallen, und alles, was ich in dieſer Welt verhoft, verliere, E. F. Gn. zu berichten, wie daß der Unfall ſolchem nachgedruckt und Ihrer Maj. vergangenen Montags um halb Eins nach Mittag Gott der Allmächtige die Seele berufen und von dem Leibe geſchieden hat, der wolle ſie auch in ſeinem göttlichen Schirm und gnädigen Befehl bewahren. Alſo iſt jezt hie zu Lande eine neue Welt und Veränderung des Regiments, das der von Guiſe, der Kardinal von Lothringen, neben der Königin zu führen ſich anmaßen. Man weiß aber noch nicht endlich, wer daßelbige behalten wird, dann es ſagen etliche, der König von Navarra, als der Krone nächſtverwandter Blutsfürſt und Freund gedenke ſich derſelben Regierung anzunehmen und zu regie-

unterthäniges Bitten, Dieſelbe wollen mir zum Beſten, wie dann vormahls ſchon gebeten, bey Chur- und Fürſten die gnädige Beförderung erzeigen und anhalten, daß ſie beneben und mit E. F. G. für mich dem Höchſtgedachten König gnädige und freundliche Dankſagung durch ihr Schreiben, welches mir zu höchſter Wohlfarth gereichen, vermelden und zuſchicken und ſich darinn gnädigſt, gnädig und gutwillig erzeigen wollen. Das bin ich um Ihre Chur- und Fürſtliche, auch E. F. Gn. mit meinem Leibe, Gut und Blut nach höchſtem Vermögen, zu Tag und Nacht, in Unterthänigkeit zu verdienen jederzeit mit ungeſpartem Fleiß williger als willig und thue es mich zu E. F. G. mit höchſtem Vertrauen alſo gänzlich getröſten und verlaßen.

Kan Derſelben dißmal keine andere neue Zeitung zuſchreiben, denn daß nun den 15ten dieſes Monaths ungefähr der Handſtreich zwiſchen Höchſtermeldtem Könige zu Hiſpanien und des Königs zu Frankreich Tochter geſchehen und dann folgends auf den 20ten deßelben Monaths zwiſchen dem Herzog von Savoyen und des Königs Schweſter die Hochzeit mit großem Pracht und Triumph gehalten ſoll werden, und daß jezo die Spanier und Franzoſen die Köpfe zuſammen ſtoßen, alſo daß da große Einigkeit iſt. Und ich wünſche mit fleißi-

ger Bitte von dem Allmächtigen, daß derſelbe zu Erhaltung in Frieden und Einigkeit unſers Vaterlandes deutſcher Nation ſeine göttliche Gnade verleihen wolle, daß unſere deutſche Fürſten und Herrn auch in eine ſtätige und ewige Einigkeit gerathen und erwachſen mögen, damit das Sprüchwort nicht wahr werde: Ein jedes Reich, ſo mit ſich ſelbſt uneins iſt, wird fallen. Diß alles habe ich E. F. G. deren ich in Unterthänigkeit ein Eigener ſeyn will, alſo nicht mögen verhalten und habe ein herzliches Verlangen, Dieſelbe einmal zu ſehen, mit unterthäniger Bitte, Sie wollen mein gnädiger Herr ſeyn, thue damit ꝛc. Paris den — Jun. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

LIX.

An Herzog Chriſtoph, den 28. Jun. 1559.

Demnach E. F. G. ich hiebevor ſchriftlich erſuchen und unterthänig bitten laßen, mir noch ſo gnädig zu ſeyn, und neben andern meinen gnädigſten und gnädigen Chur- und Fürſten und Herrn der Kön. Maj. zu Hiſpanien zu ſchreiben, und Ihrer Maj. mir bewieſenen gnädigſten liberalitäten

halber von meinetwegen gnädig und freundlich zu danken, und mich Derſelben nochmals zu befehlen, daran mir nicht zweifelt, Sie, als diejenige, dazu ich die gröſte Zuverſicht habe, werden mich in keinen Vergeß geſtellt haben, iſt abermahl an Dieſelbige meine unterthänige dienſtliche Bitte, damit mir ſolches auch etwas Ringerung der Anforderung, ſo Herzog Erich noch an mich vermuthet, bringen und fürderlich ſeyn möge, dieweil ich ohne das mich wiederum in kurzem in Ihrer Maj. Hände ſtellen und begeben muß, mich noch mit einer gnädigen Fürbitte an Ihre K. M. zu promoviren, und neben andern meinen gnädigen Fürſten und Herrn zu verſchreiben. Das will ich die Zeit meines lebens um E. F. G. meines geringen Vermögens zu verdienen, mich willig und pflichtig halten und wann es dazu käme, mit der That bewähren.

Neuer Zeitung weiß E. F. G. ich anders nichts zu ſchreiben, denn daß die Hochzeit mit groſſem Pracht und Triumph, dergleichen kaum gehört, noch geſehen worden, vollbracht, mit Rennen, Stechen und allen andern luſtigen Kurzweilen, und ſtoßen die Spanier und Franzoſen die Köpfe dermaßen zuſammen, daß man keine Feindſchaft mehr gegen einander ſpüren kan, ſondern alle

Freundſchaft und Einigkeit, zu beſorgen, ſie wer-
den zu beeden Theilen, wo ſie etwas vorzunehmen
in Willens, diejenige, ſo dem Worte Gottes an-
hängig, unterſtehen zu beleidigen. Dann der Kö-
nig, mein Herr, hat ſchon angefangen, dieſelben
zu verfolgen und verbrennen zu laßen, auch etli-
che die Vornehmſten im Parlament und des Raths
greifen und einlegen laßen, aus der Urſache, daß
ſie ſolche Chriſten nicht haben wollen condemniren
oder zum Tode verurtheilen, dergleichen nach etli-
chen großen Herrn in Schottland, die der Crone
Erben ſind, thun ſtellen, deren einer davon ge-
kommen, aber ſein Bruder iſt gegriffen worden,
darum ein großes Murmeln im Reich, das nicht
zu ſagen iſt. Und dieweil nun die beeden Poten-
taten ſich in ſolche Freundſchafft und Einigkeit be-
geben, daß des Orts keiner Feindſchafft mehr,
ſondern aller freundlichen Willfahrung zu gewar-
ten und zu verhoffen, weiß ich nicht mehr zu ſa-
gen, dann daß ich wünſche von Gott dem All-
mächtigen, allen deutſchen Fürſten, Herrn und
Ständen des Reichs die Gnade zu verleihen, ſich
dermaßen auch zu vereinigen und zu vergleichen,
daß ſie einhelliglich ſtehen bleiben und halten, wie
fromme chriſtliche Fürſten und Herrn, wie mir
dann nicht zweifelt, ſie werden ſolches alles in
gnädiges Bedenken nehmen und ſich auch darnach

deſto beßer zu richten wißen. Paris den 28. Jun. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

P. S. Wie dieſe Briefe abgefertiget, iſt den folgenden 29ſten nach ſolchem großen Triumph und Freude großes Herzeleid gefolgt. Denn mein Herr den Tag im Rennen dermaßen durch das Helmlein getroffen, daß er für halb todt von dem Plaz getragen. Doch hoffen Wir alles guten, denn wir dieſe Nacht des 2. Jul. gewacht, hat er wohl geruhet, das uns großen Troſt giebt, hat ſich auch des Morgens wohl befühlt und wird ungefährlich dieſe folgende Nacht das erſte Gebände los gemacht werden. Wo nun Anzeigungen ſeyn würden, die Gefährlichkeit des Lebens anzeigen werden, will ich E. F. G. zu verſtehen geben.

Auch iſt mein unterthäniges Bitten, E. F. G. wie ich ohne das ungemahnet mich zu Deren Gnaden verſehe, wollen mich bey der Kayſ. Maj. auch der Kön. Maj. zu Böhmen commendiren und mich in Ihrer Maj. Schuz haben.

LX.

An Herzog Chriſtophen, den 11. Jul. 1559.

Demnach E. F. G. ich kürzlich unterthäniglich die Hoffnung, ich zu meinem Herrn und frommen König, dergleichen von Güte und Frommkeit nie keiner in Frankreich geweſen, noch kommen wird, geſezt, zugeſchrieben, habe ich nochmals als Derſelben verpflichteter und williger Diener nicht laſſen können, wiewohl mirs ſchwer gefallen, und alles, was ich in dieſer Welt verhoft, verliere, E. F. Gn. zu berichten, wie daß der Unfall ſolchem nachgedruckt und Ihrer Maj. vergangenen Montags um halb Eins nach Mittag Gott der Allmächtige die Seele berufen und von dem Leibe geſchieden hat, der wolle ſie auch in ſeinem göttlichen Schirm und gnädigen Befehl bewahren. Alſo iſt jezt hie zu Lande eine neue Welt und Veränderung des Regiments, das der von Guiſe, der Kardinal von Lothringen, neben der Königin zu führen ſich anmaßen. Man weiß aber noch nicht endlich, wer daßelbige behalten wird, dann es ſagen etliche, der König von Navarra, als der Krone nächſtverwandter Blutsfürſt und Freund gedenke ſich derſelben Regierung anzunehmen und zu regie-

en. Was weiters nachfolgen, wird die Zeit mit ſich bringen. Aber ich verſehe mich eines Dings, daß man hinfürter die armen Chriſten, ſo dem Worte Gottes anhängig, mit Brennen nicht viel mehr peinigen und plagen werde, dann es gar weit an Tag gekommen, und je länger je mehr eindringen und vielen die verblendete Augen aufthun und erleuchten wird, wie ich verhoffe. So hat auch der junge und jezige König mich gar gnädiglich empfangen und mir ſagen laßen, mich nicht zu hart zu bekümmern oder zu entſezen, habe ich einen guten König und Herrn an Deren Herrn Vater verloren, ſoll ich wiederum alſo einen guten bey ihm finden. Darauf Ihrer Maj. ich unterthäniglich danken und um meine ausſtändige Schuld anhalten laßen, die mir zu bezahlen und vergnügen auch zugeſagt worden, wiewohl ich gern auf alle Schulden, die doch nicht gering, verzeihen und meinen frommen Herrn wiederum haben wollte, wenn es der Wille Gottes wäre. Weil aber nicht, muß ichs demſelben alles befehlen, ſeiner göttlichen Gnaden erwarten und ſehen, wo es hinaus, oder wie es ſich mit der neuen Regierung allerdings anlaßen will. Damit ꝛc. Paris den 11. Jul. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

LXI.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 16. Jul. 1559.

Wir haben Deine zwey unterſchiedliche Schreiben, ſo im nächſtverſchienenen Monath Junii an Uns von Dir ausgegangen ſind, empfangen und alles Innhalts geleſen und daraus ſonders gern vernommen, daß die Sache Deiner Erledigung halber dermaßen geſchaffen und auch einmahl zu einem guten Ende kommen will. Und nachdem Du unter anderm meldeſt, daß die Kön. Würde zu Hiſpanien Dir zu Deiner Ranzion 20000 Kronen geſchenkt, aber Herzog Erich zu Braunſchweig damit nicht zufrieden ſeyn wolle, ſo ſey Dein bittliches Begehren, Wir wollten Ihrer K. W. ſchreiben und der Dir beweiſenen gnädigſten liberalität halber dienſtlich danken und Dich deren nochmahls zu Gnaden befehlen, das würde auch Zweifelsohne Dir nicht allein zu etwas Ringerung gemeldtes Herzogs Erichs Anforderung, ſondern auch ſonſt in andere Wege zu Gnaden und Gutem kommen. Dieweil Wir dann Dir mit ſonderm freundlichen Willen gewogen, auch den Herzog Wolfgang, Pfalzgrafen, Dir nicht weniger geneigt wißen, ſo haben Wir beyde Deinem bittli-

chen Begehren nach an Höchſtgedachte Kön. Würde ein fürbittliches Schreiben verfertigt, wie Du hiebey in Originali und den Innhalt derſelben aus der Copey zu ſehen haben wirſt, und verhoffen, es werde bey Ihrer K. W. dermaßen würken, daß Du bald gar auf freyen Fuß geſtellt werden ſolleſt. Wo aber nicht und Wir Dir weiter mit Fürbitte oder ſonſt erſchießlich und förderlich ſeyn können, wollen Wir auf Dein weiteres Zuſchreiben abermals an Uns nichts erwinden. Dann Dir alle gute Förderung und Freundſchafft zu erzeigen haſt Du Uns jederzeit Dir zum Beſten. Daß aber von wegen der Einigkeit zwiſchen Hiſpanien und Frankreich zu beſorgen, wo ſie beede was vorzunehmen in willens, daß ſolches gegen denen, ſo dem Worte Gottes anhängig ſind, geſchehen werde, wie dann Dein Herr allbereit angefangen, dieſelbe zu verfolgen und zu verbrennen, ſolcher vertraulichen Anzeige, auch der andern Zeitung halber ſagen Wir Dir freundlichen Dank. Müßen es alſo Gott, unſerm himmliſchen Vater, deßen Sache es iſt, heimſtellen, deßen Allmächtigkeit wird auch ſein allein heilmachendes Wort zu deren Lob und Ehre dadurch unzweifenlich um deſtomehr aufgehen und an den hellen lichten Tag kommen laßen und ſein Häuflein, wo wir im rechten wahren Glauben verharren, dabey gnädiglich und vä-

terlich erhalten. Lezlich daß Dein Herr alſo genennt worden ſeyn ſoll, tragen Wir derwegen mit E. K. W. ein dienſtliches Mitleiden. Der allmächtige Gott wolle die Sache nach ſeiner Glori und Ehre zum Beſten ſchicken. Wollten Wir ꝛc. Augſpurg den 16. Jul. 1539.

Chriſtoph.

Beylage.

Durchleuchtigſter König,
Gnädiger Herr.

Nachdem Wir von dem Wolgebornen, unſerm lieben beſondern, Johann Philipp, Wild- und Rheingrafen, ſchriftlichen Bericht, welcher maßen E. K. W. ihn als Dero von zweyen Jahren und ſeit der Niederlage von St. Quintin geweſenen Gefangenen und Verſtrikten ſolcher ſeiner Gefängniß allergnädigſt wiederum ledig gelaßen, auch ihm zu ſeiner Ranzion 20000 Kronen geſchenkt: Das haben Wir ſeinethalben mit beſondern Freuden vernommen, ſagen auch E. K. W. ſeinetwegen für ſolche ihm erzeigte Gnaden freundlichen und dienſtlichen Dank und ſind ungezweifelt, er werde ſolches für ſeine Perſon um E. K. W. unterthänigſt und dankbarlich zu verdienen geneigt und willig ſeyn. Dieweil aber Wir von obgemeldtem Rhein-

grafen unter andern auch berichtet, daß Herzog Erich von Braunſchweig, in deßen Hände er Rheingraf erſtlich gekommen, ſeiner Ranzion noch nicht zufrieden, und dieſelbige zu ſteigern begehret, auch er Rheingraf uns deßwegen um Fürſchrifft an E. K. W. aufs fleißigſte erſucht, haben Wir ihm, als dem Wir mit ſondern Gnaden und Freundſchaft geneigt, ſolche ſeine Bitte nicht wollen weigern oder abſchlagen können noch wollen, und iſt an E. K. W. unſere dienſtliche hochfleißige Bitte, die wollen zu obvermeldten ihm Rheingrafen erzeigten Gnaden die Sache bey gedachtem unſerm Vetter zu Braunſchweig dahin helfen richten, daß die Ranzion etwas gemildert, auf ein billiges, leidentliches und trägliches Mittel gebracht, er Rheingraf auch hierinn als ein geborner deutſcher Graf und Kriegsmann allergnädigſt und gnädig bedacht werde, wie dann E. K. W. ſolches beßer zuwegen bringen und vermüchtigen können. Das ꝛc. Augſpurg den 16. Jul. 1559.

E. K. W.

willige

Wolfgang, Pfalzgraf ꝛc.

Chriſtoph, Herzog zu Wirtemberg.

LXII.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 25. Jul. 1559.

Wir haben Dein Schreiben dd. 9ten dieſes noch laufenden Monaths von wegen der Kön. W. in Frankreich tödtlichen Abgangs geleſen. Und dieweil S. K. W. alſo von neuem im Werk geweſen, die arme Chriſten zu verfolgen, ſo iſt ſolcher Fall ohne Zweifel aus Verhängniß des himmliſchen Vaters geſchehen, dem man es auch befehlen muß. Am andern, wie Du bitten thuſt, daß Wir Dich jederzeit als einen armen Landsknecht in gutem Befehl halten wollten, da ſolleſt Du Dich anders nichts zu Uns getröſten, dann allen freundlichen Willens. Und wo Wir Dir, es ſeye jezt oder über lang, Freundſchaft beweiſen können, haſt Du Uns jederzeit mit freundlichem Willen wol geneigt. Daß dann Wir für das dritte Deiner bey Röm. Kayſ. Maj. zum Beſten gedächtig ſeyn ſollen, das wollen Wir, ſo bald Wir zu Ihrer Maj. kommen, mit allem Fleiß thun und was Uns darauf zur Antwort gegeben, Dich deßelben berichten. So dann zum lezten möchten Wir unſers theils aus allerhand Urſachen auch gern ſehen, daß Du in der Perſon bey Uns wäreſt. Aber und dieweil

der Reichstag nunmehr täglich zu Ende laufen, ſo können Wir wohl gedenken, daß Du alſo eilig Dich nicht werdeſt allher begeben können. Aber wenn es ſonſt in Deiner Gelegenheit, magſt Du Dich zu Uns verfügen, ſolleſt Du uns ein lieber Freund ſeyn. Wollten Wir ꝛc. Augſpurg den 25. Jul. 1559.

Chriſtoph.

LXIII.

An Herzog Chriſtoph, den 17. Sept. 1559.

Ich habe nicht wollen unterlaßen, demnach ich ſo viel Gutes und Gnaden von E. F. G. empfangen, Dieſelbige dienſtlich zu verſtändigen, daß ich meiner Verhaftung nunmehr entlediget, aber Herzog Erich unbillig genug ſich erzeigt. Und dieweil ich vielerley Briefe von E. F. Gn. empfangen, auch ſonſt viel mit E. F. G. zu reden, der Feder nicht alles zu vertrauen, will ich meine Sachen hie darauf ſchicken, daß ich heimkomme, und alsbald E. F. G. dienſtlich beſuchen, auch ſelbſt aller gnädigen Wohlthaten unterthäniglich Dank ſagen.

Ich weiß E. F. G. nichts neues zu ſchreiben, dann morgen wird Kön. Maj. ſich hie zu Rheims

ſalben laßen und die erſte Crone auffezen, folgends die Herzogin von Lothringen begleiten biß Bar in ihre Heimath, davon ferner die Königin aus Spanien begleiten bis gen Blois und Tours, dann K. M. aus Spanien iſt den 8ten dieſes Monaths in — ankommen und begehrt ſie aufs fürderlichſte. Wir haben alle viel am frommen König verloren. Doch bitte ich E. F. G. wollen mich allzeit in gnädigem Befehl haben, dann all mein Troſt und Hoffnung ſteht zu E. F. G. und habe keinen andern Vater. Das bin ich mit Leib und Gut E. F. G. ewig eigen und, ſo lang ich lebe, gehorſamen Dienſt zu leiſten, bittend den Allmächtigen, er ſpare E. F. G. geſund. Rheims den 17. Sept. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

LXIV.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 31. Sept. 1557.

Wir haben Dein Schreiben dd. 17ten des noch laufenden Monaths geleſen und daraus Deinetshalber ſonders gern vernommen, daß Du Deiner langwürigen Verſtrickung und Verhaftung einſt gar ledig worden biſt. Und nachdem Du dann viel

mit Uns zu reden, ſo der Feder nicht zu vertrauen ſeyn will, auch derwegen willens, Dich in der Perſon zu Uns zu begeben, da wollen Wir Deiner Ankunft mit Verlangen freundlich gewärtig ſeyn, und wo Wir Dir freundlichen Willen erzeigen können, haſt Du Uns dazu geneigt. Und wollten ꝛc. Stuttgardt den lezten Sept. 1559.

Chriſtoph.

LXV.

An Herzog Chriſtoph, den 7. 12. 13. Nov. 1559.

E. F. G. kan ich mit Schriften nimmermehr genüglichen unterthänigen ſchuldigen Dank ſagen, der Gnaden, Ehren und vielfältigen Wohlthaten, mir bißher von Ihr wiederfahren und täglich beſchicht, Die auch ich mit weitläuftigerm nicht bemühen dürfte, ſonſt eine ganze Bibel, mich genüglich und wohl gegen Ihr zu entſchuldigen und unterthänigſt zu danken. Will aber die Zuverſicht zu Ihren F. G. haben, Sie werden ſolche meine Entſchuldigung als die Hochverſtändige baß, dann ſo ich ein ganzes Jahr davon ſchriebe, für angenehm gnädigſt zu ermeßen wiſſen, auch als von Ihrem ewigen verpflichteten eigenen Diener und

gehorſamen Soldaten gnädig für gut und nicht für übel halten, daß ich noch bisher ſo undankbar geweſen und ſo verwegen bin, E. F. G. noch von Tag zu Tag weiter zu bemühen. Doch verhoffe ich zu Gott, meine Sachen dieſes Orts bald auf ein Ort zu ſchicken und E. F. G. ſelbſt perſönlich unterthäniglich zu beſuchen, Deren, ſo viel mir möglich, gehorſamen Dienſt zu leiſten und mich Ihr mit Leib und Gut zu ergeben.

In mittlerweile kan ich nicht laßen, E. F. G. zu berichten, und unterthäniglich anzuzeigen, wie daß mir K. W. zu Böhmen Hofmeiſter, der von Eitzing, geſchrieben, Ihre K. W. wohl mit ein paar Leithunden zum rothen Wildpret und auch zum ſchwarzen gut möchte verſehen ſeyn. Habe ich allen Fleiß fürgewendet und deren zween zuwegen gebracht, einen, ſo zum rothen und der andere zum ſchwarzen treflich gut ſind, wie man mir zugeſagt und noch jung, die lang harren können, welche er begehrt ins Wirthshaus zur Krone zu Ulm, genannt Rauchſchnabel, zu liefern, Dieſelbe vollends auf der Donau Ihrer K. W. zu verſchaffen. Dieweil ich aber des Orts keine Kundſchafft und dieſelbe bey E. F. Gn. viel ſicherer, ſchicke deren ich ſie unterthäniglich zu, ſamt zweyen Britanniſchen Winden, die Ihr Kön. Würde Kayſerlicher Majeſtät, Ihrem Herrn

Vater,

Vater, damit ich auch bey Ihrer Maj. in Kundſchafft möge kommen, von meinetwegen zu präſentiren, neben meinem unterthänigen Dienſt zu entbieten, unterthänigſt ich thue bitten; wollte ſie ſonſt E. F. Gn. viel lieber gegönnt haben, aber doch daneben einen kleinen grauen, welcher ſehr genge iſt und meines Verſehens luſt an ihm ſehen werden, E. F. G. mitgeſchickt, unterthänigſt dienſtlich bittend, mir noch ſo gnädig zu ſeyn, und dieſelbe andere vier, ſamt beyliegendem Brief Ihrer K. W. gnädiglich bey erſter Gelegenheit zukommen zu laßen und wo Sie etliche Falken zu bekommen wüßten, mich gnädiglich damit zu begaben, dieſelbe ferner dem von Guiſe zu überſchicken, weil ohne das Ihrer F. G. wie E. F. G. gnädig wißen, ich zur Förderung meiner Sachen zu Hofe reiten muß. Daran beweiſen ꝛc. Neuwille den 7. Nov. 1559.

Johann Philipp, Rheingraf.

Wo Sache wäre, E. F. G. Gelegenheit hätten, Ihrer ſelbſt eigenen Geſchäfte halben einen Diener hinab zu ſchicken, bitte ich nochmals unterthäniglich, Sie wollen mir zu gnädigem Willen dem von Eitzing und Schmeckenwiz zuſchreiben und von meinetwegen bitten, ſie verhülflich ſeyen, daß Zeiger dieſes Kayſerlicher Maj. die

Britanniſche Winden neben ihnen ſelbſt präſentiren möge.

Demnach Zeiger dieſes gern hinab mit den Hunden und die Landsart und Sprache lernen möchte, hat er mich gebeten, E. F. G. zu ſchreiben und zu bitten, damit er möge mit den Hunden hinab kommen und angenommen werden, auch auf dem Wege derſelbigen warten und pflegen möge, mit gnädiger Fürſchrift gnädigſt fürderlich und behülflich zu ſeyn. Derhalben an E. F. G. meine unterthänige Bitte, E. F. G. wollen ihn des Orts etwan promoviren. Dann er iſt ein frommer armer Tropf, der zu allen Dingen willig iſt. Daran thun E. F. G. zuſamt dem Werk der Barmherzigkeit mir gnädigſten Gefallen ꝛc. Den 12. Nov. 1559.

P. S. Mich hat der von Tantonwille ſo ganz fleißig gebeten, ihm zu verhelfen, daß ſein Sohn, welcher ungefähr 13jährig, etwan zu einem jungen deutſchen Fürſten gethan, bey ihm auferzogen, und Ihren F. G. in künftige Zeit gehorſamen treuen Dienſt deſto baß zu leiſten, unterrichtet und angebracht werden möge. Dieweil ich nun keinen Fürſten in Deutſchland weiß, da er baß, denn bey E. F. G. Herrn Sohn, meinem gnädigen jungen Herrn, erzogen und unterwieſen könnte werden, bin ich verurſacht, E. F. G. darum

zu ſchreiben und unterthänig zu bitten, mich gnädig zu verſtändigen, ob Derſelben gnädig gefällig oder gelegen, ihn zu hochgemeldtem meinem gnädigen Fürſten und jungen Herrn, E. F. G. Herrn Sohn zu nehmen. Den 13. Nov. 1559.

LXVI.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 23. Nov. 1559.

Wir haben Dein Schreiben dd. 7ten dieſes auf den 21ten hernach empfangen, alles ſeines Innhalts geleſen und daraus gern vernommen, daß Du verhoffeſt, Deine Sache bald dermaßen anzuſchicken, daß Du uns ſelbſt perſönlich beſuchen werdeſt können, wie Wir dann alſo Deiner Ankunft gewärtig ſeyn wollen. So dann bedanken Wir Uns gegen Dir nicht allein Deines hohen vielfältigen Erbietens, ſondern auch des zugeſchickten und verehrten grauen Hundes halber ganz freundlich und wo Wir Dir hinwieder guten freundlichen Willen beweiſen und erzeigen können, ſolleſt Du Uns hinfüro nicht weniger, denn bißher, deſſen geneigt finden. Was dann die vier andere Hunde anbelangt, haben Wir Deinem Begehren nach der K. W. zu Böhmen derwegen geſchrieben,

auch Dich Ihrer Maj. zum unterthänigſten commendirt und mit ſolchem Schreiben, auch Hunden, den Ueberantworter Deines Briefs zu Ihrer K. W. abgefertigt, auch daneben Eitel Eberhard Beßerern zu Ulm geſchrieben, ihm auf einen Floz oder auf ein Schiff fürderſam und behülflich zu ſeyn, alſo daß unſers Verhoffens die Hunde zu Waßer wohl und ohne Schaden hinabkommen werden. Die Falken betreffend, wären Wir wohl geneigt, Deiner Bitte ſtatt zu thun; ſo haben Wir aber ſelbſt nicht ſo viel überkommen können, daß Wir damit genugſamlich verſehen ſind, ſonſt ſollte es keine Noth gehabt haben.

Was dann des von Tantonville Sohn belangt, dieweil unſer geliebter Sohn, Herzog Eberhard, bißher im Studio fortgefahren und noch, ſo haben Wir etliche Edelknaben neben ihm zugleich ſtudiren laßen, und ihm außerhalb derſelben nie keinen andern Knaben gehalten. Zu dem ſo wird ſich auch nicht ſchicken, wo ſchon ermeldtes Tantoville Sohn geſtudirt, daß er neben ihnen ſtudiren werde können, ſintemal ſie ſolches nicht mit einander angefangen haben. So iſt auch er viel jünger, dann unſer Sohn iſt, darum es des Knaben Schade mehr dann ſein Nuzen wäre. Derhalben wißen Wir ihm nicht zu willfahren; wo Wir aber ſonſt in andere Wege gnädigen Willen

zu beweiſen wißen, wollen Wir mit Gnaden geneigt ſeyn. Wollten Wir ꝛc. Nürtingen den 23. Nov. 1559.

Chriſtoph.

* *

1560.

Von dieſem ganzen Jahr finden ſich keine Briefe, weder von Herzog Chriſtophen, noch dem Rheingrafen. Wahrſcheinlich hat ſich lezterer, ſeinem Vorſaz und Einladung nach, an des Herzogs Hof ſelbſt eingefunden und geraume Zeit allda aufgehalten.

LXVII.

An Herzog Chriſtoph, den 18. Jan. 1561.

Wiewol ich mich zu erinnern, daß E. F. G. meinen Vetter von Salm und mich gnädiglich zum Schweinhatz geladen, ſo iſt doch das Land zu Thüringen, darinn wir miteinander geweſen, alſo geſchaffen, daß, wer hineinkommt, nicht ſo bald wieder daraus rucken kan, alſo daß Wir den Hatz verſäumen müßen. Und jezt im Herausziehen iſt mir ein Courier am Rhein entgegen gekommen mit Briefen und Befehl, bey E. F. Gn. und andern

Chur- und Fürſten anzubringen von wegen der alten Königin und jezigen Königs, ihres Sohns, auch des Königs von Navarra und Connetables, ſo mir das mit eigenen Handen verzeichnet und zugeſchrieben, daß nemlich Ihre Majeſtäten und Gnaden, ſamt andern vornehmen Fürſten und Herrn des Reichs, ſich ſelbſt alſo einhellig, der Krone und dem jungen König zum Beſten, verglichen, vereinbaret und um des Reichs Ruhe willen allen alten Neid einer gegen den andern habe fallen laßen, und mit Gottes Hülfe ein ſolches Regiment geführt werden ſoll, daß nicht allein des Reichs Unterſaßen, ſondern alle umſtehende Nachbarn geſättiget ſeyn ſollen, und ſind die alte Königin und Navarra *) die vorderſte im Regiment, ſie wollen auch keinen Fleiß nicht ſparen, in der Chriſtenheit Frieden und Ruhe zu erhalten und alle Freundſchaft gegen allen ihren Nachbarn und Freunden zu pflegen. Und dieweil ſie inſonderheit die deutſche Chur- und Fürſten ihre beſte, vornehmſte und bequemſte Freunde erkannt haben und achten, iſt mir befohlen, wo ich noch im Lande, ſolches allen Chur- und Fürſten mit Klage Ihrer Maj. der Mutter Leids, ſamt dem freundlichen Vernehmen und Gemüthe, ſo ſie ſamt dem ganzen Reich gegen den

*) Der nachherige König Heinrich IV.

Deutſchen inſonderheit tragen, vorzubringen, mit Bitte, daß ſie von Chur- und Fürſten auch gleichen freundlichen Willen vernehmen und ſpüren mögen und den jungen unmündigen König ein jeder ſich wolle befohlen laßen ſeyn. Deß wolle ſie, die Mutter, ſamt dem Regiment gegen jedem, womit ſie Freundſchaft beweiſen könne, willig befunden werden, auch ihren Sohn, den jungen König, dahin ziehen, daß er vor allen andern die deutſche Chur- und Fürſten lieben und zuvor halten ſolle, als auch ſeine Vor-Eltern mit E. F. G. und andere in nachbarlicher Freundſchaft geſtanden und Hofnung tragen, ſie werden S. M. und die Mutter ſich alſo für Freunde laßen befohlen ſeyn.

Dieſes alles habe E. F. Gn. ich auf habenden Befehl (dieweil ich ſo weit heraus bin und mir zu beſchwerlich, wieder zurück zu reiſen) ſchriftlich zu verſtändigen nicht unterlaſſen ſollen und bitte unterthäniglich, E. F. Gn. wollen mein Nichterſcheinen in der Perſon deshalb nicht zu Ungnaden aufnehmen. Und damit ich zeigen könne, daß ich ſolches bey E. F. G. treulich verrichtet, bitte ich unterthäniglich um gnädige Antwort. Das will ich ꝛc. Dhaun den 18. Jan. 1561.

Johann Philipp, Rheingraf.

Ich hoffe, das Holz ſoll nun wohlfeil werden in Frankreich *). E. F. G. verſtehen mich wohl.

LXVIII.

An Herzog Chriſtoph, den 8. Febr. 1561.

Ich habe nicht wollen unterlaßen, E. F. Gn. mich zu erinnern, als ein armer Diener. So was ſonderliches neues wäre, wollte ichs E. F. G. als Schuldiger mittheilen, aber da iſt nichts, dann daß die Königin Regentin, König von Navarra und Herzog von Guiſe mir einen Brief über den andern ſchreiben, ich ſolle alle Chur- und Fürſten verſichern, man ſage, was man wolle, daß ſie ſollen alle Freundſchafft von dieſem Reich gewärtig ſeyn. Warlich, wo ichs anders ſpürte, ich meine fromme Fürſten und Herrn, auch mein Vaterland, ſelbſt warnen und ihrem Uebel vorſtehen. Aber Gottlob, es ſchicken die Sachen, als wollte der gütige Gott auch mit einſehen. Ich habe E. F. G. letzmals geſchrieben, alles freundlichen Erbietens, ſo die Königin und König gegen allen

*) d. i. es werden nicht mehr ſo viel Reformirte, als bißher, verbrennt werden.

Chur- und Fürſten ſich erboten, hoffen auch eher Freundſchafft als anders zu erwarten. Ich bitte, E. F. G. wollen mir auch gnädiglich darauf antworten, damit ich beweiſen kan, ich meinen Befehl, ſo ichs nicht perſönlich habe mögen ausrichten, doch ſchriftlich gethan. Ich habe bißher verzogen, in Frankreich zu reiten, aber ich muß nun hinein. Was vorfällt E. F. Gn. gnädiglich zu wißen, ich werde mein Gebür thun. Dann leib, Ehr und Gut iſt E. F. G. vor männiglich; dann niemand mir Armen mehr Ehre, Freundſchafft, auch in meinen Nöthen mehr Beyſtand gethan, dann eben der fromme Chriſtopholus; da bin ich auch ewig eigen, gehorſam Dienſt zu leiſten. So bald ich aus Frankreich komme, will ich E. F. G. dienſtlich beſuchen. Sonſt ſo E. F. G. deren Sohn in denen Landen eine Zeitlang erziehen laßen wollte, ich weiß, er wird willkommen ſeyn. Ich ſolls richten nach E. F. Gn. Gefallen. Niuiller den 8. Febr. 1561.

Johann Philipp, Rheingraf.

Landgraf Wilhelmen habe ich vor etlichen Tagen geſchrieben, was ſich Bolweiler habe hören laßen, und gebeten, E. F. G. ſolches mitzutheilen, wie er in Frankreich von wegen Kayſ. Maj.

geſchickt. Darum darf es kein Repetirens, auch iſt nichts daran gelegen.

LXIX.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 18. Mart. 1561.

Wir haben zwey unterſchiedliche Schreiben, das eine dd. 18. Jan. auf den 7. Febr. zu Naumburg und das andere dd. 8. Febr. jüngſthin vorgeſtern allhie empfangen und alles Innhalts geleſen. So viel nun erſtlich Deine vorgewandte Entſchuldigung, warum Du und der von Salm bey Uns in dem vergangenen Schweinhaz nicht erſcheinen mögen, belangt, ſind Wir damit zufrieden, wiewol Wir euch beyde gern dabey geſehen haben wollten. So dann haben Wir auch vornehmlich gern gehört und vernommen, daß in Frankreich dermaßen ein Regiment eingerichtet worden ſeyn ſolle, welches allein nach Frieden und Ruhe in der Chriſtenheit trachten und gegen den Chur- und Fürſten des Röm. Reichs aller guten Nachbarſchaft und Freundſchaft befleißigen wolle. Und hätte nicht ſchaden können, daß Chriſtus, unſer einiger Heiland und Seeligmacher, in ſolchem Regiment auch bedacht wäre worden, damit

ſein heilmachendes Wort auch frey offentlich in der Kirche hätte mögen gelehrt und geprediget werden. Was dann der alten Königin und des von Navarra, auch Connetables gegen den Chur- und Fürſten des Reichs Erbieten belangt; das nehmen Wir unſers Theils von beyden Ihren Kön. Würden und Sr. liebden zu dienſtlichem und freundlichem Gefallen an mit dem Erbieten, wo Wir hinwiederum Ihren Kön. Würden und Sr. liebd. dienſtlichen und gebürlichen, auch freundlichen Willen beweiſen können, daß Wir gleicher geſtalt jederzeit gut- und freundwillig wollen erfunden werden. Wir zweiflen auch nicht, Ihre K. W. und S. L. werden den jungen Herrn und König dahin weiſen und lehren, daß er dasjenige, ſo ſein Herr Vater dem Röm. Reich entzogen, demſelben wiederum, wie billig, abtreten und eigenhändig machen werde. Wir tragen auch daneben mit ihr, der Königin, ſolches ihres zugeſtandenen Leids halber ein dienſtliches und chriſtliches Mitleiden. Gott der Herr wolle Ihre K. W. deßen in andere Wege wiederum ergözen und erfreuen. Wir ſagen auch Dir Deines angehefteten Erbietens halben freundlichen Dank und ſo Du wiederum aus Frankreich anheim kommen wirſt, wollen Wir Deiner Ankunft zu Uns freundlich gewärtig ſeyn, dann Wir

Uns gern einmal allerhand Sachen wegen mit Dir erſprechen möchten. So dann iſt Uns von Landsgraf Wilhelmen, was ſich der von Bollweiler hat hören laßen, noch der Zeit nichts zugeſchickt worden. Wollten Wir ꝛc. Stuttgardt den 18. Mart. 1561.

Chriſtoph.

LXX.

An Herzog Chriſtoph, den 28. Febr. 1561.

Mich dünkt, es ſey tauſend Jahre, daß ich keine Zeitung von E. F. G. gehabt. Und ob ich ſchon E. F. G. gern hätte geſchrieben, habe ich nicht gewußt, wo E. F. G. anzutreffen, dieweil ich keine Antwort auf meinen Brief, ſo ich E. F. G. gen der Naumburg geſchrieben, überkommen. Doch iſt allezeit meine Hofnung, daß, ob ich ſchon einſtweilen weit von E. F. G. ſey, deßhalben Sie mich nicht weniger für einen Diener erkenne und achte, als ich dann ſchuldig und pflichtig bin um ſo viel gnädiger Gutthaten, ſo mir für und für von E. F. G. wiederfahren. In Summa ich bin E. F. G. mit Leib und Gut eigen. Und dieweil der von Tantonville mir geſagt, er wolle zu E. F. G.

reiſen, habe ich E. F. G. was ſonſt alle Tage in Frankreich ſich zuträgt, unterthäniglich mittheilen wollen, wiewohl ich nicht zweifle, E. F. G. habens alles gut Wißens. Doch ſchicke ich E. F. G. ein Schreiben, ſo mir von etlichen meinen Freunden aus Frankreich geſchickt, da der Land- oder Reichstag vollendet. Daneben iſt vor kurzen Tagen noch ein Gebot im Hofe mit zween Trompetern ausgeſchrien worden, daß keiner den andern um ſeines Glaubens willen ſoll veriren noch antragen, generaliter durch das ganze Reich aus dergleichen, mit Gebot allen Obrigkeiten, daß man die Gefängniße aufthun ſoll, jedermann ſonder Entgeltniß einigen Schadens oder Koſtens, ſo um des Evangelii willen gefangen, ledig ſtellen. Allein achtzehen ſind vorbehalten, darum, daß ſie Aufruhr angeſtellt und mit gewehrter Hand wider den König gezogen. Daneben auch alle, ſo flüchtig geweſen und ihre Güter confiſcirt, kommen täglich ein und treten wieder in ihre Güter und müßen die andere ihnen reichen. Dergleichen iſt befohlen, die gemeine Frauen-Häuſer in allen Städten abzuſchaffen und den Pfaffen geboten, bey Verlierung ihrer Präbenden, keine Concubinen zu halten und Commißarien verordnet, ſie alle hinwegzujagen, daneben auch den Pfaffen geboten, daß ſie keine Meße mehr verkaufen ſollen, um

Geld ſo viele Meßen zu leſen, ſondern umſonſt und wer begriffen, daß er Geld dafür nehme, wird geſtraft am Leib. Die Prädicanten hin und wieder ſind ſonder Gefahr und man ſchreibt mir, daß alle Tage ihnen mehr Volk zulaufe, inſonderheit von allen Leuten und großes Stamms, die man gar obſtinirt achtet. Der Allmächtige wirds alles recht machen. Die Königin regiert zum meiſten, doch der König von Navarra iſt Controlleur, das Reich hangt ihm an, der Connetable, ein alter Fuchs, dringt ſich ſehr mit ein. Der von Guiſe verwaltet das Grand-Maitre-Amt und haben vorgeſtellt, daß jeder ſein Amt verweſen ſoll und keiner dem andern in das Seinige treten. Das Reich iſt ganz ruhig unter der Gemeine, doch iſt noch ein wenig Streit unter etlichen Herrn. Aber die Königin ſchickt ſich ſo wohl darein, daß zu hoffen, ſie werde alle Dinge ſtillen. Sie haben große Caßerey *) von Ausländern und Einheimiſchen gethan, doch hat man mir geſchrieben, ich ſey allein vorbehalten, dem ſie nichts verändert haben. Ich habe auch als verzogen, hinein zu reiten, vieler Urſachen halben, aber ich will, ob Gott will, bald hinein, und was ſich neues zutragen wird, E. F. G. dienſtwillig zu wiſſen

*) Reduction.

thun. Ich hoffe auch, E. F. G. werden dieſes Jahr meiner mit Vögeln nicht vergeßen, denn das andere Jahr ſind ſie alle geſtorben. Ich wills für ein großes Dienſtgeld halten und wo ich nicht ſelbſt komme, ſie zu holen, einen hinausſchicken und, was E. F. Gn. begehren, wieder ſchaffen. Daneben will ich auch E. F. G. unterthäniglich gebeten haben, Sie wollen mir zu keinen Ungnaden eine Bitte aufnehmen des von Tantonville halben, welcher wahrlich ein aufrichtiger Ehrenmann und viel Jahre mein Lieutenant geweſen, ſich inſonderheit E. F. G. mit treuem Herzen dienſtlich gemacht und iſt das, daß er einen Sohn hat, welchen er E. F. Gn. mit Haut und Haar geben will, denſelbigen nach Ihro Gelegenheit zu erziehen, iſt auch des Vorhabens, etliche Lehen, ſo er von E. F. G. trägt, demſelbigen Buben zuzueignen. E. F. Gn. wollen doch dem Vater und mir zu Gnaden für einen eigenen und ewigen Diener gemeldten Buben annehmen. Das wird der Vater und ich mit allem Gehorſam verdienen. Das mit ꝛc. Nimiller den 28. Febr. 1561.

Johann Philipp, Rheingraf.

LXXI.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 4. April 1561.

Wir haben Dein Schreiben dd. 28. Febr. auf den 1ten dieſes Monaths allhie empfangen und alles Innhalts vernommen. Und erſtlich haben Wir gern gehört, daß die arme gefangene Chriſten, biß an ihr achtzehen, allerdings ledig worden ſeyen und nicht mehr alſo, wie vormahls, um des Worts Gottes willen verfolgt und durchächtet, ſondern einem jeden frey gelaßen werde, anheimiſch in ſeiner Behauſung das Wort Gottes pur, lauter und rein predigen und das Nachtmahl des Herrn halten zu laßen. Aber es wäre viel beßer, wo Chriſtus und ſein einig heilmachendes Wort frey offentlich in einer gemeinen Verſammlung gelehret und bekannt, auch das Nachtmahl gereicht und gehalten würde. Dann ſonſt iſt zu beſorgen, es werden viel verführeriſcher irriger Secten einreißen. So dann iſt auch billig zu loben, daß die gemeine Häuſer und den Pfaffen ihre Concubinen (ſo fern nun ſolches Ungeziefer und Funken nicht ſonſt in andere Häuſer in den Städten fallen thun) allenthalben in der Crone Frankreich abgeſchafft werden

und

und alſo gute chriſtliche Policey und ein friedliches Regiment angeſtellet wird. Gott der Herr gebe Gnade, daß es alſo langwierig und beſtändig dabey bleiben thue. Daß dann Du willens biſt, Dich bald in Frankreich zu begeben und was ſich der Enden neues zutragen, Uns zu wißen thun willſt, deß bedanken Wir Uns gegen Dir freundlich und wollen alſo deßen von Dir gewärtig ſeyn. So viel die Vögel belangt, wo Du um Johannis ſchierſt jemand, ſo mit den Vögeln weiß umzugehen, heraus ſchicken wirſt, wollen Wir Dir alsdann etliche Stücke mittheilen. Und wiewohl Wir vorhin mit jungem Geſind mehr denn überflüßig beladen ſind, noch dannoch haben Wir auf Dein fürbittliches Schreiben und dem von Tantonville zu Gnaden ſeinen jungen Sohn angenommen und wollen denſelben auf Uns warten und unterhalten laßen, wie andere junge Knaben ſeines gleichen. Was dann die begehrte Antwort auf Dein Schreiben, darinn Du Uns der Königin, Königs von Navarra und Connetables freundliches Erbieten berichtet, betreffen thut, wollen Wir Dir hinwieder freundlich nicht bergen, daß Wir Dich auf ſolches Dein Schreiben unterm Dato den 18. Mart. beantwortet und ſolches Schreiben dem Pfalzgräfiſchen Cammer-Secretario zugeſchickt, mit Begehr, wenn er ohne

das von ſeines Herrn wegen zu Dir Botſchaft, daß er daßelbige mitgehen laßen wolle, welches zuverſichtlich nunmehro geſchehen und Du empfangen und alles Innhalts verleſen haben wirſt. So dann bedanken Wir Uns lezlichen Deines angehefteten fernern Erbietens halber freundlich, mit dem Erbieten, wo Wir Dir hinwieder freundlichen Willen erzeigen und beweiſen können, daß Du Uns dazu geneigt wißen und haben ſolleſt. Wollten Wir ꝛc. Stuttgardt den 4. Apr. 1561.

Chriſtoph.

LXXII.

An Herzog Chriſtoph, den 22. Oct. 1563.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürſt,
Gnädiger Herr.

E. F. G. ſind zuvor meine unterthänige, gehorſame und gutwillige Dienſte jederzeit bereit. Ich hatte mir vorgeſezt, auf Martini draußen zu ſeyn, E. F. Gn. als ein Gehorſamer dienſtlich zu beſuchen, ſo hat ſich aber zugetragen, daß mein gnädigſter König und Herr, ſamt der Königin, ſeiner Frau Mutter, ſeithher beſchloßen, um die Weyhnachten im Lande zu Lothringen zu ſeyn, auf

Deren Schweſter und Tochter Kindstaufe, die eine ſonderliche Freude hätten, wann E. F. Gn. in der Nähe anzutreffen, Sie zu ſehen und mit Ihro Kundſchaft zu machen, neben andern deutſchen Chur- und Fürſten. Das E. F. G. deren ich zu ewigen Dienſten bereit, unterthänig nicht verhalten ſollen, ſich deren Gelegenheit haben darnach zu richten. Thue Dieſelbige hiemit ſamt deren Geliebten in Schirm des Allmächtigen und mich Ihro zu gehorſamen Dienſten befehlen. Paris den 22. Oct. 1563.

E. F. G.

unterthäniger Diener
Rheingraf.

LXXIII.

An Johann Philipp, Rheingrafen, den 23. Nov. 1563.

Unſern freundlichen Gruß zuvor. Wohlgebohrner, lieber Beſonderer. Wir haben Dein Schreiben dd. 22. Oct. empfangen und hätten unſers Theils gerne ſehen mögen, daß Du Deinem vorigen Erbieten hätteſt nachſezen können, dann Wir allerhand mit Dir vertraulich zu converſiren haben. Daß dann die Kön. Würde zu Frankreich ſamt

Deren Frau Mutter auf künftige Weyhnachten in das Land Lothringen kommen und eine ſonderliche Freude hätten, wo Wir der Enden zu ihnen kommen ſollten, das haben gern gehört, aber Wir können nicht erachten noch gedenken, wozu Wir Ihrer Kön. Würde nüzlich oder dienſtlich ſeyn möchten, denn Wir ſind viel zu ſchwer worden, mehr einen Gaillarden zu tanzen, ſo laßen ſich auch die Sachen der Enden leider dermaßen anſehen, daß Sie zu der pur lauteren Wahrheit des heiligen und allein ſeeligmachenden Worts Gottes noch nicht viel Liebe oder Luſt haben. Wollten Wir ꝛc. Stuttgardt den 23. Nov. 1563.

Chriſtoph.

LXXIV. und LXXV.

Die zwo Schreiben, des Rheingrafen vom 2. Merz und des Herzogs Antwort darauf vom 6. Merz 1566. befinden ſich bereits im VII. Band dieſes Archivs, S. 515.

LXXVI.

An M. M. Franz Philipps, Rheingrafens Sohn, den 17. Oct. 1566.

Wir geben Dir freundlich zu vernehmen, daß Uns angelangt hat, wie daß Dein Vetter, Hanß Philipp, Wild- und Rheingraf, neulicher Tagen mit Tode abgegangen seyn soll. Wo nun dem also, so tragen Wir mit Dir und Deinen Brüdern derwegen ein sonders freundliches Mitleiden, und wünschen darneben seiner Seele neben andern Auserwählten an dem großen Tage des Herrn eine freudenreiche Auferstehung. Am andern, so können Wir Dir nicht unangezeigt laßen, daß Wir auf nächstvergangenem Reichstage zu Augspurg ihm, Deinem Vetter, ein geschriebenes Buch in folio, ungefährlich eines Fingers dick in weißem Pergamen schlechtlich eingebunden, darinn allerhand Schreiben und Schriften, so von dem abgestorbenen Herzog von Guise an Uns und hinwiederum von Uns an ihn ausgegangen, deßgleichen auch das Gespräch oder Colloquium, so Wir mit ihm von Guise und mit dem Kardinal von Lothringen jüngst zu Elsaßzabern An. 62. gehalten, alles in französischer Sprache zusammen getragen

Deren Frau Mutter auf künftige Weyhnachten in das Land Lothringen kommen und eine ſonderliche Freude hätten, wo Wir der Enden zu ihnen kommen ſollten, das haben gern gehört, aber Wir können nicht erachten noch gedenken, wozu Wir Ihrer Kön. Würde nüzlich oder dienſtlich ſeyn möchten, denn Wir ſind viel zu ſchwer worden, mehr einen Gaillarden zu tanzen, ſo laßen ſich auch die Sachen der Enden leider dermaßen anſehen, daß Sie zu der pur lauteren Wahrheit des heiligen und allein ſeeligmachenden Worts Gottes noch nicht viel Liebe oder Luſt haben. Wollten Wir ꝛc. Stuttgardt den 23. Nov. 1563.

Chriſtoph.

LXXIV. und LXXV.

Die zwo Schreiben, des Rheingrafen vom 2. Merz und des Herzogs Antwort darauf vom 6. Merz 1566. befinden ſich bereits im VII. Band dieſes Archivs, S. 515.

LXXVI.

An M. M. Franz Philipps, Rheingrafens Sohn, den 17. Oct. 1566.

Wir geben Dir freundlich zu vernehmen, daß Uns angelangt hat, wie daß Dein Vetter, Hanß Philipp, Wild- und Rheingraf, neulicher Tagen mit Tode abgegangen ſeyn ſoll. Wo nun dem alſo, ſo tragen Wir mit Dir und Deinen Brüdern derwegen ein ſonders freundliches Mitleiden, und wünſchen darneben ſeiner Seele neben andern Auserwählten an dem großen Tage des Herrn eine freudenreiche Auferſtehung. Am andern, ſo können Wir Dir nicht unangezeigt laßen, daß Wir auf nächſtvergangenem Reichstage zu Augſpurg ihm, Deinem Vetter, ein geſchriebenes Buch in folio, ungefährlich eines Fingers dick in weißem Pergamen ſchlechtlich eingebunden, darinn allerhand Schreiben und Schriften, ſo von dem abgeſtorbenen Herzog von Guiſe an Uns und hinwiederum von Uns an ihn ausgegangen, deßgleichen auch das Geſpräch oder Colloquium, ſo Wir mit ihm von Guiſe und mit dem Kardinal von Lothringen jüngſt zu Elſaßzabern An. 62. gehalten, alles in franzöſiſcher Sprache zuſammen getragen

und colligiret, zugeſtellet haben, mit freundlichem Begehren, daßelbe zu verleſen, folgends Uns wiederum zu überantworten. Als Wir aber folgends darnach fragen laßen, hat er uns berichtet, wie daß er daßelbige neben anderm unverſehens eingemacht und albereits nach Neuwiller geſchickt hätte, immaßen ſolches ſeinem damahls bey ſich habenden Kammerdiener wohl bewußt wäre, aber darauf Vertröſtung gethan, ſo bald er wieder zu Hauſe käme, Uns mehrbemeldtes Buch fürderlich zuzuſenden, welches aber noch biß daher nicht beſchehen. Dieweil dann allerhand in ſolchem Buch geſchrieben und in allweg nicht gut wäre, da ſolches weiter ausgebracht werden ſollte, dann daraus bald allerley Weiterungen entſtehen möchten, ſo geſinnen Wir an Dich freundlich, Du wolleſt unter Deines Vetters hinterlaßenen Briefen und Büchern nach ſolchem Buch mit Fleiß ſuchen und Uns folgends daßelbige unverlängt wiederum zu unſeren Handen zukommen laßen, damit es nicht verlegt oder ſonſt verloren werde. So dann haben Wir ihm auch etliche Jahre her allerley zugeſchrieben, das da auch nicht gut wäre, daß es ſonſt unter die Leute kommen ſollte. Dieweil dann Dir oder Deinen Gebrüdern ſolche Schreiben gar nichts nuz, ſo iſt gleichfalls Unſer freundliches Begehren, Du wolleſt ſolche Schreiben und

Schriften, was Uns belangt, zu Haufen ſuchen, dieſelbe zerreißen, oder aber dem Feuer befehlen, damit die ab dem Wege kommen. Hieran ꝛc. Stüttgardt den 17. Oct. 1566.

Chriſtoph.

*** *** ***

Verſchiedene in dieſem Briefwechſel enthaltene Materien, beſonders die geheime Verhandlungen zwiſchen Oeſterreich und Frankreich, würden aus der vom Jahr 1554. an biß 1568. gedauerten wichtigen, treuherzigen und fruchtbaren Correſpondenz Herzog Chriſtophs mit dem damaligen Erzherzog und König in Böhmen, nachherigen Römiſchen König und Kayſer, Maximilian II. ihre vollſtändige Erläuterung erhalten haben. Dieſer intereßante Briefwechſel lag auch zum Druck bereit und ſollte dem gegenwärtigen Rheingräflichen unmittelbar folgen, als ich zum Glück noch entdeckte, daß ſolcher bereits in des Herrn Canzlers le Bret Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchen-Geſchichte, im IX. Theil S. 1. biß 262. vollſtändig abgedruckt und von dieſem tiefen Kenner der Geſchichte durch die beygefügte Noten noch intereßanter und brauchbarer gemacht worden ſeye; wohin ich alſo den

Leſer hiemit verweiſe. Wir haben beyde, obgleich zu verſchiedenen Zeiten, aus Einem Brunnen geſchöpft und es wird mir gleichmäßige Pflicht der Erkänntlichkeit gegen den von dem Herrn Canzler le Bret mit ſo vielem Recht geprieſenen Herrn Geheimen Rath und Regierungs-Präſidenten, Freiherrn von Gemmingen, zu bekennen, daß ich dieſem edlen deutſchen Mann die Mittheilung der nun erſcheinenden Herzoglich- und Rheingräflichen Briefe zu verdanken habe.

III.

Zweyter Actenmäßiger Beytrag zur Geschichte des Kayſ. Reichs-Hof-Raths unter der Regierung Kayſer Joſephs des Zweyten.

*

Aus glaubhaften Handſchriften.

Leſer hiemit verweiſe. Wir haben beyde, obgleich zu verſchiedenen Zeiten, aus Einem Brunnen geſchöpft und es wird mir gleichmäßige Pflicht der Erkänntlichkeit gegen den von dem Herrn Canzler le Bret mit ſo vielem Recht geprieſenen Herrn Geheimen Rath und Regierungs-Präſidenten, Freiherrn von Gemmingen, zu bekennen, daß ich dieſem edlen deutſchen Mann die Mittheilung der nun erſcheinenden Herzoglich- und Rheingräflichen Briefe zu verdanken habe.

I.

Bedenken

eines Reichs-Fürſtlichen Miniſters,

Kayſer Joſephs des II. Maj.

im erſten Jahr der angetretenen Reichs-Regierung

1766. behändigt.

1. Die Perſonen.

Ihro Kayſerlichen Majeſtät Gerechtigkeits-liebe, der Auctorität Ihro Kayſerlichen Amts und dem Ruhm Ihro Regierung liegt unendlich daran: den Reichs-Hof-Rath mit den würdigſten, tüchtigſten, tapferſten und in gegründetem Ruf von Redlichkeit ſtehenden Männern zu beſezen.

Es fehlt überaus viel, um den jezigen Gliedern des Collegii dieſes Lob beylegen zu können, die Stimme des Publicum nennt nur einige wenige, als eine Ausnahme von dem Ganzen, mit Vertrauen und Achtung.

*

Ein Reichshofrath braucht kein ſolches Rhinoceros von Gelehrſamkeit zu ſeyn, als der Baron Senkenberg, eine richtige und gewöhnliche Kenntniß des Rechts, eine geſunde Beurtheilungs-Kraft und Leichtigkeit des Begriffs wird ihn in gar kurzer Zeit zum ganzen Arbeiter im Collegio machen; deſto mehr kommt bey ihm darauf an, eine practiſche und lebendige Kenntniß von Deutſchlands innerer Verfaßung, eine lautere Liebe zur Gerechtigkeit und ein redliches Herz zu haben.

An einem von dieſen drey Stücken fehlt es notoriſch bey den meiſten.

*

Es wird je länger je ſchwerer werden, qualificirte und zuverläßige Männer zu Reichs-Hofräthen zu bekommen: 1. weil die meiſte junge Leute von Stand heut zu Tag überhaupt nichts mehr lernen mögen;

2. Weil der Militar-Dienſt viele der beſten Köpfe an ſich zieht;

3. Weil vorzügliche Subjecte in Reichsſtändiſchen Dienſten ihr Glück weit beßer machen können;

4. Weil man zwar wenige Exempel hat, daß ein Reichshofrath, wenn er auch arm hieher gekommen, arm gestorben ist, gleichwohl aber bey der heutigen Lebensart und Theure des Orts unmöglich ist, nebst einer Familie mit der gewöhnlichen Besoldung auszulangen, geschweige vor Wittwe und Kinder noch etwas zu ersparen, welches gewißenhafte Leute allerdings abhält, zu einer solchen Stelle sich herzugeben;

5. Weil, wenn ein Reichshofrath, der ehrlich gedient und nicht gestohlen hat, stirbt, die Seinige in äußerster Verlaßung stehen.

*

Die Betrachtungen richten sich hiebey theils aufs gegenwärtige, theils aufs künftige.

Wenn Ihro Kayserliche Majestät vorzüglich stattliche Männer habhaft werden können, möchte wohl räthlich seyn, solche nicht aus Handen gehen zu laßen, wenn gleich die Zahl im Reichshofrath schon voll ist, sondern lieber die weniger tüchtige aus dem Collegio allmählich auszumustern, und ihnen andere Stellen zu geben, wo sie eben so gut stehen, ihre Unfähigkeit aber von minder wichtigen Folgen, als im Reichshofrath ist.

*

Besonders wäre die Herren-Bank allmälig auszumustern, worauf Kinder und Ignoranten

ſizen, die gleichwohl über Wohl und Weh ſo vieler tauſenden, über die wichtigſte Rechte und Beſizungen der Reichs-Stände ein entſcheidendes Votum führen, aber auch oft juſt wie der Blinde von der Farbe urtheilen und die ſich, wie von den Grafen von Dürckheim, ** und W. ** ſtattkündig iſt, ihre Relationes und Vota von ihren Secretairs, ja von den Reichs-Hofraths-Agenten ſelbſt, ſcandaloſer Weiſe machen laßen.

*

Die hauptſächlichſte Sorge bey der Herren-Bank möchte auf den jungen Nachwachs zu richten ſeyn, um aus eigenem Grund und Boden Männer anzuziehen, die man mit völliger Zuverſicht ihrer Geſchicklichkeit, Treue und guten Geſinnungen allmälig in das Collegium einrücken laſſen könnte.

Ihro Kayſerliche Majeſtät würden mit Ihren Böhmen und Oeſterreichern die nehmliche Methode, wie Peter der Große mit ſeinen Rußen, einzuſchlagen und gewiß gleiche, doch noch ſchnellere, Würkung zu verhoffen haben. Ich unterſtehe mich, einige Ideen darüber hinzulegen.

*

Wenn ſich eine junge Standes-Perſon, ſo ihre Studien und Reiſen geendigt, zu J. K. M. Dienſt darbietet, wäre forderiſt deßen Wißenſchaft, ſo

weit ſie von einem jungen Menſchen zu verlangen iſt, wohl und unpartheyiſch zu prüfen, um zu ſehen: ob es blos auswendig gelerntes Memorien-Werk iſt? oder ob ſeine eigene Beurtheilungskraft Theil daran hat? ihm ein Stück Acten, wobey er eigentlich ſein Judicium zu zeigen im Stand iſt, zu Erſtattung einer Relation zuzuſtellen, mit Anwendung aller möglichen Vorſicht, daß er von andern ſich dabey nicht helfen laße.

*

Zeigte ſich bey dieſen Verſuchen, daß ſich gegründete Hofnung von ſeinen Fähigkeiten zu machen ſeye, ſo wäre er zu enrolliren, die fernere Einleitung aber nach folgenden verſchiedenen allerunterthänigſt-ohnmasgeblichen Methoden zu machen:

Dem jedesmaligen Herrn Reichs-Vice-Canzler wären etwa zwey dergleichen junge Männer zuzutheilen, welche ſich von Ihm zu allen Arten ihnen zutheilender Arbeiten, Expeditionen ꝛc. gebrauchen zu laßen hätten, nicht, daß er Beihülfe von ihnen hätte, ſondern daß ſie hören, ſehen, lernen, wenn ſie auch anfangs mit vielen Fehlern lernen. Auch wäre ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, daß ſie den Vorträgen der Reichs-Referendarien bey dem Reichs-Vice-Canzler mit beywohnen dürften.

Jedem der beeden Reichs-Referendarien wäre auch ein ſolcher junger Mann beyzugeben, der von

ihm abhangen und denen ihm auftragenden Arbeiten ſich unterziehen müßte.

Ein oder anderm vorzüglich geſchickten und redlichen Reichshofrath wäre ebenfalls ein ſolches Subject zuzuweiſen, um den freyen Zutritt und gewiße feſtgeſtellte Arbeits-Stunden bey ihm zu haben.

*

Dem Kayſerlichen Con-Commiſſario zu Regensburg, dem Kayſerlichen Miniſter zu Mainz, auch wohl dem Reichs-Cammer-Richter, könnte gleichmäßig ein ſolcher Candidat zugetheilt werden, um eine lebendige Kenntniß von der Denkungs-Art der deutſchen Höfe und Reichsſtände, von den Maximen und Methoden des Reichstags, von den Geſinnungen, Vorurtheilen und Principien der verſchiedenen Religions-Verwandten u. ſ. w. zu erhalten.

*

Es möchte auch ſehr räthlich ſeyn, wenn man ſie unter Ertheilung einer guten Inſtruction und Anweiſung: worauf ſie eigentlich Acht zu geben hätten? an die beſte, wegen ihrer Juſtiz und übrigen Verfaßung in gutem Ruf ſtehende deutſche Höfe eine Reiſe thun ließe.

Damit

*

Damit man aber der von ihnen nüzlich angewahdten Zeit um so versicherter und ihre Beurtheilungs-Kraft zu prüfen im Stand seye, hätten sie alle vier oder sechs Wochen an eine von Ihro Kayserlichen Majestät hiezu zu benennende Person einen Bericht zu erstatten, worinnen sie ihre binnen dieser Zeit gesammelte Wahrnehmungen und ihre eigene Beurtheilungen über die laufende Vorfälle in Publicis darlegen.

*

Die vorseyende Cammer-Gerichts-Visitation wäre auch eine wichtige Schule, wo ein der Kayserlichen Commißion zugegebener junger Mann vieles lernen könnte.

*

Obige Ordnung könnte auch umgekehrt und die Candidaten allererst alsdann, wenn sie auswärts zurückkommen, zu dem Reichs-Vice-Canzlar und den Reichs-Referendarien hingewiesen werden.

*

Wenn sie auch hier ein Jahr oder länger ihre Fähigkeiten mehrers entwickelt, wären sie als Assessoren bey dem Reichshofrath zuzulaßen, um aus eigener näherer und täglichen Kenntniß zu

dieſen Geſchäften zubereitet zu werden; jedoch blos als Zuhörer und ohne auch nur ein Votum conſultativum zu haben, biß ſich allmälig die Stellen eröfnen, um entweder als Räthe eintreten zu können, oder ſonſt zu dem allerhöchſten Kayſerlichen Dienſt angeſtellt zu werden.

*

Dieſe Anſtalt würde den Kayſerlichen Caßen keine Koſten verurſachen, da zu hoffen iſt, daß die Eltern des reichen Erbländiſchen Adels ſichs ſelbſt zu Gnade achten würden, durch die Aufnahme ihrer Kinder unter die Zöglinge des Kayſers ihrer fernern vorzüglichen Anſtellung verſichert zu ſeyn; dagegen würde der Vortheil erwachſen, durch dieſe Pflanzſchule fähiger und brauchbarer Köpfe aus der Verlegenheit geſezt zu werden, worinn man ſich oft bey Erledigungen in dem Reichshofrath, bey Geſandſchafften und ſonſt befindet und hauptſächlich wäre man ſeiner Leute weit mehrers verſichert, als wenn man oft auf bloße Empfehlungen, unbeſehen und ungeprüft, einen Mann bekommt, der ſich bey ſeiner Ankunft ganz anders befindt, als er beſchrieben worden war.

*

Es iſt ſehr zu bedauren, daß die ſonſt gewöhnliche Examina und Prob-Relationen vor der Auf-

nahme in den Reichshofrath wieder in Abgang gekommen ſind, mancher würde ſich vor dieſer Feuer-Probe gefürchtet und ſich bedacht haben, um dieſe Stelle anzuhalten.

*

Der verſtorbene König Georg II. in Engelland hat ſich biß in ſein Ende von dem Präſidenten ſeines Ober-Appellations-Gerichts zu Celle alle Quartal einen kurzen Extract ſchicken laßen, was jeder Rath dieſe Zeit über ſowohl an Haupt-Relationen, als an kleinern Arbeiten gefertiget hatte, welches einen ſolchen edlen Wetteifer in dieſem ohnehin mit vortreflichen Männern beſezten Gericht erweckte, daß jeder der erſte und fleißigſte zu ſeyn ſich beſtrebte. Im ganzen Reichshofrath ſind vielleicht drey, die den Nahmen fleißiger Räthe in dem Sinn verdienen, was man hier in Wien fleißig heißt, (denn anderwärts muß man vor ſeine Beſoldung ſchärfer arbeiten,) die Faulheit der mehreſten andern iſt notoriſch und unverantwortlich. Zu Wezlar, wo ſie doch auch ihre Spieltiſche haben, wird in Einem Jahr mehr gearbeitet, als hier in ſechſen.

*

Eine jezuweilen und ganz unvermuthend geſchehende Erſcheinung Ihrer Kayſerlichen Maje-

ſtät in dem Reichshofrath würde eine heilſame Erſchütterung und Aufmerkſamkeit bey deßen Mitgliedern und den erfreulichſten Eindruck durchs ganze Reich machen. Ein Kayſer in dem Reichshofrath würde als eine eben ſo ſeltene und merkwürdige Erſcheinung geachtet werden, als ein Kayſer auf dem Paradeplaz.

*

Zu dem Anſehen ſowohl, als reellem innerm Beſten des Reichshofraths wäre zu wünſchen, daß bey Beſezung erledigter Stellen auf der gelehrten Bank mehr auf Männer, die in anſehnlichen Reichsſtändiſchen Appellations-Gerichten und andern Collegien geſeßen haben, als auf Profeßoren und Handwerks-Gelehrte geſehen würde. Einen Profeßor zum Reichshofrath zu machen, iſt juſt ſo viel, als einen Stallmeiſter, weil er gut reuten kan, zum Obriſten bey der Cavallerie machen zu wollen. Es kan ſeyn, daß aus dem guten Bereuter auch ein guter Soldat wird, daß es aber bey der lateiniſchen Reuterey nicht allemal zutreffe, ſieht man an dem Reichshofrath **, der ſo gelehrt iſt, daß man ihn vor lauter Gelehrſamkeit zu nichts gebrauchen kan.

2. Die Geschäfte des Reichshofraths betreffend.

Es liegen, sparsam gerechnet, wohl einige hundert unerledigte Sachen beym Reichshofrath, worunter wohl viele sind, die durch Absterben der Parthien, durch veränderte Umstände ꝛc. in sich selbst ihren Tod schon gefunden haben, gewiß aber auch viele, wo die leidende nach Justiz noch schmachten und seufzen. Es ist schrecklich zu hören und schrecklich nachzusagen: daß die Reichshofräthe selbst bekennen, daß, wenn eine Sache erst inrotulirt seye, das ist, wenn sie endlich so weit gekommen, daß nach langem Warten und vielen Kosten dem würklichen Spruch entgegen gesehen werden könne, an ihr Referat gar nicht mehr gedacht werde. Der Reichshofrath * * hat mir selbst gestanden, daß er allein über 80 geschloßene Sachen auf seiner Rechnung habe.

Die besten Männer in dem Collegio sind aber schon so gewohnt und abgehärtet, unter diesen in die Verwesung gehenden Proceßen zu wandeln, als ein van Swieten die Listen der von seiner Facultät jährlich ins Reich der Todten überlieferten calculirt.

*

Welch unausſprechlichen göttlichen Seegen, welch millionenfachen Dank und Liebe, welch unvergänglichen Ruhm würde es über Ihro Kayſerlichen Majeſtät Regierung verbeiten, wenn Allerhöchſtdieſelbe hierinnen mit dem ſtarken Arm Ihro von Gott anvertrauten Macht Rath und Hülfe ſchaffen wollten. Die Sache würde in ihrer Unternehm- und Ausführung nicht ſchwerer ſeyn, als was der König in Preußen in dieſem Stücke in ſeinen Staaten geleiſtet und, daß es möglich ſeye, durch die That ſelbſt gezeiget hat.

Ich unterſtehe mich, einige Gedanken hierüber allerunterthänigſt darzulegen:

*

Forderiſt und 1. wäre von allen Reichshofräthen ein Verzeichniß aller in ihrem Referat befindlichen NB. inrotulirten und geſchloßenen Sachen zu verlangen.

2. Wäre den Agenten durch ein Decret aufzugeben, ein Verzeichniß aller von ihren Parthien beym Reichshofrath anhängigen Rechts-Angelegenheiten zu übergeben und von einer jeden dieſer Sachen mittelſt einer kurzen ſpecie

Facti anzuzeigen, worinn der Streit eigentlich beſtehe und in welchen terminis ſich die Sache ſowohl in dem würklichen dermahligen Poſſeſſions-Stand, als in dem Stand des Proceßes befinde.

Zugleich hätten ſie in Gefolg ihrer Vollmacht anzuzeigen: ob ihre Parthie den Proceß fortzuſezen oder demſelben zu renuntiiren geſinnet ſeye?

*

Hierauf wäre wegen der großen Menge der Sachen ein terminus à quo zu ſezen, welches vorerſt der Regierungs-Antritt des höchſtſeeligen Kayſers Majeſtät ſeyn und dieſe erſte Claße alles in ſich begreifen könnte, was ſeit 1745. unausgemacht liegen geblieben, wovon aber, wie beſtändig vorausgeſezet wird, die Acten bereits geſchloßen und zum Spruch fertig ſind.

*

Da aber die Sachen ſelbſt auch ſehr verſchiedener Natur, einige mehr, andere weniger dringend, einige Acten ſehr weitläufig, andere es nicht ſind, ſo wäre auch in Anſehung der innern Beſchaffenheit eine beſondere Claſſifica-

tion vorzunehmen und die preßanteſte zuerſt zu befördern.

*

Wann Ihro Kayſerl. Majeſt. dem Reichs-Hofrath von einem ſolchen Vorhaben die Eröfnung thun, ſo wird ohne allen Zweifel, nebſt einem prächtigen Lobſpruch Ihro großen Juſtizliebe, ein einſtimmiges allerunterthänigſtes Ja, jedoch gleich darauf ein allmächtiges Aber! wer ſoll dieſe Arbeit thun? erfolgen und damit der ganze Plan in ſeiner erſten Darſtellung als unmöglich erklärt werden wollen.

*

Daß den Reichs-Hofräthen, welche nicht einmahl die currenten Sachen befördern, die alte nicht noch dazu aufgeladen werden können, wenn nicht die gröſte Confuſion darüber entſtehen und eins mit dem andern liegen bleiben ſolle, hat wohl ſeine Richtigkeit, und daß gleichwohl dieſe Sachen nicht anders, als in dem Reichs-Hofrath vorgenommen werden können, iſt eben ſo wahr. Es ließe ſich aber vielleicht mittelſt folgender Temperamente und Auskunfftsmittel die Sache erleichtern und heben.

*

Unter der Menge alter Sachen werden viele ſeyn, wobey die Partheyen ſelbſt dem Proceß entſagen, dieſe fallen ſchon von ſich ſelbſten weg.

*

Verſchiedene andere werden ſich per amicabilem heben laßen, weil viele über eine böſe Sache nur darum proceßiren, weil ſie wißen, daß es lange währt und wohl gar nie zu Ende geht. Dieſe würden ſich anders beſinnen und nachgeben, wenn ſie ſehen, daß der Spruch vor der Thüre ſteht.

*

Von ſehr vielen andern würden die Extractus, Relationes und Vota derer darüber verſtorbenen Referenten ſchon bey den Acten liegen, welche alſo nur nochmals mit denſelben conferirt werden dürften und dieſes die Arbeit gleichfalls ſehr abkürzen würde.

*

Dieſe drey Umſtände vorausgeſezt, könnte entweder in Pleno des Reichs-Hofraths, oder durch den Präſidenten jedem einzeln Rath pro-

ponirt werden: daß Ihro Kayſerliche Majeſtät eine Erklärung von den Räthen verlangten: welcher aus Liebe zur Juſtiz ſich freywillig mit Uebernehmung dieſer Extra-Arbeiten beladen wolle? Allerhöchſt-Dieſelbe wollten ſie keinem aufzwingen und hätte jeder Freyheit, es abzulehnen, Sie wüßten auch, daß verſchiedene Glieder des Collegii ſchon ihren reichlich zugemeßenen Theil hätten, Sie würden es aber mit Gnade und Wohlgefallen gegen diejenige erkennen, ſo Allerhöchſt Ihro Abſichten darunter mit freywilligem Trieb anhand gehen wollten. Es iſt kein Zweifel, daß wenigſtens etliche ſo viel Gefühl von Ehre haben würden, um den Beyfall Ihres allergnädigſten Herrn durch eine außerordentliche Anſtrengung zu verdienen.

*

Die in allerunterthänigſten Vorſchlag gebrachte ſo zu nennende Reichs-Hof-Raths-Seminariſten wären hiernächſt diejenige, ſo mittelſt Extrahirung der Acten den Reichs-Hofräthen in die Hand arbeiten könnten, denen man dieſe ältere Sachen vorzüglich zuweiſen könnte und ihnen dadurch Gelegenheit verſchaffte, ſich ſelbſt zu bilden und zu ihrem künftigen Dienſt deſto mehrers zuzubereiten.

*

So ſind auch unter denen hier befindlichen Ständiſchen Hofräthen verſchiedene wackere und tüchtige Männer, denen man in Sachen, die mit dem Haus und Intereße ihrer Dienſtherrn keine Verbindung haben, dergleichen Arbeiten ohnbedenklich übertragen könnte, und ſie ſich derſelben gegen eine billige Belohnung ohnbedenklich unterziehen würden.

*

Da von jeder Parthie zu vermuthen iſt, daß ſie die Beendigung ihrer Angelegenheiten mit gröſtem Dank erwarten werde, ſo iſt auch voraus zu ſezen, daß jede die wenige Koſten gerne entrichten werde, die bey dieſer außerordentlichen Anordnung nach Billigkeit und nach dem Verhältniß der mehr oder mindern Arbeit, angeſezt würden, welche denen damit beſchäftigten Räthen und Perſonen als eine Belohnung ihrer außerordentlichen Bemühung allerdings zu gönnen wäre.

*

Weil aber alle dieſe Relationen in Pleno des Reichs-Hofraths ſelbſt abgelegt werden müſ-

ſen, die gewöhnliche Rathstäge hingegen bereits mit currenten Sachen beſezt ſind: So ſcheint kein anderer Rath übrig zu ſeyn, als daß von denen zwo bißher frey gebliebenen Tägen Einer genommen würde, um an demſelben blos alte Sachen zu referiren.

II.

Herzens-Erleichterung

eines nun ſeeligen Reichs-Hof-Raths

an

Kayſer Joſeph den II.

vom Jahr 1768.

Allgemeine Anmerkungen.

*

Ihro Kayſerliche Majeſtät ſind von dem Einfluß einer verbeßerten Juſtiz-Pflege auf die Regierung des Reichs und auf das Geſezmäßige Anſehen Ihro allerhöchſten Amts ſo lebhaft und vollkommen überzeugt, daß alle bißherige Verordnungen ſich von ſelbſt aus dieſem Grund herleiten und auf denſelben zurückziehen.

*

Diß iſt der Gedanke, das Beſtreben eines Regenten, in deßen Geiſt und Talenten das liegt,

ſen, die gewöhnliche Rathstäge hingegen bereits mit currenten Sachen beſezt ſind: So ſcheint kein anderer Rath übrig zu ſeyn, als daß von denen zwo bißher frey gebliebenen Tägen Einer genommen würde, um an demſelben blos alte Sachen zu referiren.

theils Trägheit der Seele, da man ſein Amt nur wie einen Meyerhof betrachtet und nach deßen Erträgniß auch ſeinen Eifer und Arbeit ins Verhältniß ſezet.

*

Den reinen und großen Abſichten Ihro Kayſerlichen Majeſtät wäre an Ihrem erſten Gerichtshof ein Collegium von Männern zu wünſchen, welche, nach dem ſchönen Ausdruck des Viſitations-Abſchieds, die *Juſtitiam* eifrig lieb haben.

Das vorjährige Decret hat die faule Beine laufen gemacht; um das Gericht mit noch größern Würkungen auszuzeichnen, gehörte Enthuſiaſmus dazu. Dieſer müßte bey den Chefs des Gerichts natürlich ſeyn und von ihnen den Mitgliedern ihres Collegii inſpirirt werden. Daß ein ſolcher artificieller Enthuſiaſmus möglich ſeye, beweißt die Geſchichte aller Kriegsheere. Ich wage es, in den folgenden Betrachtungen einige Ideen davon a. u. hinzulegen.

*

Eine fernere Erfahrung iſt, daß gewiße Mißbräuche und Gebrechen einer ganzen Verfaßung ſich durch die weiſeſte und ernſtlichſte Verordnungen gleichwohl nicht abſchaffen laßen, die Prudenz der Vorſteher, ihre ſtete Wachſamkeit, ihr ſyſtematiſcher Blick, ihre Liebe und Ernſt, Anſe-

hen und Vertrauen und geduldiger Muth können es allein überwältigen.

*

Die Beobachtung der Ordnungen und Regeln, die Bedächtlichkeit der Rathſchläge, das mitleidige barmherzige Herz gegen die, ſo nur Gerechtigkeit erwarten könnten, ſind glänzende Tugenden, wann die ganze Maſchine ſchon in ihrem richtigen Gang iſt; ein Monarch, der in Haupt-Parthien ſeines Staats den Verbeßerer abgeben will und muß, muß ſich auch über viele Bedenklichkeiten, Ordnungen und Regeln hinwegſezen, oder er kommt ſpät oder nie zum Ziel.

*

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben an Ihro ſich treugehorſamſt nennenden Reichshofrath ſeit zwey Jahren genug ermahnt, verordnet und gelehret und, ins Ganze zu ſprechen, bliebs dann doch meiſtens dabey:

Das wir ja billig hören ſollen,
Wir thun darnach doch, was wir wollen.

Regeln genug ſind nun da; es fehlen noch die Exempel dazu, Exempel des Ernſts, Exempel zur Aufmunterung, Belebung und Begeiſterung des ganzen Collegii.

Von

Von dem *Præſidio.*

*

In dem Cabinet des Chineſiſchen Hof-Staats zu Schönbrunn ſizt ein freundliches ſtets nickendes altes Geſicht, vermuthlich iſt es der Reichs-Hof-Raths-Präſident zu Pecking, dann der hieſige *) ſizt eben ſo und nickt eben ſo. Wenig Leben, gar kein Feuer, lauter Waßer, liebe zu den alten Sitten und Methoden, Verachtung aller Neuerungen, wenig ſichtbare Werthachtung vor ſein eigenes Amt und in der Moralität gewißer Grundſäze weit nachgiebiger, als der Chef eines Juſtiz-Tribunals ſeyn ſollte.

*

Der Vice-Präſident **) hat große Amts-Gaben, ſcharfe Beurtheilungs-Kraft, Anſehen unter

*) Ferdinand, Graf von Harrach, nach vielen und wichtigen vorhero bekleideten Staats-Aemtern zum Reichs-Hofraths-Präſidenten ernennt, hörte auf zu leben den 28. Jan. 1778.

**) Johann Hugo, Freiherr von Hagen. Zehen Jahre nachher ward dieſer weißagende Wunſch durch deßen würkliche Ernennung zum R. H. R. Präſidenten erfüllt.

den Räthen, Patriotiſmus, Luſt und Liebe zur Arbeit und eine nun ſchon reif gewordene Erfahrung in den Geſchäften des Collegii, den Ruhm eines uneigennüzigen Manns und ein Feuer, das jezt zuweilen um ſich ſchlägt, ihn aber noch in ſeinen ältern Jahren zu einem um ſo ſanfter und heller leuchtenden Licht erhalten wird. Wann man bedenkt, daß Kayſer Carl V. den D. Seld zum Reichs-Vice-Canzlar und Ferdinand III. den Iſaac Vollmar zum Conferenz-Miniſter gehabt und welch große Nahmen dieſe Männer in der Geſchichte ſind, ſo wird es entſchuldbar, zu wünſchen, daß bey einem über die Vorurtheile ſich ſo großmüthig erhebenden Monarchen, als unſer jeziger allergnädigſter Kayſer ſind, die perſönliche Umſtände des Freiherrn von Hagen keine Hinderniße abgeben möchten, wann er ſonſt der Präſidenten-Stelle würdig erfunden würde. Der Mann ſelbſt iſt es und weder ſeine Ahnen, noch Güter, von dem man Thaten fordern und erwarten kan.

*

Zum Vice-Präſidenten fände ſich ſo dann wohl noch ehender ein vorzüglich tüchtiger Mann.

*

Beede Präſidenten ſollten in vertraulicher Harmonie zuſammen ſtehen, (welches dermahlen fehlt) der Präſident hat mit der Ueberſehung und Dire-

ction des Ganzen genug zu thun, der Vice-Präſident ſollte ſich aber (wie dermalen auch nicht genug geſchieht) mehr um das Detail der Perſonen und Sachen bekümmern, dem Präſidenten in die Hand arbeiten und beede wochentlich eigens zuſammenkommen, um über die Bedürfniße, Mängel, Verbeßerungen des Collegii und der Methoden ſich freundſchaftlich zu beſprechen und Kayſerl. Majeſtät darüber nöthigen Falls den allerunterthänigſten Vortrag zu thun.

*

Die Präſidenten ſollten ſich auch außerhalb des Collegii mit den Räthen beßer bekannt machen, um ihre Stärke und Schwäche, Denkungsart ꝛc. genauer kennen zu lernen, ſie zu belehren, zu ermahnen, aufzumuntern, einen edlen Wetteifer unter ſie zu bringen, und auf dieſem Weg das zu erhalten, was kein Befehl eines Monarchen jemals ganz erreichen wird.

Dahin gehörte auch der große Nuzen, in dieſem Privat-Umgang ſie mehr an Principia zu gewöhnen, ihre Denkungsart zu rectificiren, durch liebreiche Unterredungen gewiße alte Vorurtheile und Schlendriane auszurotten und mit Einem Wort ein Syſtem in die Mitte des Collegii zu bringen.

*

Wann eine Veränderung erſt würklich beſchloſſen würde, ſo dürfte alsdann die Entwerfung eines neuen Plans wohl vorhergehen, welcher dem neuen Präſidenten zu einer Art von Wahl-Capitulation, zu einer Condirione ſine qua non des in ſie ſezenden Vertrauens und Beſtellung, vorgelegt würde.

Von den Räthen und der Behandlungsart der Geſchäfte.

*

Es iſt nicht vermeßen, noch Reſpectsvergeßen, ſondern leider! zu wahr: daß der Reichshofrath im Reich beynahe Ehre und Reputation verlohren habe. Die Schuld iſt theils an den Perſonen, da man aber gleichwohl ſagen muß, daß der Redlichen, Ehrlichen und Fleißigen doch immer noch mehrere, als der anders geſinnten ſind; theils an den Methoden, die Juſtiz zu verwalten.

*

Ihro Kayſerliche Majeſtät erwerben nie das volle Vertrauen im Reich, der Credit des Gerichts

wird nicht wieder hergeſtellt, biß eine Muſterung darinn gehalten wird. Ich enthalte mich des Ausdrucks von aufzuſtellenden Exempeln der Gerechtigkeit, dann das Publicum weiß ſeine Deutung doch ſchon zu machen und es giebt vielleicht einen Mittelweg zwiſchen Gnade und Strenge, wann dem, auf deßen Rechnung ſchon ein Sünden-Regiſter ſteht, kurz und gut vorgehalten wird: ob er eine Geſezmäßige Unterſuchung derſelben über ſich ergehen laßen, oder lieber brevi manu um ſeinen Abſchied bitten wolle?

*

An der abgehenden Stelle wird man allemal und noch eher, als ſonſt, beßere Männer bekommen. Mancher, ſo dieſe Stelle ambirte, mag blos Gewißenshalber nicht hinein, weil der auswärtige üble Ruf würklich noch ſchlimmer lautet, als das Gericht es würklich verdient.

*

Es könnte viermal ſo viel des Jahrs geſchehen, wann ein kürzerer modus referendi eingeführt würde und daß es ehemals ſo geweſen, iſt bekannt.

*

Das unerträgliche und Zeitverderbliche Wiederholen der Votorum müßte abgeſchaft und die Räthe an kurze Vota gewöhnet werden.

Es müßte einem Rath nicht frey ſtehen, in ſeinem Turno zu referiren, was ihm ſelbſt beliebt, ſondern dieſes könnte eine Obliegenheit des Vice-Präſidenten werden, vor dieſen wichtigen Theil der Arbeits-Eintheilung zu ſorgen, und den Räthen bey Zeiten vorher anzuzeigen, welche Sachen von ihnen vorgetragen werden ſollen.

Die erhebliche Urſachen davon ſind:

1. Es wird vielen Unterſchleifen, Partheylichkeiten und unbekannt bleibenden aber wahren Bedruckungen dadurch vorgebeugt. Der Eigennüzige läßt die Sachen, die ihm nichts eintragen, gewiß am längſten liegen, daher die Debit-Commiſſions-Sachen, woran doch das Wohl und Weh ſo vieler Familien liegt, ſo ſcandaloſer weiſe herumgezogen werden, wovon die neueſte Exempel da liegen.

Dieſem wird eine Sache beſonders anempfohlen, oder er hat ſonſt ſeine Neben-Abſichten dabey, er nimmt ſie alſo vor andern weit preßantern vor und der keine ſpecielle Protection hat, oder an dem nichts gelegen zu ſeyn ſcheint, mag warten, auch wohl drüber verderben.

2. Eine Sache vor der andern hat oft ihren politiſchen Einfluß in das allgemeine von Deutſchland, ihren Bezug auf ein- oder andere wichtige

Principien, oder es walten andere erhebliche Betrachtungen ob, welche räthlich machen, eine Sache entweder ganz vorzüglich zu beſchleunigen, oder noch einige Zeit ruhen zu laßen. Ein Referent kan aus Unwißenheit auch in der beſten Meinung an einer von dieſen Seiten anſtoßen.

3. Da die nahmhafteſte Beſtechungen oft nur vors liegen laßen geſchehen, (wovon Beyſpiele angeführt werden können) ſo wird dieſem Greuel dadurch mit eins abgeholfen; wobey freilich auf die Tugend des Præſidii Felſenfeſt zu bauen ſeyn muß.

4. Der ſeiner Arbeit unverdroßen wartende fleißige und ehrliche Mann iſt dadurch des An- und Ueberlaufens der Partheyen und Agenten überhoben, welche ſich blos an das Præſidium zu wenden haben würden.

*

Man iſt zu leicht und zu willfährig in Erkennung und Annehmung der Proceße. In der kurzen Zeit meines Dienſts habe ich ſchon zweymal den Fall gehabt, da das ganze Collegium überzeugt war, man werde etwa in Jahr und Tag den Appellanten eben ſo gewiß abweiſen müßen, als ich darauf angetragen hatte, daß es ſogleich geſchehen möchte, der Mode zu Ehren geſtattete man ihm aber weitern Schriftwechſel. Die Parthie ver-

Es müßte einem Rath nicht frey ſtehen, in ſeinem Turno zu referiren, was ihm ſelbſt beliebt, ſondern dieſes könnte eine Obliegenheit des Vice-Präſidenten werden, vor dieſen wichtigen Theil der Arbeits-Eintheilung zu ſorgen, und den Räthen bey Zeiten vorher anzuzeigen, welche Sachen von ihnen vorgetragen werden ſollen.

Die erhebliche Urſachen davon ſind:

1. Es wird vielen Unterſchleifen, Partheylichkeiten und unbekannt bleibenden aber wahren Bedruckungen dadurch vorgebeugt. Der Eigennüzige läßt die Sachen, die ihm nichts eintragen, gewiß am längſten liegen, daher die Debit-Commiſſions-Sachen, woran doch das Wohl und Weh ſo vieler Familien liegt, ſo ſcandaloſer weiſe herumgezogen werden, wovon die neueſte Exempel da liegen.

Dieſem wird eine Sache beſonders anempfohlen, oder er hat ſonſt ſeine Neben-Abſichten dabey, er nimmt ſie alſo vor andern weit preßantern vor und der keine ſpecielle Protection hat, oder an dem nichts gelegen zu ſeyn ſcheint, mag warten, auch wohl drüber verderben.

2. Eine Sache vor der andern hat oft ihren politiſchen Einfluß in das allgemeine von Deutſchland, ihren Bezug auf eine oder andere wichtige

der Ordnung nach hätte ers zwar verdient, man nehme es aber nicht ſo genau.

Alles dieſes und hundertfache andere Deſideria werden leere Wünſche bleiben, wann nicht von dem Præſidio die unmittelbare Hülfe, Berathung und Unterſtüzung in jedem einzeln vorkommenden Fall zu hoffen iſt.

III.

Acten-Stücke die Abkürzung der Referate im Reichs-Hof-Rath betreffend.

*

In dem berühmten den 5. April 1766. an den Reichshofrath ergangenen Kayſerlichen Decret war bereits verordnet worden:

„Ihro Kayſerliche Majeſtät wollen auch hiemit ſiebendens weiters anbefehlen, daß die Extractus Actorum von den Referenten ſelbſt mit behörigem Fleiß, um die Sachen klar und mit gebührender Kürze vorzutragen, verfaßet, alle überflüßige Weitläuftigkeit vermieden und in Sachen, wo die Parthien per Interlocutoriam zu weiterer Erfahrung in ſpecie angewieſen werden, diejenigen Puncta, darüber vorhero ein Beſcheid ergangen, nach Vorſchrift der Reichs-Hofraths-Ordnung tit. V. §. 3. nicht in Relatione noch Votis, weitläuftig recapituliret und die Zeit umſonſt zugebracht werden ſolle.“

*

Da ein Befehl dieſer Gattung ſich leichter geben, als würklich vollziehen läßt, ſo ſchlug der damalige Präſident dieſes höchſten Gerichts einen Weg ein, deßen Güte unverkennbar iſt. Er erforderte nehmlich von jedem einzeln Reichs-Hofrath von der gelehrten Bank (ob es von der ungelehrten ebenfalls geſchehen, iſt mir unbekannt) ein beſonderes ſeine Einſichten, Räthe oder Zweifel über dieſen Gegenſtand enthaltendes Bedenken.

In Gefolg dieſes Auftrags erſtattete der in vorhergehender Numer bereits erſchienene ſeelige Reichshofrath nachfolgendes:

*

Unterthäniges Gutachten, über die Abkürzung der Referate.

Das von Ihro Kayſerl. Maj. unterm 5. April 1766. an den Reichshofrath erlaßene Decret giebt bereits vor das Gericht ſelbſt und die Parthien den Leitfaden der über dieſen Gegenſtand anzuſtellenden Betrachtungen.

Kurze Sachen und ein **kurzer Vortrag der Sachen** ſind die zwo Grundſätze, auf welche ſich dieſe Verordnung zuſammenzieht.

I. Die Kürze der Sachen iſt ein Geſchäft der Parthien und deren Anwälde, der Agenten.

In ältern Acten findet man Exhibita von drey vier Bogen, die den ganzen Statum einer weitläuftigen und verwickelten Sache enthalten. Alles iſt paßend und concentrirt, und daher läßt ſich einſehen, warum in der R. H. R. O. das Ablesen der Acten anbefohlen worden, weil die Aufſäze ſo nervigt und ſubſtantiös waren, daß ein Auszug nicht einmal möglich geweſen wäre, ohne was dabey zu verliehren.

Nun bekommen wir ſtatt Exhibitorum, Volumina, ſchwimmendes Stroh, unter das man ſich untertauchen muß, um ein Korn Wahrheit zu finden; Folianten, an denen man ſich die Augen und geſunde Vernunft zu ſchanden leſen muß, biß man weiß, was der Schmierer haben will.

Die Urſache davon liegt theils an den Parthien und deren Anwälden, theils an den hieſigen Agenten. An den Parthien. Die ſchlimmſte und ſchlechteſte Sachen werden gemeiniglich in die weitläuftigſte Schriften eingekleidet, der Referent erſchrickt vor dem ungeheuren Caſtro doloris und läßt entweder die Sache liegen, oder wann er zu gewißenhaft dazu iſt, ſo entſteht bey jeder Schrift ein Extract, ſo die halbe Zeit einer Definitiv-Relation wegnimmt, es kommt alſo langſam zum Vortrag, und der Theil, ſo unrecht hat, gewinnt dabey Zeit und durch die Zeit oft die Sa-

che ſelbſt. Die Neigung, eine böſe Sache zu mas-quiren und zu umhüllen, läßt ſich nicht ausrot-ten, wohl aber verhüten, daß dieſer Kunſtgrif we-niger häufig angewandt werden kan.

Diß trift die Verfaßer der Schriften. Die mehreſte und wichtigſte Exhibita werden den Agen-ten von den Parthien ſelbſt und deren Schriftſtel-lern zugeſchickt. Iſt es gewöhnliche Advocaten-Arbeit (und die meiſte Anzahl iſt von dieſer Art) ſo iſt in vielen Gegenden des Reichs gebräuchlich, daß der Advocat, ſo bald die Sache an ein Reichs-Gericht geht, vor den geſchriebenen Bogen gedop-pelt ſo viel, als wann die Sache vor den Landes-Gerichten ventilirt wird, anrechnen darf, weil mehr Wiſſenſchaft, Mühe und Beleſenheit dabey vorausgeſezt wird. Da dieſer Mann von ſeinem Kopf und Feder leben muß, ſo iſt es natürlich, daß er die Schriften nach der Ehlen-länge macht und die mehreſte Parthien ſind ſo einfältig, von der Gerechtigkeit und guten Ausführung ihrer Sa-che eben ſo zu urtheilen, wie der Pöbel von einem recht ausgemäſteten Körper auf die phyſikaliſche Geſundheit ſchließt.

Wo aber auch der Eigennutz die Triebfeder nicht iſt, ſo iſt es der Schlendrian einer üblen Ge-wohnheit, das Zeichen einer ungeordneten Ge-richts-Verfaßung und ermanglenden Advocaten,

Policey in denen Landen und Orten, woher die Schriften kommen.

In dieſer Unform werden ſie dann zur Uebergebung hieher an die Reichshofraths-Agenten geſchickt.

Sie verdienen eine genauere Beleuchtung, dann dieſe ſinds, an die man ſich halten kan.

Nach einem übereinſtimmenden Zeugniß haben die ältere Agenten mehr gearbeitet, als die jezige, und ſie haben mehr verſtanden, als die mehreſte von den jezigen verſtehen. Es waren Männer unter ihnen von ausgebreiteter Wiſſenſchaft, tiefen Kenntniß der Rechte, gründlicher Erfahrung und einem Character, der ihnen und dem Gericht Ehre machte. Sie arbeiteten ganze Deductionen und Haupt-Schriften aus den erhaltenen Materialien ſelbſt aus, muſterten die ihnen zugeſchickte Schriften aus, und goßen ſie in beßere und kürzere Form, hielten auf ihre eigene Ehre, ließen ſich ihre Arbeit wohl bezahlen und wurden reich dabey, die Parthien aber gefördert und das Gericht in der Juſtiz-Verwaltung unendlich erleichtert.

Wie viele ſind aber unter den jezigen Agenten, die ſelbſt Schriften ausarbeiten? Unter vier und zwanzig ſind vielleicht drey oder vier, die es könnten, dieſe ſind alt, wohlhabend und zu gemächlich, und laßen das Waßer laufen, wie und wo

hin es will. Andere, die es thun möchten, haben nicht Wiſſenſchaft genug, und wieder andere begnügen ſich, ihre Correſpondenz und Deſerviten-Rechnungen wohl zu führen, je länger die Sache währt, je länger müßen die Parthien, wann auch im ganzen Jahr nichts als Termine gegeben werden, ihr Annuum bezahlen, und je weitläuffiger die Schriften ſind, je lieber iſt es ihnen, weil ſie alsdann um ſo mehrere Copial-Gebühren davor anrechnen können. Verſchiedene tractiren ihre Agentie ohnehin nur als ein Nebenwerk, ſtellen Seigneurs und Perutſchen-Ritter vor, handeln mit Pferden, Wein ꝛc. welches freylich luſtiger und einträglicher, als der mühſame aber wichtige Dienſt der Gerechtigkeit iſt.

Um kürzere und bündigere Exhibita zu bekommen, muß man ſich an die Agenten halten.

Gleich in dem 1ſten Art. obbeſagten Kayſerlichen Decreti vom 5. April 1766. iſt der Weg hiezu gezeigt, und dem Reichshofrath anbefohlen, darüber genau zu halten, und die zuwider handelnde Agenten zu beſtrafen.

In den 7 Monaten, ſeit ich in dem Collegio zu ſeyn die Ehre habe, iſt mir noch kein Exempel wißend worden, wo einem Agenten auch nur ein Verweiß über die Uebertrettung dieſer Verordnung zugegangen wäre. In zwo Relationen habe

liert dadurch unnöthig ihr Geld und der Referent ſeine Zeit, die er nüzlicher anwenden könnte.

*

Eben deßwegen, weil alles gar zu mechaniſch und ohne alles Sentiment behandelt wird, iſt man auch viel zu freygebig in Ertheilung und Prorogirung der Termine, wodurch die Proceße verlängert und der ſchwächere aus Ermüdung um ſein Recht gebracht wird. Chur-Mainz ſind in einer Sache, worinn es ſich nie rechtfertigen will noch kan, etlich und 20 Termine gegeben worden und mittlerweil iſt der beſchwerte Theil vollends unterdrückt und der Proceß hat nun von ſelbſt ſein Ende, ohne daß der Referent ſich bemühen dürfen, die Acten zu leſen.

*

Aus eben dieſem Grund wird auch den Agenten viel zu viel nachgeſehen. Da ſie von Proceſſen und deren Ewigkeit leben müßen, ſo hilft der Reichshofrath väterlich dazu und nimmt alles noch ſo ungereimte Zeug von ihnen an. In einem Referat wollte ich Ordnungsmäßig dem Agenten einen Verweis wegen eines Unfugs zugehen laßen, wovon er doch nicht krank geworden ſeyn würde, der Cor-Referent war aber der Meinung:

der Ordnung nach hätte ers zwar verdient, man nehme es aber nicht ſo genau.

Alles dieſes und hundertfache andere Deſideria werden leere Wünſche bleiben, wann nicht von dem Præſidio die unmittelbare Hülfe, Berathung und Unterſtüzung in jedem einzeln vorkommenden Fall zu hoffen iſt.

III.

Acten-Stücke die Abkürzung der Referate im Reichs-Hof-Rath betreffend.

*

In dem berühmten den 5. April 1766. an den Reichshofrath ergangenen Kayſerlichen Decret war bereits verordnet worden:

„Ihro Kayſerliche Majeſtät wollen auch hiemit ſiebendens weiters anbefehlen, daß die Extractus Actorum von den Referenten ſelbſt mit behörigem Fleiß, um die Sachen klar und mit gebührender Kürze vorzutragen, verfaßet, alle überflüßige Weitläuftigkeit vermieden und in Sachen, wo die Parthien per Interlocutoriam zu weiterer Erfahrung in ſpecie angewieſen werden, diejenigen Puncta, darüber vorhero ein Beſcheid ergangen, nach Vorſchrift der Reichs-Hofraths-Ordnung tit. V. §. 3. nicht in Relatione noch Votis, weitläuftig recapituliret und die Zeit umſonſt zugebracht werden ſolle.“

*

Da ein Befehl dieſer Gattung ſich leichter geben, als würklich vollziehen läßt, ſo ſchlug der damalige Präſident dieſes höchſten Gerichts einen Weg ein, deßen Güte unverkennbar iſt. Er erforderte nehmlich von jedem einzeln Reichs-Hofrath von der gelehrten Bank (ob es von der ungelehrten ebenfalls geſchehen, iſt mir unbekannt) ein beſonderes ſeine Einſichten, Räthe oder Zweifel über dieſen Gegenſtand enthaltendes Bedenken.

In Gefolg dieſes Auftrags erſtattete der in vorhergehender Numer bereits erſchienene ſeelige Reichshofrath nachfolgendes:

*

Unterthäniges Gutachten, über die Abkürzung der Referate.

Das von Ihro Kayſerl. Maj. unterm 5. April 1766. an den Reichshofrath erlaßene Decret giebt bereits vor das Gericht ſelbſt und die Parthien den Leitfaden der über dieſen Gegenſtand anzuſtellenden Betrachtungen.

Kurze Sachen und ein kurzer Vortrag der Sachen ſind die zwo Grundſätze, auf welche ſich dieſe Verordnung zuſammenzieht.

I. Die Kürze der Sachen iſt ein Geſchäft der Parthien und deren Anwälde, der Agenten.

In ältern Acten findet man Exhibita von drey vier Bogen, die den ganzen Statum einer weitläuftigen und verwickelten Sache enthalten. Alles iſt paßend und concentrirt, und daher läßt ſich einſehen, warum in der R. H. R. O. das Ableſen der Acten anbefohlen worden, weil die Aufſäze ſo nervigt und ſubſtantiös waren, daß ein Auszug nicht einmal möglich geweſen wäre, ohne was dabey zu verliehren.

Nun bekommen wir ſtatt Exhibitorum, Volumina, ſchwimmendes Stroh, unter das man ſich untertauchen muß, um ein Korn Wahrheit zu finden; Folianten, an denen man ſich die Augen und geſunde Vernunft zu ſchanden leſen muß, biß man weiß, was der Schmierer haben will.

Die Urſache davon liegt theils an den Parthien und deren Anwälden, theils an den hieſigen Agenten. An den Parthien. Die ſchlimmſte und ſchlechteſte Sachen werden gemeiniglich in die weitläuftigſte Schriften eingekleidet, der Referent erſchrickt vor dem ungeheuren Caſtro doloris und läßt entweder die Sache liegen, oder wann er zu gewißenhaft dazu iſt, ſo entſteht bey jeder Schrift ein Extract, ſo die halbe Zeit einer Definitiv-Relation wegnimmt, es kommt alſo langſam zum Vortrag, und der Theil, ſo unrecht hat, gewinnt dabey Zeit und durch die Zeit oft die Sa-

che ſelbſt. Die Neigung, eine böſe Sache zu mas-quiren und zu umhüllen, läßt ſich nicht ausrot-ten, wohl aber verhüten, daß dieſer Kunſtgrif we-niger häufig angewandt werden kan.

Diß trift die Verfaßer der Schriften. Die mehreſte und wichtigſte Exhibita werden den Agen-ten von den Parthien ſelbſt und deren Schriftſtel-lern zugeſchickt. Iſt es gewöhnliche Advocaten-Arbeit (und die meiſte Anzahl iſt von dieſer Art) ſo iſt in vielen Gegenden des Reichs gebräuchlich, daß der Advocat, ſo bald die Sache an ein Reichs-Gericht geht, vor den geſchriebenen Bogen gedop-pelt ſo viel, als wann die Sache vor den Landes-Gerichten ventilirt wird, anrechnen darf, weil mehr Wiſſenſchaft, Mühe und Beleſenheit dabey vorausgeſezt wird. Da dieſer Mann von ſeinem Kopf und Feder leben muß, ſo iſt es natürlich, daß es die Schriften nach der Ehlen-länge macht und die mehreſte Parthien ſind ſo einfältig, von der Gerechtigkeit und guten Ausführung ihrer Sa-che eben ſo zu urtheilen, wie der Pöbel von einem recht ausgemäſteten Körper auf die phyſikaliſche Geſundheit ſchließt.

Wo aber auch der Eigennutz die Triebfeder nicht iſt, ſo iſt es der Schlendrian einer üblen Ge-wohnheit, das Zeichen einer ungeordneten Ge-richts-Verfaßung und ermanglenden Advocaten,

ben verdorben, wann bey ihnen nicht vorzüglich darauf geſehen würde, ſich kurz und doch reell und bündig ausdrücken zu lernen. Die

2te Urſache ſoll die Zuverläßigkeit des Vortrags ſeyn, weil man Beyſpiele gehabt, daß mit den Acten eben ſo, wie mit dem Kippen und Wippen der Münzen, umgegangen worden. Der Fall wäre nicht honorabel vor das Collegium, er iſt aber zu glauben, weil die Exempel mit Nahmen angeführt werden.

Nur entſteht alſo dabey die Frage: Ob um Eines oder andern zweydeutigen Manns willen die ganze Juſtiz-Pflege leiden ſolle? Dann wer iſt Bürge davor, daß der ehrlichſte Referent bey einem mit dem größten Fleiß, Treue und Pünctlichkeit gethanen Vortrag, von allen genugſam gefaßt worden, und daß bey der Schwäche und impenetrablen Verſchiedenheit der Richtung des menſchlichen Geiſtes alsdann gleichwohl allemal die richtigſte Schlüße und Sprüche herauskommen.

Ein geſchickter Acten-Verfälſcher kan ein ganzes Collegium mit ſehenden geſunden Augen gleichwohl ſo gewiß hintergehen, als eine ganze Cammer mit dem berühmten Hut in der Rechnung beliſtet worden. Ein ganz Eſcadron von Calculatorn wird deswegen nicht verhindern, daß ein Herr nicht betrogen und beſtohlen wird, die Schelmen

werden nur dieſe Schlingen meiden und am Ende iſt vor den Herrn eins, ob er von ſeinem Cammer-Director allein oder von 300 Subalternen in Compagnie betrogen wird.

Die Redlichkeit des Herzens decidirt darinn allein, dieſe leuchtet in noch hundert andern Fällen eben ſo ſehr, als aus den bloßen Extracten heraus, wäre alſo ein Rath auf der verdächtigen Seite ſonſt ſchon bekannt, ſo würde er mit aller ſeiner übrigen Geſchicklichkeit freylich vor der Thüre draußen am beſten ſeyn.

Der 3te und wichtigſte Grund wird geſezt in der Verſchiedenheit der Begriffe und Beurtheilungskräfte, nach welcher dem einen dieſer, dem andern ein anderer Umſtand oder Beweggrund einleuchtend und entſcheidend iſt; und daher bey einem Juſtiz-Collegio, worinn in der lezten menſchlichen Inſtanz geſprochen wird, eine Sache nie reiflich genug erwogen, nie zu deutlich und ausführlich vorgetragen werden könne, wann dem Gewiſſen eines jeden und den ſchweren Pflichten des Richter-Amts ein volles und beruhigendes Genügen geleiſtet werden ſolle. Dieſe Betrachtung gründet ſich auf einer kundbaren Erfahrung; und über die darinn liegende Folge kan man ſich unmöglich leichtſinnig hinwegſezen. So lange es aber noch nicht entſchieden iſt, daß die weiſeſte

Bedächtlichkeit und gewißenhafteſte Zärtlichkeit eines Richters das einige Verwahrungs-Mittel gegen die Dunkelheiten der menſchlichen Begriffe ſeye, ſo behält es wenigſtens einen großen Schein vor ſich, daß ins Ganze zu urtheilen eine ſchleunige Juſtiz-Verwaltung doch noch Vorzüge vor der langſamen habe, weil zwar allemal möglich iſt, daß bey jener Methode alle Jahr etwa etliche übern Haufen geritten werden, hingegen eben ſo gewiß iſt, daß, indem bey der leztern hundert Parthien geholfen wird, mittlerweil fünfhundert andere verſchmachten oder durch den bloßen Verzug eben ſo viel Schaden leiden, als der ganze Gewinnſt der übrigen austrägt.

Einem Collegio, deßen mehreſte Mitglieder ſelten anderweit verſezt werden, ſondern wie die Inventarien-Stücke auf den Gütern im Rath leben und ſterben, wird es auch nie an Männern fehlen, die den Aufſeher und Cenſor der übrigen abgeben, und das vorſtellen, was der Wardein bey der Münze iſt; dergleichen Kleinod das Collegium an dem Patriarchen B. von Waldſtätten beſizt, deßen geübter Blick die Lücken ſo leicht und genau wahrnimmt, als ein Capellmeiſter den falſchen Ton und Strich mitten in einem vollſtimmigen Concert. So verehrungswürdig die ſcrupuloſe Critic dieſes verdienten Greiſen iſt, ſo folgt jedoch

daraus noch nicht, daß er ein Muſter vor alle andere ſey, wohl aber möchte zu wünſchen ſeyn, daß ein ſolcher Mann, der dem Kayſer und dem Vaterland zwanzig und mehr oder weniger Jahre gedient hat, mit fernern eigenen Ausarbeitungen ganz verſchonet würde, und dem Rath blos als deſſen Leuchte und Oracul noch beywohnte, von dem ſich die anwachſende jüngere belehren und ſeine Erfahrung benutzen könnten, womit dem Collegio mehr als mit deßen eigenen Relationen gedient ſeyn würde, welche doch allemahl die blaße Farbe und matte Züge derer Kinder tragen, die erſt in hohen Jahren erzeugt werden.

Es geht mir noch ein dem erleuchteten Ermeſſen des hohen Præſidii unterwerfender Gedanke bey. Dieß Relationes von Definitiven nehmen wegen ihrer faſt unvermeidlichen Weitläuftigkeit überaus viele Zeit weg. Quær: ob man nicht alle Definitiv-Sachen und andere große Haupt-Relationen, wie z. E. die in der Eybiſchen Sache war, ad ædes unter den Räthen dergeſtalt circuliren laßen könnte, daß jeder z. E. eine Woche lang die Sache im Hauß behalten dürfte, und jeder notirte, welchen Tag er ſie dem andern zuge-ſchickt, jeder aber auch ſodann ſeine Monita dem Referenten mit zuſchickte. Der Vortheil dabey wäre: daß ſodann der Collegial-Vortrag mit

gänzlicher Hinweglaßung des die meiſte Zeit wegnehmenden Extractus Actorum weit kürzer gefaßt und nur die von ein oder andern gemachte Bemerkungen erläutert, ſogleich aber von dem Referenten zum Voto ſelbſt geſchritten werden könnte. Die Räthe hätten den Vortheil, die Sachen zu Hauß weit beſſer, als bey dem Geräuſch des Referats, zu überlegen, ihre allenfallſige Dubia zu notiren, und ſich zu deſto ſtandhaftern Votis gefaßt zu machen. Damit auch gewiße bey dieſer Methode zu beſorgende Inconvenientien wegen des Secreti vermieden würden, könnte das Votum hinweggelaßen werden, und der bloße Extractus Actorum circuliren, die Sache ſelbſt aber ſodann doch in Pleno abgeſchloßen werden.

Nächſt dem Referenten und Cor-Referenten trift die weitere Betrachtung das **Votiren der übrigen Räthe.** Auch darinn weißt die R. H. R. O. ſelbſt und das mehrgedachte Kayſ. Decret auf Kürze und Vermeidung der unnöthigen Wiederholungen des von andern bereits geſagten. Was die Herrenbank zu wenig redt, das reden die Gelehrte oft zu viel und etliche ſcheinen in der Kunſt zu wiederholen einen eigenen Ruhm und Verdienſt zu ſetzen. Wann es allemal Sachen wären, von deren Beurtheilung die Ruhe des Vaterlands, die Wohlfahrt von land und leuten, oder auch nur

einer einigen Familie abhänget, wann reelle Anmerkungen, Fragen und Erläuterungen gemacht werden, so möchte dann immer Stunden lang darüber votirt, disputirt und critisirt werden, daß aber oft über wahre Kleinigkeiten, unbeträchtliche Nebenumstände und gleichgültige Ausdrücke die so kurze und kostbare Zeit verbracht wird, ist unläugbar, und daß oft vier fünf das noch einmal sagen, was der Referent schon gesagt und das primum votum eben so weitläuftig wiederholt hat, scheint ein Uebelstand zu seyn, der Abstellung verdient.

Die väterliche Ermahnung, gnädige Belehrung und liebreiche Zurechtweisung des hohen Præsidii in privato bey einzeln Räthen, an denen sich bey Verfaßung ihrer Relationen oder im Votiren jene beschwerliche und entbehrliche Gabe der Weitläuftigkeit zeiget, würde allmälig vieles hierinn verbeßern; ohnehin sind nicht alle in diesem Fall und die neu angehende Räthe würden sichs zum Glück und Gnade zu achten und es dankbarlich zu verehren haben, wann das hohe Præsidium sie bewahrte, nach falschen Mustern sich zu bilden und die Wohlthat und Herablaßung an ihnen bewiese, durch jeweilige Abforderung ihrer erstern Arbeiten und Bedeutung des mangelhaften ihnen den Ton zu geben, welcher die rechte Mittelstraße zwischen

dem allegro und piano eines ſanguiniſch hurtigen oder phlegmatiſch langſamen Referenten hätte. Es iſt zu hoffen, daß er in dem Lauf einiger Jahre als gemein, und ein Theil von dem Eſprit du Corps werden würde.

*

Die Reforme der Preuſſ-Ordnung ſelbſt, wer ſolche erlebt, wird noch mehrere Hülfsmittel zu Abkürzung der Referate an Hand geben, von denen aber jetzo noch nicht, oder doch nicht anders die Rede ſeyn kan, als in ſo fern der Credit und das Prudentiale eines einzelnen Raths in einzeln Fällen die Wege durch Felſen hindurchzubrechen weiß, über die man ſich ſonſt mit Mauleſeln tragen laſſen muß.

Der ehrliche Mann, aus deſſen Hand und Herzen dieſes Gutachten entſproſſen, theilte ſeine Gedanken einem damahls in Wien anweſenden Freund mit, der ſelbſt mehrere Jahre Präſident einer Fürſtl. Regierung geweſen, welcher einige weitere Erfahrungsmäßige Bemerkungen darüber aufſetzte, die allhier gleichfalls beygefügt zu werden verdienen:

„ Dasjenige, was die Anlage in der Sprache eines wahrhaftig beiferten Patrioten ſaget, das greift alles in ſich, was zu der Abſtellung des

Uebels erfordert wird, wann man mit gleich redlichem Vorſaz dieſe Vorſchläge in jedem einzelnen Fall nur allerſeits zur Anwendung und Ausübung bringen wollte. Da aber dieſes in einem böſen Eck der beſten Welt von einer zum Theil arg gemiſchten Geſellſchaft ſich nicht einmal hoffen läßt; ſo dürften vielleicht folgende zufällige Gedanken auch noch etwas enthalten, das zum Riegel gegen den Vorſaz, die beſte Verordnungen unfruchtbar zu machen, dienen könnte.

Ad Imum Die Kürze der Schriften und Acten betreffend.

Zu der ordentlichen Inſtruction eines Proceſſes und mithin auch zu dem leichten, verſtändlichen und natürlichen Vortrag deßelben, beſonders aber zu der Verhinderung einer vorſezlichen Verzögerung des Schlußes und der Submiſſion trägt dieſes vorzüglich bey, wann die Parthien *regulariter* keine andere als die Ordnungsmäßige Säze, z. E. Libellum, Exceptiones, Replicas, Duplicas, überreichen dürfen, und wann in dieſen ein jeder Theil und Punct des Proceſſes ſuo loco tempore & ordine nach Vorſchrift der Geſezen berührt werden muß, als: Legitimatio, dilatoriſche Exceptiones; inſonderheit aber die Litis conteſtation, als wodurch in der Direction des

Proceſſes der Verzögerungs- und Chicanen-Sucht am kräftigſten vorgebogen und die Sache zu einem baldigen und glücklichen Beſchluß zugeſchnitten werden kan.

Nicht nur die Rubra aller ſolcher Proceß-Schriften müßen aber hiermit übereinkommen, ſondern der Inhalt muß auch dasjenige darliefern, was das Rubrum verſpricht.

Findet der Referens proceſſum dirigens hierinn einen oder den andern Defect; ſo muß er ohne Anſtand die Parthien zurecht weiſen, ſonſt verpaaren und propagiren ſich die Unordnungen, und er hat an dem Ende einen verwirrten Strang zu entwickeln, welcher ohne Mühe ablaufen würde, wann er ſich nicht durch des Referenten Schuld verſchlungen hätte.

Die nur allzubekannte willkührliche Rubra & Exhibita:

Höchſtgemüßigte Anzeigen, weitere Vorſtellungen, Supplicationen ꝛc.

müßen alſo wegfallen, weil man unter dieſe vaga rubra alle erſinnliche Rabuliſtiſche Abſprünge verhüllen kann.

Wann ſich aber ein Fall ereignet, wo außer denen Ordnungsmäßigen Haupt-Sätzen eine Handlung über einen Incident-Punct nothwendig wird, wie z. E. bey Attentaten, Innovationen, Arreſti-

Geſuch contra alienationem rei litigioſæ u. d. g. ſo muß doch eine ſolche Handlung kurz, beſcheinigt, in rubro & nigro beſtimmt und adæquat ſeyn, und beſonders iſt ohne üble Folge nicht zu geſtatten, daß dergleichen Incident-Puncten denen Hauptſäzen mit einverleibt werden, ſondern ſie müßen ſeparatim vorgetragen werden, damit nicht die Hauptſache durch den Nebenpunct, oder dieſer durch jene leide und aufgehalten werde.

Wann die Parthien durch ein Interlocut zu etwas, welches in Directionem proceſſus einſchlägt, angewieſen ſind; ſo iſt höchſtnöthig, darauf jaloux zu ſeyn, daß die Auflage auf das genaueſte befolgt werde, ſonſt wird öfters dem Uebel nur gedrohet und nicht geſteuret. Ahndet auch gleich der Gegentheil das ohnbefolgt gelaßene, und gleichwohl der Ordnung des Proceſſes ſchädliche nicht gar ernſtlich; ſo erfordert doch ſchon das richterliche Amt, auf die Wirkung ſeiner Verordnungen und auf das gerechte Beſte der Parthien auch alsdann zu dringen, wann die Sachwaltere dieſes nicht hinlänglich thun, entweder um ihren Nuzen in dem Schaden ihrer Parthien zu ſuchen, oder aus Nachläßigkeit.

Aus obigem folgt von ſelbſt, daß man in Geſtattung der Terminen und in Zulaßung der ſupernumerariſchen Säzen nicht ipſa lege mitior ſeyn

darf, noch ohne Verantwortung einen Fall der Gefälligkeit und Gnade daraus machen kan, eines oder das andere zu verwilligen, wo diejenige Cauſales nicht vorwalten, welche die Geſeze unterſtellen. Die irrige Güte vieler Richter ſollte hierbey wohl erwägen, daß es ohnmöglich iſt, in gerichtlichen Sachen einem Theil eine ohnverdiente Nachſicht zu geſtatten, ohne daß dem andern Theil ein ohnverdienter Schade und folglich eine Ungerechtigkeit dadurch zuwachſe.

Soll aber endlich aus allem dieſem ein Nuzen entſpringen; ſo iſt es ohnumgänglich nothwendig, die Parthien oder vielmehr die Sachwaltere über jede Contravention mit der behörigen Ahndung zu belegen. Iſt dieſe Strafe in den Geſezen beſtimmt; ſo dictirt ſie ſich von ſelbſt, wann der ſtrafbare Fall exiſtirt, und wann man nur redlich den Saz annimmt und ausübt, daß ohne Anſehen der Perſon der Fehlende um des gemeinen Beſtens willen geſtraft werden muß, ohne unnüze Unterſuchung, ob dolus oder culpa zum Grund liege, da es genug iſt, daß das artis peritis vermeidliches Verſehen an ſich ſchon ſtrafbar wird.

Ad IIdum **Den Vortrag im Collegio betreffend.**

Findet ſich in dem anliegenden Aufſaz alles ſo erſchöpft, daß einem, der nicht ſpecielle à priori

nicht zu vermuthende defectus weiß, keine Nachleſe beyfallen kan.

Sollte auf folgenden Handgriff noch kein Bedacht genommen ſeyn; ſo könnte er doch vielleicht nicht unnüz werden:

Wann nehmlich die Entſcheidung einer Sache von einer ſtrittigen Rechtsfrage abhanget, und wann man nicht einmal bey einem Collegio die eine der beyden entgegen geſezten Meinungen pro Sententia recepta annimmt; ſo geſchicht eine und die nehmliche Arbeit in einer Reihe von zehen und mehr Jahren vergeblich oft wiederholt, und ſie fällt ſo unterſchieden aus, daß nach der unterſchiedenen Einſicht dererjenigen, die vormahls, jezo und künftig exiſtiren, der nehmliche Saz als wahr, als unwahr und wiederum als wahr, zum wahrhaften Deſpect des Richters, zur großen Vermehrung der Proceße und zum weſentlichen Schaden der Parthien, (als welche überall probabilem litigandi cauſam finden) betrachtet und in judicando angenommen wird.

Um dieſer Inconvenienz abzuhelfen, iſt wohl das kürzeſte Mittel (zumahl bey denen Gerichten, wo die Aenderung und Verbeßerung der Geſeze ſchwer fällt) wann diejenige Meynung, welche das Collegium in einer ſtrittigen Rechtsfrage einmahl amplectiret hat, in ein Buch oder beſonderes Pro-

tocoll, mit Beyfügung der Urthel, ſo hiernach ergangen, unter Beziehung auf die Acta, ſo dazu Anlaß gegeben, eingetragen und jeder nachhero hierauf gegründeter Ausſpruch auf gleiche Art darunter bemerkt wird.

Hieraus erwächſet der vielfache Nuzen, daß:

a) in ähnlichen Fällen man keine neue Deduction über die nehmliche Rechtsfrage mehr nöthig hat,

b) daß das Collegium nebſt Erſparung der vergeblichen Zeit, welche die Wiederholung ſchon ehedem gethaner Arbeiten raubt, auch die Ehre gewinnet, ſeinen eigenen Principiis nicht zu widerſprechen, ſondern gleichſtimmig zu urtheilen,

c) daß die Parthien ſelbſt eines gewißeren Rechtes belehret, und ſie ſowohl als ihre Advocaten von manchem Rechtshandel abgehalten werden, welchen ſie ſonſt aus Zuverſicht auf vorherige Ausſprüche mit unglücklichem Erfolg optima fide anſtellen und proſequiren, ſo lange dieſe oder jene juriſtiſche Meynung pro re aleæ ſubjecta bey einem Gericht angeſehen wird.

Der Vorſchlag in der Anlage, daß die Haupt-Relationes ad ædes circuliren möchten, iſt beſonders wichtig und unverbeßerlich, wie man aus vielfältigen heilſamen Folgen zeigen könnte. Die Zeit-Erſparung, ſo daraus erfolgt, liegt ohnehin

zu

zu Tage, und die Zuverläßigkeit wird dadurch bey den allerkürzeſten Extracten gewiß ohnfehlbarer erreicht, als wann ein ekelhafter Pater Lector die Acten noch ſo umſtändlich abſchreibt. Wie aber dieſer Modus mit der negligentia domeſtica, und mit den finſtern Schritten derer, welche das Licht zu ſcheuen Urſache haben, zu vereinbaren ſeye, iſt eine andere Frage, und daher entſtehet die weitere, ob dieſe heilſame, anderwärts mit Nuzen ſchon geprüfte, Methode über ihre Widerſacher ſiegen werde.

Uebrigens lernt der Markt erſt kramen und ſo viele mißbräuchliche Zeit-Verſplitterungen in einem Collegio eingerißen ſind; eben ſo viele Arten der Abkürzungen giebt es auch. Dieſe finden ſich leicht, wann das ganze Collegium von einem aufrichtigen Triebe beſeelet wird, dem wahren Zweck ſeiner Beſtimmung ein Genüge zu leiſten. Das Præſidium aber muß natürlicher Weiſe hierinn das beſte thun, wo der Bienen-König die Flügel nicht hinſchwingt, geht der übrige Haufe nicht hin und einzelne richten nichts aus.

Daß auch anſcheinende Kleinigkeiten zu Erſparung der Zeit in dem Ganzen ein weſentliches beytragen, iſt ohne Zweifel, und je weitläuftiger ein Collegium, je größer der Umfang ſeiner Obliegenheiten iſt; deſto weſentlicher ſind die Folgen

eines jeden geringen Gebrechens, weil der Fall ſeiner Exiſtenz um ſo öfter vorkommt. Interruption des Referenten, Unachtſamkeit eines Votanten ꝛc. ſchadet wenig in einen Conſeſſu von zwey bis drey, ſie ſchadet aber ſechsmal mehr in einem Collegio von achtzehen. Das Militare belehret uns hierinn überzeugend, bey dem Exercitio eines Contingents von zehen bis zwanzig Perſonen kommt wenig Schaden oder Nuzen heraus, wann dieſes Trüpplein ein paar Schuhe mehr Raum in ſeinen Wendungen einnimmt. Wann man aber eine ganze Armee manoeuvriren laßen ſoll; ſo hängt unendlich viel davon ab, daß durch die geſchickte Stellungen und Wendungen etliche tauſend Combattanten mehr auf dem nehmlichen Raum dem Feind entgegen geſtellt werden können.

Die Erleichterungen des Collegii, welche daſſelbe von ſeinen Subalternen bey dem Secretariat und Regiſtratur erwarten kann, und die Hinderniſſen, welche aus deren Gebrechen entſpringen, ſind auch ſo mancherley als wichtig, es läßt ſich aber davon nichts beſtändiges ſagen, wann man den gegenwärtigen Zuſtand nicht kennt.“

*

Nachdem der damalige Präſident die Geſinnungen der Räthe aus den erſtatteten einzeln Gutach-

den erſehen hatte, ſezte er ſeine eigene Gedanken über dieſen wichtigen Gegenſtand gleichfalls auf und ließe ſolche, zu nochmaliger Prüfung und ſchließlichen Erklärung in nachfolgendem Aufſaz unter den Räthen circuliren:

Reflexiones über die erhaltene Wohlmeinungen in Betreff der allerhöchſten ruhmwürdigſten Reſolution, daß die Extractus Actorum kurz und bündig zu verfaßen kommen.

Die dagegen vorgebrachte Einwendungen ſeynd zwar allerdings erheblich, nehmlich:

1mo. Daß bey Verſchiedenheit der Begriffen und Denkungsart, die, von einem, auch dem geſchickteſten und fleißigſten Referenten vorgetragene Sache auf dieſe und von dem andern, auf eine andere Art eingeſehen, dann ein Umſtand, welchen erſterer, der Sache gar nichts beyzutragen, glaubet, von jemand andern gerade für den Haupt-Grund ſeiner gegentheiligen Meynung angenommen werde, anbey

2do. jenes, was der Referent nur mit wenigen Worten berühret, oder, als unerheblich gar übergehet, dem einen und andern Votanten entweder nicht genug ausgeführet, oder bey Einſehung der Acten, als ein, der Sache eine ganz andere Geſtalt gebender Umſtand vorkomme.

3tio. Seyen die, bey iezigen Zeiten einkommende Exhibita allzuweitläuftig und dabey mit vielen unnüzen Worten angefüllet.

4to. Ein kurzer und bündiger Extract ſeze nothwendig die Verfertigung eines weitläuftigen voraus, hierzu aber viele Zeit erfordert werde.

5to. Seye ein Referent bey kurzem, jedoch mit gröſtem Fleiß, Treue und Pünctlichkeit machenden Vortrag, nicht gewiß, von allen genugſam gefaßet worden zu ſeyn.

6to. Könne bey einem Juſtiz-Collegio, wo in der lezten Inſtanz geſprochen wird, eine Sache nie reiflich genug erwogen, nie zu deutlich und ausführlich vorgetragen werden.

7mo. Müſte der Haupt-Grund des Reichshofräthlichen Collegii, und der zu erſtattenden Relationen darauf gebauet ſeyn, daß groſſe und kleine Stände ſich zu demſelben einer wohlüberlegten und nicht übereilten Juſtiz-Pflege getröſten können.

8vo. Würde, bey indiſtincte kurz faßenden Extracten, alles von dem Referenten alleine abhangen.

Da aber das meiſte auf die Fähigkeit derer Subjectorum und Beſchwerlichkeit der Arbeit beruhet, ſo kommt es, meines Bedünkens, nur darauf an: daß die Fähigen mit gutem Beyſpiel

denen andern noch fernerhin hervorleuchten, und obangeführten Kayſerlichen Befehl nicht, als etwas neues und unthunliches, ſondern als eine ſolche Verfügung anſehen, welche bereits in dem §o. 145. & ſeqq. Receſſus noviſſimi, und Tit. IV. & Vto. der Reichs-Hof-Raths-Ordnung vorgeſchrieben und, dem Vernehmen nach, in ältern Zeiten genauer beobachtet worden iſt.

Zuvorderiſt aber ſcheinet mir, daß, ſo oft es auf keinen Spruch, ſondern aller menſchlichen Vermuthung nach, nur auf eine Einleitung ankommet, mit gutem und reinem Gewiſſen die Vorträge ganz kurz gemachet werden könnten, wie es wirklich von einigen, mit guter Frucht beſchiehet.

Primo. Wann ein Referens ex. gr. in Cauſis appellationum, nach denen ſchon etablirten Collegial-Principiis, daß man vor Abforderung eines Berichts nicht leicht Appellations-Proceße erkenne, oder abſchlage, aus dem eingekommenen Libello gravaminum den Inhalt der Sententiæ à quo, und die etwan auch nur eine Wahrſcheinlichkeit habende Gravamina dem Collegio mit wenigen Worten vortraget und zeiget, daß die Einholung des Berichts zur

Erläuterung der Sache dienlich, oder gar ohnentbehrlich ſeye.

Secundo. Iſt nun der Bericht eingekommen und Referens der Meinung, daß man darüber den Appellanten forderſamſt hören müße, ſo kan hierinnen abermahlen vieles abgekürzet werden, wenn die, den Referenten zur Communication bewegende Umſtände nur kürzlich dem Collegio vorgetragen würden.

Auf gleiche Art wäre

Tertio. zu verfahren, da es weiters auf Erkennung der Appellations-Proceſſen ankommt, welche ſodann in Proceſſum ordinarium eingekleidet werden.

Quarto. In Cauſis, wo bereits ein Mandatum oder Reſcriptum erkennet worden, beſonders, wo es nur um ein Objectum zu thun, und nicht häufige Beylagen vorhanden, brauchet es wohl oftermahlen nicht viele Zeit, nach eingekommenen Exceptionen, oder auch nach denen Replicis, die Facta kurz zuſammen zu ziehen, und die erhebliche Momenta ad communicandum, brevibus vorzulegen, wie dann

Quinto. in Citations-Sachen es ebenfalls auf den kurzen und bündigen Vortrag des Libelli ankommet, wo ſodann die Sache den Ordinarilauf gewinnet.

Sexto. In Restitutions-Sachen, wo deßen Zulaßung vorauszusehen, wäre genug, nach untersuchten Formalien, das, in Relatione vorauszuschickende Factum, und die Fundamenta decidendi kürzlich zu wiederholen und alsdann die nova documenta oder Fundamenta vorzulegen.

Septimo. Die Revisions-Sachen, deren Formalia richtig, können noch mehrer befördert werden, weilen selbst, nach Vorschrift des R. I. N. zu derselben Erkänntnuß schon hinreichend ist, wenn auch nur ein Schein eines Gravaminis fürwaltet und die höchste Reichs-Gerichte angewiesen sind, in Erkennung derselben gar nicht difficil zu seyn.

Ich erwarte demnach von jedem Eingangs benannter Herren Räthen in separato die freymüthige Erklärung, ob Selbe meiner Meinung beyfallen, und zu deßen Bewerkstelligung Sich anerbieten wollen, um sodann das Gutachten, so Sr. Kayserl. Majestät von mir abgefordert haben, desto verläßlicher erstatten zu können. Den 2ten Junii 1768.

Ferdinand Graf von Harrach.

*

Immittelst diese Reflexionen noch unter den Räthen herumgiengen und nach Verschiedenheit

der Köpfe und Sinnen verſchiedentlich beurtheilt wurden, hatte der Präſident des Käyſers Majeſtät die ſogenannten Elenchos, oder Arbeits-Tabellen des verfloßenen Quartals, nebſt den dabey zu machen nöthig befundenen Bemerkungen überliefert. Der Kayſer ergriffe, nach dem Ihro Maj. damahls belebenden reinen Juſtiz-Eifer, dieſe Gelegenheit, den Punct wegen Abkürzung der Referate wieder in ernſtliche Erinnerung zu bringen. Der Präſident ſahe ſich dadurch gedrungen, mit ſeiner eigenen den Wünſchen des Monarchen nicht allerdings entſprechenden Meinung hervorzugehen, worauf aber von Ihro Majeſtät in dem gebietenden Ton eines Geſezgebers erwiedert und auf einem kürzern Vortrag und ſchleunigern Juſtiz-Pflege mit Nachdruck beharret wurde.

Wie ſichs zwiſchen dem Kayſer und ſeinem Reichs-Juſtiz-Miniſter gewechſelt habe, ſtellet nachfolgender den 12. Jun. 1768. erſtattete Bericht des Grafen von Harrach vollſtändig dar:

Allergnädigſter Kayſer und Herr!

Bey Gelegenheit der von Euer Kayſ. Majeſtät, am Tag Dero lezthinnigen Abreiſe, mir ruckgeſtellten Elenchorum de anno 1767. haben Allerhöchſt-Dieſelbe jenen des Freyherrn von Waldſtät-

ten annoch abgefordert, welchen allergehorſamſt zu übergeben, bereits die Gnade gehabt.

Um nun über die verſchiedene, bey erſtbemeldter Gelegenheit, gemachte Aufträge meinen allerunterthänigſten Vollzugs-Bericht zu erſtatten, ſo folgen ſolche in Puncten abgetheilter.

Imo. „ Aus denen hier zuruckgehenden übri„ gen Elenchis erſcheinet der gute Fleiß der meh„ rern Räthen. Der Graf hat darüber meine Zu„ friedenheit zu erkennen zu geben, die Unfleißige „ aber mit Ernſt zum beſſern Fleiß anzuhalten.

Ad Imum. Zur Conſolation und allenfalls zur Warnung derer Räthen, habe dieſe allerhöchſte Begnehmigung und reſpective Ahndung circuliren laßen.

2do. „ Wann die Extracten und Relationen „ mit behörigen Fleiß, folglich kurz und bündig „ verfaßet werden, ſo können mehrere Sachen „ vorkommen. Der Graf hat alſo jene Räthe, „ die den 7ten Punct meines Decrets vom 5ten „ April 1766. noch nicht gebührend beobachten, „ darzu gemeßen zu verhalten.

Ad 2dum. Niemand liebet mehr, dann ich, daß kurz und bündig gearbeitet werde; da aber anderer Seits richtig, wie man zu ſagen pflegt, quoad præcipitatio ſit noverca juſtitiæ, ſo ſolle, Pflichten halber, Euer Kayſ. Majeſtät

erleuchteſter Einſicht folgende Reflectiones allerunterthänigſt beybringen:

Primo. Daß in Collegial-Verſammlungen, bey Verſchiedenheit der Begriffen und Denkungs-Art, die, von einem, auch geſchickteſten und fleißigſten Referenten vorgetragene Sache auf dieſe und von dem andern auf eine andere Art eingeſehen, dann ein Umſtand, welchen erſterer, der Sache gar nichts beyzutragen, glaubet, von jemand anderm gerade für den Haupt-Grund ſeiner gegentheiligen Meinung angenommen werde, anbey

Secundo. jenes, was der Referent nur mit wenigen Worten berühret, oder als unerheblich gar übergehet, dem einem und andern Votanten entweder nicht genug ausgeführet, oder bey Einſicht der Acten, als ein der Sache eine ganz andere Geſtalt gebender Umſtand vorkomme.

Tertio. Ein kurzer und bündiger Extract ſetze nothwendig die Verfertigung eines weitläuftigen voraus, hierzu aber werde viele Zeit erfordert, welche für arbeitende Räthe ſchwer ſich finden läßt, beſonders wo der Reichshofrath nicht ganz beſezet iſt, die Seſſiones dagegen verlängert und vermehret worden.

Quarto. Seye ein Referent, bey kurzem, auch mit größtem Fleiß, Treue und Pünctlichkeit

machenden, nicht gewiß, von allen ſattſam gefaßet worden zu ſeyn.

Quinto. Müße der Haupt-Grund der Reichs-Hof-Räthlichen Collegii, und der zu erſtattenden Relationen darauf gebauet ſeyn, daß große und kleine Stände ſich zu demſelben einer wohl überlegten und nicht übereilten Juſtiz-Pflege zu tröſten haben, weßentwegen dann vorderiſt die mächtigen Stände dafür halten, es könne

Sexto. bey einem Juſtiz-Collegio, wo in der lezten Inſtanz geſprochen wird, eine Sache nie reiflich genug erwogen, nie zu deutlich und ausführlich vorgetragen werden. Dahero dann auch ſelbe ſich

Septimo. mit kurz faßenden Extracten nicht beruhigen wollen, weilen die Entſcheidung der Sache von dem Referenten faſt allein abhangen würde.

Ohngeachtet dieſer Betrachtungen, bin ich ſelbſten der Meinung, daß, ſo oft es auf keinen Spruch, ſondern, aller menſchlichen Vermuthung nach, nur auf eine Einleitung ankommt, die Vorträge kurz gemacht werden können:

1mo. Wann ein Referens, ex. gr. in cauſis appellationum, nach denen ſchon feſtgeſezten Collegial-Principiis, daß man, vor Abforderung eines Berichts, nicht leicht Appella-

tions-Proceſſe erkenne oder abſchlage, aus dem eingekommenen Libello gravaminum den Innhalt der Sententiæ à qua, und die etwan auch nur eine Wahrſcheinlichkeit habende Gravamina dem Collegio mit wenigen Worten vortraget und zeiget, daß die Einholung des Berichts zur Erläuterung der Sache unentbehrlich ſeye.

IIdo. Iſt nun der Bericht eingekommen, und Referens der Meinung, daß man darüber den Appellanten förderſamſt hören müße, ſo kann hierinnen abermahlen vieles abgekürzet werden, wann die den Referenten zur Communication bewegende Umſtände nur kürzlich dem Collegio vorgetragen werden. Auf gleiche Art

IIItio. da es weiters auf Erkennung der Appellations-Proceſſen ankommet, welche ſodann in proceſſum ordinarium eingekleidet werden.

IVto. In Cauſis, wo bereits ein Mandatum oder Reſcriptum erkennet worden, beſonders wo es nur um ein Objectum zu thun, und nicht häufige Beylagen vorhanden, brauchet es wohl oftmahlen nicht viele Zeit, nach eingekommenen Exceptionen, oder auch nach denen Replicis, die Facta kurz zuſammen zu ziehen, und die erhebliche Momenta ad communicandum, brevibus anzudeuten, wie dann

Vto. In Citations-Sachen es ebenfalls auf den kurzen und bündigen Vortrag des Libelli ankommt, wo ſodann die Sache den ordinari lauf gewinnet.

VIto. In Reſtitutions-Sachen, wo deßen Zulaßung vorauszuſehen, wäre genug, nach unterſuchten Formalien, das in Relatione vorausſchickende Factum, und die fundamenta decidendi kürzlich zu wiederholen, und ſodann die nova documenta, oder fundamenta vorzulegen.

VIImo. Die Reviſions-Sachen, deren Formalia richtig, können noch mehrere befördert werden, weilen ſelbſt nach Vorſchrifft des R. I. N. zu derſelben Erkänntniß ſchon hinreichend iſt, wenn auch nur ein Schein eines Gravaminis fürwaltet, und die höchſte Reichs-Gerichte angewieſen ſind, in Erkennung derſelben gar nicht difficil zu ſeyn.

Alle derley Abkürzungen beſchehen auch würklich von verſchiedenen, und ſtehet zu hoffen, daß nach und nach auch die übrigen es erlernen werden.

Da aber kurz und bündig zu ſchreiben, eine ganz ausnehmende Gabe Gottes iſt, ſo wäre

Vormundſchaffts-Tabellen, genaueſt nach Euer Kayſerlichen Majeſtät Vorſchrifft expediret zu laßen.

8vo. „ Nebſt denen, bereits im vorigen Jahr „ anbefohlnen Sachen, wovon die ſub Nro. 1. „ ſpecificirte noch nicht referirt worden, ſeynd „ auch die in beyliegendem Verzeichniße Nro. 2. „ weiters bemerkte vor andern zu befördern.

Ad 8vum. Sothane Verzeichnißen liegen hiebey, und aus denen, ad marginem gegebenen allerunterthänigſten Auskünften werden Euer Kayſerl. Majeſtät erſehen, daß ſeithero die meiſte referiret und die übrige von denen Räthen ausgearbeitet, auch zum baldigen Vortrag von mir beſtimmet worden ſeyen.

Den 12. Junii 1768.

Ferdinand Graf von Harrach.

*

Die an den Rand dieſes Berichts geſezte und den 24. Jun. dem Præſidio zu Handen geſtellte lob- und Dankwürdige Kayſerliche Final-Reſolution lautete alſo:

„ Ad 1. Placet und verſehe mich nach dieſer Warnung auch des ernſtlichen Vollzugs.

Ad 2. Dieſer erſte Anfang zur Ordnungsmäßigen Gebühr gereichet Mir zu beſonderm Wohlgefallen

gefallen und hoffe, daß ein jeder Rath, aus eigenem Antrieb, auch in Definitiv-Sachen, den zur Relation geeigneten Extract kurz und bündig zu verfaßen ſich befleißen wird. Wo wider beßeres Verhoffen ſolches nicht geſchiehet, muß es entweder an Fleiß oder an Fähigkeit fehlen. Dem erſtern Fehler kan durch den ad primum wiederholt anbefohlenen Ernſt des Præſidii gar wohl abgeholfen, lezterer aber durch deßen öftern Unterricht und gute Anleitung, nach und nach, wenigſtens in etwas verbeßert werden. *)

Ueber beydes iſt mir von Zeit zu Zeit die weitere Anzeige zu machen.

Ad 3tium. Die Verordnung des §. 1. 2. 3. meines Decrets iſt Geſezmäßig, denen Partheyen ſelbſt nüzlich und alſo zu Beförderung der Juſtiz ohnumgänglich nöthig, über deren Vollzug genau zu halten. Die Fälle zu beſtimmen, wo gegen die darwider handelnde Partheyen und Agenten mehr oder weniger Glimpf oder Schärfe zu gebrauchen, kommet auf das kluge Ermeßen meines Præſidii

*) Ein noch lebender Mann war juſt bey dem Präſidenten, als er dieſe Kayſerl. Reſolution erhielte. Da er im Leſen an dieſe Stelle kam, ſagte er mit dem ihm eigenen trokenen Wiz: „Gut! *a Bove maiore diſcit arare minor!*“ Der Mann erwiederte eben ſo ſcherzhaft: „Ew. Excellenz werden doch kein Ochſen-Präſident ſeyn wollen!“ Das gab noch vor den ganzen Abend zu lachen.

der Köpfe und Sinnen verſchiedentlich beurtheilt wurden, hatte der Präſident des Kayſers Majeſtät die ſogenannten Elenchos, oder Arbeits-Tabellen des verfloßenen Quartals, nebſt den dabey zu machen nöthig befundenen Bemerkungen überliefert. Der Kayſer ergriffe, nach dem Ihro Maj. damahls belebenden reinen Juſtiz-Eifer, dieſe Gelegenheit, den Punct wegen Abkürzung der Referate wieder in ernſtliche Erinnerung zu bringen. Der Präſident ſahe ſich dadurch gedrungen, mit ſeiner eigenen den Wünſchen des Monarchen nicht allerdings entſprechenden Meinung hervorzugehen, worauf aber von Ihro Majeſtät in dem gebietenden Ton eines Geſezgebers erwiedert und auf einem kürzern Vortrag und ſchleunigern Juſtiz-Pflege mit Nachdruck beharret wurde.

Wie ſichs zwiſchen dem Kayſer und ſeinem Reichs-Juſtiz-Miniſter gewechſelt habe, ſtellet nachfolgender den 12. Jun. 1768. erſtattete Bericht des Grafen von Harrach vollſtändig dar:

Allergnädigſter Kayſer und Herr!

Bey Gelegenheit der von Euer Kayſ. Majeſtät, am Tag Dero lezthinnigen Abreiſe, mir ruckgeſtellten Elenchorum de anno 1767. haben Allerhöchſt-Dieſelbe jenen des Freyherrn von Waldſtät-

ten annoch abgefordert, welchen allergehorſamſt zu übergeben, bereits die Gnade gehabt.

Um nun über die verſchiedene, bey erſtbemeldter Gelegenheit, gemachte Aufträge meinen allerunterthänigſten Vollzugs-Bericht zu erſtatten, ſo folgen ſolche in Puncten abgetheilter.

Imo. „ Aus denen hier zuruckgehenden übri„ gen Elenchis erſcheinet der gute Fleiß der meh„ rern Räthen. Der Graf hat darüber meine Zu„ friedenheit zu erkennen zu geben, die Unfleißige „ aber mit Ernſt zum beſſern Fleiß anzuhalten.

Ad Imum. Zur Conſolation und allenfalls zur Warnung derer Räthen, habe dieſe allerhöchſte Begnehmigung und reſpective Ahndung circuliren laßen.

2do. „ Wann die Extracten und Relationen „ mit behörigen Fleiß, folglich kurz und bündig „ verfaßet werden, ſo können mehrere Sachen „ vorkommen. Der Graf hat alſo jene Räthe, „ die den 7ten Punct meines Decrets vom 5ten „ April 1766. noch nicht gebührend beobachten, „ darzu gemeßen zu verhalten.

Ad 2dum. Niemand liebet mehr, dann ich, daß kurz und bündig gearbeitet werde; da aber anderer Seits richtig, wie man zu ſagen pflegt, quoad præcipitatio ſit noverca juſtitiæ, ſo ſolle, Pflichten halber, Euer Kayſ. Majeſtät

I.

Umſchreiben

der

weltlichen Landes-Regierung

an alle

Fürſtliche Oberämter und Aemter

den gegenwärtigen

Zuſtand der Unterthanen

und deſſen Verbeſſerung

für die Zukunft betreffend

vom 27ten März 1789.

Seine Hochfürſtliche Gnaden Unſer gnädigſter Fürſt und Herr, Höchſtwelche ſogleich im Anfange ihrer Regierung den preiswürdigſten Gedanken, für das Wohl der Unterthanen beſtmöglichſt zu wachen, und den Zuſtand derſelben nach allen ihren Kräften verbeſſern zu wollen, in einem höchſtzuverehrenden Decrete vom 3ten dieſes Monats mit wahrer Huld und Gnade zu äuſſeren geruhen, verlangen gnädigſt, daß Höchſtdenſelben

I.

Umſchreiben

der

weltlichen Landes-Regierung

an alle

Fürſtliche Oberämter und Aemter

den gegenwärtigen

Zuſtand der Unterthanen

und deſſen Verbeſſerung

für die Zukunft betreffend

vom 27ten März 1789.

Seine Hochfürſtliche Gnaden Unſer gnädigſter Fürſt und Herr, Höchſtwelche ſogleich im Anfange ihrer Regierung den preiswürdigſten Gedanken, für das Wohl der Unterthanen beſtmöglichſt zu wachen, und den Zuſtand derſelben nach allen ihren Kräften verbeſſern zu wollen, in einem höchſtzuverehrenden Decrete vom 3ten dieſes Monats mit wahrer Huld und Gnade zu äuſſeren geruhen, verlangen gnädigſt, daß Höchſtdenſelben

nicht rathſam, in einem Juſtiz-Collegio, noch weniger in jenem, welches die lezte Inſtanz anſtellet, am allerwenigſten aber in einem Archidicaſterio Sacri Romani Imperii, hierzu Räthe zwingen zu wollen, weilen andurch die reine Administrirung der Juſtiz allzugroße Gefahr lieſe, und man ſich den ganz billigen Vorwurf derer Reichs-Ständen zuziehete, als würde in ihren Anliegenheiten die Juſtiz præcipitirt.

3tio. „ Auch weiter darauf zu ſehen, daß den „ erſten, zweyten und dritten Punct beſagten De„ crets nachgelebet werde.

Ad 3tium. „ Dieſe im Decret dd. 5ten April 1766. anbefohlene Puncten werden ſeithero meiſtentheils von denen Agenten beobachtet; zumahlen aber die mehrern Schriften nicht alhier, ſondern im Reich verfaßet werden, und hohe Stände des Reichs bey Reichshofrath Proceß führen, ſo läßet ſich gegen Dieſelbe nicht mit jener Schärfe, als wie bey Landes-Tribunalien, gegen Unterthanen verfahren.

4to. „ Die in der Relation unterbrochene „ Sachen ſind unvorzüglich zu reaſſumiren.

Ad 4tum. Wann aus Nothwendigkeit eine Relation unterbrochen wird, laße ſolche reaſ-

den iſt, vorſtehende Frageſtücke zur bequemeren und pünctlicheren Beantwortung in der berührten Aufgabe noch weiters zu zergliedern, und mehr auf individuelle Gegenſtände zu richten: ſo haben Wir hier einen Plan entworfen, welcher von Demſelben und Euch in der zu bewirkenden Entſchöpfung als Muſter und Richtſchnur zu befolgen ſeyn wird.

Vorerinnerung.

1tens. Damit die Beantwortung deutlich in die Augen falle, und dabey eine gleiche Form beobachtet werde: ſo iſt Alles auf gebrochene Bögen nach Art der Protocolle zu verzeichnen.

2tens. Oben wird in die Mitte der Name des Oberamtes oder Amtes mit etwas größeren Buchſtaben niedergeſchrieben.

3tens. Nach dem Namen des Amtes ſind die Amtsgränzen ganz kurz anzugeben; und dann folget

4tens, eine ſummariſche Ausführung, aus wie viel Flecken, Dörfern, einzeln gelegenen Höfen, einzelnen Mühlen und einzelnen Hütten, überhaupt das ganze Amt beſtehe; wo hiernächſt

5tens, jeder Ort insbeſondere der Ordnung nach namentlich anzuführen iſt. Es muß nemlich bey dieſem Puncte der Name jedes Orts in die Mitte, gleich dem Namen des Amtes, entweder

Vormundſchaffts-Tabellen, genaueſt nach Euer Kayſerlichen Majeſtät Vorſchrifft expediret zu laßen.

8vo. „ Nebſt denen, bereits im vorigen Jahr „ anbefohlnen Sachen, wovon die ſub Nro. 1. „ ſpecificirte noch nicht referirt worden, ſeynd „ auch die in beyliegendem Verzeichniße Nro. 2. „ weiters bemerkte vor andern zu befördern.

Ad 8vum. Sothane Verzeichnißen liegen hiebey, und aus denen, ad marginem gegebenen allerunterthänigſten Auskünften werden Euer Kayſerl. Majeſtät erſehen, daß ſeithero die meiſte referiret und die übrige von denen Räthen ausgearbeitet, auch zum baldigen Vortrag von mir beſtimmet worden ſeyen.

Den 12. Junii 1768.

Ferdinand Graf von Harrach.

*

Die an den Rand dieſes Berichts geſezte und den 24. Jun. dem Præſidio zu Handen geſtellte lob- und Dankwürdige Kayſerliche Final-Reſolution lautete alſo:

„ Ad 1. Placet und verſehe mich nach dieſer Warnung auch des ernſtlichen Vollzugs.

Ad 2. Dieſer erſte Anfang zur Ordnungs[illegible] Gebühr gereichet Mir zu beſonderm Wohlgefallen

Frohnconcurrenz unbeſchadet, in die Hälfte oder in Viertheile zergliedert werden können?

b. Sind die im Orte ſich befindenden Hüttner, beſonders die vierſchwelligten, der Nachbarſchaft läſtig? Wie iſt dieſem Nachtheile vorzubeugen?

c. Iſt die vorhandene Anzahl der Beyſaſſen der Bedürfniß der Taglöhner und anderer Gehülfsleute angemeſſen? Oder iſt dieſe eher zu vermindern? Oder iſt es räthlich, daß noch mehrere Miethlinge aufgenommen werden?

d. Wie viel wird in dieſem Orte an Einzugsgeld entrichtet?

e. Iſt der Ort mit den gehörigen Dorfsaufſehern und Gemeindsmännern verſehen? Hat er ſeinen eigenen Schultheißen? Iſt dieſer beſtändig oder nur zeitlich? Wie iſt er beſoldet?

f. Beſtehet der Ort aus blos fürſtlich lehenbaren Mitnachbarn? Oder ſind auch ſolche vorhanden, derer Domicilien oder Güter lehenvogteylich, oder auch einer anderen inländiſchen oder ausländiſchen Herrſchaft lehenbar ſind? Wie hoch beläuft ſich die Anzahl dieſer lehenvogteylichen oder auch

an. Ein und anders Exempel aber iſt nöthig und wird von allgemeiner guter Würkung ſeyn.

Ad 4. 5. 6. 7. & 8vum dient Mir zu guter Nachricht, und verſehe mich noch fernerhin des genauen Vollzugs meiner dißfallſigen Verordnungen. Es giebt Fälle, wie eben der Clodtiſche iſt, wo die Partheyen einen jeden Rechtsſpruch, er möge auch ausfallen, wie er wolle, für unſchädlicher, als die ſo lange Verzögerung des End-Urthels anſehen."

Joſeph mppr.

*

Der Erfolg dieſer Verordnungen und Befehle iſt Reichskundig.

*

IV.

Zwo muſter- und meiſterhafte,

von

landes-Väterlichem Geiſt belebte

Fürſtlich-Fuldiſche Verordnungen

vom

27. Merz und 22. April 1789.

*

Nach dem Original-Druck.

*

einer anderen besonderen Lehensherrschaft zu Lehen gehenden Mitglieder dieser Gemeinde?

g. Sind alle Mitnachbarn des Orts fürstlich steuerbar? Oder steuern auch einige der Ritterschaft? Wie viele gehören zu dieser ritterschaftlichen Besteuerung?

h. Wie ist die Sitte des dasigen Einwohners, im Allgemeinen betrachtet, beschaffen? Ist er biegsam?

i. Was dürfte überhaupt in diesem Orte am zuträglichsten seyn, die Sitten und Neigungen der dasigen Einwohner für die Folge zu verbessern?

III. Politisch-ökonomisches Verhältniß des Orts sowohl in Beziehung auf den Activ- als Paßivstand, Gewerb, Nahrung, Commerz, Feldbau, Viehzucht u. s. w.

A. Activzustand des Orts.

a. Vermögensstand der Gemeinde im Ganzen.

1. Ist die Gemeinde mit gemeinem Eigenthume an gemeinen Waldungen, Gütern, Plätzen, Huten, Gebäuden u. s. w. versehen?

2. Hat ſie noch ſonſt gemeine Intraden zu ziehen? Iſt ihre Einnahme überhaupt beträchtlich? Wie hoch beläuft ſie ſich beynah?

3. Wie geſchieht die Verwaltung der gemeinen Intraden? Werden ordentliche Rechnungen geführet, und auch dieſe, wie ſichs gebühret, ad revidendum & monendum dem Amte richtig vorgelegt?

4. Was für eine Verbeſſerung könnte vielleicht in Anſehung der gemeinen Kaſſe und deren Verwaltung füglich angebracht werden?

5. Iſt in Rüſicht der gemeinen Waldungen und ihrer Aufſicht eine zweckmäßigere Anordnung nöthig?

6. Sind ſchon gemeine Plätze vertheilet? Wie viel ungefehr nach der Morgenzahl oder Ausſaat?

7. War die Vertheilung von gutem Erfolge? Werden die zugetheilten Stücke der Ordnung nach gehörig als urbar benutzet, und von den Hüttnern im gehörigen Schluſſe gehalten?

8. Sind noch Plätze da, welche zum Eigenthume der Gemeinde gehören, und ohne ſonderbaren Nachtheil der Hut und zum

über nachſtehende Fragen eine gründliche Beantwortung ertheilet werde.

1) Wie viel Ortſchaften, etwa an einer Stadt, an Flecken, Dörfern, einzelnen Höfen, Mühlen und Hütten, in einem jeden Oberamte und Amte vorhanden ſeyen?

2) In welcher Verfaßung und Zuſtande ſowohl in Beziehung auf das Perſonale, als auf politiſche und ökonomiſche Verhältniße, Nahrung, Gewerb, Feldbau, Viehzucht, u. ſ. w. ſich jeder Ort des Amtsbezirkes dermal befinde? Ob er in neueren Zeiten in Verfall gerathen, und worinn der Grund dieſes Verfalles verborgen liege?

3) Wie der Zuſtand jedes Orts ſowohl in Rückſicht der Nachbarſchaft im Ganzen, als auch in Beziehung auf das Wohl der einzelnen Glieder für die Zukunft am zweckmäßigſten und dem Locale am angemeſſenſten verbeßert und vollkommener gemacht werden könne?

Da Wir nun zugleich bey dieſer gnädigſten Aeuſſerung von Höchſten Orten die Auflage erhalten haben, an alle fürſtliche Oberämter und Aemter ein Umſchreiben ergehen zu laßen, und von ihnen die Entſchöpfung dieſer nur im Allgemeinen entworfenen Fragen abzuverlangen, im übrigen aber es Unſerer Anordnung lediglich überlaßen wor-

1. Stehet der Einwohner dieses Orts, im Allgemeinen betrachtet, gut? Hat jener, der sich mit seinem Feldbaue abgiebt, hinreichend zu leben, und jener, der vom übrigen Gewerbe leben muß, Verdienst genug, sich und die Seinigen ordentlich unterhalten zu können?
2. Worinn liegt der Fehler verborgen, wenn sich in einem oder dem anderen Betrachte das Gegentheil zeiget? Wie kann
3. geholfen werden?

c. Feldbau, Wiesen- und Gartenbearbeitung.

1. Wie ist der Feldbau in dieser Markung beschaffen? Sind die Felder ergiebig? Wo fehlet es, und wie können sie an diesem Orte nutzbarer gemacht werden?
2. Ist die Bebauungsart gut? Werden die Felder in Fluren gestellet? Kann nicht desfalls, besonders wegen Benutzung des Brachfeldes, eine schickliche Verbesserung angebracht werden, und wie?
3. Ist der Kleebau und Bebauung der Futterkräuter eingeführet? Oder fehlt es noch an gehörigen Versuchen? Würde nicht hiedurch dem Landmanne dieses Orts ein besonderer Vortheil zu gut kommen?

mit ausgezeichneten Buchſtaben, oder unterſtrichen, verzeichnet werden; wo alsdenn ſogleich die Berichtigungen und Antworten, ehe es wieder zu einem andern Orte kömmt, nach folgendem Plane zu entſchöpfen ſind.

Plan
zur Beantwortung bey jedem Orte.

(Name des Orts.)

Beſchreibung des gegenwärtigen Zuſtandes dieſes Orts und Vorſchläge zu deſſelben Verbeſſerung.

I. Zuſtand des Orts in Anſehung des Perſonals.

A. Anzahl der Einwohner.

a. Wie viel ganze, halbe und viertels Bauern ſind im Dorfe vorhanden?

b. Wie viel Hinterſiedler?

c. Wie viel Hüttner?

1. an begüterten?

2. an vierſchwelligten?

d. Wie viel Beyſaſſen ſind dermal im Dorfe?

B. Beſondere Anmerkungen in Beziehung auf das Perſonale.

a. Sind in dieſem Orte annoch ſolche ſtarke Bauern, derer Höfe füglich, und ſelbſt zur beſſeren Bebauung der Güter, jedoch der

11. Iſt der Ort reichlich mit Obſte verſehen? Werden die Bäume in den Privatgärten ordentlich gehalten?

12. Wie ſieht es mit der gemeinen Baumſchule aus, welche der Ordnung nach gehalten werden ſoll?

13. Wird jenes Landesgeſetz gehörig beobachtet, vermöge weſſen ein jeder neu angehende Unterthan einige Obſtſtämme pflanzen ſoll?

14. Sind auch ſolche Leute in dieſem Orte vorhanden, welche mit Obſtbäumen ordentlich umzugehen wiſſen?

15. Treiben die Einwohner einen beſondern Handel mit ihrem Obſte?

16. Sind die Güter in dieſer Markung an Gärten, Feldern, Wieſen und Weyden gemeſſen? Iſt die vorhandene Meſſung mangelhaft?

17. Sind in dieſem Dorfsbezirke hinreichende bebaute Beyſtücke vorhanden, welche in manchen Rückſichten dem Bauersmanne vortheilhaft ſind? Oder iſt Alles oder wenigſtens das Mehreſte geſchloſſen? Oder iſt vielleicht in dieſem Orte gar kein Güterſchluß, ſondern alles als Beiſtück anzuſehen?

d. Fruchtcommerz.

1. Wird im Orte ſo viel Frucht gezogen, als

Vortheile der Nachbarschaft füglich können vertheilet werden? Ist hiebey von einer oder der andern Seite ein gegründeter Widerspruch zu befürchten?

9. Sind auch noch herrschaftliche Plätze vorhanden, welche schicklich und ohne Nachtheil der Waldungen vererbet und urbar gemacht werden können?

10. Finden sich in der Gemeindsmarkung entweder am gemeinen, oder herrschaftlichen, oder auch privat Eigenthume solche Oerter, wo sich Steinbrüche sowohl an Marmor, als an anderen Quater- und Mauersteinen, nicht minder Kalk- Gips- Thon- und Lettgruben ꝛc. schicklich anbringen laßen? Oder sind dergleichen schon wirklich vorhanden? *)

*) Derjenige Unterthan, welcher einen ergiebigen Marmorbruch, oder auch eine ergiebige Gips-Ader entdecken wird, erhält eine ansehnliche Belohnung.

11. Was für zweckmäßige Einrichtungen sind überhaupt nach dem locale des Orts in Ansehung des gemeinen Eigenthumes für die Zukunft annoch anwendbar?

b. Allgemeine Betrachtung über den Zustand der einzelnen Glieder.

3. Giebt ſich der Einwohner ſtark mit Mäſten ab?

4. Wird das Vieh zur Weyde getrieben? Oder wird die Stallfütterung beobachtet?

5. Wie iſt das Faſelvieh an Pferden, Rindern, Schweinen, Schaafen ꝛc. beſchaffen?

6. Iſt die Viehtränke in dieſem Orte gut? Iſt überhaupt geſundes und reinliches Waſſer vorhanden? Wie ſind die Brunnen beſchaffen? Iſt vielleicht eine ſchicklichere Waſſerleitung anwendbar?

7. Werden in dieſer Markung viele Geiſen gehalten? Wird desfalls wegen der Anzahl die vorhandene allgemeine Vorſchrift beobachtet?

8. Wie viel Schäfereyen ſowohl an Erb- als Laßſchäfereyen ſind in dieſem Orte vorhanden? Iſt ein Rein- oder Schmiergut?

9. Sind die Schäfereyen ſo, wie ſie da ſind, zur Dung unentbehrlich? Oder könnte wenigſtens in Anſehung der Laßſchäfereyen füglich eine Beſchränkung geſchehen?

10. Iſt der Wollenhandel in dieſem Orte bedeutend? Wie hoch iſt beyläufig deſſen Ertrag?

11. Wie ſieht es mit der Bienenzucht aus? Warum wird zur Beförderung dieſer ſo

4. Werden viele Kartoffeln in dieſem Orte gezogen? Sollte nicht der zu häufige Kartoffelbau dem Einwohner dieſes Orts zu einigem Nachtheile gereichen?

5. Welche Fruchtgattungen werden hauptſächlich in dieſem Orte gebauet?

6. Sind die Felder dieſer Markung zum Flachsbaue ergiebig? Wird viel Flachs daſelbſt gezogen, und iſt dieſer von guter Art?

7. Wie ſind die Wieſen beſchaffen? Was für eine Futtergattung geben dieſe? Wächſt vielleicht blos ſauer Futter allda?

8. Iſt das Dorf mit hinreichendem Wieswachſe verſehen, oder iſt es nothwendig, daß durch künſtliche Wieſen geholfen werde?

9. Wird die gehörige Wieſenaufſicht mittels Ausebnen, Ausräumung unnöthiger Büſche, Gräbenmachen, Waſſerleitungen, u. ſ. w. von den Eigenthümern fleißig beobachtet? Wird auf die allgemein vorgeſchriebene Hutzeit richtig geſehen?

10. Iſt es vielleicht beſſer, wenn das etwa zu viel vorhandene Ackerfeld zu Wieſen liegen bliebe? Warum haben die Eigenthümer dieſen Vortheil nicht ſchon lange bewerkſtelliget?

(außer dem Feldbaue ꝛc.) verbeſſern und vollkommener machen?

g. Holzerſparniß.

1. Woher werden die Einwohner dieſes Orts beholziget?
2. Sind auch Privateigenthümer mit eigenen Waldungen verſehen? In welchem Zuſtande befinden ſich dieſe?
3. Haben die Unterthanen dieſes Orts vielleicht Mangel an Holze? Oder iſt dieſer etwa für die Zukunft zu befürchten?
4. Sind zur Holzerſparniß gemeine Backöfen der Verordnung gemäß im Dorfe errichtet? Wie viele? Sind ſie zur Bedürfniß hinreichend?
5. Haben die Unterthanen in dieſem Orte noch Blankenzäune? Warum werden nicht nach und nach lebendige errichtet?
6. Werden im Orte noch Spanbäume gebrennt? Warum kan dieſem Gebrauche nicht abgeholfen werden?
7. Sind in der Markung nicht ſolche ſonſt unnütze Plätze vorhanden, welche füglich mit Holz beſäet werden können?
8. Sollten ſich nicht an wüſten Plätzen, ſumpfigten Wieſen, an Flüſſen und Waſſergräben, wie auch an gemeinen Wegen

Weidenbäume ſchicklich anbringen laſ
welche zur Holzbedürfniß wenigſtens e
gen Beytrag leiſten?

9. laſſen ſich nicht füglich hie und da
Waſſer ꝛc. Erlenbäume anpflanzen, w
che insbeſondere zu Brunnenröhren ſehr
verwendet werden können?

b. Kapitalvermögen.

1. Iſt die Gemeinde mit Activkapitalien
ſehen? Wie viel betragen dieſelben?

2. Sind im Orte Privatleute, welche n
ihrem Ackerbaue oder anderem Gewe
auch zugleich Kapitaliſten ſind? Wie
mögen wohl dieſe Ausſtände im Ganzen b
läufig betragen?

B. Paßivzuſtand dieſes Orts.

a. Gemeine Laſten und Schulden.

1. Iſt die Gemeinde, als Gemeinde betra
tet, ſtark mit herrſchaftlichen und and
laſten und Abgaben beſchweret?

2. Wie viel beträgt das Steuerſimplum t
ſes Orts? Wie hoch beläuft ſich der daſ
Ueberſchuß?

3. Hat die Gemeinde auch Schulden? W
viel?

4. In welchem Procent ſchuldet ſie dieſe K

pitalien? Iſt der Gläubiger im Auslande oder iſt er inländiſch?

5. Woher iſt die Schuldenlaſt der Gemeinde entſtanden?

6. Welches ſind wohl die ſchicklichſten Mittel die gemeinen Schulden bald möglichſt tilgen zu können?

b. Laſten und Abgaben der Privaten und Schuldenſtand derſelben.

1. Sind die Güter der Privaten dieſes Orts ſehr beläſtiget?

2. Sind ſie frohnd- oder zehndbar?

3. Was für Gattungen von Recognitionen müſſen von dieſen Gütern geleiſtet werden?

4. Iſt ſonſt noch etwas in Rückſicht der Beläſtigung im Verhältniſſe gegen andere Ortſchaften als ſonderbar anzumerken?

5. Wie iſt der Schuldenſtand der Privaten dieſes Orts beſchaffen? Wie hoch beläuft ſich der Betrag der hypothekariſchen Schulden nach dem Schuldenbuche im Ganzen? Kan es auch beyläufig errathen werden, was das chirographiſche Schuldenquantum in Beziehung auf Privatſchulden in dieſem Orte etwa betragen möge? Stecken unter dieſen Privatſchulden auch Darlehne, welche im Auslande aufgenommen

nutzbaren Thiere dem landesgeſetze zufolge nicht die gehörige Sorge getragen?

§. Uebriger Nahrungsbetrieb, Handthierungen, Gewerbe ꝛc.

1. Was für Handwerker werden im Dorfe getrieben? Wie ernähren ſich die dazu gehörigen Perſonen? Fehlt es vielleicht zur nachbarſchaftlichen Bedürfniß noch an einem oder dem andern nothwendigen Handwerke z. B. an einem Schmiede, Wagner ꝛc.
2. Wie iſt insbeſondere die Leinenweberey in dieſem Orte beſchaffen? Geht der Tuch- und Garnhandel gut von ſtatten? Sind auch Einwohner da, welche unmittelbar ins Ausland damit handeln? Wird das ordentliche Ellenmaaß in der Länge und Breite wie auch die gehörige Weiſe gehalten? Giebt es Klagen wegen vernachläſſigter Güte des Tuches?
3. Kan man beiläufig wiſſen, wie viel Geld von den daſigen Einwohnern wegen des Leinen- und Tuchhandels aus dem Auslande gebracht werde?
4. Was für Nahrungsbetriebe giebt es ſonſt noch in dieſem Orte?
5. Was läßt ſich noch im übrigen in Anſehung des Nahrungsſtandes in dieſem Orte

der übrigen im Lande ſich befindenden Municipalſtädte an diejenigen Gerichte, welche denſelben vorgeſetzet ſind, eine eigene Inſtruction annoch ergehen laſſen. Man hält dieſe Abſonderung um deswillen für nöthig, da die ſtädtiſchen und bürgerlichen Verhältniſſe von den Verfaſſungen der Dörfer in manchen Rückſichten abweichen, und folglich die nemlichen Fragen nicht durchaus auf beyden Seiten eben dieſelbe Anwendung finden können.

2. Anmerkung. Um nun aber auch bey der Bearbeitung dieſes vorliegenden Entwurfes (wobey ohnehin unter andern das ſchon bey jedem Amte ſich befindende brauchbare Werkchen Joh. Chriſtoph Bernhards Vorſchläge zu einer wirthſchaftlichen Polizey der Dörfer einen ziemlichen Vorſchub leiſten wird) das Mühſame auf alle mögliche Weiſe zu erleichtern: ſo iſt zu bemerken, daß es nicht nöthig ſey, die hier angegebenen Fragen bey jedem Orte in extenſo niederzuſchreiben; ſondern es iſt ſchon genug, wenn bey dem erſten Orte auf jener gebrochenen Seite, wo gewöhnlich die protocollariſchen Frageſtücke niedergeſchrieben zu werden pflegen, die hier bemerkten Zieffer und Buchſtaben mittels Linien nach dem vorliegenden Muſter angemerket, und dieſe einzelnen Rubriken und Fragen verzeichnet, hiernächſt aber auf die andere gebrochene Seite jedesmal

Weidenbäume ſchicklich anbringen laßen, welche zur Holzbedürfniß wenigſtens einigen Beytrag leiſten?

9. Laſſen ſich nicht füglich hie und da am Waſſer ꝛc. Erlenbäume anpflanzen, welche insbeſondere zu Brunnenröhren ſehr gut verwendet werden können?

b. Kapitalvermögen.

1. Iſt die Gemeinde mit Activkapitalien verſehen? Wie viel betragen dieſelben?

2. Sind im Orte Privatleute, welche nebſt ihrem Ackerbaue oder anderem Gewerbe auch zugleich Kapitaliſten ſind? Wie viel mögen wohl dieſe Ausſtände im Ganzen beyläufig betragen?

B. Paßivzuſtand dieſes Orts.

a. Gemeine Laſten und Schulden.

1. Iſt die Gemeinde, als Gemeinde betrachtet, ſtark mit herrſchaftlichen und andern laſten und Abgaben beſchweret?

2. Wie viel beträgt das Steuerſimplum dieſes Orts? Wie hoch beläuft ſich der daſige Ueberſchuß?

3. Hat die Gemeinde auch Schulden? Wie viel?

4. In welchem Procent ſchuldet ſie dieſe Ka-

der übrigen im Lande ſich befindenden Municipalſtädte an diejenigen Gerichte, welche denſelben vorgeſetzet ſind, eine eigene Inſtruction annoch ergehen laſſen. Man hält dieſe Abſonderung um deswillen für nöthig, da die ſtädtiſchen und bürgerlichen Verhältniſſe von den Verfaſſungen der Dörfer in manchen Rückſichten abweichen, und folglich die nemlichen Fragen nicht durchaus auf beyden Seiten eben dieſelbe Anwendung finden können.

2. Anmerkung. Um nun aber auch bey der Bearbeitung dieſes vorliegenden Entwurfes (wobey ohnehin unter andern das ſchon bey jedem Amte ſich befindende brauchbare Werkchen Joh. Chriſtoph Bernhards Vorſchläge zu einer wirthſchaftlichen Polizey der Dörfer einen ziemlichen Vorſchub leiſten wird) das Mühſame auf alle mögliche Weiſe zu erleichtern: ſo iſt zu bemerken, daß es nicht nöthig ſey, die hier angegebenen Fragen bey jedem Orte in extenſo niederzuſchreiben; ſondern es iſt ſchon genug, wenn bey dem erſten Orte auf jener gebrochenen Seite, wo gewöhnlich die protocollariſchen Frageſtücke niedergeſchrieben zu werden pflegen, die hier bemerkten Zieffer und Buchſtaben mittels Linien nach dem vorliegenden Muſter angemerket, und dieſe einzelnen Rubriken und Fragen verzeichnet, hiernächſt aber auf die andere gebrochene Seite jedesmal

worden? Weiß man beyläufig, wie viel dieſe betragen?

6. Sind die Gantproceße in dieſem Orte frequent? Wie viel ſind wirklich noch im Concurſe befangen?

7. War der Vermögensſtand der Einwohner dieſes Orts vorher in beſſerm Flore? Wie iſt es gekommen, daß ihr Zuſtand in der Kürze in Verfall gerathen?

8. Was für Mittel dürften in dieſem Orte hauptſächlich Anwendung finden, den Schuldenlaſt der Privaten nach und nach zu vermindern, und dieſem für die Zukunft zu ſteuern?

1. **Anmerkung.** Dies iſt der Plan, nach welchem der perſönliche ſowohl als politiſch-ökonomiſche Zuſtand eines jeden Orts darzuſtellen iſt. Nach deſſelben hier vorliegenden Umfange bleiben zwar noch andere beſonders pur politiſche Verhältniſſe, welche nicht minder verdienen berichtiget zu werden, übrig; allein, es werden dieſe Berichtigungen, wesfalls ohnehin ſchon bey jedem einzelnen Gegenſtand, die gehörigen Polizeyverfügungen vorhanden ſind, zu einem anderweiten Zeitpuncte vorbehalten. Eben ſo werden Wir ins beſondere wegen des Zuſtandes der Reſidenzſtadt ſowohl als

1. In welchem Zuſtande befindet ſich der Eigenthümer dieſes einzeln gelegenen Hofes, Mühle oder Hütte? Hat er hinreichenden Unterhalt?
2. Sind die dazu gehörigen Güter in einem ordentlichen Stande? Oder ſind noch Verbeſſerungen anwendbar?
3. Iſt der Hof, Mühle ꝛc. ſtark beläſtiget?
4. Iſt der Eigenthümer verſchuldet?
5. Wie könnte dieſem am füglichſten wieder aufgeholfen werden?
6. Iſt die einzelne Hütte oder Hof ſo gelegen, daß deſſen Lage den etwa anſtoßenden Waldungen gefährlich ſey?
7. Was iſt überhaupt in Anſehung dieſes einzeln gelegenen Hofes, Mühle oder Hütte annoch beſonders zu erinnern?

Damit nun aber dieſe Aufgabe deſto gründlicher entſchöpfet werde: ſo hat ſich Derſelbe und Ihr in Beantwortung dieſer mannigfaltigen Fragen keineswegs zu übereilen; ſondern es kan dieſer Weiſung nach und nach, und ſo oft es die übrigen Amtsgeſchäfte zulaſſen, die gebührende Folge geleiſtet werden. Wir ſetzen daher bis zum zukünftigen Neuenjahre 1790, folglich einen gewiß nicht zu ſehr beſchränkten Zeitraum feſt, binnen welchem dieſes aufgegebene Geſchäft füglich vollendet, und

ſich niederzulaſſen Geſinnte, hat wegen des Vermögens ein beglaubtes ſchriftliches Zeugniß von dem lehnvogteylichen Amte abzuverlangen. Dieſe lehnvogteyliche Beſcheinigung iſt Unſerm fürſtlichen Amte, in welchem die lehnvogteyliche Wohnung gelegen iſt, und wohin die Polizey gehöret, vorzuzeigen; und ſo muß von dieſem Unſerm fürſtlichen Oberamte oder Amte die relative Hauptbeſcheinigung ertheilet werden, mit welcher letzterer ſich die Parthey bey dem gehörigen Seelſorger zu rechtfertigen haben wird.

Beſtimte Vermögensſumme, und Verſchiedenheit derſelben.

V. Damit nun aber auch wegen des wirklich beyzubringenden hinreichenden Vermögens, welches der Hauptgegenſtand der Scheine iſt, eine ächte und nach dem Verhältniſſe jetziger Zeiten zweckmäßigere Richtſchnur beſtimmet werde: ſo ändern Wir die in dem ältern Geſetze vom 15ten Junius 1715. auf dem Lande auf 200 fl. und in den Städten auf 300 fl. feſtgeſetzte Vermögensſumme dahin ab, daß für die Zukunft in Unſerer Reſidenzſtadt (einſchlüßig der zur Bürgerſchaft gehörigen Löhers- Floren- und Petersgaſſen) 350 fl., ſodann in den beyden Vorſtädten, nemlich in Unſerm fürſtlichen Amte Altenhof, und in der vogteylichen Kellerey Hinterburg, ſo wie auch

in

II.

Hochfürſtliche Fuldiſche

Verordnung

das

nöthige Vermögen

und die

Ertheilung der Vermögens-ſcheine bey den Verehelichungen der Unterthanen

betreffend

vom 22ten April 1789.

Zu mehrerer Verſtändniß dieſer dem Blick des Kenners ohnehin ſchon einleuchtenden wichtigen Verordnung dienen noch folgende (zum Theil dem Text untergeſetzte) Erläuterungen, die ich der gewogentlichen Mittheilung des an dieſem und dem vorhergehenden Landes-Geſetz unmittelbaren Antheil habenden weiſen Miniſters des Herrn Reg. und Cammer-Präſidenten, Freiherrn von Bibra, zu verdanken habe:

Mitteln haben, um dieſe höchſtnöthigen Geräthſchaften ſogleich davon anſchaffen zu können.

Noch zu hoffende Erbſchaften ſind nicht anzuſchlagen.

VII. Auf bloße noch in Hoffnung ſtehende **Erbſchaften**, oder, wenn dieſe auch in der Folge gewiß, doch aber noch zur Zeit nicht erſchienen ſind, ſoll im Vermögensanſchlage gar keine Rückſicht genommen werden. Wir verordnen dieſes um ſo eher, als die vorgeſchriebene Vermögensſumme ſogleich nach angetretenem Eheſtande zur Grundlage einer zukünftigen häuslichen Verfaſſung dienen ſoll, folglich auch gleich im Anfange an baarem Gelde oder doch Geldeswerthe ſchon wirklich vorhanden ſeyn muß.

Anſchlag zunftmäßiger Handwerke.

VIII. Zunftmäßige **Handwerke** können zwar in Anſchlag gebracht werden; Wir wollen aber hiebey weder die desfalls ſchon vorhandene Beſtimmung vom 6ten Junius 1740, wornach der Anſchlag eines jeden Handwerkes nur auf 100 fl. feſtgeſetzt war, noch auch den bisher eingeſchlichenen Gebrauch, vermöge weſſen die Handwerke ohne Unterſchied zu 100 Rthlr. angeſchlagen worden ſind, geltend wiſſen; ſondern Wir gebieten, daß für die Zukunft, jedoch noch zur Zeit bis auf Unſere weitere

gers Rückſicht zu nehmen pflegt, zu mindern und zu mehren vorbehält.“

Wir von Gottes Gnaden Adalbert, erwählter Biſchof und Abt zu Fulda, des heil. röm. Reichs Fürſt, Ihrer Majeſtät der Röm. Kayſerin Erzkanzler, durch Germanien und Gallien Primas ꝛc. Machen einem Jeden bekannt:

Veranlaſſung dieſes Geſetzes.

Die ſo häufig ſich zutragenden Verehelichungen dürftiger oder doch der Dürftigkeit ganz naher Perſonen ſind zuverläſſig eine Hauptquelle der Armuth. Wir wünſchen, dieſe nach Möglichkeit verſtopft zu ſehen. Dieß bewog Uns, wegen des bey Verehelichungsfällen erforderlichen Vermögens, worüber Unſere in Gott ruhende Herren Vorfahrer ſchon verſchiedene Verfügungen erlaſſen haben, ein allgemeines Landes-Geſetz, jedoch nach den Umſtänden der dermaligen Zeiten und nach dem beſondern Verhältniße des Landes, zu erneuern, und folgendes zur künftigen Richtſchnur zu verordnen.

Nothwendigkeit der Vermögensſcheine.

I. Niemand, wer er auch ſey, ſoll zur Verehelichung ausgerufen, oder gar ſchon wirklich copuliret werden, es ſey denn, daß er ſich vorher bey dem gehörigen Seelſorger mit einem vom ordentlichen Amte aus-

„Einem Statiſticker, deſſen Feldgeſchrey Population iſt, wird freylich dieſe Verordnung ein Aergerniß, und manchen an Soldaten-Syſteme gewöhnten Geſchäftsmanne eine Thorheit ſeyn. Indeſſen iſt dieſe Verordnung von dem Fürſten, der ſie ergehen ließ, reiflich durchgedacht worden. Eine größere Bevölkerung, als die jezige, würde dem Staat läſtig werden. Das Hochſtifft Fulda enthält, ausſchließlich jener Reichs-Ritterſchaftlichen Bezirke, die zur Fuldiſchen Cent gehören, 32 bis 33 Quadrat-Meilen und die Bevölkerung ſteigt auf 90,000 Seelen. Es kommen alſo 2727 auf eine Quadrat-Meile, wobey noch der vierte Theil an Waldungen abgezogen werden muß. Dabey verſteht ſich von ſelbſten, daß man durch Urbarmachung wüſter Plätze, Vertheilung allzugroſſer Güter, durch Errichtung einer ziemlich beträchtlichen Wollen-Manufactur den Nahrungsſtand zu vermehren geſucht habe und daß, wann einſt die Noth ein ſtärkeres Militair, welches der Himmel verhüte! nöthig machte, oder durch Errichtung neuer Fabriken mehrere tauſend Hände beſchäftigt werden können, dieſe Verordnung nach den Umſtänden modificirt werden wird, ſo wie ſich jezt ſchon unſer weiſer Regent, der mehr auf Wohlverhalten und Induſtrie, als auf einige hundert Gulden eines Müßiggängers oder Schwel-

gers Rückſicht zu nehmen pflegt, zu mündern und zu mehren vorbehält.“

Wir von Gottes Gnaden Adalbert, erwählter Biſchof und Abt zu Fulda, des heil. röm. Reichs Fürſt, Ihrer Majeſtät der Röm. Kayſerin Erzkanzler, durch Germanien und Gallien Primas ꝛc. Machen einem Jeden bekannt:

Veranlaſſung dieſes Geſetzes.

Die ſo häufig ſich zutragenden Verehelichungen dürftiger oder doch der Dürftigkeit ganz naher Perſonen ſind zuverläſſig eine Hauptquelle der Armuth. Wir wünſchen, dieſe nach Möglichkeit verſtopft zu ſehen. Dieß bewog Uns, wegen des bey Verehelichungsfällen erforderlichen Vermögens, worüber Unſere in Gott ruhende Herren Vorfahrer ſchon verſchiedene Verfügungen erlaſſen haben, ein allgemeines Landes-Geſetz, jedoch nach den Umſtänden der dermaligen Zeiten und nach dem beſondern Verhältniße des Landes, zu erneuern, und folgendes zur künftigen Richtſchnur zu verordnen.

Nothwendigkeit der Vermögensſcheine.

I. Niemand, wer er auch ſey, ſoll zur Verehelichung ausgerufen, oder gar ſchon wirklich copuliret werden, es ſey denn, daß er ſich vorher bey dem gehörigen Seelſorger mit einem vom ordentlichen Amte aus-

geſtellten Vermögensſcheine, oder mit einem unmittelbar von Uns erhaltenen Decrete gerechtfertiget habe.

Wer den Hauptvermögensſchein auszuſtellen habe?

II. Der Hauptvermögensſchein, auf welchen eigentlich der Seelſorger ſeine Rückſicht zu nehmen hat, muß vpn jenem Oberamte oder Amte, oder auch von jenem geſchloßenen Vogtey-Gerichte *), ausgeſtellet werden, worunter entweder von den ſich zu heirathen Geſinnten die daſelbſt ſchon beſtandene Wohnung fortgeführet werden ſoll, oder wo ſich zuerſt Beyde von neuem niederlaſſen wollen. Kömmt es daher

Fälle, wo eine vorläufige und eine Hauptbeſcheinigung gefodert wird.

II. zum Falle, daß entweder beyde Verlobten, oder auch nur Eines davon, zu einem andern Amte, als wo ſie ſich niederlaſſen wollen, gehö-

*) Unter geſchloßenen Vogtey-Gerichten werden im Hochſtift Fulda jene Dohm-Capitulariſchen Aemter verſtanden, welche in ihrem Bezirk nicht nur die Juſtiz zu beſorgen haben, ſondern auch ihre Befugniße, jedoch der Territorial-Hoheit und anderer Landesfürſtlichen Regalien unbeſchadet, auch auf Polizey-Gegenſtände erſtrecken. Man ſehe hierüber Herrn Eugen Thomas, Fürſtl. Fuldiſchen Hof- und Regierungs-Raths, Entwurf der Fuldiſchen Gerichtsbarkeit. Frankfurt am Mayn, 1784. zweytes Hauptſtück von §. 16. bis 48. und dann deßen Syſtem aller Fuldiſchen Privat-Rechte, Fulda bey Stahel, 1788. 1ter Band §. 30—33.

ten: ſo darf das Amt, wo ſie ſich zu ſetzen geſonnen ſind, nicht eher die dem Seelſorger vorzuzeigende **Hauptbeſcheinigung** von ſich geben, bis das Amt des ſeither geweſenen Wohnungs-Ortes oder der gelegenen Sache des beyzubringenden hinreichenden Vermögens halber ſchon eine **vorläufige Beſcheinigung** ausgeſtellet hat, welche dem Amte der Niederlaſſung zu deſſen Ueberzeugung und zur Richtſchnur in Ertheilung der weitern **Hauptbeſcheinigung** vorderſamſt vorgezeiget werden muß. Nur iſt in jenem Falle die hier berührte vorläufige Beſcheinigung des andern Amtes nicht nöthig, wenn der eine heirathende Theil im Amte der Niederlaſſung, wo die **Hauptbeſcheinigung** ertheilet wird, ſchon das zur Verehelichung hinreichende Vermögen für ſich beſitzet.

Vermögensſcheine bey Lehnvogteylichen.

IV. Eben ſo ſoll bey **Lehnvogteylichen** Perſonen *) eine doppelte Beſcheinigung und zwar in jedem vorkommenden Verehelichungsfalle ertheilet werden. Der auf dem Lehnvogteylichen entweder ſchon wirklich Wohnende, oder doch daſelbſt

*) Dieſe ſind der Dohmkapitulariſchen Jurisdiction nur vor ihre Lehensſache und Perſon untergeben, in Polizey-Gegenſtänden und Criminal-Fällen ſtehen ſie unter den Fürſtlichen Aemtern.

ſich niederzulaſſen Geſinnte, hat wegen des Vermögens ein beglaubtes ſchriftliches Zeugniß von dem lehnvogteylichen Amte abzuverlangen. Dieſe lehnvogteyliche Beſcheinigung iſt Unſerm fürſtlichen Amte, in welchem die lehnvogteyliche Wohnung gelegen iſt, und wohin die Polizey gehöret, vorzuzeigen; und ſo muß von dieſem Unſerm fürſtlichen Oberamte oder Amte die **relative Hauptbeſcheinigung** ertheilet werden, mit welcher letzterer ſich die Parthey bey dem gehörigen Seelſorger zu rechtfertigen haben wird.

Beſtimte Vermögensſumme, und Verſchiedenheit derſelben.

V. Damit nun aber auch wegen des wirklich beyzubringenden hinreichenden Vermögens, welches der Hauptgegenſtand der Scheine iſt, eine ächte und nach dem Verhältniſſe jetziger Zeiten zweckmäßigere Richtſchnur beſtimmet werde: ſo ändern Wir die in dem ältern Geſetze vom 15ten Junius 1715. auf dem Lande auf 200 fl. und in den Städten auf 300 fl. feſtgeſetzte Vermögensſumme dahin ab, daß für die Zukunft in Unſerer **Reſidenzſtadt** (einſchlüßig der zur Bürgerſchaft gehörigen Löhers-Floren- und Petersgaſſen) 350 fl., ſodann in den beyden Vorſtädten, nemlich in Unſerm fürſtlichen Amte **Altenhof**, und in der vogteylichen Kellerey **Hinterburg**, ſo wie auch

in

in allen Unsern Municipalstädten 300 fl., und am Dorfe 250 fl. von den beyden Heirathenden jedesmal richtig zusammengebracht werden soll.

V. Bey dieser hier festgesetzten Vermögenssumme wollen Wir nun zwar geschehen lassen, daß die vorhandene fahrende Habe an Vieh, Früchten, Schiff und Geschirr, wie auch bedeutende vielleicht ererbte Mobilien, welche schicklich versilbert werden können, nicht minder der zusammengesparte Vorrath an Tuch oder Flachs nach einem ordentlich laufenden Werthe in Anschlag gebracht werde; dahingegen verordnen Wir andurch ausdrücklich, daß die gewöhnlichen und nothwendigsten Hausgeräthe an Tischen, Betten und dergleichen, so wie auch die zur täglichen Nothdurft gehörigen Kleidungsstücke der beyden Verlobten bey Bestimmung der gesetzlichen Vermögenssumme keineswegs mit angerechnet werden sollen. Wäre es aber, daß die beyden Verlobten noch nicht einmal die nöthigsten Hausgeräthschaften schon wirklich besäßen, sondern diese erst zum Anfange ihrer Haushaltung anschaffen müßten: so müssen beyde nebst der gesetzmäßigen Vermögenssumme annoch so viel besonders in ihren

Anschlag der fahrenden Habe.

Beschränkung wegen des nothwendigsten Hausgeräthes und der Kleider.

die Antworten in einem kurzen Vortrage niedergeſchrieben werden. Bey den übrigen Ortſchaften ſind ſodenn nur die verſchiedenen Ziffer und Buchſtaben in ihren Linien, ohne Wiederholung der Rubriken und Fragen, zu verzeichnen, ſofort die Antworten nur bezugsweiſe auf dieſe Ziffer und Buchſtaben zu ſetzen. Finden vielleicht bey den übrigen Ortſchaften auf eine oder die andere Frage die nemlichen Antworten Anwendung, die ſchon bey einem vorhergehenden Orte vorgekommen ſind: ſo wird mit Verweiſung auf die Seite der Beſchreibung, wo die Antwort ſchon vorgekommen iſt, auf das Vorige ein lediglicher Bezug gemacht, z. B. (ad II. A. b. 1. Sieh wie oben bey dem Dorfe N. Seite —). Es ſind alſo auch die Bögen, worauf die Antworten verzeichnet werden, gehörig zu paginiren.

3. Anmerkung. Iſt auf dieſe Weiſe die Aufgabe bey jedem Dorfe berichtiget: ſo kommen jene einzeln gelegenen Höfe, Mühlen und Hütten vor, welche eigentlich zu keiner Gemeinde gehören. Hier werden die mehreſten der oben angeführten Fragen abfällig, weil hier Alles das, was ſich auf die Nachbarſchaft beziehet, keine Anwendung findet. Es ſind daher hiebey etwa nur noch folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchem Zuſtande befindet ſich der Eigenthümer dieſes einzeln gelegenen Hofes, Mühle oder Hütte? Hat er hinreichenden Unterhalt?
2. Sind die dazu gehörigen Güter in einem ordentlichen Stande? Oder ſind noch Verbeſſerungen anwendbar?
3. Iſt der Hof, Mühle ꝛc. ſtark beläſtiget?
4. Iſt der Eigenthümer verſchuldet?
5. Wie könnte dieſem am füglichſten wieder aufgeholfen werden?
6. Iſt die einzelne Hütte oder Hof ſo gelegen, daß deſſen Lage den etwa anſtoßenden Waldungen gefährlich ſey?
7. Was iſt überhaupt in Anſehung dieſes einzeln gelegenen Hofes, Mühle oder Hütte annoch beſonders zu erinnern?

Damit nun aber dieſe Aufgabe deſto gründlicher entſchöpfet werde: ſo hat ſich Derſelbe und Ihr in Beantwortung dieſer mannigfaltigen Fragen keineswegs zu übereilen; ſondern es kan dieſer Weiſung nach und nach, und ſo oft es die übrigen Amtsgeſchäfte zulaſſen, die gebührende Folge geleiſtet werden. Wir ſetzen daher bis zum zukünftigen Neuenjahre 1790, folglich einen gewiß nicht zu ſehr beſchränkten Zeitraum feſt, binnen welchem Dieſes aufgegebene Geſchäft füglich vollendet, und

der bearbeitete Entwurf mit einem kurzen Begleitungsberichte anher eingeſendet werden kan. Selbſt Seine Hochfürſtl. Gnaden äuſſern gnädigſt, daß ſie die beſondere Bemühung bey einer ſolchen Bearbeitung nicht verkenneten; doch aber verſähen ſie ſich gegen alle nachgeordnete Beamten um ſo gewiſſer einer gründlichen Entſchöpfung dieſer Auflage, als einem jeden eines Theils, ſeinen aufhabenden Pflichten gemäß, nicht nur eine genaue und ſchleunige Adminiſtration der Juſtiz, Aufrechthaltung Höchſtderſelben Gerechtſamen, und getreue Verwaltung herrſchaftlichen Intraden, ſondern auch vorzüglich das Wohl der Amtsuntergebenen nächſt am Herzen liegen müſſen, und andern Theils, ein jeder Hier durch die beſte Gelegenheit fände, Seinen Hochfürſtl. Gnaden einen Beweiß ſeiner thätigen Verwendung abzulegen, um ſich Höchſtderſelben beſondern Huld und Gnade für die Zukunft würdig zu machen. Fulda den 27. März 1789.

Aus Hochf. weltl. Landesregierung hierſelbſt.

II.

Hochfürſtliche Fuldiſche

Verordnung

das

nöthige Vermögen

und die

Ertheilung der Vermögens-ſcheine bey den Verehelichungen der Unterthanen

betreffend

vom 22ten April 1789.

Zu mehrerer Verſtändniß dieſer dem Blick des Kenners ohnehin ſchon einleuchtenden wichtigen Verordnung dienen noch folgende (zum Theil dem Text untergeſetzte) Erläuterungen, die ich der gewogentlichen Mittheilung des an dieſem und dem vorhergehenden Landes-Geſetz unmittelbaren Antheil habenden weiſen Miniſters des Herrn Reg. und Cammer-Präſidenten, Freiherrn von Bibra, zu verdanken habe:

auch hierüber mit einem beglaubten Attestate, zu rechtfertigen habe: " ob Supplicant zum Güter- " vorstande nothwendig, oder was für Beweg- " gründe zu einer schicklichen Verehelichung sonst " vorhanden seyen; " wobey Wir auch zugleich ein anderes Zeugniß, welches vom Obersten Unsers Landregiments auszustellen ist, dahin erwarten: " wie lange der Supplicant gedienet, wann " seine Dienstjahre zu Ende gehen, und wie er " sich seither im Dienste betragen habe; " auf welche richtige Vorlage Unser gnädigster Entschluß bewandten Umständen nach erfolgen wird. Was aber

Wegen der hiesigen Soldaten wird die jüngste Verfügung bestätiget.

XIX. insbesondere Unsere Husarengarde sowohl, als auch die übrigen regulirten Soldaten Unserer hiesigen Garnison belanget: so hat es bey jener Unserer gnädigsten Verfügung sein Bewenden, welche Wir wegen Verehelichung derselben schon am 11. Febr. dieses Jahrs erlassen haben.

Verehelichungen der Schullehrer.

XX. Wegen der Schullehrer bleibt es bey jener in der allgemeinen Schulverordnung vom Jahre 1781. §. 29. S. 52. Ziffer 13. enthaltenen Verfügung,

vermöge welcher ſich keiner von dieſen ohne vorher erhaltene Erlaubniß Unſerer biſchöflichen geiſtlichen Regierung zu verehelichen unterfangen darf. Damit aber auch hiebey zur Entfernung der zukünftigen Dürftigkeit einige Vorſorge geſchehe: ſo hat dieſe Unſere nachgeordnete geiſtliche Regierung bey einer ſolchen Verehelichung immer darauf zu ſehen, ob der Lehrer ſelbſt ſchon etwas im Vermögen habe, oder ob er durch ſeine Verlobte eine ordentliche Zugabe erhält, bey welchen Umſtänden jedoch auch der ausgeworfene Dienſtgehalt zugleich in einen billigmäßigen Anſchlag zu bringen ſeyn wird.

Von Verehelichung der Juden.

XXI. Auch bey Verehelichungen der Juden ſoll das Vermögen und die übrigen dabey vorkommenden Umſtände von dem gehörigen Amte unterſuchet, und von dieſem nach völlig gehobenen Bedenklichkeiten eine gerichtliche Beſcheinigung ertheilet werden, ohne welche Beſcheinigung die Trauung vom jüdiſchen Rabiner, oder wer ſonſt damit zu thun hat, unter der ſchwerſten Strafe nicht vorgenommen werden darf. Iſt nun der ſich zu verehelichen geſinnte Jude noch nicht zum Schutze aufgenommen: ſo muß er vorderſamſt um dieſe Unſere Gnade bitten, wobey er ſich nach dem, was desfalls ſchon in der Judenordnung vom 29. Jul. 1751. §. 1.

vorgeſchrieben, und von Uns in dem jüngſten Geſetze von Bittſchriften am 17. Dec. unter Ziffer XIX. bereits beſtätiget worden iſt, zu bemeſſen hat. Wir erwarten daher in einem ſolchen Falle, daß jeder um den Schutz anſuchende und ſich zu verehelichen geſinnte Jude nicht nur glaubhafte Beſcheinigungen ſeines Verhaltens und ſchon beſitzenden Vermögens, und zwar jenes von der chriſtlichen Obrigkeit, worunter er geſtanden, dieſes aber von den hieſigen jüdiſchen Vorgängern, vor welchen er den in eigenen Mitteln beſtehenden Vermögensbetrag mit einem wirklichen Eide zu erhärten hat, richtig beybringe, ſondern daß er ſich auch wegen desjenigen, was ihm ſeine Braut zuwendet, mit einem gerichtlichen Zeugniſſe gehörig rechtfertige. Insbeſondre aber ſoll in jedem Falle das, was der aus dem Auslande anher ſich zu verheyrathen geſinnte Theil, er ſey die Braut oder der Bräutigam, zur Ehe beybringet, von der jenſeitigen chriſtlichen Obrigkeit hauptſächlich und in der gehörigen Form beſchienen ſeyn.

Erforderliches Vermögen bey jüdiſchen Verehelichungen.

XXII. Um aber auch in Anſehung des jüdiſchen Heyrathsvermögens eine genaue Richtſchnur zu ertheilen: ſo ſetzen Wir nach dem Unterſchiede der Fälle folgende Summen feſt.

A. In

A. In der Reſidenzſtadt muß

a. der erſte Sohn eines ſchon beſchutzten Juden, wenn er ſich verehelichen, und daſelbſt den Schutz erhalten will, 1500 fl. (ausſchlüſſig der arrha, als welche auch in jedem nachſtehenden Falle, wo ein Jude beſchutzt ſeyn will, beſonders vorhanden ſeyn muß) mit ſeiner Verlobten zuſammenbringen.

b. Bey dem zweyten Sohne hingegen wird ein zuſammengebrachtes Vermögen von 2000 fl. erfodert. Es iſt gleichviel, ob dieſe beyden Söhne eine einheimiſche oder auch ausländiſche Verlobte haben. Wenn daher

c. die Tochter eines beſchutzten Juden, ohne Rückſicht, wie vielſte ſie iſt, einen erſten oder zweyten Judenſohn in der Reſidenzſtadt heirathen will: ſo muß auch hier die zuſammenzubringende Habſchaft in den berührten 1500 fl. oder reſpective 2000 fl. beſtehen. Sollte aber

d. die inländiſche Tochter einen fremden Juden heirathen: ſo muß dieſer, ohne daß jedoch das Vermögen der Braut mit anzuſchlagen iſt, die Summe von 3000 fl. in eigenem Vermögen haben.

e. In Fällen, wo keine Söhne, ſondern nur Töchter vorhanden ſind, können dieſe eben ſo,

wie die Söhne, geachtet werden. Daher kan ſich in dieſem Falle ſowohl die erſte als zweyte Tochter an einen inländiſchen Judenſohn, ohne Rückſicht der wie vielſte er iſt, verehelichen, im Falle ſie 1500 fl. oder reſpective 2000 fl. zuſammenbringen.

f. Will aber die erſte oder zweyte Judentochter, die keine Brüder hat, (wodurch ſich der Fall von dem unter d. unterſcheidet) einen Fremden heirathen: ſo muß dieſer ſchon vorher die Summe von 2000 fl. in eigenem Vermögen beſitzen.

g. Ein ſchon beſchutzter Wittiber, welcher wieder heirathen will, ſoll mit ſeiner Verlobten, ſie ſey eine Einheimiſche oder Ausländerin, 1500 fl. zuſammenbringen. Eben ſo viel muß bey einer Wittwe eines beſchutzt geweſenen Juden zuſammengebracht werden, wenn ſie einen Inländer wieder zur Ehe nimmt; heirathet ſie aber einen ausländiſchen Juden: ſo muß dieſer, wie unter f., die Summe von 2000 fl. in eigenem Vermögen haben. Endlich ſoll

h. ein Vermögen von 4000 fl. vorhanden ſeyn, wenn zween fremde Verlobten, oder ſchon wirklich Verehelichten um Aufnahme zum

Schutze in Unſerer Reſidenzſtadt anzuflehen, geſonnen ſind.

B. Auf dem Lande ohne Rückſicht der Municipalſtädte oder Dörfer ſollen nicht minder die ſo eben gegebenen Maaßregeln ihre Anwendung finden, nur mit dem Unterſchiede, daß hiebey auf folgende geringere Summen der Bedacht genommen werde.

ad a. wird erfodert die Summe zu 400 fl.
ad b. die Summe zu 1000 fl.
ad c. die Summe zu 400 fl. und reſpective 1000 fl.
ad d. die Summe zu 2000 fl.
ad e. die Summe zu 400 fl. und reſpective 1000 fl.
ad f. die Summe zu 1000 fl.
ad g. die Summe zu 400 fl. und reſpective 1000 fl.
ad h. die Summe zu 3000 fl.

XXIII. Nachdem Wir nun in vorſtehenden Abſätzen in Anſehung des beyzubringenden Vermögens und der hierüber zu ertheilenden Beſcheinigungen nach Verſchiedenheit der Perſonenklaſſen die gehörigen Verfügungen getroffen haben: ſo machen Wir denn auch noch insbeſondere Unſerer ganzen Die-

Beſondere Vorſchrift für die ganze Dienerſchaft.

rierſchaft andurch bekannt, daß ſich keiner in Unſern Dienſten ſtehender unterfange, ſich ohne Unſer Vorwiſſen und ausdrückliche Bewilligung zu verehelichen. Wir gebieten demnach mit allem Ernſte, daß ein jeder Unſerer Diener ohne Unterſchied des Ranges, Standes und Vermögens, welcher ſich zu verehelichen gedenket, bey Uns um Unſere gnädigſte Erlaubniß ſchriftlich anſuchen ſoll. Werden Wir dieſe Bitte gewähren: ſo hat ſich der Supplicant mit dem von Uns erhaltenen ſchriftlichen Decrete bey dem gehörigen Seelſorger zu melden. Wir warnen hiebey Unſere hierzu beſtellte Geiſtlichkeit mit beſonderm Nachdruck, keinen Unſerer Diener, er ſey, wer er wolle, zur Verehelichung auszurufen, noch weniger einen ſolchen ſchon wirklich zu copuliren, wenn er nicht vorderſamſt eine von Uns ſchriftlich erhaltene gnädigſte Reſolution zu ſeiner Rechtfertigung vorgezeiget haben wird.

Vagabunden und Emigranten ſollen nicht copuliret werden. In wie weit Copulationen bey der fremdherriſchen Werbung zuzulaſſen ſeyen.

XXIV. Endlich finden Wir für nöthig, am Schluſſe dieſes Geſetzes zu verordnen, daß **Vagabunden**, wie auch jene Landesunterthanen, welche in die Fremde zu ziehen ſich erklären werden, in keinem einzigen Falle in Unſerm Hochſtifte copuliret werden ſollen, ſo, wie Wir auch keineswegs

gewärtigen, daß ein fremder Purſch, der ſich bey der dahier zugelaſſenen fremdherriſchen Werbung als Recroute meldet, mit einer etwa mitgebrachten Weibsperſon, oder auch ein Inländiſcher, welcher ſich will anwerben laſſen, jedoch vorher copulirt ſeyn will, nicht minder ein ſchon auf ſolcher Werbung wirklich ſtehender Soldat, der ein hieſiges Weibsbild zur Ehe zu nehmen geſonnen iſt, im Bezirk Unſers Hochſtifts getrauet werde. Wäre es aber, daß Weibsleute, welche bey dem fremdherriſchen Regiment ſchon aufgenommen, oder doch aus dem Gebiete dieſer fremden Herrſchaft gebürtig ſind, mit Dimiſſorialien des Regiments-Predigers oder ſonſt ordentlichen Seelſorgers, um ſich mit einem ſolchen Werbſoldaten zu verehelichen, dahier erſcheinen würden: ſo iſt die Copulation, nachdem von Seite der Werbung eine gehörige Requiſition forderſamſt bewirkt ſeyn wird, nicht zu verſagen; nur haben Unſere Pfarrer bey einem ſolchen vorkommenden an Unſere biſchöfliche geiſtliche Regierung vorher zu berichten, und jedesmal den weitern Verhaltungsbefehl von dorther abzuwarten.

Schluß und Einſchärfung dieſes Geſetzes.

XXV. Im übrigen ergehet nicht nur an Unſere ſowohl geiſtliche als weltliche Landes-Regierung die gnädigſte Weiſung, für die Handhabung dieſer Uns beſon-

ders anliegenden Landes-Verordnung gebührend zu wachen; ſondern Wir befehlen auch allen Seelſorgern und Gerichts-Perſonen, welchen letztern die obenberührten Beſcheinigungen obliegen, dieſe Vorſchriften auf das genaueſte zu beobachten. Wir werden die Nachläßigkeit eines wider dieſe Maaßregeln fehlenden Dieners auf das nachdrücklichſte zu ahnden wiſſen; dahingegen verſichern Wir auch Jene Unſerer beſondern Huld und Gnade, welche ſich in Aufrechthaltung ſowohl dieſes als aller übrigen Landesgeſetze thätig und aufmerkſam erzeigen werden.

Urkundlich Unſerer eigenen Hand-Unterſchrift und des beygedruckten geheimen Kabinets-Inſiegels. Gegeben in Unſerer Reſidenz-Stadt Fulda den 22ten April 1789.

(L. S.) Adalbert,
erwählter Biſchof und Fürſt.

V.

Kabinet-Stücke.

I.

Fürſten Georg Friederichs zu Waldeck, Reichs- und Holländiſchen General-Feld-Marſchalls, (geſt. An. 1692.) „ Maximen, „ ſo meinem Haus nöthig und nüzlich er- „ achte, die Religion betreffend.

*

Aus deßen eigenhändigen Handſchrift.

*

Was die Beſtändigkeit der Religion, welche in Gottes Wort ſolchen Grund hat, daß man die Grundfeſten der Seeligkeit nicht ſchwach befindet, und welche auf die Ehre Gottes in allen Stücken ihre Lehre gerichtet, auch den Glauben, ohne welchen niemand kan ſeelig werden, ſtärket, allen Zweifel am letzten Ende wegnimmt, zum Gehorſam der Obrigkeit, chriſtlichen Leben, fleißigen Gehör des göttlichen Worts, Gebet, endlich zu der Liebe Gottes und des Nächſten anweiſet, vor Nutzen nach ſich ziehet, bezeugen die Worte der heil. Schrift: Wer da beharret biß ans Ende, der ſoll ſeelig werden, über welches ja nichts zu wünſchen. Denn wie ſolche Worte auf den Glauben und Gehorſam zielen und mit den vorgeſagten Eigenſchaften der

wahren Religion übereinkommen, können ſelbige mit Grund hieher gezogen werden.

Was Nutzen ſolches im Weltlichen ſchaffe, iſt nicht allein zu urtheilen, ſondern die Exempel erweiſen es. Wer kan am zeitlichen Seegen zweifeln, der beſtändig bey ſolcher Religion bleibet, dieſelbe auch durch ſeinen äußerlichen Wandel ſo hervorſcheinen macht, daß die Wahrheit ſeines Herzens erkannt wird? Die Verheißungen, ſo deßwegen geſchehen, werden nicht fehlen. Was findet mehreren Beyfall in der Welt, als was unter dem Schein der Religion geſchieht? Es iſt eine ſo feſt eingepflanzte Sache, daß in Glaubens-Sachen man alles andere zurückeſetzen und alles dabey auffetzen müße, daß auch diejenige, ſo in ihren Herzen keine haben, zu einer ſich mit dem Munde bekennen und darbey viel wagen. Was haben unter ſolchem Vorwand Große und Geringe nicht ausgerichtet? Spanien hat faſt willigen gemacht in die Monarchie alles, was ſich Catholiſch genennet. Wie weit hat es der Prinz von Oranien gebracht in den Niederlanden? Wozu wäre der König von Schweden nicht gekommen, hätte ſein Tod ſeinen Lauf nicht aufgehalten? Wodurch ſeynd ſo viele Chur- und Fürſten ſo mächtig geworden? Was hat Luther und ſeines gleichen nicht verrichtet? Woraus genugſam erhellet, was der Vor-

wand der Religion vor Kraft hat bey allen Menschen: vielmehr aber die Beständigkeit bey der wahren, bey welcher Gott stehet und andere zu stehen erwecket, auch erhält.

Was also insgemein gut, wird nicht schädlich meinem Hause seyn und muß also schließen, daß selbiges bey der Religion, so wir jezt bekennen, und die man lutherisch nennet, bey welcher alles dasjenige, so oben besagt, befindlich, beständig bleiben solle und muß, will es des Seegens länger genießen, davon bißhero so augenscheinliche Exempel zu sehen. Denn derjenige Graf Wolrad, so durch Gottes Gnade erkennet, wie das Pabstthum auf Menschen-Sazungen und nicht Gottes Befehl beständ, hat Gottes Schuz gegen den Kayser und alle seine Feinde empfunden: wie wunderbarer Weise hat Gott diß von so langen Jahren her geängstigte Haus gegen alle Sturmwinde erhalten? was vor unbegreifliche Gnade hat er demselben nicht bewiesen bey dem zu Münster geschlossenen Frieden, da ein so mächtiger Churfürst von Cölln, von dem Französischen Gesandten geaßistirt, an einer Seite; an der andern ein Fürst von Heßen, welcher mit Frankreich und Schweden in Allianz, alle mit einander starke Armeen auf den Beinen, die andere Stände, den Frieden zu er-

nerſchaft andurch bekannt, daß ſich keiner in Unſern Dienſten ſtehender unterfange, ſich ohne Unſer Vorwiſſen und ausdrückliche Bewilligung zu verehelichen. Wir gebieten demnach mit allem Ernſte, daß ein jeder Unſerer Diener ohne Unterſchied des Ranges, Standes und Vermögens, welcher ſich zu verehelichen gedenket, bey Uns um Unſere gnädigſte Erlaubniß ſchriftlich anſuchen ſoll. Werden Wir dieſe Bitte gewähren: ſo hat ſich der Supplicant mit dem von Uns erhaltenen ſchriftlichen Decrete bey dem gehörigen Seelſorger zu melden. Wir warnen hiebey Unſere hierzu beſtellte Geiſtlichkeit mit beſonderm Nachdruck, keinen Unſerer Diener, er ſey, wer er wolle, zur Verehelichung auszurufen, noch weniger einen ſolchen ſchon wirklich zu copuliren, wenn er nicht vorderſamſt eine von Uns ſchriftlich erhaltene gnädigſte Reſolution zu ſeiner Rechtfertigung vorgezeiget haben wird.

Vagabunden und Emigranten ſollen nicht copuliret werden. In wie weit Copulationen bey der fremdherriſchen Werbung zuzulaſſen ſeyen.

XXIV. Endlich finden Wir für nöthig, am Schluſſe dieſes Geſetzes zu verordnen, daß **Vagabunden**, wie auch jene Landesunterthanen, welche in die Fremde zu ziehen ſich erklären werden, in keinem einzigen Falle in Unſerm Hochſtifte copuliret werden ſollen, ſo, wie Wir auch keineswegs

gewärtigen, daß ein fremder Purſch, der ſich bey der dahier zugelaſſenen fremdherriſchen Werbung als Recroute meldet, mit einer etwa mitgebrachten Weibsperſon, oder auch ein Inländiſcher, welcher ſich will anwerben laſſen, jedoch vorher copulirt ſeyn will, nicht minder ein ſchon auf ſolcher Werbung wirklich ſtehender Soldat, der ein hieſiges Weibsbild zur Ehe zu nehmen geſonnen iſt, im Bezirk Unſers Hochſtifts getrauet werde. Wäre es aber, daß Weibsleute, welche bey dem fremdherriſchen Regiment ſchon aufgenommen, oder doch aus dem Gebiete dieſer fremden Herrſchaft gebürtig ſind, mit Dimiſſorialien des Regiments-Predigers oder ſonſt ordentlichen Seelſorgers, um ſich mit einem ſolchen Werbſoldaten zu verehelichen, dahier erſcheinen würden: ſo iſt die Copulation, nachdem von Seite der Werbung eine gehörige Requiſition forderſamſt bewirkt ſeyn wird, nicht zu verſagen; nur haben Unſere Pfarrer bey einem ſolchen vorkommenden an Unſere biſchöfliche geiſtliche Regierung vorher zu berichten, und jedesmal den weitern Verhaltungsbefehl von dorther abzuwarten.

Schluß und Einſchärfung dieſes Geſetzes.

XXV. Im übrigen ergehet nicht nur an Unſere ſowohl geiſtliche als weltliche Landes-Regierung die gnädigſte Weiſung, für die Handhabung dieſer Uns beſon-

ders anliegenden Landes-Verordnung gebührend zu wachen; ſondern Wir befehlen auch allen Seelſorgern und Gerichts-Perſonen, welchen letztern die obenberührten Beſcheinigungen obliegen, dieſe Vorſchriften auf das genaueſte zu beobachten. Wir werden die Nachläßigkeit eines wider dieſe Maaßregeln fehlenden Dieners auf das nachdrücklichſte zu ahnden wiſſen; dahingegen verſichern Wir auch Jene Unſerer beſondern Huld und Gnade, welche ſich in Aufrechthaltung ſowohl dieſes als aller übrigen Landesgeſetze thätig und aufmerkſam erzeigen werden.

Urkundlich Unſerer eigenen Hand-Unterſchrift und des beygedruckten geheimen Kabinets-Inſiegels. Gegeben in Unſerer Reſidenz-Stadt Fulda den 22ten April 1789.

(L. S.) Adalbert,
erwählter Biſchof und Fürſt.

V.

Kabinet-Stücke.

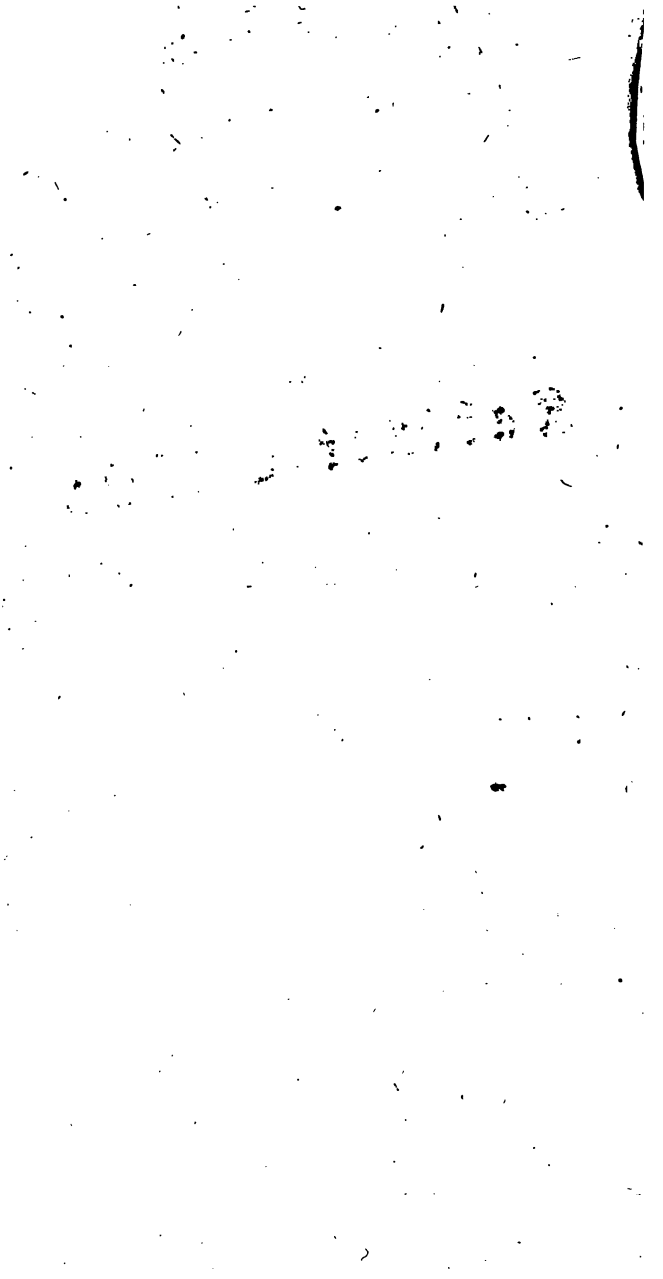

I.

Fürſten Georg Friederichs zu Waldeck, Reichs- und Holländiſchen General-Feld-Marſchalls, (geſt. An. 1692.) „ Maximen, „ ſo meinem Haus nöthig und nüzlich er„ achte, die Religion betreffend.

*

Aus deßen eigenhändigen Handſchrift.

*

Was die Beſtändigkeit der Religion, welche in Gottes Wort ſolchen Grund hat, daß man die Grundfeſten der Seeligkeit nicht ſchwach befindet, und welche auf die Ehre Gottes in allen Stücken ihre Lehre gerichtet, auch den Glauben, ohne welchen niemand kan ſeelig werden, ſtärket, allen Zweifel am letzten Ende wegnimmt, zum Gehorſam der Obrigkeit, chriſtlichen Leben, fleißigen Gehör des göttlichen Worts, Gebet, endlich zu der Liebe Gottes und des Nächſten anweiſet, vor Nutzen nach ſich ziehet, bezeugen die Worte der heil. Schrift: Wer da beharret biß ans Ende, der ſoll ſeelig werden, über welches ja nichts zu wünſchen. Denn wie ſolche Worte auf den Glauben und Gehorſam zielen und mit den vorgeſagten Eigenſchaften der

machen und zu erkennen zu geben, ſondern auch zugleich zu verſichern, daß dem, welcher den Urheber dieſer frevelhaften Lügen anzeigen und melden wird, ein tauſend Reichsthaler alſofort baar bey deſſen Convincirung oder Geſtändniß ausgezahlet, und hernach gegen einen ſolchen unehrlichen Verläumder nach Schärfe der Rechten, und andern boßhaften Calumnianten zum Abſcheu alſo verfahren werden ſolle, daß jedermänniglich darob erkennen ſolle und müſſe, wie wehrt Uns hochgedachter Unſers Fürſtl. Herrn Bruders Lbd. Fürſtl. Ruhm und Ehre angelegen ſey, und wie vergewiſſert Wir Uns von Sr. Lbd. Unſchuld halten. Urkundlich haben Wir dieſe öffentliche Declaration eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Fürſtl. Inſiegel bekräftigen, auch durch offenen Druck publiciren, und an allen Orten Unſers Fürſtenthums und Lande öffentlich anſchlagen laſſen. Geben zur Moritzburg an der Elſter, den 20ten Decembris Anno 1697.

(L. S.) Moritz Wilhelm, Herzog zu Sachſen.

Iſt vor der Fürſtl. Amts-Stube affigiret, und den 7ten Junii reſigiret worden,

A. C. Thilo, Act. & N.

3. *

Des im J. 1653. gestorbenen berühmten Venetianischen Generals, Christoph Martins, Freyherrns von Degenfeld, in sein Gebetbuch eigenhändig geschriebenes und mit dem Zusaz: „Wie er dabey gedenke „zu leben und zu sterben," seinem vieljährigen Freunde, D. Joh. Conrad Kreydemann, abschriftlich zugeschicktes Glaubens-Bekenntniß.

Bewahr, o Herr Gott! Seel und Ehr,
Daß ich verharr bey folgender Lehr.

1.) Tröste Dich Deiner heiligen Tauf, daß Du durch solche von Türken, Juden und Heiden abgesondert, zum Kinde Gottes, und Erben der ewigen Seeligkeit aufgenommen.

2.) Fürchte Gott, und um seinet und Deiner ewigen Seeligkeit willen über ein frommes, redliches, gottseliges Leben. Hüte Dich vor Sünden, so viel Dir immer möglich, und befleisse Dich guter christlicher Werk, insonderheit derjenigen, derer Matth. 25. und im 15ten Psalm gedacht wird.

3.) Bete fleißig und gebrauche Dich des heil. Abendmahls nach der Einsetzung Christi, habe Deine

gröſte Freud an Gott, und ſetze im Leben und Sterben Dein einiges Vertrauen auf das Verdienſt Deines Heilandes Jeſu Chriſti, deſſen Blut uns reiniget von allen unſern Sünden.

Miſche Dich im übrigen in keine Religions-Controverſien, und achte auch nicht, man nenne Dich einen Lutheraner, Papiſten oder Calviniſten. Bleib allein bey obiger Lehre, ſo wirſt Du wohl fahren.

Ach Gott laß mich erwerben
Chriſtlich zu leben und ſeelig zu ſterben!

Gebet.

Allmächtiger ewiger Gott, Schöpfer alles deſſen, das da iſt, ich armer Menſch ſage Dir herzlich Lob und Dank, daß Du mich zur heil. chriſtlichen Tauf haſt kommen, und durch ſolche von Türken, Juden und Heiden abgeſondert, und zu Deinem Kind und Erben der ewigen Seeligkeit aufgenommen; dieweil aber, lieber getreuer Gott! unter denjenigen, ſo ſich Chriſten nennen, ſo viel widerwärtige Meynungen ſind von Deinem göttlichen Willen und Wege zur ewigen Seeligkeit: als bitte ich Dich demüthiglich, Du wolleſt mir die Gnade Deines heiligen Geiſtes verleihen, Dir in meinem Chriſtenthum im Glauben und Werken alſo zu dienen, wie es Dir gefällig, und mir zu

Erlangung der ewigen Seeligkeit nützlich und nothwendig iſt. Wann ich auch, o lieber Gott, in einem oder anderm Stück irren ſollte, ſo bitte ich Dich inniglich, Du wolleſt mir ſolches, weil es aus Unwiſſenheit und nicht aus Vorſatz geſchieht, nicht alſo zurechnen, daß ich deßwegen von Deinem Angeſicht verſtoſſen werden, ſondern um des theuren Verdienſts Jeſu Chriſti willen, in Deſſen allerheiligſte Wunden ich mein einiges Vertrauen ſetze, mir dieſe und andere in meinem Leben begangene Fehler gnädig verzeihen, damit ſie an meiner Seeligkeit mir keinesweges ſchädlich oder nachtheilig ſeyn, ſondern daß ich nach Vollziehung meines Laufs möge ſeyn, wo der iſt, den meine Seele lieb hat, nehmlich mein Herr Jeſus Chriſtus, Deſſen Blut mich reiniget von allen meinen Sünden. Amen, Herr Jeſu, Amen!"

Zu Ende deß Gebetbuchs iſt auch dieſes geſchrieben:

„O lieber Menſch, hüte Dich ja inſonderheit vor ſolcher Sicherheit, daß Du Dir die Seeligkeit ſo gar leicht machen, und vor genugſam halten wollteſt, daß Du den Namen eines Chriſten führeſt und getauft biſt. Bedenke vielmehr, daß Du einig und allein darum erſchaffen, Deinem Gott zu dienen, und denſelbigen zu lieben und zu loben, ja nicht allein von dem Böſen, ſo Du thuſt,

ſondern auch von dem Guten, ſo Du unterläſſeſt, künftig Rechenſchaft geben müſſeſt. Bedenke auch fleißig, daß Dich Chriſtus heißt beten ohne Unterlaß, alſo, ob Du zwar nothwendig Deinem Beruf abzuwarten ohne weltliche Geſchäft und Gedanken nicht ſeyn kanſt, ſo laſſe ſie doch Dein Herz nicht zu viel einnehmen, ſondern kehre alſobald wieder zu Deinem Hauptzweck, dem Dienſt Deines Gottes, und zu dem, was Deine ewige Seeligkeit erfodert. Die Negligenz des Zeitlichen bringt die ſchlechten Schaden, aber der Verluſt deß Ewigen iſt unwiederbringlich."

In dem Brief an den D. Kreydenmann ſetzte Degenfeld dieſem Glaubensbekenntniß folgende Vorrede bey:

„Ob ich zwar meine ganze Lebenszeit, ſeithero ich bey meinen mannbaren Jahren, in continuirlichen Kriegsweſen zugebracht, und alſo die Feder wenig exerciret, gleichwohl, indem nicht allein in meinem Vaterland, ſondern auch anderer Orten, wo ich bekandt, ſo viel ſeltſame, und zum Theil, meinem guten Namen nachtheilige Urtheil von meiner Religion gefällt worden, ich aber nunmehr bey ziemlichem Alter, und alſo zu reden auf der Grube gehe, auch von Gott mit vielen Kindern geſegnet, wollte ich nicht gern, daß dieſelbe meine Kinder, noch andere meine Befreundte, oder gute Freund,

nach meinem Tod deßwegen böse Opinion, als ob ich gleichsam gar keine, oder doch verdammliche Religion geführt, von mir schöpfen sollten; als habe ich hiermit öffentlich bezeugen wollen, was meine Bekanntniß seye, wie ich dieselbe vor vielen Jahren, als ich in Frankreich General der ausländischen Cavallerie gewesen, in Piccardia einfältig in mein Betbüchlein verzeichnet, und von Wort zu Wort hernacher folget."

Und als ihm auch dieses Glaubensbekanntniß mißdeutet werden wollte, ließ er sich öfters vernehmen: „Er wolle solches nicht anders, als nach der heil. göttlichen Schrift, reinen Kirchenlehrern, und nach der Augsburgischen Confession Innhalt geschrieben und verstanden haben; wer anderst rede und gedenke, thue ihm Gewalt und Unrecht."

Er verordnete sich selbst zum Epitaphium folgendes Versgen:

„Niemand mein'n Tod beweinen soll.
Ich leb in Gott, und ist mir wohl."

Welches auch Fabians des ältern, Burggrafen zu Dohna, Grabschrift gewesen seyn soll.

4.

Laßt mich doch noch geben ꝛc.

*

„laßt mich doch noch geben, so lang ich kan,
„es wird eine Zeit kommen, wo das Geben von

„ſelbſt aufhören wird.“ Rede und Weißagung der Kayſerin-Königin, Maria Thereſia, insgemein genannt: Unſere liebe Frau.

5.

Ein guter Rath vor Biſchöfe und andere Geiſtliche in Monarchien.

Bey den heutigen Gährungen in der Catholiſchen Kirche und dem Kampf zwiſchen geiſt- und weltlicher Macht, dem Conflict zwiſchen den Geſezen und Rechten der Kirche und den Befehlen der Monarchen ereignen ſich häufige Fälle, die auch den ehrlichſten, verſtändigſten, billigſten Mann, bey Gefühlen ſeiner Pflichten, bey der Stimme ſeines Glaubens und Gewißens, in groſſe Verlegenheit ſezen können. Joſeph II. hat eine Bekehrungs- und Ueberzeugungs-Methode eingeſchlagen, deren Würkung freilich bey den mehreſten unfehlbar iſt. Er nimmt, wie dem Biſchof zu Görz geſchehen, den Zweiflern und Unglaubigen Amt und Brod, und überläßt ihnen alſo die Wahl: entweder zu glauben und zu gehorchen, oder zu hungern und zu emigriren. Da diß nicht eines jeden Sache und der Gehorſam ſo drückend, als der Befehl hart iſt, ſo bleibt noch ein guter Rath übrig, den Eraſmus in einem ähnlichen Fall ſich ſelbſt gegeben hat: Pontifices, ſagt er, & Cæſares bene

decernentes ſequor, quod *pium* eſt; male ſtatuentes fero, quod *tutum* eſt.

6.

Joſeph II. und Friderich II.

Ein Wort von Graf Cheſterfield geſchrieben an ſeinen Sohn Stanhope dd. Blackheath den 11. Jun. 1766. *)

„ Der Kayſer ſcheint, Deinem Berichte nach, für einen Kayſer recht gut zu ſeyn. Denn da Kayſer mehr als alle andere Könige in Europa ſind, kan man mit Rechte vermuthen, daß ſie eine ſchlechtere Erziehung nach Verhältniße gehabt haben werden. Ich finde aus Deiner Beſchreibung von ihm, daß er zum Krieg iſt erzogen worden, der einzigen Wißenſchafft, in der Fürſten unterrichtet werden, und das mit gutem Grunde, weil ihre Größe und ihr Ruhm blos auf der Menge der von ihrem Ehrgeize ausgerottenen Mitgeſchöpfe beruht. Sollte ſich ein regierender Herr, durch großes Ungefähr, biß zu Mäßigung, Gerechtigkeit und Gnade verirren, welche verächtliche Figur würde er im Verzeichniße der Fürſten machen! Ich aber habe allzeit große Achtung für den König Log **) gehegt.

*) in ſeinen Briefen VI. Band S. 103.
**) im Shakeſpear.

Vermittelſt der Zuſammenkunfft zu Torgau zwiſchen beyden Monarchen werden ſie hernach entweder um vieles beßer oder ſchlechter zuſammen ſtehen. Ich vermuthe vielmehr das lezte. Denn unſer Nahmens-Vetter, Philipp von Comines, merkt an, er hätte niemahls geſehen, daß aus der Beſprechung von Königen etwas Gutes gekommen wäre. Der König in Preußen wird ſeine ganze Scharfſicht zu Zergliederung des Kayſers aufbieten. Ich thue eine Wette auf den Einen Kopf ſeines ſchwarzen Adlers, wider die beyde Köpfe des Oeſterreichiſchen; wiewohl man ſonſt im Sprüchwort ſagt: Zween Köpfe wären beßer, als Einer.

Ich wünſchte, ich hätte bey beyden Monarchen etwas zu ſagen, ſo ſollten ſie, nebſt einigen ihrer Bundsgenoßen, den Franzoſen Lothringen und Elſaß abnehmen. Da wirſt Du mich zwar einen Abt Saint-Pierre nennen; ich ſage aber nur, was ich wünſche, hingegen er glaubte, alles, was er wünſchte, ließe ſich ausführen."

7.

Alexander der Große und Compagnie.

Als Alexander nach Aſien kam, bot ihm eine Stadt „die Helfte alles deßen, was ſie habe," an; nach unſerer Rechnung alſo 50 pro Cent. Nicht doch, erwiederte der ökonomiſche König, wir

kamen nicht darum, zu nehmen, was ihr uns geben wollt, ſondern euch das zu laßen, was wir nicht haben mögen.

*

Das wären alſo wohl 60 pro Cent vors ordinaire und die Kriegs-Steuer noch beſonders.

8. *

Fürſtliche Kur-Würdigkeit.

Als vor einigen Jahren die Frage von Errichtung einer neuen Kur in Bewegung und die Stimme des Publicum zwiſchen den Fürſtlichen Häuſern Würtemberg und Heßen-Caßel getheilt war, ließe der damahls in Marburg ſich aufhaltende patriotiſche Würtemberger, D. Cotta, eine Schrift unter dem Titel: Die Kur-Würdigkeit Würtembergs ꝛc. in Druck ausgehen. Ein Candidat der Theologie ſahe ſie im Buchladen liegen. „Ey! ſagte er, wie kommt denn Cotta an eine mediciniſche Materie?“

*

In dieſem Sinn iſt mancher Fürſt Kurwürdig.

9. *

Guter Muth bey kranker Caße eines Deutſchen Fürſten.

Aus dem Original.

Von Gottes Gnaden Friderich Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Bayern ꝛc.

Unſern Gruß zuvor lieber Herr Steffan. Wiſſent uns noch frisch und geſund von den Gnaden Gottes an Leib, aber im Seckel faſt ſchwach, das danken wir euch und dem lieben Probſt Silbergern, die ſolche ſach leichtlich anſchlagen, denſelben grüßent uns ein wehig aber nit viel. Wißent auch daß wir izund in den Landen ſind, da die ſchneblichten leute ſind mit einem Auge auf den Stirnen und große Straußen, alſo groß, als vier Mann auf einem Roß aufeinander, die hier alſo gemein ſind, als die Gäns in eurem land. Und faſt hübſche Pferde in dieſem lande ſind, der wir verhoffen unſerm Herrn und Vater zu bringen, die ſeiner lieb wohl gefallen ſollen ꝛc. Nicht weniger dann befehlen uns allen guten Geſellen und unſerer Mutter, eurer Hausfrauen und eurer Tochter, der Landgräfin zu Heſſen, damit ſpare euch der allmächtig Gott alle in Geſundheit. Datum Madrit uf Samſtag nach Conceptionis Mariæ Anno 1502.

Nehmt dieſe neue Mähr für gut,
Gott weiß wohl, ob ſie wahr ſind:

Aufſchrifft:

Dem Strengen unſerm lieben beſondern Herrn Steffan von Venningen, Rittern.

10.

Cammer-Etat, als ein Halsband getragen.

Der im Jahr 1589, verstorbene Herzog Julius zu Braunschweig ließe sich, nach der Erzählung seines Raths Algermanns, alle Sonnabend einen Auszug aus allen Rechnungen machen, damit er den Etat seiner sämtlichen Einkünfte, den ganzen Bestand seiner Aemter, die zunehmende oder abnehmende Ergiebigkeit seiner Bergwerke sehen könnte, dieser Auszug wurde auf ein kleines Pergamentstück geschrieben, das der Herzog in zwey silberne Röllgen gefaßt beständig am Hals trug *).

*

Wie groß müßte die Eselshaut zu dem Pergamen seyn, auf welchem der Schulden-Etat mancher heutigen Fürstenhäuser geschrieben würde?

11.

Fridericus Morsus.

In der Sächsischen alten Geschichte hat man einen Fridericus Morsus, Friderich mit der gebißenen Wange, wovon in Brauns Geschichte des Hauses Sachsen III. Th. S. 390, und

*) Spittlers Geschichte des Fürstenthum Hannover, I. B. S. 289.

in Rüdigers Sächſiſchen Merkwürdigkeiten S. 347. die ausführliche, zu unſern Tagen ſein dramatiſirte, Erzehlung nachzuleſen iſt. Wenn es auch unter Fürſten gebißene, verwundete, Gewißen giebt, wie viele *Morſos* ſollte die Geſchichte der Deutſchen Häuſer noch zu liefern übrig haben? Die Beißer (Mordentes) nicht einmal zu rechnen; denn ihrer iſt legion.

12.

Ihro Durchlaucht.

Thut ſelber nichts, iſt immer Knecht,
Bey Guten gut, bey Schlechten ſchlecht,
Und je, nachdem ſein Loos ihm fiel,
Der Klugen und der Narren Spiel.

Im deutſchen Muſeum 1779. II B. S. 218. unter der Aufſchrifft: Die Fürſten.

13.

Welches der beſte Tag in manchem Hof- und Staats-Kalender ſeye?

Tacitus hats beantwortet: Optimus, ſagt er, eſt poſt malum Principem dies primus.

14.

Ach! der ſchöne Prinz.

Dem verſtorbenen Herzog Chriſtian zu Zweybrücken wurde an einem ihm verwandten Hof ein

nicht lange vorher gebohrner Prinz, der vor ein wahres Ideal von Häßlichkeit gelten konnte, von einer Hofdame mit den Worten gezeigt: Ach! der ſchöne Prinz! Ja, ja! erwiederte der Herzog, der ſchöne Prinz! Alle Prinzen ſind ſchön von ihrer Geburt an!

15.

Frage, die mancher Fürſt thun könnte, nebſt der Antwort, die er darauf bekommen würde.

Eine Dame fragte den damahls fünfjährigen Grafen Golofkin: M'aimés Vous? Die kurze Antwort war: Non! Die Erwiederung: Eh! pourquoi non? Die Duplic: Parce que Vous ne m'avés pas fait du bien.

16.

Die Prinzeßin und Cathringen.

Des Rentmeiſter [illegible] * Cathringen wurde oft in das Schloß geholt, um mit der kleinen Prinzeßin Charlotte zu ſpielen. Die Kinder gewannen ſich lieb und duzten ſich ohne weitere Umſtände. Die Hofmeiſterin Charlottens bemerkte ſolches eines Tages und unterſagte dem Kind des Rentmeiſters dieſe Vertraulichkeit, mit dem Machtwort: weil Charlotte eine Prinzeßin ſeye. Warum bin ich

denn, erwiederte Cathringen, nicht auch eine Prinzeßin? Die Belehrung war: Weil dein Vater kein Prinz iſt. Sonderbar! rieſe das Kind aus.

Ja wohl ſonderbar! möchte man bey manchem Warum und weil, das einem auf dem Weg des Lebens unter ſo vielerley Menſchen-Claſſen aufſtößt, ausrufen.

17.

Der Fuchs ändert nur die Haare, aber nie die Art.

Es geht in dem politiſchen Eheſtand zuweilen juſt ſo, wie in dem des bürgerlichen Lebens. Eine geſcheute Frau heurathet einen Mann, von dem ſie nicht beſonders viel gutes, aber auch nichts ſchlimmes und ſchlechtes weiß. Erſt, wann ſie eine Weile beyſammen ſeynd, wird ſie mit ſeinen Natur- und Gemüths-Fehlern bekannt, trägt ſie mit Gedult und Sanftmuth, ſucht ſie mit Klugheit zu verbeßern, er bleibt aber einmal, wie er iſt. Weil ihres Manns Ehre ihre eigene Ehre und ſeine Schande ihre Schande iſt, ſo bleibt ihr nur das einige übrig, ſeine Gebrechen und Unarten in ſtiller Gedult zu tragen und vor dem Spott und Urtheilen anderer zu verbergen. Der ſchlechte Mann

treibts

treibts aber ſo arg, daß die beßere Frau Scheidung der Ehe ſucht und erlangt. Das Publicum ſtuzt eine Weile, ungewiß: auf welcher Seite die gröſte Fehler vorgegangen. Es wird aber früh genug belehret, der Mann ſucht eine andere Frau, die ihn um ſeines Nahmens, Rangs und Vermögens, um der reichlichen Handgelder und großen Wittums willen, mit all ſeinen ihr beſtens bekannten Fehlern, nimmt und ſich des erleidenden Zwangs und auf ſich genommenen Schmach dadurch entledigt und entſchädigt, daß ſie der ganzen Welt öffentlich ſagt, was jene nur im geheimen beſeufzt, daß ſie ins Angeſicht ſchön thut, ſeine Ausſchweifungen ignorirt, ſeine Thorheiten billigt und lobt, ihn belügt, betrügt, berupft, beſtiehlt, hinterrüks ſeiner aber ſich über ihn luſtig macht, die ganze Welt glauben und ſagen macht: Er ſey ein Nabal, den ſie aber juſt deßwegen, weil er der reiche Nabal ſeye, vorgezogen habe.

Ein Fürſt, ſeinem Land und ſonſt jedermann als ein Saul bekannt, findet einen Miniſter, der ſich ihm auf guten Treu und Glauben ergiebt, und ſichs zum Geſchäft macht, ſeine ſchwache Seite zu verbergen und durch ſchöne gute Handlungen und Anſtalten ſeinen Nahmen lobwürdig zu machen. Zu ſpät ſieht er, daß alle dieſe Mühe nicht angelegt ſeye, in dem ganzen Mann iſt kein Funken Gefühl vor

wahre Ehre und Ruhm, er ſucht ſeine ganze Größe blos darinn, alles thun zu können und zu dürfen, was ihm beliebt und leider! iſt das juſt das ſchlechteſte und ſchlimmſte. Der edler denkende Diener, ſo diß nicht zu hindern vermag, will ſich durch Theilnehmung und Anheftung ſeines Nahmens wenigſtens nicht ſelbſt beſchimpfen und geht, woher er gekommen. Das Publicum hatte ſchon angefangen, ſein vorheriges Urtheil zurück zu nehmen, hatte ſich ſchon gewöhnt, beßer von dem Herrn zu denken, er wird aber durch die zweyte Wahl eines andern Miniſters bald genug rehabilitirt. Es geht nun nicht nur ſchlecht, ſondern vom ſchlimmen ins ſchlimmere, weil er nirgends Widerſtand, ſondern noch Willfährigkeit findt, es ſo bunt zu treiben, als nur möglich; und der nun Kuppler-Stelle bey ihm verſieht, iſt der erſte, der dem ſein Befremden bezeugenden Publico damit aus dem Irrthum hilft, daß er ſeinem Herrn das laute Zeugniß giebt: „Glauben Sie mir, ich kenne ihn, er war immer ſo, der Fuchs hat nur zuweilen die Haare, aber nicht von Art geändert.“

Dieſe Rede, womit ein Fürſtendiener ſeinen Sultan characteriſirte, iſt aus der Römiſchen Geſchichte entlehnt. Ein alter vertrauter Sclave des geldgierigen Kayſers Veſpaſians wars, der ſeinen Herrn unter dieſem Bild zuerſt gemahlet hat. Die

alte Deutsche Geschichte liefert aber das Seitenstück dazu. Als der durch seinen unruhigen Geist und verunglückten Udenheimer Festungsbau schon übel berüchtigte Bischof zu Speyer, Christoph von Soetern, An. 1623. auch zum Churfürsten von Trier erwählt wurde und die Capitularen solches dem Churfürsten von Mainz, Johann Schweikarden von Cronberg, vermeldeten, gab dieser zur Antwort: Ihr habt einen dem Römischen Reich und euch sehr gefährlichen Mann erwählet, denn der Fuchs wird eher seine Haare, als derselbe seinen unruhigen Kopf ändern; welche Weißagung auch vollkommen eingetroffen, indem er nicht nur das Erzstifft, sondern ganz Deutschland durch seine gewaltthätige Unternehmungen in große Gefahr und Zerrüttung gesezt, so daß er kaum durch zehenjähriges Gefängniß mürbe gemacht werden konnte und nur in seinem Grab die Ruhe gefunden, die er in seinem 87jährigen Leben nie gehabt noch gewünscht hatte.

18.

Luthers Glaube vom Dienen in ungerechtem Kriege.

In dem zwischen Schweden und Rußland im Jahr 1788. ausgebrochenen Krieg forderten ver-

ſchiedene bereits bey der Armee und Flotte befindliche Officiers ihren Abſchied, weil ſie einen Krieg, der gegen die vom König beſchworne Reichs-Verfaßung ohne Vorwißen der Reichsſtände unternommen worden, für ungerecht, mithin ihren Dienſt für verantwortlich und gefährlich hielten. Der König gab in Contradictorio nach und bewilligte ihnen die Entlaßung.

Vater Luthers *) Meinung über einen ſolchen Fall war folgende: „Wie, wenn mein Herr unrecht hätte, zu kriegen? Antwort: Wenn du weißt gewiß, daß er unrecht hat, ſo ſollſt du Gott mehr fürchten, denn Menſchen und ſollſt nicht kriegen und dienen, denn du kannſt da kein gut Gewißen für Gott haben; — wenn du aber nicht weißt, und kannſt nicht erfahren, ob dein Herr ungerecht ſey, ſollſt du den gewißen Gehorſam um ungewißes Recht willen nicht ſchwächen, ſondern nach der liebe Art dich des Beſten zu deinem Herrn verſehen, ſo biſt du ſicher und fährſt aber wohl vor Gott.“

19.

So läßt ſichs mit Freuden dienen.

Der Fürſtlich Naßau-Weilburgiſche ehemalige Verdienſtvolle Regierungs- und Cammer-Prä-

*) T. III. Jen. f. 328.

ſident, nun Kayſ. Kön. würkliche Geheime Rath, Freiherr von Bozheim, iſt unter ſo vielen im Dienſtjoch der Fürſten ſchmachtenden, ſeufzenden und ſich abhärmenden redlichen Männern einer der raren Auserwählten, der in dem, ſeinem nun verewigten vortreflichen Fürſten errichteten, Denkmahl *) der Liebe, Dankbarkeit und Verehrung das offentliche Bekänntniß ablegen konnte: „So glänzend und rühmlich die perſönliche Eigengenſchaften und Schickſale unſers biedern Fürſten Carl waren: eben ſo waren es auch ſeine Thathandlungen. Ueberall zeigte er ſich als den edlen, geſchäftigen, beglückten Regenten, dem ſchon um deßwillen alle Unternehmungen von Wichtigkeit gelingen mußten, weil er auf die Erreichung ſeiner Abſichten nie einen ſolchen unbedingten Werth ſezte, daß er ſich zweydeutige Wege erlaubt hätte. Wenn er über einen Geſchäfts-Plan ſich mit mir beſprochen hatte, widmete er demſelben ein kaltblütiges und ſtilles Nachdenken, wobey er ſich niemahlen übereilte: war aber der Entſchluß zur Ausführung einmal gefaßt, ſo konnte ich auch auf feſte Beharrlichkeit zählen, konnte unbekümmert

*) Kurze Lebens-Geſchichte des den 28. Nov. 1788. in Münſter-Dreißen bey Kirchheim verſtorbenen Fürſten Carl von Naßau-Weilburg. Gedruckt bey Heinrich Frey in Wießbaden. 4. 5 Bogen.

meinen geraden Weg fortſchreiten und war ſicher, daß weder einheimiſcher noch fremder Einfluß die mindeſte Plan-Veränderung zu bewürken vermochte. Sein ausgezeichneter natürlicher Hang zur Verſchwiegenheit erleichterte alle Unternehmungen und eine beſchloßene Sache konnte ich zur Reife bringen, ehe oft nur eine einzige Perſon im Dienſt oder am Hof die Zubereitung dazu gewahr worden war. *) —

Ich werde, ſo lang ich athme, der Vertheidiger der Ehre dieſes Bieder-Fürſten bleiben; und ſo oft ich ſeinen Nahmen nenne, werde ich mein Glück preiſen, mit einem ſolchen ſeltnen Mann biß in den Tod eng und vertraulich verbunden geblieben zu ſeyn. Den ſchriftlichen Beweis dieſer engen Verbindung habe ich in Handen: denn nur

*) Diß iſt der Ehren- aber auch Gefahr- und Verantwortungsvolle Vorzug des dirigirenden Mannes, Geſchäfte von Wichtigkeit mit ſeinem Herrn unmittelbar und allein zu berathen, einzuleiten und zu vollführen, ehe Kinder und Narren ſich drein miſchen und ſolche verpfuſchen und verderben können. Freilich ſezt ſolches einen Fürſten voraus, der nach Geiſt und Herzen der verſtändige, feſte, rechtſchaffene und zuverläßige Mann iſt, wie es Fürſt Carl von Naßau war. An Einem andern Hof würde ſich der biedere Präſident juſt dadurch, daß er nicht vorher mit Ignoranten und eigennüzigen Leuten zu rath gegangen, Stoff zu einem künftigen fiſcaliſchen Proceß geſammelt haben. N.

wenige Tage vor ſeinem Abſterben brachte er mir eine Urkunde in mein Haus, die ich um deßwillen dem Publicum nicht offentlich vorlegen kan, weil ihr Innhalt für mich ſelbſt zu ſchmeichelhaft iſt, und mir mit Recht den Vorwurf zuziehen würde, daß, indem ich den verdienten Ruhm eines im Buch der ewigen Wahrheit glänzenden Biedermanns ſchildern wollte, ich mir ſelbſt Blumen zu ſtreuen die Gelegenheit benuzt hätte. Der Deutſche trete auf, der ſagen kan, einem Fürſten neunzehen Jahre gedient zu haben, ohne je eine widrige Mine gegen ſich erblickt zu haben. Und daß dieſes mein Fall war, darüber fodere ich das Zeugniß der ganzen Fürſtlichen Familie und aller Perſonen, die den Fürſten umgeben haben, hiemit auf. Keines andern Kampfs mit ihm weiß ich mich zu entſinnen, als daß ich die Proben ſeiner wohlthätigen Geſinnungen immer von mir ablehnen und ſeinem beſtändigen Beginnen, mich möglichſt zu bereichern, entgegen rudern mußte. Auch iſt es eine im Land genug bekannte Sache, wie ſehr es ihn ſchmerzte, daß ich Frau und Kinder zu verliehren das Unglück hatte, ehe er ſie, wie ſein Vorſaz war, glücklich machen konnte.“

20.

Schelmen-Orden.

Herzog Christoph zu Würtemberg ließe dem über grober Untreu ertappten Amtskeller zu Kirchheim einen Galgen auf den Rücken seines Rocks nähen, den er offentlich tragen müßen *). Hoffentlich wird der Schelm vorher abgedankt worden seyn. Heut zu Tag geschieht in gewißen Landen weder eins, noch das andere, sondern es heißt: Je gröſſer Schelm, je größer Glück; Wie mancher sich reich stehlender Staats-Beamter lauft mit einem Geheimen Raths-Titel, Adels-Brief, Grafen-Diplom, wohl gar Ritter-Orden gebrandtmarkt herum und erst nach dem Tod wird ihm das Attestat seiner Galgen-Standsmäßigkeit aufs Grab gesezt.

21.

Er hat noch viele seines gleichen.

Der im Jahr 1720. verstorbene Englische Herzog von Bukingham verlangte, auf sein Grabmahl zu sezen:

Pro Rege sæpe, pro Republica semper
Dubius, sed non improbus, vixi.

*) Bicks Regenten-Spiegel von An. 1602. S. 69.

könnte zu Deutſch überſezt werden: War zwar nicht immer ein ehrlicher Mann, aber doch auch nicht immer ein Schurke.

22.

Der Fürſtl. Cabinets-Caßirer.

An. 1720. den 8. Jun. ſtarb Landgrafens Ernſt Ludwigs zu Heßen-Darmſtadt Cammer-Diener und Cabinets-Caßier, Georg Ludwig Hegel, zu einer Zeit, da ſein Herr von Goldmachern, Juden, Projecten- und Cabinets-Schuldenmachern, zum innigſten Bedauren ſeiner Dienerſchaft umgeben war. In der Leichen-Predigt *), ſo Hegeln von dem damaligen Stadt-Pfarrer Praun zu Darmſtadt gehalten worden, wird von dieſen ſeinen zwo Bedienungen, mit wahrer Paſtoral-Klugheit gemeldet: „Ihro Hochfürſtl. Durchl., Herr Ernſt Ludwig, Landgraf zu Heßen, unſer gnädigſter Herr, — haben ihn zu Dero Cammer-Diener gnädigſt angenommen, welche Bedienung er auch jederzeit mit aller Treue und Fleiß alſo verſehen, daß Ihro Hochfürſtl. Durchl. aus ſonderbarer Gnade ihn noch darneben zu Dero Cabinets-Caßier gnädigſt beſtellet. Wie er nun auch dieſe Station verſehen, iſt Ihro Hochfürſtl. Durchl.

*) Gedruckt in folio, bey Caſpar Klug.

unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn zuforderſt, am allerbeſten aber dem allweiſen Gott, bekannt.“

23.

Rattenfängers-Beſoldung an Hof.

Ein Patriot ſahe an König Georgens II. in Engelland Hof den Rattenfänger und fragte ihn um ſeine Bedienung. Mein Amt iſt, war die Antwort, das Ungeziefer an Hof zu tödten, dafür ziehe ich eine jährliche Beſoldung von funfzig Pfund Sterling. „Nur funfzig, erwiederte jener,“ verdammt! er verdient wohl funfzigtauſend, wann er alles Ungeziefer dort todt macht“ *). Funfzig Pfund kan fünfhundert funfzig Gulden in Conventions-Geld machen, die gewöhnliche Beſoldung Fürſtlicher Cammer-Räthe in Deutſchland; was Wunder! wann ſie das Ungeziefer im Land auch nur Conventionsmäßig behandeln.

24.

Hof-Narren.

„Ein großer Herr ſollte entweder Hiſtoricos leſen, oder Narren halten; denn was unterweilen ein Canzler nicht will ſagen, und was ein Hofprediger nicht darf ſagen, das ſagt ein Narr

*) in Cheſterfields Briefen VI. Band S. 298.

und ein Hiſtoricus. Dieſer ſagt, es ſey geſchehen, jener, es geſchehe noch. Kinder und Narren ſagen die Wahrheit. Weil nun Canzler und Räth und andere Grandes, Hofprediger und Superintendens, nit wollen für Kinder oder Narren angeſehen werden, daher kommts, daß große Herrn ſo ſelten die Wahrheit hören."

Schuppius im Regenten-Spiegel, 1659.

25.

Miniſter, Philoſoph, Monſieur.

Die alte Deutſche Fürſten hatten ihre Geheime Räthe und Räthe und befanden ſich wohl dabey. Seitdem Franzöſiſcher Geiſt und Wind die Deutſche Höfe und Köpfe durchwehte, fiengen die größern Fürſten an, ihre Geheime Räthe **Miniſters** zu heißen, die kleinere machtens allmählig nach, biß das Jahrhundert vollends zu Ende geht, wird man überall **Miniſters** und die Geheime Räthe nur noch beym Leibarzt, beym Hof-Lieferanten, beym Cabinets-Schreiber, wo nicht gar beym Cammerdiener finden.

Philoſoph zu heißen, welch ehrwürdiger und Ehrenvoller Nahme ware diß ſonſt? Seit vierzig Jahren nennt jeder Flachkopf, jeder Schwätzer, jeder Spötter, ſich ſelbſt und andere ſeines gleichen **Philoſophen**. Der tiefdenkende **Alembert**

hatte alſo wohl Urſache, an ſeinen Königlichen Freund, Friderich den Großen, zu ſchreiben: „Ich komme manchmal in Verſuchung, von dem Titel Philoſoph das ſagen, was Jacob Rosbif in der Comödie: Der Franzos zu London, von dem Wort: Monſieur, ſagte: Ich mag nicht ſo genennt werden, es ſind der Taugenichtſe zu viele, die ſo heißen.“ *)

Wie manchem ehrlichen Mann mags mit dem Titel: Miniſter, eben ſo gehen?

26.

Fürſtliche Unterſuchungs-Commißion gegen den alten Hallo.

*

Das vortrefliche Buch: Hallo's glücklicher Abend, iſt ſchon von tauſenden geleſen und mit tauſend Thränen weichgeſchafner Seelen benezt, verdankt und belohnet worden. Nur vielen von denen, die es am erſten leſen und beherzigen ſollten, denen zu Frommen dieſer herrliche Spiegel

*) à Paris ce 8. Juin 1770. Je ſuis quelquefois tenté de dire du titre de *Philoſophe*, ce que Jaques Rosbif dit de celui de *Monſieur* dans la Comédie du Français à Londres: *Je ne veux point de ce titre-là, il y a trop de faquins, que le portent.* *Oeuvres poſthumes du Roi Fréderic II. de Pruſſe*, T. VII. p. 142.

Dieſen zu Liebe und Gutem habe ich aus dem koſtbaren und köſtlichen Buch (I. Theil S. 173. u. f. der zweiten Ausgabe) die herzrührende Geſchichte dieſer Unterſuchungs-Commißion ausgehoben. So reichhaltig ſie iſt, ſo habe ich mir doch keine Gloßen dazu erlaubt; empfindende Herzen werden ſie ſelbſt machen und nur vor dieſe gehört diß ganze Gemählde.

* *
*

Hallo hatte den Aufſaz — — noch nicht vollendet, als ein Bote aus dem geheimen Conſeil des Fürſten ihm ein verſiegeltes Schreiben überbrachte. Er erbrach es in der Meinung, daß es ſeine Streitigkeiten mit dem alten Nachbar betreffen und daß ihm der Fürſt mit einer endlichen Entſcheidung über ſelbige vielleicht ſchon zuvorgekommen ſeyn würde. Es war aber nichts geringeres, als eine Citation, die er erhielt, ſich Tages darauf und folgende Tage, ſo lange es nöthig ſeyn würde, in einer wichtigen Unterſuchungs-Sache gegen ihn, ſeine vorige Miniſterſchaft betreffend, vor einer ausdrücklich darzu niedergeſezten Commißion zu ſiſtiren.

Hallo — gab dem Boten lächelnd zur Antwort: „Es iſt gut. Ich werde zur beſtimmten

ſtabe des Geſezes tödtet, ſo haben ſie es nicht zu verantworten; wenn der Geiſt nicht lebendig macht, iſt der leidende, der Unſchuldige, nur in der Ordnung geſtorben, ſo hab' ihn Gott ſeelig! ſie haben das ihrige gethan; ſie dürfen, wie jeder Scharfrichter, zum todten leichnam hintreten, fragen: Herr Richter! habe ich recht gerichtet? und der Antwort verſichert ſeyn: Du haſt recht gerichtet!

Bey allen unheilbaren und wo nicht Geſez- doch Schul- und Ordnungswidrigen Gebrechen dieſes Ideals, Gedichts oder Traums von Hallo's Unterſuchungs-Commißion möchten dann aber doch auch unter Juriſten noch ſo menſchliche, unverhärtete, unverdorbene, ſo weiche und Mitleidsfähige Herzen zu finden ſeyn, denen dieſe lectüre einen ſtillen tiefen Seufzer, eine geheime Thräne entlockte und den Vorſaz in ihnen erweckte und befeſtigte, in Fällen, wo etwan auch ſie zwiſchen dem Gerechten und ſeinen Verläumdern zu richten hätten, ſich an Vater Hallo zu erinnern und ihrem Fürſten das Bild des edlen Guſtavs vorzuhalten; wenn Er aber ja ein entſchloßener Tiberius wäre, wenn der leidende Unſchuldige, ehe er ſeine Rechtfertigung erlebte, unter Formalitäten verſchmachten und des langſamen juriſtiſchen Todes ſterben müßte, über ſeinem Grab noch ein andächtiges Vater Unſer zu beten.

Dieſen zu Liebe und Gutem habe ich aus dem koſtbaren und köſtlichen Buch (I. Theil S. 173. u. f. der zweiten Ausgabe) die herzrührende Geſchichte dieſer Unterſuchungs-Commißion ausgehoben. So reichhaltig ſie iſt, ſo habe ich mir doch keine Gloßen dazu erlaubt; empfindende Herzen werden ſie ſelbſt machen und nur vor dieſe gehört diß ganze Gemählde.

* *
*

Hallo hatte den Aufſaz — — noch nicht vollendet, als ein Bote aus dem geheimen Conſeil des Fürſten ihm ein verſiegeltes Schreiben überbrachte. Er erbrach es in der Meinung, daß es ſeine Streitigkeiten mit dem alten Nachbar betreffen und daß ihm der Fürſt mit einer endlichen Entſcheidung über ſelbige vielleicht ſchon zuvorgekommen ſeyn würde. Es war aber nichts geringeres, als eine Citation, die er erhielt, ſich Tages darauf und folgende Tage, ſo lange es nöthig ſeyn würde, in einer wichtigen Unterſuchungs-Sache gegen ihn, ſeine vorige Miniſterſchaft betreffend, vor einer ausdrücklich darzu niedergeſezten Commißion zu ſiſtiren.

Hallo — gab dem Boten lächelnd zur Antwort: „Es iſt gut. Ich werde zur beſtimmten

Zeit mich einfinden. Sagt nur, es wäre mir heute lieber geweſen, als morgen.

Eleonore (die Frau von Hallo) zitterte und wollte durchaus wißen, was obwalte.

Hallo: Sey getroſt, liebe Mutter, du ſollſt dißmahl alles erfahren. Es ſind einige leichte Wölkchen, welche ſpät am Tage noch für uns aufziehen. Sie ſind den Thauwolken gleich, die an ſpäten Sommertagen bald nach Sonnen Untergang rundum am Rande des Horizonts ſich zeigen und dann wieder verſchwinden. Wenn der Mond aufgehen wird, werden ſie ſich ſchon verzogen haben und denn wird es noch einen recht heitern, ſeeligen Abend für uns geben.

Hallo machte hierauf noch einige Präliminarien, um ſie völlig vorzubereiten und las ihr die Citation vor. So gut er ſie aber auch dazu vorbereitet zu haben glaubte: ſo konnte er doch nicht verhindern, daß die erſten Eindrücke der Citation auf ſie dermaßen heftig wurden, daß ſie ohnmächtig in ſeine Arme ſank.

Hallo, nachdem ſie wieder zu ſich ſelbſten kam: Es iſt ſchlimm, daß ihr Weiber alles wißen wollet; und doch ſeyd ihr nicht ſtark genug, alles hören zu können. Siehſt du denn nicht meine Faſſung und Ruhe, mit welcher ich der Unterſuchung gegen mich entgegen gehe? Wenn du mich in Angſt

erblick-

erblickteſt, alsdenn hätteſt du Recht, dich ſo zu ängſtigen, wie du jezt thuſt. So aber bekümmert mich deine Verlegenheit mehr, als die Sache ſelbſt. Ein ehrlicher Mann muß bey jeder Unterſuchung, die man gegen ihn anſtellt, nur noch mehr gewinnen. Mein Herz weiß von keiner begangenen Untreue und ſchlägt ſo ſtill und ſo ſanft, als vorher. Thue du, als hätte mich der Fürſt noch einmahl zur Tafel bitten laßen und — als dürfte ich es ihm nicht abſchlagen.

Eleonore aber war zu viel Weib, und konnte ſich deßen ohngeachtet nicht faßen. Sie erinnerte ihren Mann nun unter Klagen und Thränen an die Vorherſagungen, welche ſie ihm vor Jahren ſchon darüber gethan, daß es am Ende noch ſo kommen werde. Auch miſchte ſie einige Vorwürfe darüber mit ein, daß er immer zu ſtrenge gegen alle und jede geweſen; daß er ſich dadurch ohne Noth auf allen Seiten Feinde gemacht, daß andere nicht ſo dächten und daß er nun ſähe, was er mit ſeinem Eifer ſich zuwegen gebracht habe.

Vater Hallo nahm ſie ganz gelaßen bey der Hand und antwortete weiter nichts, als: Mutter, ich habe dir nie ein barſches Wort geſagt. Zwinge mir es in meinen lezten Stunden noch nicht

ab. Wir haben zu lange und zu friedlich mit einander gelebt, als daß diß noch geſchehen dürfte. Wenn davon die Rede iſt, wie ich meinem Amte vorſtehen mußte; ſo hatteſt du keine Stimme dabey und haſt noch keine. Ich kenne meine Feinde ſchon und bin meines Siegs über ſie gewiß. Betrübe mich nun nicht weiter.

Eleonore hatte ſolcher geſtalt ihren Beſcheid erhalten und gieng nun auf die Seite, um ihren Jammer im Verborgenen ausweinen zu können. Vater Hallo machte ſich zur Reiſe fertig und blieb dabey gleich heiter. Auffallend war es ihm, daß Fürſt Guſtaf, ohne deßen Willen die Citation nicht erfolgen können, ſo ſtill gegen ihn ſey. Er vermuthete, daß einige ſeiner alten Feinde gegen ihn denunciirt haben möchten, und daß ſie Mittel gefunden, dem Fürſten ihre Denunciation wichtig zu machen. Beſonders hatte er deshalben den geheimen Kammer-Rath von Wellmuth in Verdacht, der ein leiblicher Bruder des alten Generals war. Und diß alles ſchien ihm nichts beſonders, ſondern vielmehr ein recht natürlicher Gang der Sachen zu ſeyn.

Hallo zu Albert: Aber das hätte ich dann doch gethan, wenn ich Fürſt Guſtaf und Er mein alter Diener Hallo geweſen wäre, daß ich ſelbſt an ihn wegen der Sache geſchrieben und ihn ſelbſt citirt

hätte. So viel hätte ich geglaubt, einem Greise noch schuldig zu seyn, der mir so viel Proben von seiner Rechtschaffenheit und Treue gegeben. Es ist wahrlich nicht die beste Lage, Fürst zu seyn. Es fehlt nie an Ohrenbläsern und Verläumdern; deren einige immer geschickt sind, unter der Mine des Patriotismus und der Gerechtigkeits-Liebe den besten Fürsten dahin zu verleiten, daß er sich wo nicht von einer undankbaren, doch von einer zweydeutigen Seite zeige. Ich bedaure die Fürsten.

Auch konnte es Hallo nicht begreifen, daß Wilhelmi, sein Nachfolger, ein ähnliches Stillschweigen gegen ihn beobachte. Ueber diese beyden Puncte ließ der Greis einiges Mißvergnügen blicken; die Sache selbst aber bekümmerte ihn nicht.

Doch ward es nicht Abend, ehe Vater Hallo auch über diese beyden Umstände beruhigter ward. Er erhielt einen Brief von Wilhelmi, der ihm eigentlich am Morgen schon, um ihn zum Empfang der Citation vorzubereiten, hatte überbracht werden sollen, der aber durch eine lange Conferenz, welche der Fürst Hallo's wegen mit dem Minister gehalten, liegen geblieben war; worinn ihn dieser benachrichtigte, daß einige Räthe, an deren Spize der geheime Cammer-Rath von Wellmuth stehe, eine

weitläufige Denunciation gegen ihn eingereicht, und daß er deßwegen heute noch vor eine dieserhalb niedergesezte Commißion werde citirt werden; daß der Fürst anfangs die ganze Denunciation nicht annehmen wollen; daß er aber, als er sie geleſen, es der Ehre ſeines alten Dieners ſchuldig zu ſeyn geglaubt habe, ihn in den Stand zu ſezen, ſich öffentlich rechtfertigen zu können; und daß man übrigens an ihm nicht ſo wohl Aeußerungen eines Verdachts, als vielmehr einer recht zärtlichen Unruhe bemerke. Wilhelmi ſezte hinzu, daß er zwar den Vorſchlag gethan, dem ehrwürdigen Emeritus in Betracht ſeines Alters das gegen ihn eingebrachte zu ſchriftlicher Beantwortung zu communiciren; daß der Fürſt aber auf ſchleunigem mündlichen Verhör beharret, als welches ihm, wie er ſelbſt geſtehen müße, bey dem ganzen Vorgange das Unerklärbarſte ſey.

Hallo zu Albert: Sagte ichs nicht, daß ich meine Feinde kennte? Es iſt nun gut. Wilhelmi iſt ein ehrlicher Mann. Und iſt es möglich, daß mein Fürſt einigen Verdacht auf mich haben könne: ſo will ich ihn bald darüber zufrieden ſtellen. Gott gebe mir nur Gegenwart des Geiſtes genug!

Hallo hatte am Morgen, als er abreiſen wollte, noch den niederſchlagenden Anblick ſeiner für Schre-

cken würklich krank gewordenen Gattin. Sie lag in einem heftigen Fieber, athmete beklommen und phantaſirte. Der Gegenſtand ihrer Phantaſien war kein anderer, als ihr Mann; den ſie von ſeinen Feinden unterdrückt, vom Fürſten verurtheilt und ſeiner Familie entrißen, bald in Ketten und Banden, bald auf dem Schafot erblikte. Der Greis hörte ihre verworrene Reden lange mit an, erhaſchte einige ihrer ruhigen Augenblicke, und reichte ihr die Hand zum Abſchiede.

„Mutter, ich bin bald wieder bey dir. Begreif dich doch! liebe, Treue, meinetwegen leidſt du ſo! Dein Anblick möchte mir das Herz zerreiſſen. Du biſt nun einmahl ſo furchtſam, ſo verzagt; aber du haſt ja nichts zu beſorgen. Gott ſeegne dich für deine Theilnehmung! Noch einmahl, ich bin bald wieder bey dir.“

Ein Strohm von Thränen floß über Eleonorens Wangen. Vater Hallo fühlte Erſchütterungen. Er wollte von ihrem Bette wegeilen; aber man ſah es ihm an, daß er nur langſam eilen konnte. Kaum war er aus dem Krankenzimmer, als Eleonore den Paroxiſmus wieder bekam.

„Nun iſt er — auf ewig fort — und ich ſehe ihn nicht wieder. Er wird geſezt, — er blutet — er ſtirbt. Und wir ſind ein Geſpötte der Menſchen und müßen wieder vom Gute — müßen aus

dem Lande und in der Fremde betteln gehn. Ach Gott! Gott! Gott! erbarme dich doch über uns!"

Albert begleitete ſeinen Vater nach der Reſidenz; während daß Albertine bey ihrer Mutter blieb. ——

*

In der Reſidenz hatte ſich das Gerüchte von dem, was heute vorgehen ſollte, ſchon überall ausgebreitet und Hallo empfieng, ohne es zu hören, den Lohn, welchen die bewährt erfundene Tugend immer empfängt, von allen Rechtſchaffenen ſchon in voraus frey geſprochen und der Unruhen wegen, die man einem ſo Beiſpielloſen Patrioten noch am ſpäten Abend ſeines Lebens mache, bedauert zu werden. Nur die Hofleute, welche den ganzen Morgen über zum Fenſter herausgeguckt, und doch nicht hatten abſehen können, woher der Wind eigentlich komme, wußten nicht, nach welcher Seite hin ſie den Mantel hängen laßen ſollten und begnügten ſich am zweydeutigen Achſelzucken.

Der Greis ſtiege ohne alles Geräuſch in einem Gaſthofe ab. Gleich bey ſeiner Ankunft ließ er einen geſchickten Arzt rufen, den er erſuchte, ſich in ſeinen Wagen zu ſezen, nach Berckewiz zu fahren, und bey ſeiner Frau biß zu ſeiner Retour zu

verweilen. Dem Kutſcher befahl er, unverzüglich alsdann nach der Reſidenz zurückzufahren und, ohne auszuſpannen, vor dem Gaſthofe zu halten.

Es war noch eine Stunde hin biß zum Verhör. Der Greis ſah die ganze Zeit über zum Fenſter hinaus auf den Markt. Zween Räthe, welche bider, wie Hallo, waren, machten ihm einen kurzen Beſuch. Von den übrigen ließ ſich niemand hören und ſehen. Wilhelmi bewillkommte ihn durch ein Billet, und entſchuldigte ſich aus Gründen, deren Wichtigkeit ins Auge fiel. Nach einer Weile ſchickte der Fürſt den geſchickteſten unter allen Advocaten zu ihm, um ihn zu fragen, ob er ſich etwa der Schwäche ſeines Alters wegen des Beyſtandes deßelben bedienen wolle?

Hallo: Ich will Sie nicht bemühen, mein lieber Mann; ich bedarf Ihrer nicht. Sagen Sie dem Fürſten, daß ich meinen Advocaten hier ſchon mitgebracht hätte.

Um nicht mißverſtanden zu werden, weil Albert eben neben ihm ſtand, wies der Greis bey dem Worte hier auf ſeinen Buſen. — Der Fürſt beobachtete beym Empfang dieſer Antwort ein tiefes Stillſchweigen. Nie hatte man ihn ſo unruhig geſehen, als heute. Er gieng unaufhörlich mit tief in die Augen gedrucktem Hut und mit zuſammengeſchlagenen Armen in ſeinem Zimmer auf und

nieder und Wilhelmi ward an dieſem Morgen wohl zehenmahl zu ihm gerufen.

Die Stunde des Verhörs ſchlug. Hallo gieng ganz ſimpel gekleidet an den beſtimmten Ort. Albert begleitete ihn und blieb im Vorſaal zurück.

Im Verhör-Zimmer ſaßen ſechs Räthe, die die Commißion ausmachten, welcher Wilhelmi präſidirte und ein Secretär. Vater Hallo trat mit dem edlen und freimüthigen Anſtande eines Greiſes herein, der auf ſeine durchlaufene Bahn noch einmahl recht feierlich zurückſieht, und ſich mit einigen ſeiner Freunde über die wichtigſten Schritte auf ſelbiger noch einmahl unterhalten will. Wilhelmi ließ ihm einen Stuhl ſezen, den Hallo aber nicht annehmen wollte und eröfnete ihm, daß er noch auf den Fürſten warte, der ſelbſt beym Verhör ſeyn wolle. Hallo machte eine Verbeugung dagegen, und gieng langſam im Zimmer auf und nieder. Der Fürſt kam durch eine Seiten-Thüre herein, that nicht, als wenn er ihn ſähe und ſezte ſich. Wilhelmi eröfnete das Verhör mit einer kurzen bündigen Rede, in der er bewies: daß es einem ehrlichen Manne keine Schande ſey, von dem, was er gethan, Rede und Antwort zu geben. Darauf las er den erſten Punct der Denuntiation ab.

Hallo zog ein Buch aus dem Buſen hervor, worinn er vom erſten Tag ſeiner Miniſterſchaft an alles ſorgfältig aufgeſchrieben hatte, was er theils aus Amts-Pflicht, theils auf beſondern Befehl ſeines Fürſten wichtiges gethan, legte es auf den Tiſch und ſprach: Es iſt mir viel zu klein, daß ich nach dem Nahmen meiner Denuncianten fragen ſollte: — ich verlange ſie nicht einmahl zu wißen.

Der Fürſt: Ja, er ſoll ſie wißen. Vor ſeine Augen ſollen ſie treten, (indem er aufſprang und jezt erſt bemerkte, daß Hallo ſtehe) wie? und du ſtehſt, Vater Hallo? und Meßieurs, Sie können das ſo mit anſehen? Sez dich.

Hallo, in einem Ton, der allen Anweſenden durchs Herz drang: Ich bin ein Verklagter und ſo will ich ſtehend meinen Urthelsſpruch abwarten.

Schnell war der Fürſt bey ihm und drückte ihn kraftvoll auf den nächſten Stuhl nieder. Darauf klingelte er mit eigener Hand und Hallo's Denuncianten mußten erſcheinen.

Guſtaf: da tretet hin und höret blaue Wunder; und, wann ihr gefragt werdet, anwortet.

Hallo ſah ſich nicht einmal nach ihnen um.

Der Puncte, über welche der Greis verhöret ward, waren mehr, als zwanzig: Viele derſelben waren nur aufgegriffen worden, um

den Reihen recht lang zu machen und fielen unter ſeinen Händen plözlich in ihr Nichts zuſammen. Einige aber hatten den Schein der äußerſten Erheblichkeit und machten im Fall, daß ſie gegründet wären, ihn, und falls ſie ungegründet ſeyn würden, ſeine Beſchuldiger im höchſten Grad ſtrafwürdig. Seine Feinde ſtanden mit keker Mine da und ſchienen ihres Siegs über ihn gewiß zu ſeyn; weil ihre wichtigſte Anſchuldigungen von der Beſchaffenheit waren, daß er ſich nur durch beſondere Hülfe ſeines Gedächtnißes über ſie rechtfertigen konnte, von welchem ſie wußten, daß es ihm ungetreu zu werden angefangen habe. Als er aber ſein Tagebuch in die Hand nahm und die befriedigendſte Aufſchlüße aus ſelbigen abzuleſen anfieng, ſank ihnen der Muth.

Hallo, der mitten in einer Antwort abbrach, zu Wilhelmi: dieſes Buch wird mir heute werther, als alles, was ich habe. Der Zuſchnitt zum Kleide iſt von meinen Feinden ſehr meiſterhaft gemacht, aber wohl mir, daß der Zeug dazu noch in meinen Händen iſt! Folgen Sie meinem Beyſpiele, junger Mann, und ſichern Sie ſich eben ſo die Ruhe ihres Alters.

Hallo ward beſchuldigt, daß er die wichtigſten Acten, deren Ermanglung nun die Urſache

werde, daß der Fürſt einen importanten Proceß, den er eben mit einem benachbarten Großen führte, verlieren müße, heimlich aus dem Archiv entwendet und dem leztern, durch Beſtechung geblendet, in die Hände geſpielet habe. Er blätterte lange in ſeinem Tagebuch hin und her, und nannte endlich den Ort im Kabinet des Fürſten, auf welchen er ſie bey ſeiner lezten Unterredung mit Guſtav über den Gegenſtand derſelben hingelegt habe. Der Fürſt gieng eilends in ſein Kabinet, kam bald wieder mit einem dicken Pack zurück und rief freudig: Hier ſind ſie!

Hallo ward beſchuldigt, daß er vielen eigenhändigen Ordern des Fürſten, welche noch im geheimen Sekretariate befindlich wären, offenbar entgegen ausgefertiget habe. Die Sache ward durch einige wichtige Thatbeweiße außer allen Streit geſezt. Hallo bekam die Mine des nachſinnenden Mannes. Die benannten Ordern mußten auf ſein Verlangen herbey geholt werden. Er belas ſie mit gröſter Aufmerkſamkeit und hielt ſeine Ausfertigungen dagegen. Die Kommiſſarien thaten daßelbe und es erfolgte eine ſehr feierliche Stille. Ein Glück für den Greis, daß die Treue ſeines Gedächtnißes ſich noch biß auf die Zeit erſtreckte, von der die Rede war. Die Epoche jener Widerſprüche fiel nehmlich in das erſte Jahr ſeiner Miniſter-

ſchaft, wo der Fürſt noch oft, ohne ihn erſt über ſeine Vorſäze zu Rathe zu ziehen, durch Handbillets an das geheime Conſeil die Ausführung derſelben anbefohlen hatte. Der Greis hatte alsdann als ein rechtſchaffener Mann gehandelt und, wenn Vorſtellungen deshalb nöthig waren, ſie ſeinem Fürſten gemacht: worauf die Sachen oft einen ganz andern Gang bekommen und durch mündliche Unterhandlungen abgemacht worden waren. Er rief über die wichtigſten der nahmhaft gemachten Vorfälle, in welchen augenſcheinlich wahr war, daß wider die ſchriftliche Order ausgefertigt war, ſeinen Herrn ſelbſt zum Zeugen darüber auf, daß die Abänderung von ihm gebilligt worden; und der Fürſt beſann ſich vollkommen auf Alles.

Hallo ward beſchuldigt, daß er vielfältig die Gerechtſame des Landesherrn gegen die Unterthanen fahren gelaßen, und dadurch treulos gehandelt habe. Sein Tagebuch gab ihm abermahls darüber die nöthige Auskünfte an die Hand, und er bewies, daß dergleichen nie ohne ausdrückliche Einwilligung des Fürſten geſchehen ſey und that Fall für Fall dar, daß Fürſt Guſtav dabey in der Folge allemahl mehr gewonnen, als verlohren, habe.

Hallo ward beſchuldigt, daß er viele Suppliken, welche Unterthanen und Kandidaten bey ihm eingereicht, weil er den erſten nicht wohl gewollt

und ſtatt der leztern ſchon andere in Petto gehabt hätte, völlig untergeſchlagen und noch andere dergleichen gar nicht zum Vortrag gebracht, ſondern, ohne weiter darauf zu attendiren, hingeworfen habe. Dieſes erhelle aus der Regiſtrande im geheimen Konſeil, in welcher viele Bittſchriften, auf denen doch das Präſentatum ſtehe, nicht einmahl aufgeführt wären. Jenes habe man aus den geſammten Paketen, welche Hallo bey ſeiner Reſignation an die geheime Kanzley geſchickt, mit Erſtaunen wahrgenommen, ſintemahl unter ſelbigen ſich an funfzig ſolcher untergeſchlagenen Suppliquen vorgefunden hätten, die er aus Unvorſichtigkeit nicht caßirt; als wodurch er ſich ſelbſt verrathen und woraus man den Schluß auf die noch weit größere Anzahl derjenigen machen könnte, welche er wohlbedächtig zerrißen und verbrannt haben möchte. Die Denuntianten hatten hoch darüber deklamirt, daß diß eines der größeſten Verbrechen ſeye, die ein Miniſter, der das Herz ſeines Fürſten in Händen habe, und durch den einmahl alles an ihn gelangen müße, ausüben könne und daß die vielfältige Grauſamkeit, welche Hallo auf ſolche Weiſe begangen, vielleicht ganz Beyſpiellos in der Geſchichte der Miniſter ſeyn dürfte. Der Greis beſtand darauf, daß ſämtliche Suppliquen, die hieher gerechnet würden, zur Stelle geſchaft

werden ſollten. Ein geheimer Regiſtrator brachte einen ganzen Arm voll derſelben herbey. Hallo ſah nur nach den Datums, an welchen ſie geſchrieben worden waren, unterſtrich ſie und reichte ſie ſeinem Fürſten hin. Nun ſah ihn dabey einen heftigen innern Schmerz an: „Da ſehen Sie, Fürſt und Vater, hub er an, daß ſie alle in die letzten Tage meiner Dienſte fallen und daß ich mit Recht meiner Vergeßlichkeit wegen und nicht aus Trägheit, Sie um meine Entlaſſung anflehte. Ich habe mich deßhalb damahls gleich vor Ihnen ſubmittirt und der ganze Punct kann weiter nichts beweiſen, als: daß ich länger gearbeitet habe, als ich arbeiten konnte. Ich glaube nicht, daß ich dieſerhalb ſtrafbar ſeye.“

Guſtav breitete ſeine Arme nach Hallo aus und erwiederte: „O beſter Greis! beunruhige dich nicht, dieſer Punct iſt unter uns ſchon abgemacht. Weg damit! Ich werde dir wahrlich keinen Vorwurf darüber machen, daß du über deine Kräfte gearbeitet haſt. Schämet euch, Verkünder, daß ihr einen Mann gerade von derjenigen Seite anſchwärzen wollt, auf der er gegen euch ein Engel an Weiße iſt. Ich hätte es ſchlechterdings nicht zugeben ſollen, daß dieſer Greis, nachdem ihn der Schlag mitten in ſeinen Geſchäften und vor meinen Augen rührte, noch eine Stunde

länger gedient hätte. Ich bin Schuld daran, daß dieſer Punct wider ihn in Anklage gekommen iſt. Aber wer konnte einer ſo Beiſpielloſen Rechtſchaffenheit und Unverdroßenheit widerſtehen, die immer noch würken, immer noch ſeegnen wollte? Andere Schurken verlangen ſchon Penſionen und Gnaden-Gehalte von mir, wenn ſie noch in ihren beſten Jahren und voll Kraft zur Arbeit ſind. Dieſer Biedermann that ſich Gewalt und opferte ſich ſchier aus Patriotiſmus auf. Nein! Vater Hallo, keine Vorwürfe dir, ſondern Lob und Ehre vor Gott und allen Menſchen auf dein graues Haar, daß du über die Zeit mir und meinem Lande gedienet haſt. Zu deinem Troſte ſag ich dir, daß Wilhelmi alle dieſe unvorgetragene Suppliken unterſuchen und daß noch jeder beſcheidenen Bitte in ſelbigen auf die eine oder auf die andere Weiſe gewillfahret werden ſolle.

Hallo ward endlich beſchuldiget, daß er große Summen untergeſchlagen; immaßen aus den Kammer-Rechnungen erhelle, daß er während ſeiner Miniſterſchaft ſich an hundert tauſend Thaler auszahlen laßen, worüber weiter keine Belege da wären, als Quittungen von ihm, in welchen er bekenne, das Geld zu gewißen Behufen richtig in Empfang genommen zu haben. Man ſah es dem edlen Fürſten an, daß er, als dieſer Punct vor-

kam, aufmerkſamer, als vorher überall, auf Hallo's Antworten ward. Der Greis rechnete die Summen auf, welche er unterſchlagen haben ſollte.

„Untergeſchlagen kan ich wohl nichts haben; denn es hat nie ein Miniſter in dieſem Lande ſeine Stelle in größerer Armuth niedergelegt, als ich und Verſchwender war ich auch nie. Allein es iſt diß ein Punct, worüber ich mich verpflichtet hal te, keinem andern Menſchen, als blos meinem Fürſten, Rechenſchaft zu geben. Gefällt es dem ſelben, meine Juſtification hernach andern mitzu theilen, ſo iſts nicht mehr meine Sache.“

Fürſt Guſtav ſtand auf und gieng mit dem al ten Hallo in ein Seiten-Zimmer.

Hallo: diß iſt die ganze Summe, die in Frage kommt. Und hier ſind nun die einzeln Poſten, wie ich ſie auf Ihren Befehl hiezu und dazu und dortzu habe an mich nehmen und in Ihre Hände liefern müßen. Rechnen Sie ſelbſt auf, beſter Fürſt, ſie treffen mit jener Summe auf ein Haar überein.

Der Fürſt las, ſummirte, hielt gegen einan der und fand alles richtig. Unter den Behufen, zu welchen er dieſe Gelder außerordentlich für ſich und ganz in geheim ehemals angelegt hatte, waren einige, deren Erinnerung ihm jezt noch eine Fürſt liche Röthe abnöthigte.

Der

länger gedient hätte. Ich bin Schuld daran, daß dieſer Punct wider ihn in Anklage gekommen iſt. Aber wer konnte einer ſo Beiſpielloſen Rechtſchaffenheit und Unverdroßenheit widerſtehen, die immer noch würken, immer noch ſeegnen wollte? Andere Schurken verlangen ſchon Penſionen und Gnaden-Gehalte von mir, wenn ſie noch in ihren beſten Jahren und voll Kraft zur Arbeit ſind. Dieſer Biedermann that ſich Gewalt und opferte ſich ſchier aus Patriotiſmus auf. Nein! Vater Hallo, keine Vorwürfe dir, ſondern Lob und Ehre vor Gott und allen Menſchen auf dein graues Haar, daß du über die Zeit mir und meinem Lande gedienet haſt. Zu deinem Troſte ſag ich dir, daß Wilhelmi alle dieſe unvorgetragene Suppliken unterſuchen und daß noch jeder beſcheidenen Bitte in ſelbigen auf die eine oder auf die andere Weiſe gewillfahret werden ſolle.

Hallo ward endlich beſchuldiget, daß er große Summen untergeſchlagen; immaßen aus den Kammer-Rechnungen erhelle, daß er während ſeiner Miniſterſchaft ſich an hundert tauſend Thaler auszahlen laßen, worüber weiter keine Belege da wären, als Quittungen von ihm, in welchen er bekenne, das Geld zu gewißen Behufen richtig in Empfang genommen zu haben. Man ſah es dem edlen Fürſten an, daß er, als dieſer Punct vor-

nicht eher vollkommen wieder ruhig, biß du mir verziehen haſt.

Hallo, männlich ſanft: O mein Fürſt! ich habe nie heucheln können. Vielleicht darum nicht, weil ichs nicht nöthig zu haben glaubte. — Ich danke Ihnen für die Gerechtigkeit, welche Sie mir nun öffentlich wiederfahren laſſen, und der Fürſehung danke ich, daß meine Feinde mit ihren Anklagen nicht biß nach meinem Tode warten durften. Wie verlegen wäre vielleicht über diß und jenes meine Familie geweſen, wenn Hallo nicht mehr da war und Hallo nicht mehr über alles Aufſchlüße geben konnte! Inzwiſchen hätte ich den heutigen Tag mir nicht vorher geſagt. Nicht von Seiten meiner Feinde, — denn von dieſen hätten mir hundert derſelben ahnden mögen, — ſondern — doch die Ehrfurcht gebeut mir, daß ich ſchweige. Ich hielt es nie für ein Glück, Miniſter zu ſeyn. Doch geſtehe ich, daß ich es auch nie für ein Glück hielt, Fürſt zu ſeyn. Es ſey! Ein ehrlicher Mann ſcheut nicht, ſich unterſuchen zu laßen und muß immer bereit ſeyn, ſeine Handlungen zu verantworten. Es können Umſtände obwalten, die verurſachen, daß ihn diß ſchmerze; aber er muß dabey

nie aufhören, die Großen der Erde zu bedauren. Meine Seele hat noch nicht nachgelassen, Ihnen anzuhangen, und wird ewig Sie verehren. Wer wäre ich, wenn ich von so einem Fürsten mich für beleidigt halten könnte.

Gustav: Guter Greis, zerreiß mir das Herz nicht. Habe genug daran, daß ich und meines gleichen auf dein Mitleiden Ansprüche machen müßen. Heute noch soll bey Trommelschlag in meiner Residenz bekannt gemacht werden, daß du in allem unschuldig und als ein ehrlicher Mann befunden worden, daß nie wieder Denunciation gegen dich, sie möge Nahmen haben wie sie wolle, angenommen werden und daß der Erste, welcher dergleichen einzubringen wagt, auf der Stelle die Landes-Verweisung erhalten solle.

Ihr aber — hier wendete sich der Fürst zu den Denuncianten hin; — seyd allzumahl Schufte und nicht werth, diesem untadelhaften Manne Abbitte zu thun. Abgesezt von euren Aemtern sollt ihr seyn und karren auf meinem Bauhofe lebenslang. — Hast du genug hieran, Vater Hallo?

Hallo, mit ausgebreiteten Armen und im stärksten Affect: Nein — Fürst und Vater — Nein!

Gustaf, heftig: Nun so bestimme ihnen selbst eine noch schwerere Strafe. Bestimme ihnen eine Strafe, wie du willst. Sag, was soll ich ihnen thun?

Hallo: Verzeihen! — Verzeihen! großmüthigster Fürst.

Gustav, in gröster Verlegenheit. Wie? verzeihen? diesen Böswichtern verzeihen? Nimmermehr! Sie sollen fühlen, daß sie Schurken sind. Und so mags beym ersten Ausspruch bleiben.

Hallo, beweglich: Fürst, sanftmüthiger Fürst! es ist meiner Bitten lezte. Können Sie auch diese mir abschlagen? Verzeihen Sie meinen Feinden, wie ich ihnen verzeihe! Bey diesen zitternden Händen — bey diesen wankenden Füßen, — bey dem Silberhaar meines Haupts, — bey Hallos treuem Herzen, das ganz für Sie schlägt, — ich bin um alle meine Ruhe — mein Abend ist trübe — meinen Tod erwartet siebenfacher Jammer — ich kan nicht von dieser Stätte gehen, biß ich von Ihnen Vergebung für meine Feinde erhalten.

Der Anblick, welchen jezt die ganze Versammlung reichte, war der überwältigendsten einer. Hallo's Feinde mit allen Merkmahlen der fürchterlichsten Betäubung, welche plözlich zerrüttete Schadenfreude, wenn sie sich in Schrecken über

eigenes Unglück verwandelt, nur hervorzubringen vermag, für Erwartung zitternd, mit vorgebogenen Knien, als machten sie sich schon zum Niedersinken bereit; sämtliche Kommissarien mit offenem Munde und herausgequollenen Augen, in Bewunderung und Anstaunung Hallo's begriffen; — Hallo selbst, immer sehnlicher flehend, traurig, mit auf die Seite gesenktem Haupt und mit immer ausgestrecktern und nach dem Fürsten sich richtenden Armen, als wollte er an denselben hinfallen; — Fürst Gustav mit drohender Mine, mit starkgespannten Muskeln, in der maaße sich zurückneigend, in welcher Hallo auf ihn hinzusinken scheint, die Blicke fest auf ihn geheftet, und nach und nach erst durch deßen jämmerliche Stellung milder werdend.

Eine tiefe, lange Stille herrschte.

Auf Gustavs Angesicht drückte sich allmälig die Umstimmung aus, welche seine Seele empfieng. Unwillen las man, nach wie vor, auf selbigem; aber Menschensinn, Edelmuth und Ablaßen von Ausübung strengen Rechts mischten sich darunter. Hallo, der in den Minen des Fürsten wie in seinem Tagebuch bewandert war, entdeckte diese Würkungen seiner Fürbitte. Er umarmte eilends seinen Herrn.

Gustaf, heftig: Nun so bestimme ihnen selbst eine noch schwerere Strafe. Bestimme ihnen eine Strafe, wie du willst. Sag, was soll ich ihnen thun?

Hallo: Verzeihen! — Verzeihen! großmüthigster Fürst.

Gustav, in gröster Verlegenheit. Wie? verzeihen? diesen Bösewichtern verzeihen? Nimmermehr! Sie sollen fühlen, daß sie Schurken sind. Und so mags beym ersten Ausspruch bleiben.

Hallo, beweglich: Fürst, sanftmüthiger Fürst! es ist meiner Bitten lezte. Können Sie auch diese mir abschlagen? Verzeihen Sie meinen Feinden, wie ich ihnen verzeihe! Bey diesen zitternden Händen — bey diesen wankenden Füßen,— bey dem Silberhaar meines Haupts,— bey Hallos treuem Herzen, das ganz für Sie schlägt, — ich bin um alle meine Ruhe — mein Abend ist trübe — meinen Tod erwartet siebenfacher Jammer — ich kan nicht von dieser Stätte gehen, biß ich von Ihnen Vergebung für meine Feinde erhalten.

Der Anblick, welchen jezt die ganze Versammlung reichte, war der überwältigendsten einer. Hallo's Feinde mit allen Merkmahlen der fürchterlichsten Betäubung, welche plözlich zerrüttete Schadenfreude, wenn sie sich in Schrecken über

eigenes Unglück verwandelt, nur hervorzubringen vermag, für Erwartung zitternd, mit vorgebogenen Knien, als machten sie sich schon zum Niedersinken bereit; sämtliche Kommissarien mit offenem Munde und herausgequollenen Augen, in Bewunderung und Anstaunung Hallo's begriffen; — Hallo selbst, immer sehnlicher flehend, traurig, mit auf die Seite gesenktem Haupt und mit immer ausgestrecktern und nach dem Fürsten sich richtenden Armen, als wollte er an denselben hinfallen; — Fürst Gustav mit drohender Mine, mit starkgespannten Muskeln, in der maaße sich zurückneigend, in welcher Hallo auf ihn hinzusinken scheint, die Blicke fest auf ihn geheftet, und nach und nach erst durch deßen jämmerliche Stellung milder werdend.

Eine tiefe, lange Stille herrschte.

Auf Gustavs Angesicht drückte sich allmälig die Umstimmung aus, welche seine Seele empfieng. Unwillen las man, nach wie vor, auf selbigem; aber Menschensinn, Edelmuth und Ablaßen von Ausübung strengen Rechts mischten sich darunter. Hallo, der in den Minen des Fürsten wie in seinem Tagebuch bewandert war, entdeckte diese Würkungen seiner Fürbitte. Er umarmte eilends seinen Herrn.

Hallo mit aufgehabenen Händen gen Himmel: Gott! welch ein Tag für mich, der heutige! — Ganz betäubt und mit einer stummen Verbeugung verlies er seinen Fürsten. —

Hallo mit seinem Albert waren kaum in den Gasthof zurück gekommen, als unten im Hause ein Zusammenfluß von hohen und niedern Hofleuten entstand, welche nun alle kamen, dem unvergleichlichen Hallo die Cour zu machen. Dieser ließ ihnen aber durch seinen Sohn, im lebhaften Gefühl seiner innern Würde, zurück sagen: daß er keinen von denen um Mittag zu sprechen begehre, die ihn nicht am Morgen hätten sprechen wollen.

Hallo zu Albert: Nun wißen die Schurken, woher der Wind komme, und gleich hangt ihr Mantel darnach. Heut früh war eine Luftstille und da ließen sie sich weder sehen, noch hören.

Als Hallo abfuhr, nahm die vom Fürsten ihm versprochene Bekanntmachung bey Trommelschlag schon ihren Anfang, und es entstand ein gewaltiger Volks-Auflauf.

Im Thore sprach er zu Albert: Nun fahren wir nimmermehr wieder hieher. Fürst Gustav hat meine Ruhe im Alter und im Grabe fest gesichert.

27.

Allzulange Raths-Sizungen.

„Die Seele kan nie ſtark ſeyn, wenn dem Leibe nicht wohl iſt; und wie manche Berathſchlagung wird in unſern Tagen zulezt ſchläfrig, übereilt und ſchwach, weil die Räthe hungert.“ *)

Dieſes mag wohl zuweilen der Fall der in des Kayſers Gegenwart von acht Uhr des Morgens bis zwey, drey Uhr des Nachmittags gedauerten Raths-Sizungen zu Wien geweſen ſeyn, wovon die Zeitungen ſo oft erwehnet haben. Denn wer vermags Hercules-Joſeph gleich zu thun?

Das Gegenſtück davon waren die unter der jezigen Regierung eingeführte Montägige Reichs-Hofräthliche Seßionen, wo gleich nach der Mittags-Tafel mit vollem Magen zu Rath gegangen werden mußte, um kleine Sachen aus dem Weg zu räumen. Das giebt, ſagte mit gewürztem Scherz der alte Präſident, Graf von Harrach, lauter Nachmittags-*Concluſa*; (unverdaut.)

*) Berliner Monathsſchrifft Jun. 1785. S. 545.

28.

Doctor Spieß.

Luther *) erzählt: „Ich habe einen gesehen, der kundt alles: sagt man von Kriegen, so hatte er weiß nicht wie viel Hannibal erschlagen; sagt man von Recht und Weisheit, so hatte er funfzehen Salomon im Maul, im Herzen einen ganzen Schwarm von Narren. Niemand war ichtwas, Er war es alles, daher nennt man ihn Doctor Spieß. Aber sein Geschlecht hat sich fast gemehret, daß nit allein in Königen- und Fürsten-Höfen viel D. Spieß findt, sondern auch in Städten und auf dem Land will jedermann D. Spieß seyn und wenn ers Regiment haben kan, so verstegelt ers auch warlich also, daß man sagen muß: Hie ist D. Spieß gewesen."

29.

Aula laboriosa.

Der im Jahr 1673. verstorbene vortrefliche Churfürst Johann Philipp zu Maynz, gebohrner von Schönborn, gab seinen Ministern, Räthen und Dienern so viel zu schaffen, daß man seinen Hof vorzüglich Aulam laboriosam, (nicht luxuriosam) nannte.

*) Tom. VI. Jen. Germ. fol. 143.

30.

Die Herrn Vettern.

Satyre auf den *Nepotiſmus* des ſechzehenden Jahrhunderts.

*

Mancher, der gern befürdert wär
Vnd kan hinfür nicht kummen,
Klagt vber die Fortuna ſchwer,
Des Glückes Huld
Ohn all ſein Schuld
Verſagt ihm ſey vnd g'nummen.

*

Was für ein Glück das aber ſey,
Iſt nichts, nur daß ihm mangelt
Ein Vetter oder Schwager frey,
Der ſein Beger'n
Vnd noth mit Ehr'n
Bey Hoff fürbrecht vnd handelt.

*

Sonſt ſtehet er wol hinder der Thür,
Hat er zu Hoff kein Schwager,
Es heißt: Schieb mich, ich ſchieb dich für,
Schmier nur den Wagen
So mag er tragen,
Sonſt biſt du dürr vnd mager.

*

Man darf mir auch kein'n andern Gott
Ja kein Fortuna zeygen,
Auf einer Muſchel nackend rot,
Den ich vmb Goldt
Anruffen ſollt,
Vnd mich vor ihme dürf neigen.

*

Mir wär nur Ein Herr Vetter gnug,
Dörft ſonſt kein Glück noch Wizen,
Ein Schwager hilft mir auch mit fueg
Ders Wort mir redt,
Daß ich am Bret
Vor andern würdt wol ſizen.

*

Drum willſt du z'Hof befürdert wer'n,
Schau, daß haſt ein'n Herrn Vetter,
Du wirſt gelehrt, edel, voller Ehrn,
Ein Kriegsmann frey,
Noch mehr dabey,
Doch kehr den Rock nach dem Wetter.

31.

Chriſtliche Vater-Freuden.

Der als Staatsmann und Schriftſteller berühmte lord George Lyttelton hatte in dem

Leichtsinn der Jugend, durch Verführung böser Gesellschafft, Zweifel und Spott gegen die Wahrheiten des Christenthums eingesogen. Er wandelte auf der breiten Bahn der großen Welt fort, ward Mitglied des Parlaments und 1744 nach dem Fall des Ministers Walpole einer von den Lords der Schazkammer. Mitten unter den großen und zerstreuenden Geschäften seines Amts erwachte in ihm der Gedanke, daß einem ernsthaften Mann unanständig seye, auf bloßes gerathewohl zu zweifeln oder zu glauben, er stellte redliche Untersuchungen über die ihm zweifelhaft gemachte Puncte an und diese Untersuchung endigte sich mit Ueberzeugung von der Wahrheit der christlichen Religion. Er schämte sich nicht, diesen Glauben öffentlich zu bekennen und gab im Jahr 1747 unter dem Titel: „Anmerkungen über die Bekehrung und das Apostel-Amt des heiligen Paulus“ eine Schrift heraus, die wegen ihrer Gründlichkeit biß jezo unwiderlegt geblieben ist. Der drey Jahre hernach verstorbene Vater des Lords erlebte noch das Glück, dieses Buch zu sehen, und bezeugte seinem Sohn die darüber empfundene Freude in folgendem herzrührenden Schreiben:

Mein lieber Sohn.

Ich habe Deine religiose Schrift mit unaussprechlicher Freude und Zufriedenheit gelesen. Die

*

Man darf mir auch kein'n andern Gott
Ja kein Fortuna zeygen,
Auf einer Muſchel nackend rot,
Den ich vmb Goldt
Anruffen ſollt,
Vnd mich vor ihme dürf neigen.

*

Mir wär nur Ein Herr Vetter gnug,
Dörft ſonſt kein Glück noch Wizen,
Ein Schwager hilft mir auch mit fueg
Ders Wort mir redt,
Daß ich am Bret
Vor andern würdt wol ſizen.

*

Drum willſt du z'Hof befürdert wer'n,
Schau, daß haſt ein'n Herrn Vetter,
Du wirſt gelehrt, edel, voller Ehrn,
Ein Kriegsmann frey,
Noch mehr dabey,
Doch kehr den Rock nach dem Wetter.

31.

Chriſtliche Vater-Freuden.

Der als Staatsmann und Schriftſteller berühmte lord George Lyttelton hatte in dem

Leichtsinn der Jugend, durch Verführung böser Gesellschafft, Zweifel und Spott gegen die Wahrheiten des Christenthums eingesogen. Er wandelte auf der breiten Bahn der großen Welt fort, ward Mitglied des Parlaments und 1744 nach dem Fall des Ministers Walpole einer von den Lords der Schazkammer. Mitten unter den großen und zerstreuenden Geschäften seines Amts erwachte in ihm der Gedanke, daß einem ernsthaften Mann unanständig seye, auf bloßes gerathewohl zu zweifeln oder zu glauben, er stellte redliche Untersuchungen über die ihm zweifelhaft gemachte Puncte an und diese Untersuchung endigte sich mit Ueberzeugung von der Wahrheit der christlichen Religion. Er schämte sich nicht, diesen Glauben öffentlich zu bekennen und gab im Jahr 1747 unter dem Titel: „Anmerkungen über die Bekehrung und das Apostel-Amt des heiligen Paulus“ eine Schrift heraus, die wegen ihrer Gründlichkeit biß jezo unwiderlegt geblieben ist. Der drey Jahre hernach verstorbene Vater des Lords erlebte noch das Glück, dieses Buch zu sehen, und bezeugte seinem Sohn die darüber empfundene Freude in folgendem herzrührenden Schreiben:

Mein lieber Sohn.

Ich habe Deine religiose Schrift mit unaussprechlicher Freude und Zufriedenheit gelesen. Die

Schreibart iſt ſchön und deutlich; die Beweisgründe ſind bündig, ſtark und unwiderſtehlich. Der König aller Könige, deßen herrliche Sache Du ſo gut vertheidiget haſt, belohne Deine gottſeelige Bemühungen und verleihe, daß ich durch das Verdienſt Jeſu Chriſti würdig erfunden werde, ein Augenzeuge der Glückſeeligkeit zu ſeyn, die Er, wie ich nicht zweifle, Dir gnädiglich mittheilen wird. Mittlerweile werde ich nie aufhören, Gott zu preiſen, daß er Dir ſolche nüzliche Talenten geſchenkt und mir einen ſo guten Sohn gegeben hat. Ich bin

Dein Dich liebender Vater
Thomas Lyttelton. *)

Lord **Lyttelton** wurde nach und nach Königl. Geheimer Rath, Canzler des Schazkammer-Gerichts, Pair von Großbritannien und Mitglied des Oberhauſes und ſtarb 1773 im 64ſten Lebensjahr.

*

Die Urſache, warum ich dieſes fremde Beyſpiel in einem Deutſchen Werk aufgeſtellt, iſt, um meine Leſer zu bitten, wenn ihnen von einem Deutſchen Staatsmann ein ähnliches Exempel bekannt wäre, mir ſolches gefällig mitzutheilen.

*) Biographiſche Anecdoten von den berühmteſten Großbritanniſchen Gelehrten. 1788. II. Band, S. 89.

32.

Er hats errathen.

Der Freyherr von Ungern-Sternberg *) ſchreibt von dem, was den Fall groſſer Staatsmänner verurſacht: „Daß der Mann von Geiſt und Kraft immer am wenigſten in dem Kreiſe gilt, auf welchen er unmittelbar würkt, immer dort am mehreſten verkannt, verfolgt, verläumdet wird, liegt wohl darinn, daß er eben da andere am mehreſten verdunkelt. Gewöhnlich fehlt ihm auch jene herablaßende Geſchmeidigkeit, welche allein den Neid zu beſänftigen vermag.“

33.

Eſaias Pufendorf.

Dieſer berühmte Staatsmann und Rechtsgelehrte, ward, nach verſchiedenen vorher bekleideten Ehren-Aemtern und Geſandtſchaften, Geheimer Rath und Canzlar in denen von der Krone Schweden damahls beſeſſenen Herzogthümern Bremen und Verden; der Schwediſche Reichs-Canzlar, Benedict Oxenſtiern, machte ihm aber, aus altem Haß, das Leben ſo ſauer, daß Pufendorf um ſeine Entlaßung anſuchte. Um ihn baß pla-

*) In dem Blick auf die moraliſche und politiſche Welt. 1735. S. 63.

gen zu können, ward ihm ſolche abgeſchlagen; Pufendorf gab ſich aber ſeinen Abſchied ſelbſt, trat 1686 in Däniſche Dienſte und ward als Holſteiniſcher Geſandter bey der Reichs-Verſammlung zu Regensburg angeſtellt, allwo er auch vor nunmehr hundert Jahren den 5. Sept. 1689. ſein Leben beſchloßen. Da er ſchon in Däniſchen Dienſten war, ward in Schweden ein fiſcaliſcher Proceß gegen ihn erregt, worinn er auf Gut, Ehre und Leib angeklagt, dieſe Ungerechtigkeit jedoch durch deßen bald darauf erfolgten Tod unterbrochen worden.

Nach Verlaßung der Schwediſchen Dienſte ſezte Pufendorfen einer ſeiner Freunde ein Denkmahl der Liebe und Hochachtung; aus welcher ſeltenen Schrift ich nur folgende Hauptſtelle zur Erbauung von Staats-Patienten des künftigen Jahrhunderts, ausgehebe.

Abdicanti *Pufendorfio* ſacrum.

*

Adeſto,
Quisquis es,
Viator,
et in
PUFENDORFIO
ſolem

admirar-

admirare
orientem, occidentem, resurgentem.

— — — —

— — —

Sereniſſimus Suecorum Rex

— — —

Conſiliarii intimi
mox
Cancellarii
officium ſubire juſſit.
Sed
nemo ab omni parte felix de cunis ſuis ſurgit.
Adverſarii ejus acerbiſſimi,
Adulatores callidiſſimi,
eo rem redegere,
ut
tot injuriis affectus
tot adverſariis exagitatus
libens lubensque
abdicaret,
eumque in finem
dimiſſionem humillime
imploraret.
Aſt
loco dimiſſionis denegationem
loco praemiorum contumelias

Hallo mit aufgehabenen Händen gen Himmel: Gott! welch ein Tag für mich, der heutige! — Ganz betäubt und mit einer stummen Verbeugung verlies er seinen Fürsten. —

Hallo mit seinem Albert waren kaum in den Gasthof zurück gekommen, als unten im Hause ein Zusammenfluß von hohen und niedern Hofleuten entstand, welche nun alle kamen, dem unvergleichlichen Hallo die Cour zu machen. Dieser ließ ihnen aber durch seinen Sohn, im lebhaften Gefühl seiner innern Würde, zurück sagen: daß er keinen von denen um Mittag zu sprechen begehre, die ihn nicht am Morgen hätten sprechen wollen.

Hallo zu Albert: Nun wißen die Schurken, woher der Wind komme, und gleich hangt ihr Mantel darnach. Heut früh war eine Luftstille und da ließen sie sich weder sehen, noch hören.

Als Hallo abfuhr, nahm die vom Fürsten ihm versprochene Bekanntmachung bey Trommelschlag schon ihren Anfang, und es entstand ein gewaltiger Volks-Auflauf.

Im Thore sprach er zu Albert: Nun fahren wir nimmermehr wieder hieher. Fürst Gustav hat meine Ruhe im Alter und im Grabe fest gesichert.

27.

Allzulange Raths-Sizungen.

„Die Seele kan nie ſtark ſeyn, wenn dem Leibe nicht wohl iſt; und wie manche Berathſchlagung wird in unſern Tagen zulezt ſchläfrig, übereilt und ſchwach, weil die Räthe hungert.“ *)

Dieſes mag wohl zuweilen der Fall der in des Kayſers Gegenwart von acht Uhr des Morgens bis zwey, drey Uhr des Nachmittags gedauerten Raths-Sizungen zu Wien geweſen ſeyn, wovon die Zeitungen ſo oft erwehnet haben. Denn wer vermags Hercules-Joſeph gleich zu thun?

Das Gegenſtück davon waren die unter der jezigen Regierung eingeführte Montägige Reichs-Hofräthliche Seßionen, wo gleich nach der Mittags-Tafel mit vollem Magen zu Rath gegangen werden mußte, um kleine Sachen aus dem Weg zu räumen. Das giebt, ſagte mit gewürztem Scherz der alte Präſident, Graf von Harrach, lauter Nachmittags-*Concluſa*; (unverdaut.)

*) Berliner Monathsſchrifft Jun. 1785. S. 545.

28.

Doctor Spieß.

Luther *) erzählt: „Ich habe einen geſehen, der kundt alles: ſagt man von Kriegen, ſo hatte er weiß nicht wie viel Hannibal erſchlagen; ſagt man von Recht und Weisheit, ſo hatte er funfzehen Salomon im Maul, im Herzen einen ganzen Schwarm von Narren. Niemand war ichtwas, Er war es alles, daher nennt man ihn Doctor Spieß. Aber ſein Geſchlecht hat ſich faſt gemehret, daß nit allein in Königen- und Fürſten-Höfen viel D. Spieß findt, ſondern auch in Städten und auf dem Land will jedermann D. Spieß ſeyn und wenn ers Regiment haben kan, ſo verſiegelt ers auch warlich alſo, daß man ſagen muß: Hie iſt D. Spieß geweſen.“

29.

Aula laborioſa.

Der im Jahr 1673. verſtorbene vortrefliche Churfürſt Johann Philipp zu Maynz, gebohrner von Schönborn, gab ſeinen Miniſtern, Räthen und Dienern ſo viel zu ſchaffen, daß man ſeinen Hof vorzüglich Aulam laborioſam, (nicht luxurioſam) nannte.

*) Tom. VI. Jen. Germ. fol. 143.

30.

Die Herrn Vettern.

Satyre auf den *Nepotiſmus* des ſechzehenden Jahrhunderts.

*

Mancher, der gern befürdert wär
Vnd kan hinfür nicht kummen,
Klagt vber die Fortuna ſchwer,
Des Glückes Huld
Ohn all ſein Schuld
Verſagt ihm ſey vnd g'nummen.

*

Was für ein Glück das aber ſey,
Iſt nichts, nur daß ihm mangelt
Ein Vetter oder Schwager frey,
Der ſein Beger'n
Vnd noth mit Ehr'n
Bey Hoff fürbrecht vnd handelt.

*

Sonſt ſtehet er wol hinder der Thür,
Hat er zu Hoff kein Schwager,
Es heißt: Schieb mich, ich ſchieb dich für,
Schmier nur den Wagen
So mag er tragen,
Sonſt biſt du dürr vnd mager.

*

Man darf mir auch kein'n andern Gott
Ja kein Fortuna zeygen,
Auf einer Muſchel nackend rot,
Den ich vmb Goldt
Anruffen ſollt,
Vnd mich vor ihme dürf neigen.

*

Mir wär nur Ein Herr Vetter gnug,
Dörft ſonſt kein Glück noch Wizen,
Ein Schwager hilft mir auch mit fueg
Ders Wort mir redt,
Daß ich am Bret
Vor andern würdt wol ſizen.

*

Drum willſt du z'Hof befürdert wer'n,
Schau, daß haſt ein'n Herrn Vetter,
Du wirſt gelehrt, edel, voller Ehrn,
Ein Kriegsmann frey,
Noch mehr dabey,
Doch kehr den Rock nach dem Wetter.

31.

Chriſtliche Vater-Freuden.

Der als Staatsmann und Schriftſteller berühmte Lord George Lyttelton hatte in dem

Leichtſinn der Jugend, durch Verführung böſer Geſellſchafft, Zweifel und Spott gegen die Wahrheiten des Chriſtenthums eingeſogen. Er wandelte auf der breiten Bahn der großen Welt fort, ward Mitglied des Parlaments und 1744 nach dem Fall des Miniſters Walpole einer von den Lords der Schazkammer. Mitten unter den großen und zerſtreuenden Geſchäften ſeines Amts erwachte in ihm der Gedanke, daß einem ernſthaften Mann unanſtändig ſeye, auf bloßes gerathewohl zu zweifeln oder zu glauben, er ſtellte redliche Unterſuchungen über die ihm zweifelhaft gemachte Puncte an und dieſe Unterſuchung endigte ſich mit Ueberzeugung von der Wahrheit der chriſtlichen Religion. Er ſchämte ſich nicht, dieſen Glauben öffentlich zu bekennen und gab im Jahr 1747 unter dem Titel: „Anmerkungen über die Bekehrung und das Apoſtel-Amt des heiligen Paulus“ eine Schrift heraus, die wegen ihrer Gründlichkeit biß jezo unwiderlegt geblieben iſt. Der drey Jahre hernach verſtorbene Vater des Lords erlebte noch das Glück, dieſes Buch zu ſehen, und bezeugte ſeinem Sohn die darüber empfundene Freude in folgendem herzrührenden Schreiben:

Mein lieber Sohn.

Ich habe Deine religioſe Schrift mit unausſprechlicher Freude und Zufriedenheit geleſen. Die

Schreibart iſt ſchön und deutlich; die Beweisgründe ſind bündig, ſtark und unwiderſtehlich. Der König aller Könige, deßen herrliche Sache Du ſo gut vertheidiget haſt, belohne Deine gottſeelige Bemühungen und verleihe, daß ich durch das Verdienſt Jeſu Chriſti würdig erfunden werde, ein Augenzeuge der Glückſeeligkeit zu ſeyn, die Er, wie ich nicht zweifle, Dir gnädiglich mittheilen wird. Mittlerweile werde ich nie aufhören, Gott zu preiſen, daß er Dir ſolche nüzliche Talenten geſchenkt und mir einen ſo guten Sohn gegeben hat. Ich bin

Dein Dich liebender Vater
Thomas Lyttelton. *)

Lord **Lyttelton** wurde nach und nach Königl. Geheimer Rath, Canzler des Schazkammer-Gerichts, Pair von Großbritannien und Mitglied des Oberhauſes und ſtarb 1773 im 64ſten Lebensjahr.

*

Die Urſache, warum ich dieſes fremde Beyſpiel in einem Deutſchen Werk aufgeſtellt, iſt, um meine Leſer zu bitten, wenn ihnen von einem Deutſchen Staatsmann ein ähnliches Exempel bekannt wäre, mir ſolches gefällig mitzutheilen.

*) Biographiſche Anecdoten von den berühmteſten Großbritanniſchen Gelehrten. 1788. II. Band, S. 89.

32.

Er hats errathen.

Der Freyherr von Ungern-Sternberg *) schreibt von dem, was den Fall groſser Staatsmänner verursacht: „Daß der Mann von Geist und Kraft immer am wenigsten in dem Kreise gilt, auf welchen er unmittelbar würkt, immer dort am mehresten verkannt, verfolgt, verläumdet wird, liegt wohl darinn, daß er eben da andere am mehresten verdunkelt. Gewöhnlich fehlt ihm auch jene herablaßende Geschmeidigkeit, welche allein den Neid zu besänftigen vermag.“

33.

Esaias Pufendorf.

Dieser berühmte Staatsmann und Rechtsgelehrte, ward, nach verschiedenen vorher bekleideten Ehren-Aemtern und Gesandtschaften, Geheimer Rath und Canzlar in denen von der Krone Schweden damahls besessenen Herzogthümern Bremen und Verden; der Schwedische Reichs-Canzlar, Benedict Oxenstiern, machte ihm aber, aus altem Haß, das Leben so sauer, daß Pufendorf um seine Entlaßung ansuchte. Um ihn baß pla-

*) In dem Blick auf die moralische und politische Welt. 1735. S. 63.

Sammlern ergangen iſt; und dieſe Eigenſchaften erlangt man erſt durch Erfahrung, zu einer Zeit, wo man des Sammelns ſchon meiſtens müde iſt; hingegen wird eine Sammlung, obgleich kleiner, aber um ſo reichhaltiger und zuverläßiger. Ein ſolches moraliſch-politiſch-philoſophiſch-patriotiſches Cabinet iſt aber kein Muſeum, worinn jeder reiſende Kenner oder Idiot auf bloßes Anmelden den Zutritt erlangt, es muß Schaz-Cammer, Fideicommiß vor die Nachkommenſchaft ſeyn; der Sammler muß der Eitelkeit entſagen, vor einen reichen Mann zu paßiren, er muß eher die Schmach auf ſich nehmen, ein Filz zu ſeyn und ſich damit tröſten: Ich weiß doch, wie reich ich bin, und ſein Inventarium dereinſt erſt ausweiſen laßen, daß er ein guter Wirth und treuer Haushälter geweſen ſeye.

Bey der ganzen Sammlung muß aber, nach der Juriſten-Sprache, juſtus titulus, rechtmäßige Erwerbung wahrzunehmen, kein geſtohlen Gut, keine falſche Münze drunter ſeyn; der Sammler muß bey ſeinem Leben in ſolchem befeſtigten Ruf als ehrlicher Mann, als Wahrheit- und Tugend-Freund geſtanden haben, daß man auf den Credit ſeines Nahmens hin trauen kan, daß er weder ſelbſt gelogen habe, noch ſich leichtſinniger Dingen habe hintergehen laßen, daß er nicht wie ein Gemählde-Händler geſammelt habe, der andern noch unwißendern Copien ſtatt Originalien

aufſchwäzt, ſondern als Liebhaber, Kenner und Eigenthümer.

Was die eigentliche Geſchichte dabey gewinnen würde, iſt das wenigſte, nicht gar vielmehr, als wann man die Regierung der Könige aus ihren Münzen erklärte, aber vor Philoſophie des Lebens, vor Geſchichte der Menſchheit überhaupt, vor Lehre und Troſt in den vielfachen Scenen des Lebens würde es fruchtbarer Beitrag ſeyn und wie jeder faſonlicher Mann doch als gern einen Ring am Finger trägt und ſtatt eines Brillanten ſich mit einer hübſchen Cammer begnügt, ſo würden unſere nachwachſende junge Brüder die Wahl haben, ſich aus dieſen Schäzen ſo einen Spruch und Lehre auszuheben, der in ihrem Welt-Leben Turmalinen- wo nicht Compaß-Stelle vertreten könnte.

41.

Volks-Schulen beßer, nüzlicher, nöthiger, als Univerſitäten.

Luther*) ſagte ſchon zu ſeiner Zeit: „Es iſt kein größerer Schade der Chriſtenheit, denn der Kinder Verſäumniß. Darum ſoll man der Chriſtenheit wieder helfen, ſo muß man fürwahr an den Kindern anheben.“

Ein edler Mann unſerer Tage **) wiederholts nach faſt 300 Jahren: „Die niedern Volks-Claſ-

*) in der Schrift an den Deutſchen Adel.
**) v. Ungern-Sternberg Blicke in die moraliſche Welt, S. 232.

ſen werden noch faſt gänzlich aus der Acht gelaſſen und ihre Bildung, als die des wichtigſten Theils der Nation, ſollte doch die erſte Sorge der Regenten ſeyn. Schulmeiſter-Seminarien, die den ſittlichen und intellectuellen Volks-Bedürfnißen genau entſprächen, wären alſo immer das wohlthätigſte Geſchenk und ſollten wir ſie auch mit der Helfte unſerer Academien erkaufen."

Joſeph II. hat mit etlichen dergleichen ausgemuſterten und in brauchbare Volks-Schulen umgeſchaffenen Hecken-Univerſitäten das Beyſpiel gegeben, Wohlthat vor die Menſchheit wärs, wenn Churfürſten, Fürſten und Stände demſelben nachfolgten und die Fonds von ein- und andern ihrer Univerſitäten, zu Verbeßerung der Gymnaſien, Stadt- und Landſchulen und des gemeinen Erziehungs-Weſens verwendeten. Ein paar Duzend überflüßige Profeßoren würden beym Straßenbau, Kleebau, Viehzucht, dem Forſtweſen, Baumwollenſpinnereyen u. d. g. dem Staat mehr nüzen, als mit ihren Compendien, Deductionen, Reſponſen und Rabuliſtereyen. Wir haben ſeit zehen Jahren ſchon ſo vieles erlebt, was unglaublich und unmöglich ſchien, daß wir mit Zuverſicht hoffen dürfen, diß Jahrhundert werde noch den Anfang einer heilſamen Reforme bey derjenigen Gattung von Univerſitäten hervorbringen, welche mit den Bettelmünchen und andern

fruges conſumere natis

in eine Claße geſezt werden können.

Innhalt
des zehenden Bandes.

I. Ungedrucktes Teſtament Pfalzgrafen Wolfgangs, Herzogs zu Neuburg, Zweybrücken ꝛc. vom 18. Aug. 1568. nebſt der Confirmation Kayſer Maximilians II. vom 7. Apr. 1570. Grund-Geſez des Pfälziſchen Hauſes. Nach einer Archival-Abſchrift. Seite 1

II. Briefwechſel zwiſchen Herzog Chriſtophen zu Würtemberg und dem berühmten Franzöſiſchen Feldherrn, Johann Philipp, Wild- und Rheingrafen zu Dhaun, in den Jahren 1556. bis 1566. Aus den Originalien. 157

III. Zweyter Actenmäßiger Beytrag zur Geſchichte des Kayſerlichen Reichs-Hof-Raths, unter der Regierung K. Joſephs II. Aus glaubhaften Handſchriften.

1. Bedenken eines Reichs-Fürſtlichen Miniſters, K. Joſephs II. Maj. im erſten Jahr der angetretenen Reichs-Regierung 1766. behändigt. 347

2. Herzens-Erleichterung eines nun ſeeligen Reichs-Hof-Raths an K. Joſeph II. vom Jahr 1768. 365

3. Acten-Stücke, die Abkürzung der Referate im R. H. R. betr. = Seite 378

IV. Zwo muſter- und meiſterhafte, von Landes-Väterlichem Geiſt belebte Fürſtlich-Fuldiſche Verordnungen.

Nach dem Original-Druck.

1. Umſchreiben der weltlichen Landes-Regierung an alle F. O. und Aemter, den gegenwärtigen Zuſtand der Unterthanen und deſſen Verbeſſerung für die Zukunft betr. vom 27. Merz 1789. = = 421

2. Verordnung das nöthige Vermögen und die Ertheilung der Vermögens-Scheine bey den Verehelichungen der Unterthanen betreffend, vom 22. Apr. 1789. = = 443

V. Kabinet-Stücke.

1. Fürſtens Georg Friderichs zu Waldeck (geſt. 1692.) Maximen, ſo meinem Haus nüzlich und nöthig erachte, die Religion betr. 414

2. Sonderbares Patent Herzog Moriz Wilhelms zu Sachſen-Zeiz, zu Ehrenrettung ſeines Bruders, Hrn. Chriſtians, Cardinals zu Sachſen, von 1697. = = = 480

3. Glaubens-Bekänntniß des Venetianiſchen Generals, Chriſtoph Martins, Freiherrns von Degenfeld. = = = = 483

4. Laßt mich doch noch geben. = = 487

5. Ein guter Rath vor Biſchöfe und andere Geiſtliche in Monarchien. = = = 488

des zehenden Bandes.

6. Joseph II. und Friderich II. Seite 489
7. Alexander der Große und Compagnie. 490
8. Fürstliche Kur-Würdigkeit. 491
9. Guter Muth bey kranker Casse eines Deutschen Fürsten. 491
10. Cammer-Etat, als ein Halsband getragen. 493
11. *Fridericus Morsus.* 493
12. Ihro Durchlaucht. 494
13. Welches der beste Tag in manchem Hof- und Staats-Calender sey? 494
14. Ach! der schöne Prinz! 494
15. Frage, die mancher Fürst thun könnte, nebst der Antwort, die er darauf bekommen würde. 495
16. Die Prinzessin und Cathringen. 495
17. Der Fuchs ändert nur die Haare, aber nie die Art. 496
18. Luthers Glauben vom Dienen in ungerechtem Krieg. 499
19. So läßt sichs mit Freuden dienen. 500
20. Schelmen-Orden. 504
21. Er hat noch viele seines gleichen. 504
22. Der Fürstliche Kabinets-Cassier. 505
23. Rattenfängers-Besoldung an Hof. 506
24. Hof-Narren. 506
25. Minister, Philosoph, Monsieur. 507
26. Fürstliche Untersuchungs-Commission gegen den alten Hallo. 508

Innhalt des zehenden Bandes.

27. Allzulange Raths-Sizungen. Seite 537
28. Doctor Spieß. 538
29. *Aula laboriosa.* 538
30. Die Herrn Vettern. 539
31. Chriſtliche Vater-Freuden. 540
32. Er hats errathen. 543
33. Eſaias Pufendorf. 543
34. Staat und Kirche. 546
35. Das wohlfeelige Vaterland. 547
36. Text zu einer Landtags-Rede. 548
37. Zeitgenoßen und Nachwelt bey Verfolgung großer Männer. 548
38. Der feſte Gerade und der ſchwache Krumme. 551
39. Schädliche Folgen der Armuth von Fürſten-Dienern. 551
40. Vorſchlag und Wunſch eines politiſchen Naturalien-Cabinets. 553
41. Volks-Schulen beßer, nüzlicher, nöthiger, als Univerſitäten. 555

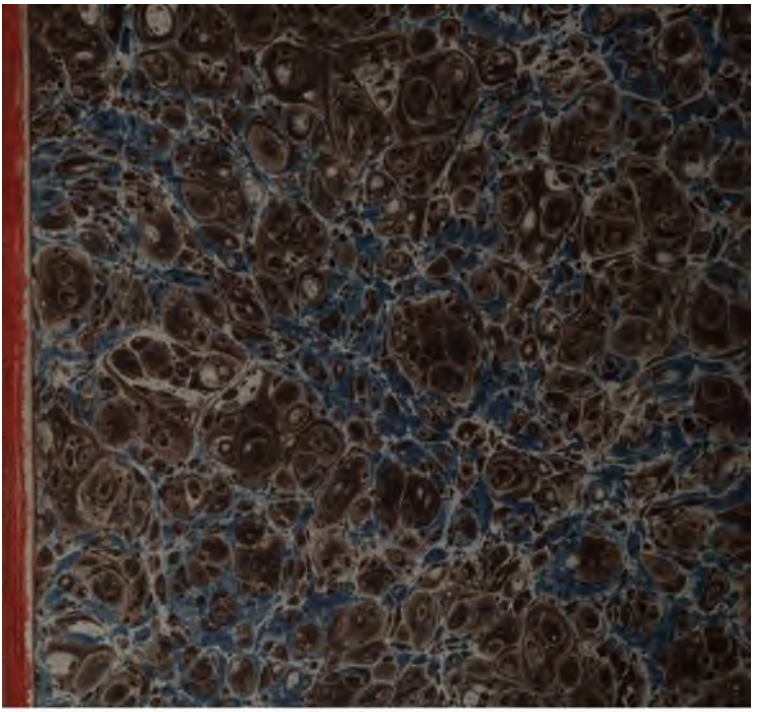

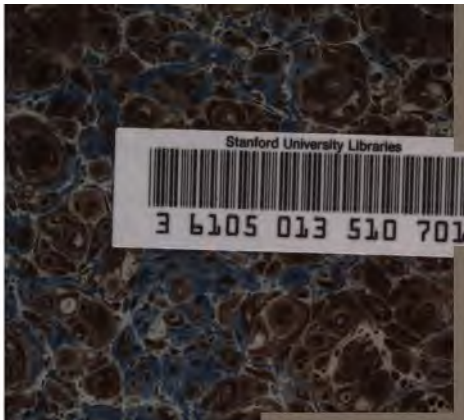
Stanford University Libraries
3 6105 013 510 701

D
107
P3
v. 1
178

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.